**BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**

Drucksache 20/8400

20. Wahlperiode

18. 06. 13

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG)

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das nachfolgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG)

Vom . . . . . .

Artikel 1

Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO)

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1 Bedeutung des Haushaltsplans
§ 2 Feststellung des Haushaltsplans
§ 3 Produkthaushalt
§ 4 Staatliche Doppik
§ 5 Wirkungen des Haushaltsplans
§ 6 Notwendigkeit der Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung
§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Verantwortung für Aufgabenbereiche und Produktgruppen
§ 10 Unterrichtung der Bürgerschaft

§ 11 Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans

§ 12 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip
§ 13 Geltungsdauer der Haushaltspläne
§ 14 Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan
§ 15 Übersichten zum Haushaltsplan
§ 16 Leistungszweck
§ 17 Veranschlagung
§ 18 Investitionen und Darlehen
§ 19 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben
§ 20 Übertragbarkeit
§ 21 Deckungsfähigkeit
§ 22 Verwendungsauflage
§ 23 Billigkeitsleistungen
§ 24 Sperrung durch die Bürgerschaft
§ 25 Stellenplan
§ 26 Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen, Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung
§ 27 Ausgleich des Gesamtergebnisplans
§ 28 Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans, Kreditermächtigungen
§ 29 Eckwertebeschluss, Voranschläge
§ 30 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
§ 31 Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans
§ 32 Vorlage
§ 33 Mittelfristiger Finanzplan, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft
§ 34 Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans
§ 35 Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen

Teil III

Ausführung des Haushaltsplans

§ 36 Dezentrale Verantwortung
§ 37 Bewirtschaftungsgrundsätze
§ 38 Aufhebung der Sperre
§ 39 Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen
§ 40 Verpflichtungsermächtigungen
§ 41 Gewährleistungen, Darlehenszusagen
§ 42 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
§ 43 Haushaltswirtschaftliche Sperre
§ 44 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen
§ 45 Liquide Mittel
§ 46 Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen
§ 47 Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung
§ 48 Deckungsfähigkeit
§ 49 Kosten für Abnutzungen
§ 50 Umsetzung von Produktgruppen und Planstellen
§ 51 Wegfall- und Umwandlungsvermerke
§ 52 Personalwirtschaftliche Grundsätze
§ 53 Leerstellen
§ 54 Besondere Personalkosten
§ 55 Nutzungen und Sachbezüge
§ 56 Billigkeitsleistungen
§ 57 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben
§ 58 Öffentliche Ausschreibung
§ 59 Vorleistungen
§ 60 Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes
§ 61 Änderung von Verträgen, Vergleiche
§ 62 Veränderung von Ansprüchen
§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
§ 64 Grundstücke
§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
§ 66 Unmittelbare Unterrichtung des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen
§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung
§ 68 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen
§ 69 Übersendung von Prüfungsberichten und anderen Unterlagen an den Rechnungshof

Teil IV

Zahlungen, Buchführung, Berichtswesen und Rechnungslegung

§ 70 Zahlungen
§ 71 Buchführung, Belege, Kontierungsrichtlinie
§ 72 Kassensicherheit
§ 73 Unvermutete Prüfungen
§ 74 Kassen
§ 75 Berichtswesen
§ 76 Rechnungslegung

§ 77 Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung
§ 78 Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung
§ 79 Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung, Überschuss, Fehlbetrag
§ 80 Übermittlung der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung

Teil V

Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 81 Aufgaben des Rechnungshofs
§ 82 Gegenstände der Prüfung
§ 83 Maßstäbe der Prüfung
§ 84 Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung
§ 85 Überwachung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen
§ 86 Gemeinsame Prüfung
§ 87 Zeit und Art der Prüfung
§ 88 Vorlage- und Auskunftspflichten
§ 89 Prüfungsergebnis
§ 90 Jahresbericht
§ 91 Aufforderung zum Schadenausgleich
§ 92 Angelegenheit von besonderer Bedeutung
§ 93 Vorprüfung
§ 94 Rechnung des Rechnungshofs
§ 95 Unterrichtung des Rechnungshofs
§ 96 Anhörung des Rechnungshofs
§ 97 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

Teil VI

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 98 Anwendung
§ 99 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
§ 100 Wirtschaftsplan
§ 101 Umlagen, Beiträge
§ 102 Genehmigung des Wirtschaftsplans
§ 103 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung
§ 104 Überwachung durch den Rechnungshof
§ 105 Sonderregelungen

Teil VII

Landesbetriebe, Sondervermögen

§ 106 Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften

Teil VIII

Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung

§ 107 Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung

Teil IX

Schlussbestimmungen

§ 108 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse
§ 109 Nachträgliche Zustimmung

Teil I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs und der Aufwendungen, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein werden. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

§ 2

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Bürgerschaft (Haushaltsbeschluss) festgestellt.

(2) Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.

(3) Soweit dieses Gesetz eine Regelung im Haushaltsplan vorschreibt oder zulässt, steht der Haushaltsbeschluss dem Haushaltsplan gleich.

(4) Der Haushaltsbeschluss und der Haushaltsplan können nach Drucklegung von jedermann kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Produkthaushalt

(1) Der Haushalt wird nach Produkten gegliedert aufgestellt, bewirtschaftet und abgerechnet (Produkthaushalt). Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen. Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Aufgabenbereichen zusammengefasst (Produktstruktur).

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Leistungen und Produkte entsprechend für Projekte, diejenigen für Produktgruppen entsprechend für große Projekte. Projekte dienen der Erstellung von Leistungen. Sie sind in der Zielsetzung einmalig und zeitlich begrenzt. Projekte sind groß, wenn sie für die Freie und Hansestadt Hamburg von besonderer Bedeutung sind.

(3) Der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen, in der alle Kosten und Erlöse erfasst und auf Kostenträger verursachungsgerecht verrechnet werden.

(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind Informations- und Steuerungsinstrumente einzusetzen, die ein Fach- und Finanzcontrolling ermöglichen.

§ 4

Staatliche Doppik

(1) Das Rechnungswesen wird nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet. Die staatliche Doppik folgt den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften zur

1. laufenden Buchführung (materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit),
2. Inventur,
3. Bilanzierung nach den
   a) allgemeinen Grundsätzen der Bilanzierung,
   b) Gliederungsgrundsätzen für den Jahresabschluss,
   c) Grundsätzen der Aktivierung und Passivierung,
   d) Grundsätzen der Bewertung in der Eröffnungsbilanz,
   e) Grundsätzen der Bewertung in der Abschlussbilanz,
4. Abschlussgliederung.

Maßgeblich sind die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften.

(2) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die in Absatz 1 genannten handelsrechtlichen Vorschriften konkretisieren, insbesondere bezüglich der Ausübung der handelsrechtlichen Wahlrechte, und abweichende Regelungen treffen, die auf Grund der Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft erforderlich sind. Sie soll die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Standards für die staatliche Doppik und für Produkthaushalte übernehmen.

§ 5

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, für bestimmte Leistungszwecke Kosten zu verursachen, für bestimmte Investitions- oder Darlehenszwecke Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Ermächtigungen).

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Notwendigkeit der Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Kosten im Ergebnisplan und die Auszahlungen im doppischen Finanzplan sowie die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen können, (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendig sind.

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dies sind für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen-Kosten-Untersuchungen.

(3) In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

(4) Vor der Durchführung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist deren Zielsetzung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

(5) Das Nähere zu den sachlichen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.

§ 8

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen. Alle Einzahlungen dienen zur Deckung aller Auszahlungen. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge und Einzahlungen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist, im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 9

Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Verantwortung für Aufgabenbereiche und Produktgruppen

(1) Bei jeder Behörde ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Behörde (Behördenleitung) diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die oder der Beauftragte soll der Behördenleitung unmittelbar unterstellt werden.

(2) Die Behördenleitung bestellt, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, jeweils eine verantwortliche Person für die Erfüllung der in den Produktgruppen zusammengefassten Leistungen sowie für die Erfüllung der Investitions- und Darlehenszwecke der Aufgabenbereiche. Dieser obliegt die Fach- und Ressourcenverantwortung.

(3) Die oder der Beauftragte nach Absatz 1 koordiniert und steuert die Aufstellung der Unterlagen für die mittelfristige Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er kann die in Satz 1 genannten Aufgaben übertragen.

§ 10

Unterrichtung der Bürgerschaft

(1) Der Senat soll zu seinen Gesetzentwürfen einschließlich der nach Artikel 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg der Bürgerschaft vorzulegenden Verträge einen Überblick über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung geben.

(2) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung.

(3) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft nach Ablauf eines jeden Quartals über die Haushaltsentwicklung sowie nach Ablauf des zweiten und vierten Quartals zusätzlich über Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

(4) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b des Grundgesetzes. Sofern die Vereinbarungen Kosten verursachen oder Auszahlungen erfordern, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Bürgerschaft zu den finanziellen Auswirkungen erforderlich.

(5) Der Senat leistet den Mitgliedern der Bürgerschaft, die einen finanzwirksamen Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.

§ 11

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde.

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans

§ 12

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. zu erbringenden Leistungen,
2. zu erwartenden Erlöse und Einzahlungen für Investitionen und Darlehen,
3. voraussichtlich entstehenden Kosten und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie
4. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13

Geltungsdauer der Haushaltspläne

Der Haushaltsplan kann mit Einwilligung der Bürgerschaft für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

§ 14

Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Teilplänen der Aufgabenbereiche, den Einzelplänen der einzelnen Verwaltungszweige und dem Gesamtplan.

(2) Jeder Teilplan enthält

1. die Ergebnispläne der Produktgruppen, in denen jeweils die zu erwartenden Erlöse und voraussichtlich zu verursachenden Kosten für einen Leistungszweck nach § 16 veranschlagt sind, sowie eine Übersicht der insoweit benötigten Verpflichtungsermächtigungen,
2. für die Investitionen und Darlehen die jeweils zu erwartenden Einzahlungen, voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen und insoweit voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen,
3. einen Ergebnisplan, in dem die zu erwartenden Erlöse und die voraussichtlich zu verursachenden Kosten aller Produktgruppen des Aufgabenbereichs zusammenzufassen sind (Ergebnisplan des Aufgabenbereichs), sowie
4. einen doppischen Finanzplan, in dem Einzahlungen und Auszahlungen für den Aufgabenbereich aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit zusammenzufassen sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes darzustellen sind (doppischer Finanzplan des Aufgabenbereichs).

Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die jeweiligen Jahresbeträge in den Erläuterungen angegeben werden.

(3) Die Ergebnispläne nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind in folgende Kontenbereiche einzuteilen:

1. Erlöse,
2. Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit,
3. Personalkosten,
4. Kosten aus Transferleistungen,
5. Kosten für Abnutzung (Abschreibungen),
6. sonstige Kosten,
7. Erlöse aus Finanzierungstätigkeit,
8. Kosten aus Finanzierungstätigkeit,
9. außerordentliche Erlöse,
10. außerordentliche Kosten,
11. globale Mehr- oder Minderkosten.

Die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind zum Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 7 und 8 zum Finanzergebnis und die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 9 und 10 zum außerordentlichen Ergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis sind zum ordentlichen Ergebnis sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis zum Jahresergebnis zusammenzufassen. Das Jahresergebnis und die globalen Mehr- oder Minderkosten sind zum Jahresergebnis einschließlich der globalen Mehr- oder Minderkosten zusammenzufassen. Satz 1 Nummern 1 bis 10 sowie die Sätze 2 und 3 gelten für die Übersichten der Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

(4) Ein Einzelplan enthält

1. einen Ergebnisplan des Verwaltungszweigs und
2. einen doppischen Finanzplan des Verwaltungszweigs.

(5) Der Gesamtplan (Haushaltsübersicht) enthält

1. den Ergebnisplan der Freien und Hansestadt Hamburg (Gesamtergebnisplan),
2. den doppischen Finanzplan der Freien und Hansestadt Hamburg (doppischer Gesamtfinanzplan) und
3. eine Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne.

(6) Die Produktstruktur ist so einzuteilen, dass eine eindeutige Zuordnung nach den Verwaltungsvorschriften über die funktionale Gliederung des Produkthaushalts (Produktrahmen) sichergestellt ist.

(7) Zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen und sonstiger Berichterstattungspflichten gegenüber dem Bund werden Daten über die Ein- und Auszahlungen

1. nach Arten bereitgestellt, die sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan) richten, und
2. nach Aufgabengebieten bereitgestellt, die sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionenplan) richten.

§ 15

Übersichten zum Haushaltsplan

(1) In einer Anlage zum Haushaltsplan sind die Erträge und Aufwendungen in einer Gliederung, die dem Produktrahmen nach § 14 Absatz 6 entspricht, darzustellen (Produktübersicht).

(2) Dem Haushaltsplan ist eine Übersicht über

1. die Planstellen für Beamtinnen und Beamte,
2. andere Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (andere Stellen als Planstellen)

beizufügen.

§ 16

Leistungszweck

(1) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Leistungszweck) sind für jede Produktgruppe im Haushaltsplan verbindlich festzulegen. Der Leistungszweck bildet die Grundlage für die Ermächtigungen nach § 5, Kosten zu verursachen und insoweit Verpflichtungen einzugehen. Er wird in Form der zugeordneten Produkte, der Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte dargestellt. Große Projekte sind hinsichtlich ihres Inhalts sowie ihrer Zielsetzung und Dauer darzustellen.

(2) Erlöse dürfen in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden, soweit sie nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen dienen. Solche Erlöse sind nach dem Entstehungsgrund darzustellen.

(3) Erlöse und Kosten dürfen in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden, wenn dies in den Erläuterungen begründet wird.

§ 17

Veranschlagung

(1) Für dasselbe Ziel dürfen weder Kosten noch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für verschiedene Produktgruppen veranschlagt werden. Für dasselbe Ziel dürfen weder Auszahlungen für Investitionen und Darlehen noch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für verschiedene Aufgabenbereiche veranschlagt werden.

(2) In den Teilplänen ist die Höhe der zweckgebundenen Erlöse und der dazugehörigen Kosten kenntlich zu machen.

(3) Die Veranschlagung globaler Mehr- oder Minderkosten ist nur zulässig, wenn dies in den Erläuterungen begründet wird.

(4) Für den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen im Umlaufvermögen sind Kosten zu veranschlagen.

(5) Die für die Leistungen einer Produktgruppe eingesetzten Vollzeitäquivalente sind auszuweisen.

(6) Nutzen-Kosten-Untersuchungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 sind der Bürgerschaft vorzulegen. Dies gilt für andere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 entsprechend, sofern deren Vorlage auf Grund des Umfangs oder der Bedeutung der Maßnahme geboten ist.

§ 18

Investitionen und Darlehen

(1) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen dürfen nur für bilanzierungsfähiges Anlagevermögen veranschlagt werden.

(2) Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind für jeden Aufgabenbereich getrennt nach Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Maßnahmen zu veranschlagen. Investitionen sind einzeln zu veranschlagen, wenn dies auf Grund ihrer Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geboten ist. Nicht einzeln zu veranschlagende, gleichartige oder gleichgerichtete Investitionen für einen Aufgabenbereich sind zu Programmen, alle übrigen Investitionen zu sonstigen Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen. Die Veranschlagung globaler Minderauszahlungen ist nur zulässig, wenn diese in den Erläuterungen begründet werden.

(3) Die Veranschlagung der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen ist zu erläutern. Dazu sind bei der ersten Veranschlagung von Einzelmaßnahmen und Programmen Inhalt und Ziel, voraussichtliche Gesamtkosten einschließlich Folgekosten, Nutzungsdauer und Abschreibungsraten, bei sonstigen Investitionen mindestens Inhalt und Ziel, sowie bei jeder folgenden Veranschlagung die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(4) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für zu gebende Darlehen dürfen nur für Gelddarlehen veranschlagt werden. Inhalt und Ziel der Darlehen sind zu erläutern.

§ 19

Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben

(1) Auszahlungen für Investitionen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen dürfen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtauszahlungen und die Gesamtkosten der Baumaßnahme, die Nutzungsdauer und Abschreibungsraten sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Auszahlungen für Investitionen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen dürfen für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben erst veranschlagt werden, wenn Pläne und Erläuterungen vorliegen, aus denen eine Beschreibung des Gegenstandes oder des Vorhabens, die Gesamtauszahlungen, die Gesamtkosten, Kostenbeteiligungen Dritter, die

Nutzungsdauer und Abschreibungsraten sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Fallgruppen bestimmen, in denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen nicht erforderlich sind.

(5) Darüber hinaus sind Ausnahmen nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, ist die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, gesperrt. Das Recht der Bürgerschaft, nach § 24 zu sperren, bleibt unberührt.

§ 20

Übertragbarkeit

Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sind übertragbar. Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fördert.

§ 21

Deckungsfähigkeit

(1) Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dadurch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden.

(2) Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dadurch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden. Das gilt für Ermächtigungen, Auszahlungen für Darlehen zu leisten, entsprechend.

(3) Die Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Ermächtigungen, für die sie veranschlagt worden sind, solange der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt.

§ 22

Verwendungsauflage

Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen oder Verpflichtungen einzugehen, kann mit der Auflage versehen werden, sie im Rahmen des Leistungszwecks teilweise für bestimmte Maßnahmen zu verwenden.

§ 23

Billigkeitsleistungen

In den Teilplänen kann bestimmt werden, dass für Leistungen aus Gründen der Billigkeit Kosten verursacht werden dürfen. Der Kontenbereich nach § 14 Absatz 3 und die Höhe der Kosten sind anzugeben.

§ 24

Sperrung durch die Bürgerschaft

Die Bürgerschaft kann bestimmen, dass die Inanspruchnahme von Ermächtigungen oder eines der Höhe nach bestimmten Anteils derselben ihrer Einwilligung oder der Einwilligung einer Bezirksversammlung bedarf. Sie kann ihre Befugnis zur Einwilligung durch eine Regelung in ihrer Geschäftsordnung weiter übertragen.

§ 25

Stellenplan

(1) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen in dem als Stellenplan bezeichneten Teil des Haushaltsplans auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen.

(2) Planstellen sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(3) Planstellen sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgewandelt werden können.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend; die Vermerke sind im Stellenplan nachrichtlich auszuweisen.

§ 26

Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen, Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung

(1) Die Wirtschaftspläne

1. der Landesbetriebe nach § 106 Absatz 1,

2. der Sondervermögen nach § 106 Absatz 2 und
3. der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am …. [einzusetzen sind die Daten der Änderung des HmbHG durch Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …), in der jeweils geltenden Fassung

sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen.

(2) Über die Erträge und Aufwendungen von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder zum Teil unterhalten werden, und
2. Stellen außerhalb der Verwaltung, die von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen zur Deckung der gesamten Aufwendungen oder eines nicht abgegrenzten Teils der Aufwendungen erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 27

Ausgleich des Gesamtergebnisplans

(1) Die Erträge des Gesamtergebnisplans müssen mindestens die Aufwendungen des Gesamtergebnisplans, die Zuführung zur Konjunkturposition nach Absatz 2 und den auf Grund des Gesetzes nach Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz erforderlichen Ausgleich der notsituationsbedingten bilanziellen Vorbelastung decken, soweit ein Fehlbetrag nicht nach Absatz 3 zulässig ist.

(2) Im Haushaltsplan ist der langjährige Trend der Steuererträge darzustellen. Bei der Ermittlung des Trends erfolgt eine Bereinigung um Wirkungen von Steuerrechtsänderungen. Sind Steuererträge zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr über dem sich für dieses Jahr ergebenden Trendwert liegen, sind sie insoweit der Konjunkturposition zuzuführen, als sie ihn übersteigen. Sofern auf Grund von § 13 ein Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufgestellt wird, schreibt der Senat im ersten Haushaltsjahr den Trendwert für das zweite Haushaltsjahr fort und unterrichtet die Bürgerschaft über das Ergebnis.

(3) Die Aufwendungen des Gesamtergebnisplans dürfen die Erträge in dem Umfang übersteigen, in dem folgende Voraussetzungen entweder einzeln oder gemeinsam vorliegen:

1. Der Fehlbetrag kann durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden,
2. die Steuererträge im Haushaltsjahr liegen unterhalb des sich nach Absatz 2 für das Haushaltsjahr ergebenden Trendwerts,
3. durch Gesetz wurde bestimmt, dass der Fehlbetrag auf Grund einer Feststellung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg notwendig ist; in diesem Gesetz ist außerdem festzulegen, in welcher Höhe eine Kreditaufnahme gerechtfertigt ist, wie die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung ausgeglichen und wie die Schulden getilgt werden sollen.

§ 28

Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans, Kreditermächtigungen

(1) Der doppische Gesamtfinanzplan ist in Einzahlungen und Auszahlungen auszugleichen.

(2) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten dürfen nur veranschlagt werden zur Finanzierung

1. der Tilgung von Krediten,
2. des Saldos finanzieller Transaktionen,
3. des Fehlbetrags nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 und
4. des Bedarfs nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz.

Der Saldo nach Satz 1 Nummer 2 ergibt sich aus den Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe sowie den Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen.

(3) Der Haushaltsbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen

1. nach Absatz 2 (Deckungskredite); die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahme ist anhand der Fallgruppen des Absatzes 2 zu erläutern,
2. zur Finanzierung des Differenzbetrags nach § 79 Absatz 3 Satz 2; er kann bestimmen, dass Kredite in der jeweiligen Höhe dieses Differenzbetrags aufgenommen werden dürfen;
3. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden; Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Durch Beschluss der Bürgerschaft können die Ermächtigungen verlängert werden. Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nummer 3 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.

§ 29

Eckwertebeschluss, Voranschläge

(1) Der Senat gibt die Eckwerte für die Haushaltsplanung vor (Eckwertebeschluss). Der Eckwertebeschluss hat für die Bürgerschaft, das Verfassungsgericht und den Rechnungshof empfehlenden Charakter. Er wird von der für die Finanzen zuständigen Behörde im Benehmen mit den Behörden vorbereitet.

(2) Die Voranschläge werden von den Behörden unter Beachtung des Eckwertebeschlusses in dezentraler Verantwortung aufgestellt. Sie sind der für die Finanzen zuständigen Behörde zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann verlangen, dass den Voranschlägen ergänzende Unterlagen beigefügt werden; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 30

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Sie kann die Voranschläge im Benehmen mit den beteiligten Behörden ändern.

(2) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs sind von der für die Finanzen zuständigen Behörde dem Senat mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.

§ 31

Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans vom Senat beschlossen.

(2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 32

Vorlage

(1) Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres der Bürgerschaft vorzulegen, in der Regel zur ersten Sitzung der Bürgerschaft nach dem 1. September.

(2) Dem Rechnungshof ist der Entwurf des Haushaltsbeschlusses mit dem Entwurf des Haushaltsplans zu übersenden.

§ 33

Mittelfristiger Finanzplan, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2422), sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in den jeweils geltenden Fassungen einen Finanzplan für fünf Jahre auf (mittelfristiger Finanzplan). Sie kann hierzu die notwendigen Unterlagen anfordern und diese im Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern. Der mittelfristige Finanzplan wird in den Haushaltsplan-Entwurf integriert. Der Senat legt die Fortschreibung des mittelfristigen Finanzplans der Bürgerschaft gesondert vor, sofern auf Grund von § 13 in einem Jahr kein Haushaltsplan-Entwurf aufgestellt wird.

(2) Im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans sowie des mittelfristigen Finanzplans soll der Senat die Bürgerschaft über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft unterrichten.

§ 34

Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushaltsplans sind die Bestimmungen der Teile I und II sinngemäß anzuwenden.

§ 35

Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen

(1) Auf Nachträge zum Haushaltsbeschluss und zum Haushaltsplan sind die Bestimmungen der Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres in die Bürgerschaft einzubringen.

(2) Nachbewilligungsanträge des Senats müssen einen Deckungsvorschlag enthalten (Deckungsgebot) und die Auswirkungen auf den Leistungszweck darstellen.

Teil III

Ausführung des Haushaltsplans

§ 36

Dezentrale Verantwortung

Der Haushaltsplan wird grundsätzlich im Rahmen dezentraler Verantwortung bewirtschaftet.

§ 37

Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, ist so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Kosten eines Kontenbereichs nach § 14 Absatz 3 ausreicht, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe veranschlagt sind. Mindererlöse sind durch Minderkosten derselben Produktgruppe aufzufangen. Mehrerlöse dürfen verwendet werden, Mehrkosten der Produktgruppe zu decken.

(2) Eine Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, ist so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Auszahlungen ausreicht, die für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck veranschlagt sind. Mindereinzahlungen für Investitionen und Darlehen sind durch Minderauszahlungen für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck aufzufangen. Mehreinzahlungen für Investitionen und Darlehen dürfen verwendet werden, Mehrauszahlungen für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck zu decken.

(3) Globale Mehr- und Minderkosten sowie globale Minderauszahlungen sind auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche zu übertragen. Dasselbe gilt für Erlöse und Kosten, die für Produktgruppen ohne Leistungen veranschlagt wurden, sowie für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen, die nach ihrem Zweck global für andere Investitionen und Darlehen veranschlagt wurden.

(4) Die Ermächtigungen dürfen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(5) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu begründen und einzuziehen.

(6) Für die Bewirtschaftung von Ermächtigungen des Bundes sind die Bewirtschaftungserfordernisse des Bundes zu berücksichtigen, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 38

Aufhebung der Sperre

Ist die Inanspruchnahme einer Ermächtigung ganz oder teilweise von einer Einwilligung nach § 24 abhängig gemacht worden, hat der Senat sie einzuholen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.

§ 39

Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen

(1) Mit Einwilligung des Senats dürfen über- und außerplanmäßige Kosten verursacht oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen geleistet werden; die für die Finanzen zuständige Behörde ist vorher zu hören. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Inanspruchnahme bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans zurückgestellt oder die Ermächtigung im Wege einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bereitgestellt werden kann. Einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bedarf es nicht, wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die weder Kosten noch Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen im Haushaltsplan veranschlagt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sollen durch Einsparungen an anderer Stelle in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(4) Die Genehmigung der Bürgerschaft ist bei über- und außerplanmäßigen Kosten, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 spätestens innerhalb eines Vierteljahres, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich einzuholen.

(5) Ermächtigungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 und § 16 Absatz 3 dürfen nicht überschritten werden.

(6) Bei übertragbaren Ermächtigungen dürfen Kosten vorzeitig verursacht und Auszahlungen vorzeitig geleistet werden (Vorgriff), soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Die Vorgriffsermächtigungen sind der Höhe nach im Haushaltsbeschluss festzulegen.

§ 40

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann der Senat Ausnahmen zulassen; § 39 Absätze 1 und 4 gilt entsprechend.

(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Verträge im Sinne des Artikels 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht anzuwenden.

§ 41

Gewährleistungen, Darlehenszusagen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder durch ein Gesetz.

(2) Darlehenszusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Sie ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie kann auf ihre Befugnisse verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Behörden auszubedingen, dass sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,

1. ob die Voraussetzungen für die Darlehenszusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben und
2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann die für die Finanzen zuständige Behörde ausnahmsweise absehen.

§ 42

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Soweit die Entscheidung nicht vom Senat getroffen wird, bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde

1. der Erlass von Verwaltungsvorschriften,
2. der Abschluss von Tarifverträgen,
3. die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen,
4. die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen und
5. sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung,

wenn diese Regelungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren zu Einzahlungsminderungen oder zu zusätzlichen Auszahlungen führen können.

§ 43

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert, kann die für die Finanzen zuständige Behörde es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Ermächtigungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für die Ermächtigungen der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs.

§ 44

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehenen Maßnahmen schlägt die für die Finanzen zuständige Behörde dem Senat vor. Ermächtigt der Senat die für die Finanzen zuständige Behörde zur Durchführung dieser Maßnahmen, unterrichtet er die Bürgerschaft, wenn sich daraus eine wesentliche Änderung der mit dem Haushaltsplan gesetzten Prioritäten ergibt.

(2) Die nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen beschließt der Senat auf Vorschlag der für die Finanzen zuständigen Behörde und teilt sie der Bürgerschaft mit. Kosten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgerschaft verursacht, Auszahlungen nur mit Zustimmung der Bürgerschaft geleistet werden; die Bürgerschaft kann sie begrenzen.

§ 45

Liquide Mittel

Nicht sofort benötigte liquide Mittel sollen so angelegt werden, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

§ 46

Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen sind Auszahlungen und Verpflichtungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dür-

fen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 84) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

(2) Sollen Ermächtigungen oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg von Stellen außerhalb der Verwaltung bewirtschaftet beziehungsweise verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 47

Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung

(1) Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, dürfen nur zur Erfüllung des für die jeweilige Produktgruppe im Haushaltsplan bezeichneten Leistungszwecks in Anspruch genommen werden. Auszahlungen für Investitionen und Darlehen dürfen nur zur Erfüllung der für den jeweiligen Aufgabenbereich im Haushaltsplan bezeichneten Investitions- oder Darlehenszwecke geleistet werden. Dies gilt, soweit und solange sie jeweils fortdauern, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres. Die Sätze 1 bis 3 sind für die jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend anzuwenden. Verwendungsauflagen nach § 22 sind zu beachten. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.

(2) Soweit Ermächtigungen nach § 20 übertragbar und nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Soweit auf Grund einer Ermächtigung, Kosten zu verursachen, bewegliche Sachen beschafft wurden, die im Jahresabschluss als Umlaufvermögen zu aktivieren sind, darf die Ermächtigung nur unter der Auflage übertragen werden, dass sie für den Verbrauch des Umlaufvermögens in Anspruch genommen wird. Ist die Ermächtigung nicht übertragbar, kann die für die Finanzen zuständige Behörde die Übertragbarkeit insoweit zulassen.

(3) Soweit eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, überschritten wird, ist der Fehlbetrag mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Haushaltsjahr vorzutragen. Dies gilt entsprechend für die Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sowie für den Fall, dass Mindererlöse und Mindereinzahlungen nicht durch Minderkosten beziehungsweise Minderauszahlungen gedeckt werden können.

§ 48

Deckungsfähigkeit

(1) Deckungsfähige Ermächtigungen dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe der Regelung im Haushaltsplan zugunsten anderer Ermächtigungen verwendet werden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von ihrer Einwilligung abhängig machen.

(2) Die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 darf die Erfüllung des Leistungszwecks der abgebenden Produktgruppe nicht gefährden. Dies gilt für die Investitions- und Darlehenszwecke des abgebenden Aufgabenbereichs entsprechend.

§ 49

Kosten für Abnutzungen

Eine Ermächtigung, Kosten für Abnutzungen (Abschreibungen) zu verursachen, ist in eine andere Produktgruppe umzusetzen, wenn das Anlagevermögen, für das die Kosten entstehen, dieser Produktgruppe zugeordnet werden soll.

§ 50

Umsetzung von Produktgruppen und Planstellen

(1) Produktgruppen, Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen sowie Planstellen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umgesetzt werden, wenn Aufgaben auf eine andere Verwaltung übergehen.

(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde die Personalkosten für abgeordnete Beamtinnen und Beamte von der abordnenden Verwaltung weiter getragen werden. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

§ 51

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Planstellen, die der Haushaltsplan als „künftig wegfallend“ bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als „künftig wegfallend“ bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen oder Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle als „künftig umzuwandeln“ bezeichnet, gilt sie von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Stellenplan bezeichnete Voraussetzung erfüllt ist, als in die Stelle umgewandelt, die im Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(4) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als „künftig umzuwandeln“ bezeichnet, gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen oder Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Die Vermerke sind im Stellenplan nachrichtlich auszuweisen.

§ 52

Personalwirtschaftliche Grundsätze

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Sie oder er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn sie oder er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

(3) Sind Planstellen mit Beamtinnen oder Beamten besetzt, die mit ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt sind, können die nicht ausgenutzten Anteile dieser Planstellen mit weiteren Beamtinnen oder Beamten besetzt werden. Zusammengefasste Planstellenanteile unterschiedlicher Wertigkeit dürfen nur mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden, deren Besoldungsgruppe nicht über dem Planstellenanteil mit der niedrigsten Wertigkeit liegt.

§ 53

Leerstellen

(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge

1. zu einem anderen Dienstherrn,
2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung,
3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe,
4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland,
5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist,
6. nach § 63 oder § 64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454), in der jeweils geltenden Fassung oder
7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 16. März 2010 (HmbGVBl. S. 252), in der jeweils geltenden Fassung

beurlaubt, abgeordnet oder von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten oder abgeordneten Beamtinnen oder Beamten ausbringen. Diese Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Endet die Beurlaubung oder Abordnung, so ist die Beamtin oder der Beamte entsprechend ihrer oder seiner Fachrichtung und ihrer oder seiner Stellengruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist sie oder er in der Leerstelle weiterzuführen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 ist eine Wiederverwendung vor Ablauf der im Einzelfall festgelegten Beurlaubungszeit nur zulässig, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht.

(3) Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 54

Besondere Personalkosten

Personalkosten, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur verursacht werden, wenn die Verwaltung hierzu besonders ermächtigt wurde.

§ 55

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Der Senat kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.

§ 56

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt, entsprechende Kosten zu verursachen.

§ 57

Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 19 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(2) Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für Zuwendungen entsprechend anzuwenden.

(4) Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach § 9 Absatz 2 für den betreffenden Aufgabenbereich verantwortliche Person festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investition geregelt sind. Sie bleibt bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch einen anderen Aufgabenbereich für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.

§ 58

Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluss von Verträgen soll nach einheitlichen Richtlinien verfahren werden.

§ 59

Vorleistungen

(1) Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die Freie und Hansestadt Hamburg entrichtet, kann mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ein angemessener Abzug gewährt werden.

§ 60

Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung der Behördenleitung abgeschlossen werden. Diese Befugnis kann die Behördenleitung auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

§ 61

Änderung von Verträgen, Vergleiche

(1) Verträge dürfen zum Nachteil der Freien und Hansestadt Hamburg nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.

§ 62

Veränderung von Ansprüchen

(1) Ansprüche dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin

oder den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Dies gilt nicht für Grundstücke und Beteiligungen.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden oder eine Nutzung der Vermögensgegenstände auch nach Veräußerung gesichert werden kann und dadurch die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg wirtschaftlicher erfüllt werden können.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zum Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan, durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder im Einzelfall mit Zustimmung der Bürgerschaft zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes staatliches Interesse, so kann die für die Finanzen zuständige Behörde bei Gegenständen, deren Veräußerung zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, Ausnahmen zulassen.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64

Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde erworben oder veräußert werden.

(2) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.

(3) Dingliche Rechte an Grundstücken sollen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Werden im Rahmen der Veräußerung von Grundstücken oder Erbbaurechten Grundpfandrechte bestellt, kann von einer Entgelterhebung abgesehen werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(4) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden.

§ 65

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. ihre Einzahlungsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. ihr ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, eingeräumt wird und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

(2) Bevor die Freie und Hansestadt Hamburg Anteile an einem Unternehmen erwirbt, ihre Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert, ist die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde einzuholen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des staatlichen Einflusses.

(3) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem fünften Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) An einer Genossenschaft soll sich die Freie und Hansestadt Hamburg nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

(5) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, einheitliche Bewertungs- und Bilanzierungsstandards zugrundegelegt werden, die von

der für die Finanzen zuständigen Behörde erarbeitet werden.

(6) Die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg zu berücksichtigen und die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 66

Unmittelbare Unterrichtung des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

§ 67

Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die zuständige Behörde, soweit das staatliche Interesse dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass der Freien und Hansestadt Hamburg in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den fünften Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 68

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die für die Beteiligung zuständige Behörde aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüferinnen und Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die für die Finanzen zuständige Behörde die Rechte der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus.

(2) Ein Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes kann nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erklärt werden.

§ 69

Übersendung von Prüfungsberichten und anderen Unterlagen an den Rechnungshof

(1) Die für die Beteiligung zuständige Behörde übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschaftsversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die der Freien und Hansestadt Hamburg als Aktionärin oder Gesellschafterin zugänglich sind,
2. die Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben, und
3. die ihr nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Sie teilt dabei das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

(2) Der Rechnungshof kann auf die Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 verzichten.

Teil IV

Zahlungen, Buchführung, Berichtswesen und Rechnungslegung

§ 70

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung ist durch die zuständige Behörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle schriftlich oder elektronisch zu treffen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 71

Buchführung, Belege, Kontierungsrichtlinie

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde trägt die Gesamtverantwortung für die Buchführung der Freien und Hansestadt Hamburg. § 36 bleibt unberührt. Sie regelt

1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen im Benehmen mit der zuständigen Behörde,
2. das Verwaltungsverfahren und das Kontrollsystem sowie
3. die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(2) Alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Konten zu buchen, die

nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen (Kontierungsrichtlinie) einzurichten sind.

(3) Die Bücher sind monatlich abzuschließen. Die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses. Nach dem Abschluss der Bücher darf für den abgelaufenen Zeitraum nicht mehr gebucht werden.

(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein und im Einzelfall anordnen oder zulassen.

§ 72

Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 trifft oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet bleibt.

§ 73

Unvermutete Prüfungen

Für Zahlungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 74

Kassen

Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut. Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.

§ 75

Berichtswesen

Die Behörden haben der für die Finanzen zuständigen Behörde regelmäßig über die Entwicklung der Aufgabenbereiche schriftlich zu berichten. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die Berichte im Benehmen mit den beteiligten Behörden ändern und ergänzen; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie fasst die Berichte der einzelnen Behörden zu den Berichten nach § 10 Absatz 3 zusammen. Abweichungen von den Berichten der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs sind von der für die Finanzen zuständigen Behörde dem Senat mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.

§ 76

Rechnungslegung

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmen, dass für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die für die Finanzen zuständige Behörde für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung auf.

§ 77

Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) Die Haushaltsrechnung besteht aus den Abrechnungen der Teilpläne, der Einzelpläne und des Gesamtplans sowie aus dem Lagebericht.

(2) Die Abrechnung eines Teilplans enthält

1. die Ergebnisrechnungen der Produktgruppen, in denen jeweils die erzielten Erlöse und entstandenen Kosten sowie Art und Umfang der erbrachten Leistungen abgerechnet werden,
2. für die Investitionen und Darlehen die jeweils erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen,
3. eine Ergebnisrechnung, in der die erzielten Erlöse und entstandenen Kosten aller Produktgruppen des Aufgabenbereichs zusammenzufassen sind (Ergebnisrechnung des Aufgabenbereichs) sowie
4. eine doppische Finanzrechnung, in der die erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen für den Aufgabenbereich abgerechnet werden (doppische Finanzrechnung des Aufgabenbereichs).

(3) Die Abrechnung eines Einzelplans enthält

1. die Ergebnisrechnung des Verwaltungszweigs und
2. die doppische Finanzrechnung des Verwaltungszweigs.

(4) Die Abrechnung des Gesamtplans (Jahresabschluss) enthält

1. die Ergebnisrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Gesamtergebnisrechnung),
2. die doppische Finanzrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (doppische Gesamtfinanzrechnung),
3. die Bilanz und
4. den Anhang.

(5) Der Haushaltsrechnung werden als Anlagen beigefügt

1. die Abrechnungen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1,
2. eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Kosten und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Darlehen jeweils einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung und
3. eine Übersicht über die den Haushalt in Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufenden Posten.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1 sind der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

§ 78

Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung

(1) Die Konzernrechnung besteht aus dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht.

(2) Der Konzernabschluss ist eine konsolidierte Zusammenfassung der Abrechnung des Gesamtplans (Jahresabschluss) und der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Organisationen.

(3) Der Konzernabschluss besteht aus

1. der Konzernbilanz,
2. der Konzernergebnisrechnung,
3. der Kapitalflussrechnung,
4. dem Konzernanhang sowie
5. dem Eigenkapitalspiegel.

§ 79

Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung, Überschuss, Fehlbetrag

(1) Für die Summe der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, die nach § 47 Absatz 2 auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, ist ein besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag zu bilden. Für die Summe der Fehlbeträge nach § 47 Absatz 3 Satz 1 ist eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung zu bilden. Der Vortrag und die Vorbelastung sind im Folgejahr aufzulösen.

(2) In den Erläuterungen der doppischen Finanzrechnungen der Teilpläne sind die übertragenen Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, darzustellen. Auf die fortbestehenden Ermächtigungen nach § 28 Absatz 4 ist hinzuweisen.

(3) Übersteigen die Steuererträge den nach § 27 Absatz 2 für das Haushaltsjahr festgestellten Trendwert, sind sie insoweit einer Konjunkturposition zuzuführen. Liegen die Steuererträge unterhalb dieses Trendwerts reduziert der daraus resultierende Differenzbetrag die Konjunkturrücklage oder es wird, soweit diese nicht vorhanden oder auskömmlich ist, eine konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung gebildet.

(4) Soweit auf Grund eines Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 ein Fehlbetrag entsteht, darf in dessen Höhe eine notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung gebildet werden.

(5) Ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen, den Maßnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sowie dem Ausgleich notsituationsbedingter bilanzieller Vorbelastungen gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 3 in der Gesamtergebnisrechnung ein positiver Saldo, ist dieser der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(6) Die Ermächtigung nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Steuererträge unterhalb des sich nach § 27 Absatz 2 für das Haushaltsjahr ergebenden Trendwerts liegen.

§ 80

Übermittlung der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung

(1) Über die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung beschließt der Senat in der Regel so rechtzeitig im nächsten Rechnungsjahr, dass sie der Bürgerschaft zusammen mit den Vermerken über die Bestätigung des Rechnungshofs nach § 89 Absatz 3 zur ersten Sitzung im September zugeleitet werden können. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann bestimmen, dass diese Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

(2) Der Senat übersendet dem Rechnungshof mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts die Bestätigung, dass die dafür vorgelegten Unterlagen und Nachweise vollständig und richtig sind.

Teil V

Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 81

Aufgaben des Rechnungshofs

(1) Der Rechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich ihrer Sondervermögen und Landesbetriebe.

(2) Der Rechnungshof kann auf Grund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und den Präses der Finanzbehörde beraten. Soweit der Rechnungshof die Bürgerschaft schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig den Senat. Soweit der Rechnungshof den Senat oder den Präses der Finanz-

behörde schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bürgerschaft.

(3) Die Bürgerschaft, der Senat oder der Präses der Finanzbehörde kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtsersuchen an den Rechnungshof richten. Die Bürgerschaft oder ein Fünftel ihrer Mitglieder kann ein Prüfungs- und Berichtsersuchen zu den finanziellen Auswirkungen des Anliegens einer Volksinitiative an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 82

Gegenstände der Prüfung

(1) Der Rechnungshof prüft im Rahmen seiner Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere

1. die Erlöse und Kosten sowie die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sowie Art und Umfang der erbrachten Leistungen und die dafür eingesetzten Ressourcen,
2. die Haushaltsrechnung, insbesondere den Jahresabschluss und den Lagebericht,
3. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie
4. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

§ 83

Maßstäbe der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsbeschluss und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Erlöse und Kosten begründet und belegt sind,
3. die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss den Grundsätzen der staatlichen Doppik entsprechen,
4. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang stehen, der Lagebericht und der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Haushalts beziehungsweise des Konzerns vermitteln sowie dabei die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind,
5. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
6. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 84

Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung

(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Freien und Hansestadt Hamburg Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Ermächtigungen des Haushaltsplans oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bewirtschaften beziehungsweise verwalten oder
3. von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Darlehen sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Freie und Hansestadt Hamburg getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegen haben.

§ 85

Überwachung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Rechnungshof überwacht die Betätigung der Freien und Hansestadt Hamburg bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Genossenschaften, in denen die Freie und Hansestadt Hamburg Mitglied ist.

§ 86

Gemeinsame Prüfung

Ist für die Prüfung sowohl der Rechnungshof als auch der Bundesrechnungshof oder der Rechnungshof eines anderen Landes zuständig, so soll gemein-

sam geprüft werden. Der Rechnungshof kann mit dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen anderer Länder die Übertragung oder die Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.

§ 87

Zeit und Art der Prüfung

(1) Der Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und lässt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2) Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 88

Vorlage- und Auskunftspflichten

(1) Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. Der Rechnungshof kann alle Nachweise, die für eine Prüfung der Abschlüsse, des Lageberichts und des Konzernlageberichts notwendig sind, verlangen.

(2) Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung, einschließlich eines automatisierten Abrufs, nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Rechnungshof trifft die Entscheidung über sein Verfahren beim automatisierten Abruf entsprechend § 11 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und § 11 Absatz 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 89

Prüfungsergebnis

(1) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Stellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Stellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof auch der für die Finanzen zuständigen Behörde mit.

(3) Das Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss, zum Konzernabschluss, zum Lagebericht und zum Konzernlagebericht fasst der Rechnungshof in Bestätigungsvermerken zusammen, die auch eingeschränkt erteilt oder versagt werden können. Aus den Vermerken muss sich ergeben, ob der Jahresabschluss und der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze der staatlichen Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, ob der Lagebericht und der Konzernlagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss stehen und ob der Lagebericht und der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Haushalts beziehungsweise des Konzerns vermitteln. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(4) Der Rechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

§ 90

Jahresbericht

(1) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung des Senats von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft und dem Senat zuleitet.

(2) In dem Bericht ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erlöse und Kosten begründet und belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben und
4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

(3) In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4) Geheim zu haltende Angelegenheiten werden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und des Senats mitgeteilt.

§ 91

Aufforderung zum Schadenausgleich

Der Rechnungshof macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist.

§ 92

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof die Bürgerschaft und den

Senat jederzeit unterrichten. Berichtet er der Bürgerschaft, so unterrichtet er gleichzeitig den Senat.

§ 93

Vorprüfung

(1) Bei den Behörden werden nach Bedarf Vorprüfungsstellen eingerichtet.

(2) Der Senat bestimmt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Einrichtung der Vorprüfungsstellen.

(3) Die Vorprüfungsstelle ist Teil der Behörde, bei der sie eingerichtet ist. Sie soll der Behördenleitung unmittelbar unterstellt werden.

(4) Die Vorprüfungsstelle unterliegt bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Rechnungshofs.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, die Prüferinnen und Prüfer werden nach Anhörung des Rechnungshofs bestellt und abberufen.

(6) Die Vorprüfungsstelle legt dem Rechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(7) Der Rechnungshof kann zulassen, dass die Vorprüfung beschränkt wird.

(8) Der Senat regelt das Nähere im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

§ 94

Rechnung des Rechnungshofs

Die Rechnung des Rechnungshofs wird von der Bürgerschaft geprüft, die auch die Entlastung erteilt.

§ 95

Unterrichtung des Rechnungshofs

(1) Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. Verwaltungsvorschriften erlassen werden, welche die Ausführung des Haushaltsplans betreffen oder sich auf die Einzahlungen, Auszahlungen, Erlöse oder Kosten auswirken,
2. den Haushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Landesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Absatz 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
4. Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Stellen außerhalb der Verwaltung oder zwischen Behörden über die Ausführung des Haushaltsplans getroffen werden oder
5. organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2) Der Rechnungshof kann sich jederzeit zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen äußern.

§ 96

Anhörung des Rechnungshofs

(1) Der Rechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu hören.

(2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

§ 97

Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

1. sie auf Grund eines Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist,
2. sie von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch von ihr bestellte Personen allein oder überwiegend verwaltet werden,
3. mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 ist auf die von der Freien und Hansestadt Hamburg verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.

(3) Steht der Freien und Hansestadt Hamburg vom Gewinn eines Unternehmens, an dem sie nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Rechnungshof den Abschluss und die Geschäftsführung daraufhin, ob die staatlichen Interessen nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

Teil VI

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 98

Anwendung

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 99 bis 105, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anders bestimmt ist.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.

§ 99

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 100

Wirtschaftsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dabei die Grundsätze der Notwendigkeit, Vollständigkeit, Einheit und Fälligkeit zu beachten.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Wirtschaftsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat dem Beschlussorgan vorzulegen.

§ 101

Umlagen, Beiträge

Ist die landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Wirtschaftsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Wirtschaftsplans festzusetzen.

§ 102

Genehmigung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Wirtschaftsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind der zuständigen Behörde bis spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 103

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Nach Ende des Wirtschaftsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 104, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(3) Die Entlastung erteilt die zuständige Behörde. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 104

Überwachung durch den Rechnungshof

(1) Der Rechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. § 82 Absatz 1 Nummern 1 und 4 sowie §§ 83 bis 92, 95 und 96 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.

§ 105

Sonderregelungen

(1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 104 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie auf Grund eines hamburgischen Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 104 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Überwachung durch den Rechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg § 65 Absatz 1 Nummern 3 und 4 und Absätze 2 und 3, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend, § 104 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.

Teil VII

Landesbetriebe, Sondervermögen

§ 106

Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften

(1) Betriebe der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetriebe) sind rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen.

(2) Sondervermögen sind rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Vermögens der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen werden.

(3) Landesbetriebe und Sondervermögen stellen einen Wirtschaftsplan auf.

(4) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Wirtschaftsführung sowie Bestimmungen über die Aufstellung der Wirtschaftspläne erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde. Dabei darf sie vom Handelsrecht abweichende Regelungen treffen, soweit dies auf Grund der Stellung der Landesbetriebe und Sondervermögen erforderlich ist. Soweit diese Regelungen Fälle des § 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 4 betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.

(5) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen.

(6) Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.

Teil VIII

Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung

§ 107

Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung

(1) Die Bürgerschaft stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.

(2) Auf der Grundlage der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung beschließt die Bürgerschaft über die Entlastung des Senats.

(3) Der Rechnungshof berichtet unmittelbar der Bürgerschaft und dem Senat.

(4) Die Bürgerschaft kann den Rechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern.

(5) Die Bürgerschaft bestimmt einen Termin, zu dem der Senat über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann die Bürgerschaft die Sachverhalte wieder aufgreifen.

(6) Die Bürgerschaft kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich missbilligen.

Teil IX

Schlussbestimmungen

§ 108

Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

(1) Vorschriften dieses Gesetzes für Beamtinnen und Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche

Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden.

(2) § 53 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet werden und ihre Bezüge aus einer dort ausgebrachten Planstelle erhalten.

§ 109

Nachträgliche Zustimmung

Einer in diesem Gesetz vorgesehenen Einwilligung des Senats oder der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer der Freien und Hansestadt Hamburg drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter dem Eintrag zu § 36 wird der Eintrag „§ 36a Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter“ eingefügt.

1.2 Der Eintrag zu § 40 erhält folgende Fassung: „§ 40 Aufstellungsverfahren, Mittelfristiger Finanzplan“.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Das Wort „Aufgabenbereichen“ wird durch die Textstelle „einheitlichen Aufgabenbereichen und Produktgruppen, aber ohne Leistungszweck“ ersetzt.

2.1.2 In Nummer 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erlöse“ ersetzt.

2.1.3 In Nummer 2 werden die Wörter „Personalausgaben für die“ durch die Wörter „Personalkosten der“ ersetzt.

2.1.4 In Nummer 3 werden die Wörter „Ausgaben für den“ durch die Wörter „Kosten des“ und die Wörter „Ausgaben für die“ durch die Wörter „Kosten der“ ersetzt.

2.1.5 In Nummer 4 werden die Wörter „Betriebsausgaben und Investitionen für die Aufgaben“ durch die Wörter „Kosten der Leistungen“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

2.1.6 In Nummer 5 werden hinter dem Wort „die“ die Wörter „Einzahlungen und Auszahlungen für“ eingefügt und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

2.1.7 Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen für Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes.“

2.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der zuständigen Fachbehörden werden Zuweisungen an die Bezirksämter in einer eigenen Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt. Die Produktgruppe wird nach

1. Rahmenzuweisungen,
2. Zweckzuweisungen und
3. Einzelzuweisungen

gegliedert, denen jeweils ein Anteil der veranschlagten Kosten der Produktgruppe zugeordnet wird.“

2.3 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der Fachbehörden werden Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen ebenfalls als

1. Rahmenzuweisungen
2. Zweckzuweisungen und
3. Einzelzuweisungen

veranschlagt.“

2.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die als Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen zu leisten, werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.“

3. Hinter § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter

Art und Umfang der von den Bezirksämtern zu erbringenden Leistungen sind in einem Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter verbindlich festzulegen. Die Gliederung der Produktgruppen der Bezirksämter in Produkte, die Ziele und die Kennzahlen ergeben sich für die Bezirksämter einheitlich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Globalrichtlinien, Fachanwei-

sungen oder Entscheidungen des Senats. Bei der Festlegung der Kennzahlenwerte sind insbesondere der Aufgabenbestand der Bezirksämter unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen und die Einwohnerzahl der Bezirke zu berücksichtigen.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 werden die Wörter „in jedem Aufgabenbereich der Einzelpläne der Fachbehörden“ durch die Textstelle „nach § 36 Absatz 4 und in den Produktgruppen nach § 36 Absatz 3“ ersetzt und die Wörter „für Betriebsausgaben und Investitionen“ werden gestrichen.

4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „nach Schlüsseln, die“ gestrichen und die Textstelle „mit dem Haushaltsplan-Entwurf beschlossen werden,“ wird durch die Wörter „im Haushaltsplan-Entwurf“ ersetzt.

4.2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Das gilt bei Nachbewilligungen entsprechend.“

4.2.3 Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Schlüssel haben“ durch die Wörter „Verteilung hat“ ersetzt und hinter dem Wort „insbesondere“ wird die Textstelle „an den Leistungszwecken,“ eingefügt.

4.2.4 Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

4.3 Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 38 Absätze 3 und 4 wird aufgehoben.

6. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „für neue größere Einzelprojekte im Sachhaushalt und für neue größere“ durch die Wörter „für Projekte und für einzeln zu veranschlagende“ ersetzt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufstellungsverfahren, Mittelfristiger Finanzplan“.

7.2 Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

7.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Finanzplanung“ durch die Wörter „des mittelfristigen Finanzplans“ ersetzt.

7.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „und meldet seinen Mittelbedarf für Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen bei der zuständigen Fachbehörde an“ gestrichen.

7.2.3 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Es meldet seinen Bedarf an Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen bei der zuständigen Fachbehörde an. Dabei schlägt es Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen, die Investitions- sowie die Darlehenszwecke vor.“

7.3 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

8. § 41 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksversammlung entscheidet über die Verwendung von Sondermitteln sowie über die Verwendung der als Rahmenzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen.“

8.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mehrkosten gegenüber den nach § 36 Absatz 2 und den als Rahmenzuweisungen veranschlagten Kosten sind jeweils durch Minderkosten im Einzelplan des Bezirksamtes zu decken.“

8.3 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Das Gesetz über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „bildet eine Rücklage zur“ durch die Wörter „dient der“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Versorgungsfonds wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gespeist.“

2.2 In Absatz 3 Satz 5 wird die Bezeichnung „Kasse.Hamburg“ durch die Bezeichnung „Landeshauptkasse“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „internen Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

Die Bürgerschaftskanzlei stellt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 8 Absatz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gebührengesetzes

In § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird die Textstelle „§ 59 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 mit der Änderung vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1990 Seite 143)“ durch die Textstelle „§ 62 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes

Das Hamburgische Versorgungsrücklagegesetz vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 266), zuletzt geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähig“ durch die Wörter „rechtlich unselbständig“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird die Bezeichnung „Kasse.Hamburg“ durch die Bezeichnung „Landeshauptkasse“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die sich gemäß § 18 Absätze 2, 3 und 4 HmbBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsauszahlungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum Rechnungsabschluss zu Lasten der Produktgruppen und der Wirtschaftspläne dem Sondervermögen zuzuführen.“

3.2 In Satz 2 wird die Textstelle „aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen“ gestrichen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Jahresabschluss

Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.“

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Versorgungsfondsgesetzes

Das Hamburgische Versorgungsfondsgesetz vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 399), zuletzt geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „bildet eine Rücklage zur“ durch die Wörter „dient der“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungsfonds wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gespeist.“

2.2 In Absatz 2 Satz 5 wird die Bezeichnung „Kasse.Hamburg“ durch die Bezeichnung „Landeshauptkasse“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die mit der Geschäftsführung verbundenen Aufwendungen werden nicht erstattet.“

3.2 In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Kasse.Hamburg“ durch die Bezeichnung „Landeshauptkasse“ ersetzt.

4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird § 6.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 14. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 146), zuletzt geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähiges“ durch die Wörter „rechtlich unselbständiges“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird die Bezeichnung „Kasse.Hamburg“ durch die Bezeichnung „Landeshauptkasse“ ersetzt.
3. In § 9 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Jahresabschluss

Die für das Personalwesen und die für die Finanzen zuständigen Behörden stellen den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Zuführungen und Abführungen sind getrennt nach Einrichtungen nachzuweisen."

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Das Hamburgische Krankenhausgesetz vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 45, 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „einschließlich der Fördermittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert am 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 230), in der jeweils geltenden Fassung," gestrichen.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
2.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für ein Krankenhaus, dessen Träger eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts ist, bleibt das Prüfungsverfahren nach Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Gesetz, das die Errichtung der landesunmittelbaren juristischen Person regelt, in der jeweils geltenden Fassung unberührt."

2.2 Absatz 4 wird aufgehoben.
2.3 Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 10

Änderung des BNI-Gesetzes

Das BNI-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
1.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „bzw." durch das Wort „oder" ersetzt.
1.2.2 In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich" durch die Wörter „bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und" ersetzt.
1.2.3 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen."

1.3 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
2.1 In Satz 1 wird das Wort „prüft" durch das Wort „überwacht" ersetzt.
2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 99 bis 103 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden."

3. § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
3.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§§ 23 und 44" durch die Textstelle „§ 46" ersetzt.
3.2 In Satz 3 wird die Textstelle „8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 238)" durch die Textstelle „12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105)" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –

Das Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
1.1 In Absatz 3 Satz 5 und in Absatz 4 Satz 6 wird jeweils die Bezeichnung „Kasse.Hamburg" durch die Bezeichnung „Landeshauptkasse" ersetzt.
1.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
1.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010

(BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden."

1.2.2 In Satz 3 wird die Zahl „25" durch die Zahl „20" ersetzt und hinter dem Wort „Rechte" werden die Wörter „und Pflichten" eingefügt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 6 wird die Bezeichnung „Kasse.Hamburg" durch die Bezeichnung „Landeshauptkasse" ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

3.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neues Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt."

3.3 Absatz 3 wird Absatz 4.

3.4 Hinter dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen."

3.5 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in seinem Satz 2 werden die Wörter „in Anspruch" durch das Wort „wahr" ersetzt.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden."

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –

Das Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden."

1.2 In Satz 3 wird die Zahl „25" durch die Zahl „20" ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr."

2.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind

diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

2.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes

§ 7 Absatz 2 des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die für den technischen Umweltschutz zuständigen Fachämter der Bezirksämter,“.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „Amt für“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. mit der Wertermittlung nach § 64 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung beauftragte Stellen,“.

Artikel 14

Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

Das Stadtreinigungsgesetz vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

1.2 In Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.“

2.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

2.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2.5 Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Überwachung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.“

Artikel 15

Änderung des Stadtentwässerungsgesetzes

Das Stadtentwässerungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 29. Januar 2013 (HmbGVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen

sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden."

1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „25 vom Hundert am Stammkapital" durch die Textstelle „20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital" ersetzt.

2. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen" durch das Wort „Erträge" ersetzt.

3. § 15 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.

(3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen."

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Überwachung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO."

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR

Das Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden."

1.2 In Satz 3 wird die Zahl „25" durch die Zahl „20" ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

2.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat bis zum Ende des sechsten Monats den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, die Geschäftsführung zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen."

2.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2.4 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

2.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung" durch die Textstelle „ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden" ersetzt.

2.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „in Anspruch“ durch das Wort „wahr“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

3.1 In Satz 1 wird das Wort „prüft“ durch das Wort „überwacht“ und die Textstelle „§ 111 LHO“ wird durch die Textstelle „§ 104 LHO“ ersetzt.

3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 109 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen sind in ihrer Wirtschaftsführung und ihrem Rechnungswesen eigenständig. § 106 Absätze 3 bis 6 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen. Teil V der Landeshaushaltsordnung ist entsprechend anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky weitergehende Regelungen zu treffen.“

Artikel 18

Änderung des Studierendenwerksgesetzes

Das Studierendenwerksgesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Betreuungsbereich, Aufgaben, Beteiligungen“.

2.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studierendenwerk ist für Studierende folgender Hochschulen zuständig:

1. Universität Hamburg,
2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
3. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung,
4. Hochschule für bildende Künste Hamburg,
5. Hochschule für Musik und Theater Hamburg,
6. Technische Universität Hamburg-Harburg,
7. Bucerius Law School.“

2.3 In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich das Studierendenwerk mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss“.

3.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.“

4. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „im Haushaltsplan festgesetzt ist“ durch die Wörter „in der Anlage zum Haushaltsplan nachgewiesen wird“ ersetzt.

5. Hinter § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13

Überwachung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.“

6. Die bisherigen §§ 13 bis 16 werden §§ 14 bis 17.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 338),“ ersetzt durch die Textstelle „vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung“.

1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Nummer 2 wird das Wort „Mehrausgaben“ durch das Wort „Mehrauszahlungen“ ersetzt.

1.2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Investitionen, die nach Artikel 91b des Grundgesetzes mitfinanzierungsfähig sind, dürfen ohne Mitfinanzierung nur mit Zustimmung der für das Hochschulwesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden begonnen werden.“

1.2.3 In Nummer 4 wird die Textstelle „§ 17 Absätze 5 und 6 und § 49 Absätze 1 und 2 LHO“ durch die Textstelle „§ 25 Absatz 1 und § 52 Absätze 1 und 2 LHO“ ersetzt.

1.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der speziellen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Bestimmungen des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am … [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes durch Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …), aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

2.2 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in Anspruch“ durch das Wort „wahr“ ersetzt.

2.3 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nach erfolgter Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Kuratorium vorzulegen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

2.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 20 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

4. In § 21 Absatz 2 werden das Wort „prüft“ durch das Wort „überwacht“ und die Textstelle „§ 111 LHO“ durch die Textstelle „§ 104 LHO“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Kuratorium beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung wahr."

3. Hinter § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Überwachung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO."

4. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden §§ 13 und 14.

Artikel 21

Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 15 folgende Fassung:

   „§ 15 Rechnungswesen, Jahresabschluss".

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Stiftungen erfüllen ihre Aufgaben aus den Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg, deren jeweilige Höhe in den Anlagen zum Haushaltsplan nachgewiesen wird, und aus sonstigen Erträgen."

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Stiftungsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen."

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden."

5. In § 18 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „gemäß §§ 23, 44 LHO" gestrichen.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Dritten Buchs Handelsgesetzbuch" durch die Wörter „Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs" und die Wörter „sind in der jeweils geltenden Fassung"

durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung sind“ ersetzt.

1.1.2 In Satz 2 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

1.1.3 In Satz 3 wird die Textstelle „vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 530), in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch“ durch die Textstelle „vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung wahr“ ersetzt.

1.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahrs“ ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

1.2.2 Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Zugleich werden der Jahresabschluss und der Lagebericht der für die Finanzen zuständigen Behörde zugeleitet.“

1.2.3 Es wird folgender Satz angefügt:

„Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

2. In § 19 Absatz 2 wird die Textstelle „§§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 LHO finden keine Anwendung“ durch die Textstelle „§§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 6 wird die Textstelle „Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236),“ durch die Textstelle „Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210),“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Hamburgischen Vermessungsgesetzes

§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 15 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 528, 532), erhält folgende Fassung:

„15. mit der Wertermittlung gemäß § 64 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung beauftragte Stellen,“.

Artikel 24

Änderung des Finanzrahmengesetzes

Das Finanzrahmengesetz vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Inhalt

Dieses Gesetz bestimmt für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 verbindliche Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs im doppischen Gesamtfinanzplan nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Der bereinigte Finanzmittelbedarf ist der Saldo der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Salden.

(2) Der bereinigte Saldo aus Verwaltungstätigkeit ist der im doppischen Gesamtfinanzplan auszuweisende Saldo der veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit mit Ausnahme der Steuereinzahlungen und Steuererstattungen, der Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Länderfinanzausgleich und der Bundesergänzungszuweisungen.

(3) Der Saldo Investitionsmittel ist der im doppischen Gesamtfinanzplan auszuweisende Saldo der nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absätze 1 bis 3 LHO veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

(4) Der Saldo Darlehen ist der im doppischen Gesamtfinanzplan auszuweisende Saldo der nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 LHO veranschlagten Einzahlungen für gegebene und Auszahlungen für zu gebende Darlehen.

§ 3

Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs

Für die nachfolgend genannten Haushaltsjahre gelten folgende Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs:

1. 2015: 9.862 Millionen Euro,
2. 2016: 9.910 Millionen Euro,
3. 2017: 9.955 Millionen Euro,
4. 2018: 10.002 Millionen Euro,
5. 2019: 10.043 Millionen Euro,
6. 2020: 10.087 Millionen Euro.“

2. §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“

Das Gesetz über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ vom 22. Dezember 1983 (HmbGVBl. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gesetz über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Satz 1 werden die Wörter „bei der Hauptfürsorgestelle“ durch die Wörter „beim Integrationsamt“ ersetzt.

3.2 In Satz 2 werden die Wörter „Schwerbehinderter sowie der nachgehenden“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen sowie der begleitenden“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 415), zuletzt geändert am 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ durch die Wörter „rechtlich unselbständiges Sondervermögen“ ersetzt.

1.2 Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Projekt der städtebaulichen Umgestaltung des Gebietes „Innenstädtischer Hafenrand“ zu finanzieren.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird § 5 und in seinem Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „die Einnahmen nach § 1 Absatz 3“ durch die Wörter „seine Erträge“ ersetzt.

5. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“

Das Gesetz über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ vom 8. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ durch die Wörter „rechtlich unselbständiges Sondervermögen“ ersetzt.

1.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 3 Absatz 1 wird die Textstelle „ist nicht rechtsfähig. Es“ gestrichen.

3. §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

4. § 8 wird § 5.

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“

Das Gesetz über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 493), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „teilrechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ durch die Wörter „rechtlich unselbständiges Sondervermögen“ ersetzt.

2. §§ 6 und 8 werden aufgehoben.

3. § 7 wird § 6 und in seinem Absatz 2 wird hinter dem Wort „für“ das Wort „die“ eingefügt.

4. § 11 wird § 7.

Artikel 29

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg

In § 19 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg vom 2. März 1977 (HmbGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 303), wird die Textstelle „der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung“ ersetzt durch die Textstelle „des § 46 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung“.

Artikel 30

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 213), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.

1.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 7 Absatz 1 wird die Textstelle „über Wasser- und Bodenverbände“ gestrichen.

3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§ 108 LHO“ durch die Textstelle „§ 102 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 11 wird aufgehoben.

5. Im Ersten Abschnitt wird hinter § 13 folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Überwachung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.“

Artikel 31

Änderung des Elbefondsgesetzes

Das Elbefondsgesetz vom 16. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

2. In § 4 Nummer 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträgen“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „§ 10“ durch die Bezeichnung „§ 12“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht“ durch die Wörter „sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses“ ersetzt.

5. Hinter § 9 werden folgende neue §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Kuratorium vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Überwachung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.“

6. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden §§ 12 bis 14.

Artikel 32

Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

In § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), werden die Wörter „des jährlichen Haushaltstitels für energiesparende Maßnahmen im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg“ ersetzt durch die Textstelle „der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg veranschlagten Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu diesem Zweck zu leisten,“.

Artikel 33

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“

Das Gesetz über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ vom 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähiges“ durch die Wörter „rechtlich unselbständiges“ ersetzt.

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Sondervermögen fließen die eingehenden Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99), in der jeweils geltenden Fassung zu sowie Finanzmittel, die auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes eingehen.“

1.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem Sondervermögen werden die im Verwaltungsvermögen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stehenden Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile übertragen, die aus Finanzmitteln des Sondervermögens erworben wurden. Darüber hinaus wird die zuständige Behörde ermächtigt, weitere Grundstücke in das Sondervermögen einzubringen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, entsprechend § 15 Absatz 6 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu finanzieren sowie Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen, für die es auf anderer Rechtsgrundlage Zahlungen erhalten hat.“

3. In § 4 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsausgaben“ durch das Wort „Verwaltungsaufwendungen“ ersetzt.

4. §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

5. § 8 wird § 5.

Artikel 34

Änderung des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes

Das Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetz vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträgen“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Bilanzgewinns“ durch das Wort „Jahresergebnisses“ ersetzt.

3. § 9 Absätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Stiftungsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.“

Artikel 35

Änderung des Gesetzes ber die Hamburg Port Authority

Das Gesetz über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

1.2 In Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt und hinter dem Wort „Rechte“ werden die Wörter „und Pflichten“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer“ ersetzt.

2.2 In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Finanzbehörde“ durch die Wörter „für die Finanzen zuständige Behörde“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 5 werden das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ und das Wort „fließen“ durch das Wort „stehen“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.“

4.3 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde, der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

4.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 111 LHO“ durch die Textstelle „§ 104 LHO“ ersetzt.

5.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§§ 7, 23, 24, 44, 54 bis 56 LHO“ durch die Textstelle „§§ 7, 19, 46, 57 bis 59 LHO“ ersetzt.

5.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.“

Artikel 36

Änderung der Einheitspersonenkontenverordnung

§ 2 Absatz 1 der Einheitspersonenkontenverordnung vom 7. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 492) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gemäß § 70 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik (§ 4 LHO) erforderlichen Umfang befugt.“

Artikel 37

Änderung der INEZ-Verordnung

Die INEZ-Verordnung vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 451) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Bearbeitung und Erfassung“ durch die Wörter „Erfassung und Bearbeitung“ und die Textstelle „der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 402),“ durch die Textstelle „des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 6 und in Absatz 6 wird jeweils die Textstelle „§ 95 LHO“ durch die Textstelle „§ 88 LHO“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Studiengebührenverordnung

In § 4 Absatz 2 Satz 3 der Studiengebührenverordnung vom 7. Oktober 2008 (HmbGVBl. S. 361), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird die Textstelle „§ 59 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung“ ersetzt durch die Textstelle „§ 62 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung“.

Artikel 39

Änderung der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung

In § 9 Absatz 4 der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung vom 4. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 6) wird die Textstelle „der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108),“ durch die Textstelle „des § 46 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 40

Schlussbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 27 Absatz 3 Nummer 3, Artikel 1 § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie Artikel 1 § 79 Absätze 4 und 5 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10) in der am … [hier ist der Tag der Verkündung dieses Gesetzes einzutragen] geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Anwendung

(1) Artikel 1 bis 39 sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2015 anzuwenden.

(2) Für die Haushaltsjahre bis einschließlich des Haushaltsjahrs 2014 ist die Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10) in der am … [hier ist der Tag der Verkündung dieses Gesetzes einzutragen] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Vorschriften in Staatsverträgen

(1) Soweit § 3 Absatz 5 des Staatsvertrages über die Eichdirektion Nord vom 27. August 2003 (HmbGVBl. S. 586), geändert am 19. September und 24. September 2007 (HmbGVBl. S. 397), erklärt, dass die §§ 65 bis 69 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten sollen, ist künftig der inhaltsgleiche Artikel 1 §§ 65 bis 69 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Dasselbe gilt für den in § 13 Absatz 2 Satz 4 des Staatsvertrages genannten § 68 LHO und den in § 14 Satz 1 des Staatsvertrages genannten § 111 LHO, die inhaltsgleich durch Artikel 1 §§ 68 und 104 ersetzt werden. § 14 Satz 2 des Staatsvertrages schließt Artikel 1 §§ 99 bis 103 ein.

(2) Soweit

1. der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (HmbGVBl. S. 544) und
2. der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. April und 5. April 2009 (HmbGVBl. S. 96)

auf die Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg Bezug nehmen, ist die bisher geltende Fassung zugrunde zu legen.

§ 4

Überleitung von Ausgaberesten und Kreditermächtigungen

(1) Soweit für das Haushaltsjahr 2014 Ausgabereste nach § 45 Absätze 3 und 4 der bisher geltenden Landeshaushaltsordnung gebildet worden sind und in Anspruch genommen werden dürfen, sind diese überzuleiten auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche nach Artikel 1 § 14 Absatz 3 oder auf die sachlich zutreffenden Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, nach Artikel 1 § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18.

(2) Die Ermächtigungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 der bisher geltenden Landeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2015 und, wenn der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Die Ermächtigungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 der bisher geltenden Landeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2013 gelten, wenn der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Die Ermächtigungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 der bisher geltenden Landeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2014 gelten, wenn der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Haushaltsjahr 2019 darf ein Fehlbetrag über Artikel 1 § 27 Absatz 3 Nummern 1 und 2 hinaus veranschlagt werden,

1. soweit durch Gesetz festgestellt wurde, dass der Fehlbetrag auf Grund einer Naturkatastrophe oder einer Notsituation, die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entzieht und die ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt, notwendig ist, und
2. darüber hinaus in Höhe von höchstens XXX Millionen Euro in 2015, vier Fünftel des Betrages für 2015 in 2016, drei Fünftel des Betrages für 2015 in 2017, zwei Fünftel des Betrages für 2015 in 2018 und einem Fünftel des Betrages für 2015 in 2019.

Im Gesetz nach Satz 1 Nummer 1 ist außerdem festzulegen, in welcher Höhe eine Kreditaufnahme gerechtfertigt ist, wie die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung ausgeglichen und wie die Schulden getilgt werden sollen.

(2) Über Artikel 1 § 28 Absatz 2 hinaus dürfen bis zum Haushaltsjahr 2019 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten veranschlagt werden, soweit dies durch das Gesetz nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen wird oder zur Finanzierung des Defizits nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist. Die Höhe bestimmt der Haushaltsbeschluss.

(3) Soweit auf Grund eines Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Fehlbetrag entsteht, darf in dessen Höhe eine notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung gebildet werden.

(4) Ergibt sich in den Jahresabschlüssen bis zum Haushaltsjahr 2019 aus den Erträgen und Aufwendungen, den Maßnahmen nach Artikel 1 § 79 Absätze 1 und 3 sowie nach Absatz 3 und dem Ausgleich notsituationsbedingter bilanzieller Vorbelastungen auf Grund des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 in der Gesamtergebnisrechnung ein positiver Saldo, ist dieser der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(5) Erträge und Aufwendungen bleiben beim Haushaltsausgleich unberücksichtigt, soweit sie durch Korrekturen von Bilanzierungs- und Bewertungsansätzen entstehen, die für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 getroffen worden sind. Sie sind in der Bilanz im Ergebnisvortrag abzubilden.

(6) Von positiven Salden nach Absatz 4 und nach Artikel 1 § 79 Absatz 5 sind so lange mindestens 25 vom Hundert dem Ergebnisvortrag zuzuführen, bis in der Bilanz die Summe aus der Nettoposition und dem Ergebnisvortrag null Euro beträgt.

(7) Bei der Bereinigung des langjährigen Trends der Steuererträge nach Artikel 1 § 27 Absatz 2 sind nur Steuerrechtsänderungen zu berücksichtigen, die nach dem 31. Dezember 2014 erstmals anzuwenden sind.

§ 6

Fortgeltung von Ausnahmen

Ausnahmen nach § 105 Absatz 2 der bisher geltenden Landeshaushaltsordnung gelten als Ausnahmen nach Artikel 1 § 98 Absatz 2 fort.

§ 7

Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Übergang

Der Senat wird ermächtigt, die in der Bilanz auf den 31. Dezember 2014 nach den einschlägigen Vorschriften zu passivierenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen ab dem 1. Januar 2015 nach den Regeln des Artikels 1 § 4 in die Ausführung des Haushaltsplans einzubeziehen.

Begründung des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg

A.
Allgemeines

1. Ausgangslage und Anlass
2. Verfassungs- und bundesrechtlicher Rahmen
3. Die Ziele der Reform des Haushaltswesens
4. Die wesentlichen haushaltsrechtlichen Neuerungen
4.1 Künftige Haushaltsdarstellung in Hamburg
4.1.1 Produkthaushalt
4.1.2 Leistungszweck
4.1.3 Investitionen und Darlehen
4.1.4 Haushaltsübersichten
4.2 Die staatliche Doppik als künftiges Haushalts- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg
4.2.1 Das kaufmännische Rechnungswesen als Referenzmodell für die staatliche Doppik
4.2.2 Besonderheiten des staatlichen Rechnungswesens
4.2.3 Auswirkungen der staatlichen Doppik auf Planung, Bewirtschaftung und Abschluss des Haushalts
4.3 Aufstellung und Ausführung des Produkthaushalts
4.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Aufstellung und Ausführung des Produkthaushalts
4.3.2 Planung auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung
4.3.3 Ausführung des Produkthaushalts
4.3.4 Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit
4.3.5 Interne Erstattungen
4.4 Haushaltsausgleich und Kreditaufnahme
4.4.1 Bisherige Gestaltung von Haushaltsausgleich und Kreditaufnahme
4.4.2 Künftige Gestaltung von Haushaltsausgleich und Kreditaufnahme
4.4.2.1 Berücksichtigung von Konjunkturzyklen
4.4.2.2 Berücksichtigung außergewöhnlicher Notsituationen
4.4.2.3 Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung
4.4.2.4 Außerplanmäßige Abschreibungen im Ergebnisausgleich
4.4.2.5 Ausgleich von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis
4.4.2.6 Liquiditätssteuerung beim Ergebnisausgleich (insbesondere Pensionszahlungen)
4.4.2.7 Berücksichtigung der kameralen allgemeinen Rücklage beim Ergebnisausgleich
4.4.2.8 Ausgleich der Gesamtergebnisrechnung
4.4.2.9 Gliederung des Eigenkapitals der Bilanz
4.4.2.10 Kreditaufnahme und -tilgung
4.4.3 Übergangsregelungen zum Haushaltsausgleich
4.5 Buchführung
4.6 Rechnungslegung und Entlastung des Senats durch die Bürgerschaft
4.6.1 Inhalte der Haushalts- und Konzernrechnung
4.6.2 Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und Bestätigungsvermerk des Rechnungshofs
4.6.3 Feststellung der Abschlüsse und Entlastung des Senats
4.7 Haushaltswesen in den Bezirksämtern
4.8 Haushaltswesen der Landesbetriebe, Sondervermögen und netto-veranschlagten Einrichtungen
4.8.1 Landesbetriebe
4.8.2 Sondervermögen
4.8.3 Netto-veranschlagte Einrichtungen
4.9 Haushaltswesen der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts
4.9.1 Inhalt der für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehenen Regelungen
4.9.2 Anhörung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts
5. Finanzielle Auswirkungen

B.
Zu den einzelnen Vorschriften

A.
Allgemeines

1. Ausgangslage und Anlass

Die Freie und Hansestadt Hamburg führt seit 2003 in einem mehrstufigen Prozess die kaufmännische Buchführung (sog. Doppelte Buchführung in Konten – Doppik) in der Verwaltung ein. Ergänzend zur Umstellung des Rechnungswesens sollen bis zum Jahr 2015 auf der Basis der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) auch die Planung, Steuerung und Bewirtschaftung des Haushalts ergebnisorientiert ausgerichtet werden. Beginnend mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird in Auswahlbereichen auf der Grundlage des § 15a der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen speziellen Verwaltungsvorschriften das „Neue Haushaltswesen Hamburg (NHH)“ erprobt[1)].

Auf Grund des Bürgerschaftlichen Ersuchens „Strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens“ vom 23. November 2011 (Drucksache 20/2363) hat der Senat die Konzeption „Neues Haushaltswesen Hamburg – NHH“ inhaltlich überarbeitet und strategisch neu ausgerichtet. Dabei hat er sich insbesondere von folgenden Eckpunkten leiten lassen:

- Doppischer Haushaltsplan (mit Ergebnis- und Finanzplan), gegliedert in Gesamtplan, Einzelpläne der einzelnen Verwaltungszweige und Teilpläne der Aufgabenbereiche.
- Produkthaushalt mit rd. 250 Produktgruppen, für die in Ergebnisplänen Erlöse und Kosten geplant, bewirtschaftet und abgerechnet werden.

  Für jede Produktgruppe ist als Grundlage der Ermächtigung, Kosten zu verursachen und Verpflichtungen einzugehen, ein Leistungszweck verbindlich festzulegen. Er bezieht sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und ist in Form der zugeordneten Produkte, der Ziele, der Kennzahlen und der Kennzahlenwerte darzustellen.
- Eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) dient der Erfassung aller Kosten und Erlöse und ermöglicht eine verursachungsgerechte Verrechnung der Kosten auf die Kostenträger.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 werden die zuvor bereits auf den doppischen Produkthaushalt umgestellten Einzelpläne der Behörden nach den Regeln der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens aufgestellt (vgl. Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014, Drucksache 20/4578). Zusätzlich wurde das Sportamt der Behörde für Inneres und Sport umgestellt. Ab 1. Januar 2014 sollen die Auswahlbereiche der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Kulturbehörde, der Behörde

---

[1)] Über den Modernisierungsprozess wurde der Bürgerschaft u.a. mit folgenden Drucksachen berichtet:

- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 17/3161 vom 5. August 2003: „Einführung der kaufmännischen Buchführung in der Verwaltung“,
- Bericht des Haushaltsausschusses (Selbstbefassung), Drucksache 18/1695 vom 4. Februar 2005: „Sachstand des Projektes ‚Doppik‘ zur Einführung der kaufmännischen Buchführung in der Verwaltung“,
- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 18/4810 vom 15. August 2006: „Geschäftsbericht zur Eröffnungsbilanz der Freien und Hansestadt Hamburg auf den 1. Januar 2006“, sowie die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs (Drucksache 18/5775 vom 7. Februar 2007),
- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 18/6741 vom 14. August 2007: „Vorlage der Ergebnisrechnung für das Jahr 2006 und der Bilanz zum 31. Dezember 2006 (Geschäftsbericht 2006)“, sowie die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs (Drucksache 19/10 vom 13. März 2008),
- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 19/2068 vom 27. Januar 2009: „Neues Haushaltswesen Hamburg (NHH): Einführung einer ergebnis- und ressourcenverbrauchsorientierten Haushaltssteuerung“,
- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 19/4142 vom 22. September 2009: „Änderung des Haushaltsplans 2010 zur Erprobung des Neuen Haushaltswesens Hamburg nach § 15a LHO in der Justizbehörde und der Behörde für Inneres – Polizei –“,
- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 19/5100 vom 19. Januar 2010: „Vorlage des Geschäftsberichts 2008 mit Bilanz und Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung, Anhang zum Jahresabschluss, Bilanz und Ergebnisrechnung des Konzernabschlusses, Anhang zum Konzernabschluss, Lagebericht und Konzernlagebericht“, sowie Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs (Drucksache 19/5970 vom 21. April 2010),
- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 19/8000 vom 20. bis 22. September 2010: „Haushaltsplan-Entwurf der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 sowie Finanzplan 2010–2014 (Einzelpläne 3.2 Behörde für Wissenschaft und Forschung, 8.1 Behörde für Inneres und Sport und 9.1 Finanzbehörde)“,
- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 19/7795 vom 16. Dezember 2010: „Vorläufige Haushaltsführung 2011 (3) Sicherstellung der ordnungsmäßigen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2011 durch Vorläufige Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Doppik sowie des Neuen Haushaltswesens Hamburg in der Behörde für Inneres und Sport, ausgenommen Sportamt, der Behörde für Wissenschaft und Forschung sowie der Finanzbehörde“,
- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 20/700 vom 22. bis 24. November 2011: „Haushaltsplan-Entwurf und Haushaltsbeschluss-Entwurf der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Einzelpläne 3.2 Behörde für Wissenschaft und Forschung, 8.1 Behörde für Inneres und Sport – ohne Sportamt – und 9.1 Finanzbehörde).

Der Rechnungshof hat der Bürgerschaft am 1. Dezember 2010 eine „Beratende Äußerung nach § 88 Absatz 2 LHO“ zum Budgetrecht im Neuen Haushaltswesen zugeleitet (Drucksache 19/8051).

für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Bürgerschaftskanzlei, des Rechnungshofs und des Verfassungsgerichts folgen. Mit dem Haushaltsjahr 2015 soll der Gesamthaushalt auf den doppischen Produkthaushalt umgestellt werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung eines neuen Haushaltswesens hat die Bürgerschaft im Jahre 2007 mit § 15a LHO geschaffen[2]. § 15a LHO ermächtigt den Senat seither, zur Erprobung einer Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung von Teilen des Haushalts, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung folgt, Aufgabenbereiche festzulegen (Auswahlbereiche). Die Auswahlbereiche haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist. In den Auswahlbereichen wird der Mittelbedarf nach Leistungsart und -umfang festgestellt. Der Zuschuss an die Auswahlbereiche wird in Abweichung von § 15 Absatz 1 Satz 1 LHO netto im Haushaltsplan veranschlagt. Zur näheren Ausgestaltung der Vorschrift hat die Finanzbehörde in Abstimmung mit dem Rechnungshof Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 15a LHO erlassen, die mit Beginn der Erprobung in den ersten Auswahlbereichen in Kraft getreten und für die strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens ab dem Haushaltsjahr 2013 nochmals überarbeitet worden sind.

Für die endgültige Neuausrichtung des Haushaltswesens ist eine Anpassung der Landeshaushaltsordnung erforderlich. Mit Artikel 1 dieses Entwurfs eines Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG) wird im Hinblick auf Umfang und Bedeutung der Änderungen der Landeshaushaltsordnung eine Neufassung vorgeschlagen. Um einen Vergleich mit der bisherigen Landeshaushaltsordnung zu erleichtern, werden die geltenden und die neuen Regelungen in einer Synopse gegenüber gestellt (vgl. Anlage 1). Änderungen sind grau unterlegt.

Über die Änderung der Landeshaushaltsordnung hinaus, die für das Haushaltswesen maßgebend ist, sind weitere Gesetze zu ändern, weil sie spezielle haushaltsrechtliche Regelungen enthalten oder weil in ihnen auf Regelungen der Landeshaushaltsordnung verwiesen oder Bezug genommen wird (vgl. Artikel 2 bis 39 SNHG). Dazu gehören u.a. das Bezirksverwaltungsgesetz, Gesetze über die Errichtung von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und über die Errichtung von Sondervermögen. Die bisherigen und die künftigen Vorschriften werden in der Anlage 2 gegenübergestellt.

2. Verfassungs- und bundesrechtlicher Rahmen

Eine Änderung der das Haushaltswesen betreffenden Regelungen der Artikel 66 ff. der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) ist für die Einführung des neuen Haushaltswesens nicht erforderlich. Die dortigen Vorgaben, die hinsichtlich der Haushaltsdarstellung und des Rechnungswesens keine Festlegungen enthalten, werden vom nachfolgenden Gesetzentwurf beachtet (vgl. im Einzelnen die Begründungen zu §§ 12, 27, 80 und 107 LHO).

Voraussetzung für die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die staatliche Doppik und die Einführung einer neuen Haushaltsstruktur in Form eines ergebnisorientierten Produkthaushalts war aber eine Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), das die verbindliche gesetzliche Grundlage für die Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder darstellt. Die Freie und Hansestadt Hamburg hatte bereits 2006 in einem gemeinsamen Gesetzesantrag mit dem Land Hessen eine entsprechende Bundesratsinitiative für eine solche Reform unternommen. Durch die von Bundestag und Bundesrat am 3. bzw. 10. Juli 2009 beschlossene Novelle des Haushaltsgrundsätzegesetzes[3] wurde der Weg für das neue Hamburger Haushaltswesen bereitet.

Mit dieser Novellierung des bisherigen Haushaltsgrundsätzegesetzes aus dem Jahr 1969 wird dem Bund und den Ländern die Möglichkeit eröffnet, ihr Haushalts- und Rechnungswesen in größerem Umfang selbständig zu gestalten. Ob sie die traditionelle Haushaltsdarstellung mit einer Haushaltsgliederung nach Einnahmen und Ausgaben, Kapiteln und Titeln beibehalten, sie durch ergänzende produktorientierte Erläuterungen erweitern oder eine neue nach Produkten oder Produktgruppen gegliederte Haushaltsdarstellung in Form eines Produkthaushalts einführen, bleibt damit künftig den Ländern genauso überlassen wie die Ausgestaltung des Rechnungswesens.

Wie den Haushaltsordnungen des Bundes und der anderen Länder liegt auch der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg bisher die Kameralistik zugrunde. Sie stellt

[2] Siebtes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 402 ff).

[3] Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz – HGrGMoG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 16/12060.

sich in ihrem Rechnungswesen als einfache Buchführung einer zahlungsorientierten Einnahmen- und Ausgabenrechnung dar. Sie ist nach Einzelplänen, Kapiteln und Titeln gegliedert, dient dem Nachweis der Einhaltung von Haushaltsrecht, Haushaltsplan und Haushaltsliquidität und ist um einen Nachweis des Vermögens und der Schulden zu ergänzen. Dieser „Vermögensnachweis“ als kamerale Vermögensrechnung, die die nach Artikel 70 Satz 2 HV geforderte Rechnungslegung über Vermögen und Schulden darstellen sollte, enthält allerdings im Wesentlichen nicht bewertetes Vermögen, z.B. nur einen flächenmäßigen Nachweis der Immobilien.

Bei der staatlichen Doppik handelt es sich um ein Rechnungswesen, bei dem die Ressourcenverbrauchssicht und die Vermögenssicht im Vordergrund stehen. Der Ressourcenverbrauch wird über die Ergebnisrechnung (Erträge abzüglich Aufwendungen) und die Entwicklung des Vermögens über die Bilanz (Vermögen des aktuellen Jahres im Vergleich zum Vermögen des Vorjahres) abgebildet. Ergänzt wird dies um eine (doppische) Finanzrechnung, die die Zahlungsströme darstellt.

Von den vorstehend erläuterten Arten des Rechnungswesens ist die Haushaltsdarstellung zu unterscheiden. Die bisherige in Bund und Ländern vom System her grundsätzlich einheitliche titelorientierte Haushaltsdarstellung ist an den Geldströmen orientiert. Haushaltsrechtliche Ermächtigungsgrundlage sind titelbezogen die Zweckbestimmung und der Ansatz für das Haushaltsjahr, die Verpflichtungsermächtigung, der Haushaltsvermerk sowie die personalrechtlichen Ermächtigungen. Dabei werden öffentliche Leistungen hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität nicht beschrieben. Zentrale finanzpolitische Steuerungsgröße ist der zahlungsmäßige Einnahmen- und Ausgabensaldo. Eine besondere Rolle spielt dabei bisher die Nettokreditaufnahme.

Durch die in Hamburg seit den 1990er Jahren erstellten Produktinformationen ist die ergebnisorientierte Sicht zwar gestärkt worden. Die Produktinformationen gingen aber über eine Ergänzung des titelorientierten Haushalts im Sinne einer Erläuterung des Mitteleinsatzes um die erwarteten Ergebnisse in Form von Verwaltungsleistungen und deren Wirkungen (sog. produktorientierter Haushalt) nicht hinaus; häufig standen sie unverbunden neben den Titeln und deren Erläuterungen.

Bei Produkthaushalten entscheidet der Haushaltsgesetzgeber demgegenüber über einen leistungsbezogenen Ansatz, d.h., haushaltsrechtliche Ermächtigungsgrundlage sind die „nach Produkten strukturierten Mittelzuweisungen“. An die Stelle der sachlichen Bindung nach Ausgabezwecken tritt die Bindung nach „Leistungszwecken“ (vgl. § 1a Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 HGrG).

Für die Reform des Haushaltsgrundsätzegesetzes war eine Änderung des Grundgesetzes (GG) nicht erforderlich, weil – wie die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg – auch die das öffentliche Haushaltswesen betreffenden Grundsätze der Artikel 109 ff. GG keine Festlegung auf ein bestimmtes Rechnungswesen oder eine bestimmte Struktur der öffentlichen Haushalte beinhalten. Bei einer Neugestaltung der Haushaltsordnungen der Länder sind neben den bisherigen allgemeinen Haushaltsgrundsätzen allerdings auch die im Rahmen der zweiten Föderalismusreform beschlossenen Änderungen des Grundgesetzes zur Begrenzung der Kreditaufnahme – sog. Schuldenbremse – zu beachten; das gilt auch für den in Umsetzung der grundgesetzlichen Vorgaben geänderten Artikel 72 HV, der am 1. Januar 2020 in Kraft tritt[4] (vgl. Abschnitt 4.4.2), sowie den bis Ende 2019 geltenden Artikel 72a HV (vgl. Abschnitt 4.4.3).

3. Die Ziele der Reform des Haushaltswesens

Die Reformentwicklung des öffentlichen Haushaltswesens weist eine klare Richtung: Auf staatlicher wie auf kommunaler Ebene findet eine Abkehr von der bloßen Abbildung von Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan statt. Sie wird durch ergebnis- und ressourcenverbrauchsorientierte Informationen ergänzt oder ersetzt. In Deutschland konzentrieren sich die Reformbemühungen auf Bundes- und Länderebene bisher überwiegend darauf, die Kameralistik durch Kosten- und Leistungsrechnungen sowie durch zusätzliche Informationen über die Leistungen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch zu erweitern (sog. erweiterte Kameralistik). Weitergehende Reformansätze verfolgen derzeit neben der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere das Land Hessen, das einen doppischen Produkthaushalt eingeführt hat[5], und das Land Nordrhein-Westfalen, das erste Schritte in diese Richtung geht[6]. Auf kommunaler Ebene ist die Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens wesentlich intensiver betrieben worden und daher auch entsprechend weit fortge-

[4] Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 253).

[5] Vgl. die Informationen unter http://www.hmdf.hessen.de/irj/HMdF_Internet?cid = a419c7ccbf72d65f91199edca7454e9e.

[6] Vgl. die Informationen unter https://www.epos.nrw.de.

schritten. Mittlerweile ist das doppische Haushalts- und Rechnungswesen in allen Flächenländern den Kommunen entweder verbindlich vorgegeben oder als Option eröffnet worden[7)].

Dieser Gesetzentwurf sieht entsprechend der Konzeption der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens die Umstellung auf einen doppischen Produkthaushalt mit einer dezentralen Ergebnisverantwortung vor. Damit nimmt Hamburg gemeinsam mit Hessen unter den Ländern eine Vorreiterrolle bei der Haushaltsmodernisierung ein. Um die Schwächen des heutigen kameralen Haushaltssystems zu überwinden, dient der Reformprozess vor allem folgenden Zielen:

– mehr Transparenz über die finanzielle Lage durch zusätzliche und aktuellere Informationen,
– mehr Generationengerechtigkeit, damit die Staatsverschuldung nicht stärker als der Vermögenszuwachs zu Lasten der folgenden Generationen wächst,
– eine bessere Steuerung für Politik und Verwaltung mit mehr Informationen zu Zielen und Ergebnissen und
– eine bessere Vergleichbarkeit und Transparenz öffentlicher Haushalte durch die Anpassung des Haushalts- und Rechnungswesens an den internationalen Trend zur Doppik.

Ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen bietet zwar noch keine Garantie für mehr Generationengerechtigkeit; es macht es aber deutlich schwerer, sich über die Interessen künftiger Generationen hinwegzusetzen, weil die Sicht auf die künftige Vermögensentwicklung im System (z.B. durch Abschreibungen und Pensionsrückstellungen) angelegt ist und die Wirkung politischer und administrativer Entscheidungen frühzeitig transparent wird.

Eine bessere Steuerung braucht vor allem eine bessere vorausschauende Planung. Daher sollen die zu erbringenden Leistungen mit Zielen und angestrebten Ergebnissen in den Haushaltsplänen beschrieben werden. Der Stellenwert der mittelfristigen Aufgaben- und der Finanzplanung soll durch eine vollständige Integration in die Haushaltsplanung wachsen. Außerdem wird dargestellt, mit welchen Ressourcen die Leistungen erbracht werden. Die Verknüpfung der Ressourcen mit Ergebnissen soll Verwaltung und Politik eine moderne Haushaltssteuerung ermöglichen und das Budgetrecht der Bürgerschaft durch die gleichzeitige Darstellung von Zielen und Ergebnissen mit den dafür benötigten Ressourcen stärken.

Nicht nur bei der Haushaltsplanung sollen Fachziele und Ressourcenverbrauch zusammengeführt werden, auch im Laufe des Haushaltsjahres soll der Ressourcenverbrauch von den Verantwortlichen so gesteuert werden, dass die fachlichen Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Um dies zu ermöglichen, soll der jeweilige Stand der Zielerreichung an entsprechend definierten Kennzahlenwerten ablesbar sein. Dazu sollen Ziele und Ergebnisse so genau wie möglich beschrieben werden, um sie mittels Kennzahlen auch messbar zu machen. Dann ermöglichen die im Haushaltsplan definierten Kennzahlen im Jahresverlauf eine integrierte Steuerung von Leistungen sowie Erlösen und Kosten.

Auf Grund der verstärkten Verantwortung der Verwaltung, gesteckte Ziele und angenommene Wirkungen auch zu erreichen, soll die Sach- und Finanzverantwortung innerhalb der Behörden und Ämter stärker delegiert werden. Auch soll ein Anreiz gesetzt werden, die Ertragsseite zu verbessern, indem zugelassen wird, dass Mehrerlöse für Mehrkosten verwendet werden. Umgekehrt sind Mindererlöse durch Minderkosten auszugleichen.

Eine ergebnisorientierte Steuerung erfordert entsprechende Informationen über Kosten, Erlöse und Leistungen. Daher wird in allen Bereichen der hamburgischen Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt. Die Behörden können ausgehend von ihren speziellen Steuerungserfordernissen das Grundmodell ausbauen.

Bei der unterjährigen Steuerung sollen die Führungskräfte durch ein umfangreiches Berichtswesen unterstützt werden. Den erhöhten fachlichen Steuerungsanforderungen dient ein neues IT-System, in dem alle Bewirtschaftungs- und Kassenprozesse, die Prozesse der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Jahresabschluss des Kernhaushalts abgebildet werden. Dieses verbesserte interne Berichtswesen dient auch als Grundlage für die Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft.

4. Die wesentlichen haushaltsrechtlichen Neuerungen[8)]

4.1 Künftige Haushaltsdarstellung in Hamburg

4.1.1 Produkthaushalt

Der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg liegt im Hinblick auf die Haushaltsdarstellung das

[7)] Siehe http://doppikvergleich.de/uploads/tx_jpdownloads/Uebersicht-Einfuehrung-Doppik.pdf.

[8)] Grundlegende Begriffe des neuen Haushaltswesens werden in der Übersicht der Anlage 3 erläutert.

Modell des Produkthaushalts zugrunde. Entsprechend bestimmt § 3 LHO, dass der Haushaltsplan nach Produkten gegliedert aufgestellt, ausgeführt und abgerechnet wird. Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen. Eine Leistung ist ein abgeschlossenes Arbeitsergebnis, das die erstellende Organisationseinheit verlässt, nicht der Erstellungsprozess selbst. Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Aufgabenbereichen zusammengefasst (Produktstruktur)[9]. Die heute bestehende Gliederung nach Kapiteln und Titeln wird entsprechend ersetzt.

Auf der Ebene der Produktgruppen werden die mit den Leistungen zusammenhängenden Erlöse und Kosten in einem Ergebnisplan veranschlagt. Die getrennt auszubringenden Erlös- und Kostenarten zählt § 14 Absatz 3 LHO abschließend auf. Nach § 5 Absatz 1 LHO ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, für bestimmte Leistungszwecke die in den Produktgruppen veranschlagten Kosten zu verursachen. Ergänzend werden auf der Ebene des Aufgabenbereichs für die Investitionen und Darlehen die jeweils zu erwartenden Einzahlungen und voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen veranschlagt. Insoweit ermächtigt der Haushaltsplan nach § 5 Absatz 1 LHO die Verwaltung, für bestimmte Investitions- bzw. Darlehenszwecke Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 14 LHO beschreibt die nähere Ausgestaltung des neu strukturierten Haushaltsplans, der künftig aus den Teilplänen der Aufgabenbereiche, den Einzelplänen der einzelnen Verwaltungszweige und dem Gesamtplan besteht. Die nach Produktgruppen gegliederten Teilpläne der Aufgabenbereiche enthalten jeweils einen Ergebnisplan und einen doppischen Finanzplan. Welche Anlagen dem Haushaltsplan beizufügen sind, bestimmt § 15 LHO (dazu siehe Abschnitt 4.1.4).

Ein Kernelement des neuen Haushaltswesens ist es, die Verantwortung für das Erreichen der fachlichen Ziele mit der Verantwortung für die dazu einzusetzenden Ressourcen enger zu verknüpfen. Deshalb schreibt § 9 Absatz 2 LHO vor, für die Erfüllung der in den Produktgruppen zusammengefassten Leistungen sowie für die Erfüllung der Investitions- und Darlehenszwecke der Aufgabenbereiche jeweils eine verantwortliche Person zu bestellen. Ihr obliegt neben der fachlichen Leitung auch die Verantwortung für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und die Ausführung des Haushaltsplans in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt. Verantwortung bedeutet, dass die verantwortliche Person die maßgeblichen Fragen kennen, steuern und entscheiden muss. Die Durchführung (z.B. Eingabe von Plandaten, Buchführung) ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gegebenenfalls zentral innerhalb der Behörde oder sogar der Freien und Hansestadt Hamburg zu organisieren. Dieses System der integrierten dezentralen Verantwortung und der Veranschlagung sowie Ermächtigung auf Ebene des Aufgabenbereichs bzw. der Produktgruppe dient dazu, die in den Teilplänen festgelegten Leistungs-, Investitions- und Darlehenszwecke möglichst flexibel und wirtschaftlich zu erreichen und damit den Anforderungen eines modernen Verwaltungsmanagements zu entsprechen.

4.1.2 Leistungszweck

Der Haushaltsplan muss in seinen Ansätzen und Zweckbestimmungen so genau sein, dass eine wirksame Bindung des Senats an den Willen der Bürgerschaft eintritt. Dieser sog. Grundsatz der sachlichen Spezialität ist Gegenstand des Budgetrechts der Bürgerschaft und hat damit Verfassungsrang.

In einem Produkthaushalt wird die Spezialität nach Ausgabezwecken eines kameralen Haushalts durch die sog. Spezialität nach Leistungszwecken ersetzt. Dazu sind als Grundlage für die Mittelzuweisungen Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen verbindlich festzulegen (vgl. § 1a Absatz 3 Satz 2 HGrG). Dementsprechend sieht § 16 Absatz 1 LHO vor, dass Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen als Leistungszweck für jede Produktgruppe im Haushaltsplan verbindlich festgelegt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die durch Gesetz vorgegeben sind, um im Haushaltsplan einen vollständigen Überblick zu geben. Der Leistungszweck bildet die Grundlage für die Ermächtigungen nach § 5 LHO, Kosten zu verursachen und insoweit Verpflichtungen einzugehen. Er wird in Form der zugeordneten Produkte, Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte dargestellt (§ 16 Absatz 1 Satz 3 LHO). Dass Art und Umfang der Leistungen für jede Produktgruppe verbindlich festzulegen sind, bedeutet, dass die einer Produktgruppe zugeordneten Produkte, Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte nur mit Zustimmung der Bürgerschaft gestrichen, geändert oder hinzugefügt werden dürfen.

Die Festlegung der Leistungszwecke im Haushaltsplan ist nur für die Verwaltung verbindlich. Ansprüche Dritter werden dadurch auch künftig

[9] Zur Abbildung von Projekten vgl. § 3 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 Satz 4 LHO sowie die Begründung dazu.

nicht begründet oder beschränkt (§ 5 Absatz 2 LHO).

Ob der im Haushaltsplan festgelegte Leistungszweck erreicht wurde, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Ziele und Kennzahlenwerte zu beurteilen. Da sich Zielwerte nur selten punktgenau erreichen lassen, sind Abweichungen im Hinblick auf die gesamte Produktgruppe zu bewerten. Deshalb haben Über- oder Unterschreitungen der geplanten Kennzahlenwerte im Ist grundsätzliche keine unmittelbaren budgetrechtlichen Folgen. Sie lösen jedoch einen Rechtfertigungszwang in der unterjährigen Berichterstattung und in der Haushaltsrechnung aus.

Abweichend hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall bestimmen, dass eine bestimmte Ermächtigung (z.B. die Ermächtigung, Personalkosten für eine bestimmte Produktgruppe zu verursachen) oder ein bestimmter Teil der Ermächtigung (z.B. die Hälfte der veranschlagten Personalkosten) nur in Anspruch genommen werden darf, wenn zu einem bestimmten Stichtag ein bestimmter Kennzahlwert erreicht worden ist. Wird der Kennzahlenwert dann nicht erreicht, ist die Ermächtigung bzw. der Teil der Ermächtigung nach § 24 LHO gesperrt. Sie darf dann nur mit Einwilligung der Bürgerschaft in Anspruch genommen werden.

Entsprechend dem Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung[10] stellt § 47 LHO klar, dass die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, nur zur Erfüllung des für die jeweilige Produktgruppe im Haushaltsplan bezeichneten Leistungszwecks, die Investitions- und Darlehensmittel nur zur Erfüllung der für den jeweiligen Aufgabenbereich im Haushaltsplan bezeichneten Investitions- oder Darlehenszwecke, soweit und solange sie fortdauern, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Ausnahme besteht, sofern sie im Rahmen des § 20 LHO mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Jahr übertragen werden (§ 47 Absatz 2 LHO).

Ergänzend zu den bisherigen Berichtspflichten des Senats gegenüber dem Parlament sieht der neue § 10 Absatz 3 LHO vor, dass die Bürgerschaft nach Ablauf eines jeden Vierteljahres über die Haushaltsentwicklung sowie nach Ablauf des zweiten und des vierten Vierteljahres zusätzlich über Art und Umfang der erbrachten Leistungen unterrichtet wird. Damit erhält die Bürgerschaft die Möglichkeit, Abweichungen vom Haushaltsplan bereits vor der jährlichen Haushaltsrechnung frühzeitig zu erkennen und sich gegebenenfalls über die Gründe berichten zu lassen.

4.1.3 Investitionen und Darlehen

Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Darlehen sind gesondert zu veranschlagen und zu erläutern (§ 18 LHO). Eine Auszahlung für eine Investition stellt in der Bilanz einen Aktivtausch dar. Aufwendungen entstehen zunächst nicht, das Eigenkapital wird nicht verändert. Erst durch die Abschreibung des durch die Investition beschafften oder hergestellten Anlagevermögens entsteht in den Folgejahren Aufwand. Das Budgetrecht der Bürgerschaft gebietet jedoch, eine Zustimmung zur Investition einzuholen, bevor sie getätigt wird, und nicht die Entstehung der Aufwendungen abzuwarten. Vergleichbares gilt für die Vergabe von Darlehen. Durch die Auszahlung entsteht eine Forderung, d.h., es handelt sich ebenfalls um einen Aktivtausch in der Bilanz. Die liquiden Mittel werden gegebenenfalls längerfristig gebunden. Deshalb werden künftig die Auszahlungen für Investitionen und Darlehen eigenständig ermächtigt (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absätze 2 und 4, § 5 Absatz 1 LHO).

Folge dieser Veranschlagungssystematik ist, dass die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen nicht vom Leistungszweck (§ 16 LHO) erfasst werden. Sie sind deshalb eigenständig zu erläutern (§ 18 Absätze 3 und 4 LHO).

4.1.4 Haushaltsübersichten

Die Darstellung als Produkthaushalt hat auch Auswirkungen auf die dem Haushaltsplan bisher beigefügten Übersichten:

- So werden die Übersichten mit den Angaben zu den Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne, die bisher im Gesamtplan in einer Haushaltsübersicht zusammengefasst werden[11], künftig für die zahlungswirksamen Vorgänge (Einzahlungen und Auszahlungen) im doppischen Gesamtfinanzplan und für die Verpflichtungsermächtigungen in einer Einzelplan übergreifenden Übersicht zusammengeführt (§ 14 Absatz 5 LHO).
- Der Finanzierungssaldo, der bisher in der Finanzierungsübersicht dargestellt wird, wird künftig im doppischen Gesamtfinanzplan abgebildet. Er wird bisher aus dem Saldo der Ein-

[10] Vgl. § 45 LHO der bisherigen Fassung.

[11] § 13 Absatz 4 Nummer 1 LHO der bisherigen Fassung.

nahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und den Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für Schuldentilgungen am Kreditmarkt, für Zuführungen an Rücklagen und für Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags errechnet[12]. Zukünftig wird er als Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Saldo aus Investitionstätigkeit dargestellt.

- Die Angaben des Kreditfinanzierungsplans, in dem die Einnahmen aus Krediten den Tilgungsausgaben gegenübergestellt werden[13], werden ebenfalls im doppischen Gesamtfinanzplan abgebildet (Saldo der Finanzierungsvorgänge).
- Die Übersicht zur Gruppierung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (Gruppierungsübersicht)[14] wird durch den Gesamtergebnisplan und die Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne ersetzt.
- Der Gliederung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Aufgabengebieten (Funktionsübersicht)[15] entspricht künftig die Produktübersicht nach § 15 Absatz 1 LHO (Erträge und Aufwendungen nach bestimmten Produkten gegliedert).
- Diese Produktübersicht ersetzt zugleich den bisherigen Haushaltsquerschnitt, der bisher die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Arten und Aufgabengebieten zusammenfasst[16].
- Durchlaufende Posten[17] werden künftig in einer separaten Übersicht zur Haushaltsrechnung dargestellt (§ 77 Absatz 5 Nummer 3 LHO).

Eine Darstellung, die alle Übersichten des kameralen Haushalts den Übersichten, die künftig aufgestellt werden, gegenüberstellt, kann den Anlagen 4 (für den Haushaltsplan) und 5 (für die Haushaltsrechnung) entnommen werden.

4.2 Die staatliche Doppik als künftiges Haushalts- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg

4.2.1 Das kaufmännische Rechnungswesen als Referenzmodell für die staatliche Doppik

Das Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg soll künftig nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik ausgestaltet sein (§ 4 LHO). Es folgt nach § 7a Absatz 1 HGrG dem Referenzmodell des Handelsrechts.

§ 7a Absatz 1 HGrG folgend betont § 4 Absatz 1 LHO, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu beachten sind. Damit soll sichergestellt werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt wird. Die GoB sind die handelsrechtlichen Regeln (vgl. §§ 238 und 243 HGB), nach denen Bücher zu führen und Bilanzen aufzustellen sind. Sie bilden die Grundlage für die Erfassung der Geschäftsvorfälle im Rahmen der doppelten Buchführung. Als Rahmengrundsätze lassen sich u.a. die Grundsätze der Klarheit (beinhaltet das Saldierungsverbot), der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Wesentlichkeit, der Stetigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Periodenabgrenzung nennen.

Auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (vgl. § 241 HGB) leiten sich aus den GoB ab. Für die Inventur müssen insbesondere die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Klarheit und Nachprüfbarkeit beachtet werden. Die Inventur ist erforderlich, damit die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg zum Schluss eines Geschäftsjahres einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt.

4.2.2 Besonderheiten des staatlichen Rechnungswesens

Auch wenn § 7a HGrG für das staatliche Rechnungswesen im Grundsatz die Anwendung der Vorgaben für das kaufmännische Rechnungswesen vorschreibt, lässt sein Absatz 2 Ausnahmen zu, wenn dies auf Grund der Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Darüber hinaus geht das Haushaltsgrundsätzegesetz davon aus, dass die handelsrechtlichen Bestimmungen der Konkretisierung bedürfen. Z.B. muss bestimmt werden, wie bestehende handelsrechtliche Wahlrechte bei der Vermögensbewertung ausgeübt werden sollen. Vergleichbar den Regeln der Kameralistik soll es auch für diese Abweichungen und Konkretisierungen einheitliche Standards für Bund und Länder geben. Diese Standards, die sich insbesondere mit Fragen der Buchhaltung, der Vermögenserfassung und der

[12] § 13 Absatz 4 Nummer 2 LHO der bisherigen Fassung.
[13] § 13 Absatz 4 Nummer 2 LHO der bisherigen Fassung.
[14] § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a LHO der bisherigen Fassung.
[15] § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b LHO der bisherigen Fassung.
[16] § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c LHO der bisherigen Fassung.
[17] § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHO der bisherigen Fassung.

Vermögensbewertung befassen, werden von einem Bund-Länder-Gremium entwickelt und sollen sicherstellen, dass die Anforderungen der Finanzstatistik einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt werden (§ 49a HGrG).

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird – wie es in § 49a Absatz 1 HGrG vorgesehen ist – die von dem Gremium erarbeiteten Standards eigenständig auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 LHO durch Verwaltungsvorschriften umsetzen, soweit es nicht in sachlich begründeten Ausnahmefällen geboten ist, eine Abweichung zuzulassen.

4.2.3 Auswirkungen der staatlichen Doppik auf Planung, Ausführung und Abrechnung des Haushaltsplans

Das Rechnungswesen und damit die staatliche Doppik haben Auswirkungen auf alle Phasen des Haushaltskreislaufs, d.h., es wirkt sich auf die Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Haushaltsplans aus. Dabei stützt es sich auf drei Komponenten:

- Ergebnisrechnung,
- doppische Finanzrechnung und
- Bilanz.

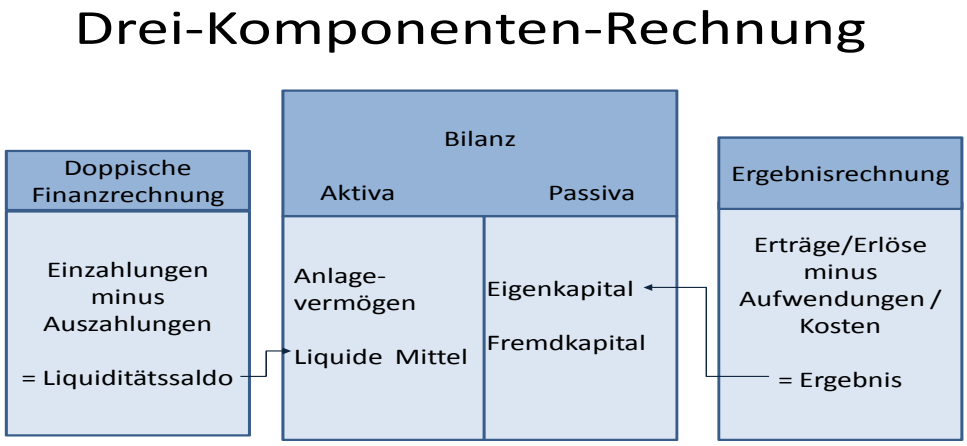

Die Ergebnisrechnung, die der Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens entspricht, erfasst für den Bereich der öffentlichen Verwaltung periodenbezogen die Aufwendungen und die Erträge (Gesamtergebnisrechnung[18]) oder die Kosten und die Erlöse (Ergebnisrechnungen der Produktgruppen[19], der Aufgabenbereiche[20] und der Einzelpläne[21]) und stellt damit den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen dar. Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals ab. Die Haushaltsrechnung ist dann ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung ausgeglichen ist, also wenn die Erträge die Aufwendungen decken (vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt 4.4.2). Das Eigenkapital bleibt in diesem Fall unverändert erhalten. Übersteigen in der Gesamtergebnisrechnung die Aufwendungen die Erträge, so verringert sich das Eigenkapital der Stadt. Umgekehrt erhöht sich das Eigenkapital, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen.

Die Planungskomponenten der Ergebnisrechnung sind die Ergebnispläne der Produktgruppen (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LHO), die zu Ergebnisplänen der Aufgabenbereiche zusammenzufassen sind (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LHO). Die Ergebnispläne enthalten die auf ihrer jeweiligen Ebene zu erwartenden Erlöse und voraussichtlich entstehenden Kosten.

Die doppische Finanzrechnung weist die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres aus. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab. Die Planungskomponente der doppischen Finanzrechnung sind die doppischen Finanzpläne der Aufgabenbereiche, in denen alle zu erwartenden Einzahlungen und die voraussichtlich zu leisten-

[18] § 77 Absatz 4 Nummer 1 LHO.
[19] § 77 Absatz 2 Nummer 1 LHO.
[20] § 77 Absatz 2 Nummer 3 LHO.
[21] § 77 Absatz 3 Nummer 1 LHO.

den Auszahlungen für den Aufgabenbereich zusammenzufassen sind (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 LHO).

Die Bilanz zeichnet nicht – wie die beiden anderen Komponenten – die laufenden Ressourcen- oder Geldströme eines Haushaltsjahres auf, sondern stellt zu einem Stichtag das vorhandene Gesamtvermögen und dessen Finanzierung gegenüber. Sie zeigt neben den Vermögensarten (Anlage- und Umlaufvermögen) als Aktiva (linke Seite) auch deren Verwendung. Die Passiva (rechte Seite) der Bilanz, die die Finanzierung des Vermögens ausweisen, stellen neben dem Eigenkapital alle bekannten Zahlungsverpflichtungen in der Gegenwart und Zukunft dar. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verbindlichkeiten sowie um Pensionsverpflichtungen, für die entsprechende Rückstellungen zu bilden sind. Das Eigenkapital kann nicht ausgegeben werden, sondern ist der rechnerische Überschuss des gesamten Vermögens über alle Schulden. Insofern weist die Bilanz in vollem Umfang das Vermögen und die Schulden aus[22)]. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wird keine Bilanz erstellt. Sie ist für die Planung nicht nötig, weil sich aus einer Planbilanz keine über die Ergebnis- und die Finanzplanung hinausgehenden steuerungsrelevanten Informationen ableiten lassen. Sie ist auch im privatwirtschaftlichen Bereich unüblich.

4.3 Aufstellung und Ausführung des Produkthaushalts

4.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Aufstellung und Ausführung des Produkthaushalts

Grundlage sowohl der Aufstellung als auch der Ausführung des Produkthaushalts ist eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), in der alle Kosten und Erlöse erfasst und auf Kostenträger verursachungsgerecht verrechnet werden (§ 3 Absatz 3 LHO). Sie stellt den Leistungen den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen (z.B. Gebühren) gegenüber und ermöglicht damit zielgerichtete und zeitnahe Steuerungsentscheidungen im laufenden Haushaltsjahr. Darüber hinaus dient sie der Abrechnung der Einzel- und Teilpläne und schafft damit die Grundlage für die Planung der Voranschläge für den nächsten Haushalt.

Die KLR besteht aus drei Teilrechnungen. Aus der Kostenartenrechnung ergibt sich, welche Kosten in welcher Höhe im Abrechnungszeitraum entstanden sind. Dies können z.B. Personalkosten, Kosten für Transferleistungen, Kosten für Abnutzung (Abschreibungen) und Kosten für Mieten sein. Die Kostenstellenrechnung gibt Auskunft darüber, wo die Kosten angefallen sind (z.B. Landeskriminalamt). Die dritte Teilrechnung, die Kostenträgerrechnung, liefert Informationen darüber, für welche Leistungen die Kosten angefallen sind (z.B. Bekämpfung der Organisierten Kriminalität). Mit den Informationen aus der KLR lassen sich auch interne Verrechnungssätze und Gebühren kalkulieren sowie die Kosten und Erlöse für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen ermitteln.

Die Landeshaushaltsordnung verwendet das Begriffspaar „Kosten und Erlöse“, das in der Betriebswirtschaftslehre zum internen Rechnungswesen gehört, für Sachverhalte, die die Ebenen unterhalb des Gesamtplans oder des Jahresabschlusses betreffen. Von „Kosten und Erlösen“ wird also im Zusammenhang mit den Ergebnisplänen und Ergebnisrechnungen als Teile der (Abrechnungen der) Einzelpläne der Verwaltungszweige, der Teilpläne der Aufgabenbereiche und der Produktgruppen gesprochen. Auf der Ebene des Gesamtplans und des Jahresabschlusses werden dagegen die Begriffe „Aufwendungen“ und „Erträge“ verwendet, die in der Betriebswirtschaftslehre zum externen Rechnungswesen gehören. Kosten und Erlöse können im Unterschied zu Aufwendungen und Erträgen verrechnete Anteile anderer Bereiche enthalten.

4.3.2 Planung auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung

Die Aufstellung eines Produkthaushalts erfordert eine Kostenplanung, die auf der Grundlage von Ist-Daten der KLR der Vorjahre die zu erbringenden Leistungen der Menge und Qualität nach erfasst und die daraus erwachsenden Erlöserwartungen sowie Kosten feststellt und den Verursachern zuordnet, um auf dieser Basis die Haushaltsansätze zu bestimmen. Für die Produktgruppen werden auf dieser Grundlage Kosten veranschlagt, die zur Erfüllung der Leistungszwecke verursacht werden dürfen. Auch die Erlöse werden für jede Produktgruppe gesondert ausgewiesen. Zur Erfüllung der Investitions- und Darlehenszwecke werden für die Aufgabenbereiche Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen ermittelt und gesondert veranschlagt.

Die Kosten werden im Haushaltsplan für jede Produktgruppe in acht, die Erlöse in drei Kontenbereichen veranschlagt, die § 14 Absatz 3 LHO abschließend aufzählt. Mit der Feststellung des

[22)] Vgl. hierzu auch schon §§ 73 und 86 LHO der bisherigen Fassung.

Haushaltsplans nach § 2 Absatz 1 LHO wird die Verwaltung von der Bürgerschaft nach § 5 Absatz 1 LHO ermächtigt, für die Leistungszwecke Kosten zu verursachen.

Zusammen mit den Kosten und Erlösen ist zu planen, welche Ziele verfolgt, welche Leistungen erbracht und mit welchen Kennzahlen die Zielerreichung gemessen werden soll. Die Planung des Leistungszwecks (vgl. Abschnitt 4.1.2) ist also integraler Bestandteil der Haushaltsaufstellung.

Der Zyklus der Haushaltsplanung beginnt künftig mit dem sog. Eckwertebeschluss (vgl. § 29 Absatz 1 LHO). Im Eckwertebeschluss legt der Senat auf Vorschlag der für die Finanzen zuständigen Behörde im Benehmen mit den Behörden strategische Vorgaben für die Aufstellung des Haushaltsplans durch die Behörden fest. Der Eckwertebeschluss geht also als Strategieentscheidung den Detailberatungen voraus. Die so festgelegten Eckwerte liefern dann die verbindlichen Vorgaben, die von den Behörden im Rahmen ihrer Voranschläge zu beachten sind (vgl. § 29 Absatz 2 LHO).

Neu ist auch, dass der mittelfristige Finanzplan künftig in den Jahren, in denen ein Haushalt aufgestellt wird, in den Haushaltsplan integriert wird (§ 33 Absatz 1 LHO). Sowohl die Finanz- als auch die Fachkennzahlen werden über das erste Planjahr hinaus für drei Jahre dargestellt. Der rechtliche Status des mittelfristigen Finanzplans als Information des Senats über den mittelfristigen Planungshorizont, die er der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme vorlegt, ändert sich dadurch nicht.

4.3.3 Ausführung des Produkthaushalts

Der Haushaltsplan wird grundsätzlich im Rahmen dezentraler Verantwortung ausgeführt (§ 36 LHO), d.h., im Rahmen der Ermächtigungen nach § 5 Absatz 1 LHO bestimmen die für die Produktgruppen und Aufgabenbereiche verantwortlichen Personen (vgl. § 9 Absatz 2 LHO) den konkreten Mitteleinsatz im Haushaltsvollzug selbst. Sie sind nicht mehr – wie bisher – gehalten, Mittel nur für bestimmte, in einzelnen Titeln festgelegte Ausgabenzwecke zu verwenden.

Vielmehr bildet ein Leistungszweck (vgl. § 16 LHO) die Grundlage für die Inanspruchnahme der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen (vgl. Abschnitt 4.1.2). Das Parlament legt damit Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen verbindlich fest. Für die Produktgruppen werden Produkte und Ziele vorgegeben; mithilfe von Kennzahlen wird der Grad der Zielerreichung gemessen und gesteuert.

Zur politischen Schwerpunktsetzung kann die Bürgerschaft zudem Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Verpflichtungen einzugehen, mit der Auflage versehen, sie im Rahmen des Leistungszwecks für bestimmte Maßnahmen zu verwenden (§ 22 LHO). Nach § 47 Absatz 1 Satz 5 LHO sind bei der Bewirtschaftung Verwendungsauflagen als verbindliche Festlegungen der Bürgerschaft zu beachten. Die Mittel dürfen dann nur entsprechend dieser Festlegungen in Anspruch genommen werden. Für Investitionen und Darlehen sind Verwendungsauflagen nicht vorgesehen. Soweit die Ermächtigungen insoweit für einzelne Maßnahmen erteilt werden sollen, sind Einzelmaßnahmen im Sinne von § 18 Absatz 2 LHO zu veranschlagen.

Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen zu leisten, dürfen nicht überschritten werden (§ 37 Absatz 1 LHO). Mindererlöse sind durch Minderkosten derselben Produktgruppe aufzufangen. Mindereinzahlungen für Investitionen und Darlehen sind durch entsprechende Minderauszahlungen desselben Aufgabenbereichs auszugleichen. Andererseits dürfen Mehrerlöse zur Deckung von Mehrkosten derselben Produktgruppe und Mehreinzahlungen für Investitionen bzw. Darlehen zur Deckung entsprechender Mehrauszahlungen des Aufgabenbereichs verwendet werden. Beide Regelungen tragen zu einer Stärkung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung bei, indem sie Anreize für eine verantwortungsvolle Steuerung setzen. Unter- oder Überschreitungen von im Leistungszweck (vgl. § 16 Absatz 1 LHO) dargestellten Mengen führen nicht zu einer Veränderung der Ermächtigung.

Die Wahrnehmung der dezentralen Verantwortung der Verwaltung unterliegt unterjährig einer regelhaften Kontrolle durch das Parlament (§ 10 Absatz 3 LHO): Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft nach Ablauf eines jeden Vierteljahres über die Haushaltsentwicklung sowie nach Ablauf des zweiten und vierten Vierteljahres zusätzlich über Art und Umfang der erbrachten Leistungen (vgl. Abschnitt 4.1.2).

4.3.4 Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit

Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sind übertragbar. Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fördert (§ 20 LHO). Diese Regelung orientiert sich an § 19 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung. Sie verhindert das sog. Dezemberfieber.

Die Übertragung nach Ablauf des Haushaltsjahres steht im Ermessen der für die Finanzen zuständigen Behörde (§ 47 Absatz 2 LHO). Bei ihrer Entscheidung hat sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und zu prüfen, ob ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 47 Absatz 2 LHO).

Wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden, können Ermächtigungen, Kosten zu verursachen sowie Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, im Haushaltsplan jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden (§ 21 LHO). Deckungsfähigkeiten dienen – wie schon im kameralen Haushaltsrecht – der Flexibilität. Sie fördern die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dadurch, dass bei der Veranschlagung keine „Reserven“ aufgeschlagen werden, weil sich eventuelle Minder- und Zusatzbedarfe ausgleichen können.

Nach § 15 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen. Dieses Instrument ist im neuen Haushaltswesen nicht mehr vorgesehen. Die notwendige Flexibilität kann im Rahmen der §§ 20, 21 LHO sowie mit grundsätzlichen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere für die Schulen, hergestellt werden.

4.3.5 Interne Erstattungen

Mit der Umstellung auf den Produkthaushalt ist ein grundlegender Systemwandel verbunden, der im Bereich der internen Erstattungen das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt: Ein kameraler Haushalt sieht grundsätzlich keine internen Erstattungen vor. Die Ausgaben sind vielmehr im sachlich zuständigen Kapitel zu veranschlagen. Jede interne Erstattung stellt im kameralen Haushalt deshalb eine – im kameralen Haushaltswesen der Freien und Hansestadt Hamburg allerdings häufig genutzte – Ausnahme dar, die ausdrücklich zugelassen werden muss. Wird sie veranschlagt, wird der Haushalt verlängert, d.h. das Volumen vergrößert. Bei einem auf einer KLR basierten Produkthaushalt werden Kosten dem Verursacher zugeordnet, ihre interne Erstattung ist daher im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Regel. Erstattet werden auch die Kosten für die Nutzung von Vermögensgegenständen, die zur Erbringung einer Leistung eingesetzt werden. Bei der Aggregation der Teilrechnungen der KLR zur Ermittlung des Gesamtaufwands werden diese internen Kostenerstattungen konsolidiert. Daraus folgt, dass die Summe der Kosten aller Produktgruppen nicht identisch mit den Aufwendungen des Gesamthaushalts ist und die Summe der Erlöse aller Produktgruppen nicht den Erträgen des Gesamthaushalts entspricht (vgl. Abschnitt 4.3.1).

Eine KLR sieht grundsätzlich keine Ausnahmen von der Erstattungspflicht vor. § 61 LHO der bisherigen Fassung wird deshalb nicht in die neue Landeshaushaltsordnung übernommen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann auf Grund von § 11 LHO in den Verwaltungsvorschriften zu § 14 LHO Ausnahmen von der grundsätzlichen Erstattungspflicht vorsehen, soweit sie aus Vereinfachungsgründen, insbesondere um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, erforderlich erscheinen.

Vermögensgegenstände wie z.B. Grundstücke oder Gebäude werden nur auf Ebene des Gesamtplans der Freien und Hansestadt Hamburg in der Bilanz ausgewiesen. Bei Abgabe solcher Vermögensgegenstände von einem Verwaltungszweig an einen anderen ändert sich am Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg und an der Zuordnung zum Anlage- (gegebenenfalls Umlauf-)vermögen nichts. Ein Wertausgleich zwischen Verwaltungszweigen kommt nicht in Betracht. Die Ermächtigung, Kosten für Abnutzung (Abschreibungen) zu verursachen, ist jedoch zu der Produktgruppe umzusetzen, der das Anlagevermögen künftig zugeordnet wird (§ 49 LHO). Anders sieht es für Landesbetriebe und Sondervermögen aus, da sie nach § 106 Absätze 1 und 2 LHO über ein eigenes Rechnungswesen verfügen. Bei Abgabe von Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücke oder Gebäude) verringert sich für diese Einrichtungen das Anlagevermögen in der Bilanz. Es bedarf eines Ausgleichs, in der Regel in Form von Liquidität (Aktivtausch). Die zwischen den Behörden geltende Regelung (gemeinsames Anlagevermögen auch bei wechselndem Verwaltungsvermögen) kann somit nicht auf die Landesbetriebe und Sondervermögen übertragen werden. Bei Abgabe eines Vermögensgegenstandes durch einen Landesbetrieb oder ein Sondervermögen ist der Wert vom Kernhaushalt, von einem anderen Landesbetrieb oder einem Sondervermögen zu erstatten.

4.4 Haushaltsausgleich und Kreditaufnahme

Der Haushaltsausgleich und die Kreditaufnahme werden im neuen Haushaltswesen vollständig anders gestaltet als bisher. Anlass hierfür ist zum einen die Umstellung des kameralen Haushalts auf den doppischen Produkthaushalt, zum anderen müssen sowohl die Anforderungen als auch die Gestaltungsmöglichkeiten der sog. Schuldenbremse (Artikel 109 Absatz 3 GG, Artikel 72 HV[23]) berücksichtigt werden. Bei einer Neuregelung des Haushaltsausgleichs sind deshalb folgende Themenkreise in die Betrachtung einzubeziehen:

- Ausgleich des Gesamtergebnisplans bzw. der Gesamtergebnisrechnung,
- Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans bzw. der doppischen Gesamtfinanzrechnung,
- Ausgleich des Haushalts grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten (Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 GG, Artikel 72 Absatz 1 HV[24]),
- Regelung zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für die Kreditaufnahme (Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Variante 1 GG, Artikel 72 Absatz 2 HV[25]),
- Ausnahmeregelung zur Kreditaufnahme für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, einschließlich einer Tilgungsregelung (Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Variante 2, Satz 3 GG, Artikel 72 Absatz 3 HV[26]),
- Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen sowie Grundsätze der symmetrischen Berücksichtigung konjunkturell bedingter Schwankungen (Artikel 72 Absatz 4 HV[27]).

4.4.1 Bisherige Gestaltung von Haushaltsausgleich und Kreditaufnahme

Nach § 11 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung sind der Haushaltsplan und Nachträge zum Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Dabei kann der Haushaltsausgleich unter den Voraussetzungen des § 18 LHO der bisherigen Fassung auch durch die Aufnahme von Krediten erfolgen. Die in § 18 LHO für eine Kreditaufnahme genannten Einschränkungen[28] gelten nur für den Haushaltsplan[29]. Liegen bei der Planaufstellung Umstände vor, die nach § 18 LHO eine Kreditaufnahme erlauben, also sollen z.B. Mittel für Investitionen aufgenommen werden, so darf eine solche Kreditaufnahme bis zur Höhe der Finanzierungslücke vorgesehen werden[30]. Die Höhe der späteren tatsächlichen Kreditaufnahme ist dann allein durch die Ermächtigung im Haushaltsbeschluss begrenzt. Wird also z.B. zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt davon ausgegangen, dass eine Kreditaufnahme zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich sein wird[31], besteht die Ermächtigung des Senats zur Kreditaufnahme auch dann fort, wenn sich während des Haushaltsjahres herausstellt, dass diese Voraussetzungen tatsächlich nicht (mehr) vorliegen.

Für die Haushaltsrechnung existieren bisher keine eigenständigen Regelungen zum Haushaltsausgleich. Da die Ausgabetitel die maximale Höhe der Ausgaben vorgeben, geht die Landeshaushaltsordnung davon aus, dass der Haushalt mindestens ausgeglichen ist, wenn die Einnahmen so realisiert werden, wie sie geplant wurden. Gelingt das nicht, d.h., decken die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben nicht und entsteht dadurch ein Fehlbetrag[32], ist dieser spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen[33].

Neben Einnahmen aus Krediten dienen im kameralen Haushaltswesen auch Einnahmen aus der Entnahme aus Rücklagen und Stöcken dem Haushaltsausgleich. Sie werden dadurch gespeist, dass entweder bereits eine Zuführung zu einer Rücklage oder einem Stock geplant worden ist oder dass in einem Haushaltsjahr ein Überschuss entstanden ist, der entsprechend zugeführt und als Ausgabe gebucht wurde. In der Haushaltspraxis der Freien und Hansestadt Hamburg ist insbesondere die sog. allgemeine Rücklage von Bedeutung. Da die Kameralistik keine Bestandskonten kennt, verbessert die allgemeine Rücklage den Liquiditäts-, d.h. den Kassenbestand der Freien und Hansestadt Hamburg und verringert so die tatsächliche Aufnahme von Deckungs- oder Kassenkrediten.

---

[23] In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung, vgl. Fußnote 4.

[24] In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung, vgl. Fußnote 4.

[25] In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung, vgl. Fußnote 4.

[26] In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung, vgl. Fußnote 4.

[27] In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung, vgl. Fußnote 4.

[28] Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

[29] In der Haushaltspraxis ist die Kreditaufnahmeermächtigung nur in Höhe der Ausgaben für die tatsächlichen eigenfinanzierten Investitionen in Anspruch genommen worden.

[30] Vgl. § 18 Absatz 2 Nummer 1 LHO der bisherigen Fassung.

[31] Vgl. § 18 Absatz 1 Halbsatz 2 LHO der bisherigen Fassung.

[32] Vgl. § 25 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung.

[33] § 25 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung.

4.4.2 Künftige Gestaltung von Haushaltsausgleich und Kreditaufnahme

Ein wesentliches Ziel der Reform des Haushaltswesens besteht darin, im Sinne einer größeren Generationengerechtigkeit Aufwendungen jeweils der Periode zuzuweisen, in der sie entstehen (vgl. Abschnitt 3). Dies geschieht, indem neben den sofort zahlungswirksamen Aufwendungen auch die erst in der Zukunft zu Auszahlungen führenden Aufwendungen (insbesondere Pensionen) gebucht und damit der diese Aufwendungen verursachenden Generation zugewiesen werden. Umgekehrt werden Auszahlungen für Investitionen, die auch künftigen Generationen zugutekommen, nicht allein dem Jahr zugerechnet, in dem sie getätigt worden sind, sondern als Abschreibungen über die Lebensdauer des Anlagevermögens verteilt. Daraus folgt, dass künftig die Erträge des Gesamtergebnisplans den gesamten Ressourcenverbrauch, d.h. die Aufwendungen grundsätzlich mindestens decken müssen.

Für die Liquiditätsseite gilt: § 28 Absatz 1 LHO verlangt, dass auch der doppische Gesamtfinanzplan ausgeglichen ist. Dabei sind aber der Bestand liquider Mittel und die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten einzubeziehen.[34)] Dass ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, wird über den Haushaltsplan nicht unmittelbar gesteuert. Die Auszahlungen sind anders als die Aufwendungen bzw. Kosten nicht Ermächtigungsgegenstand. Die für die Finanzen zuständige Behörde muss deshalb die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans so steuern, dass zusammen mit der Ermächtigung, Kassenkredite aufzunehmen, immer ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Zugleich muss sie gewährleisten, dass die Obergrenzen des bereinigten Finanzmittelbedarfs nach § 3 Finanzrahmengesetz (Artikel 24 SNHG) eingehalten werden.

Von dem Grundsatz, dass die Erträge die Aufwendungen mindestens decken müssen, werden drei Ausnahmen gemacht:

a) Soweit in Vorjahren ein Überschuss erwirtschaftet und nach § 79 Absatz 5 LHO der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde (vgl. Abschnitt 4.4.2.8), darf ein Fehlbetrag geplant und durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 LHO). In diesem Fall kann also in einzelnen Jahren das Eigenkapital reduziert werden, das in den Vorjahren durch Zuführungen zur allgemeinen Rücklage aufgebaut wurde.

b) Künftig sollen sich die Regelungen zum Haushaltsausgleich stärker an langfristigen als an kurzfristig schwankenden konjunkturellen Entwicklungen orientieren. Damit wird der Zielsetzung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 GG und Artikel 72 HV Rechnung getragen, die öffentlichen Finanzen dauerhaft auf eine solide Grundlage zu stellen. Maßstab für den Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen ist deshalb, ob die Steuererträge dem langjährigen Trend der Steuererträge entsprechen. Konjunkturell bedingte Schwankungen der Erträge sollen beim Ausgleich im Gesamtergebnisplan berücksichtigt werden[35)]. Dies geschieht, indem Erträge einer Konjunkturposition[36)] der Bilanz zugeführt werden, soweit die Steuererträge den sich für das Haushaltsjahr ergebenden Wert des langjährigen Trends der Steuererträge übersteigen (§ 27 Absatz 2 LHO). Der Gesamtergebnisplan ist nur ausgeglichen, wenn aus den (Gesamt-)Erträgen neben den Aufwendungen auch diese Zuführung zur Konjunkturposition gedeckt werden kann (§ 27 Absatz 1 LHO). Der der Konjunkturposition zuzuführende Teil der Erträge steht in dem laufenden Haushaltsjahr damit nicht zur Verfügung, Aufwendungen zu decken. Umgekehrt dürfen die Aufwendungen die Erträge im Gesamtergebnisplan übersteigen, soweit die Steuererträge unterhalb des sich für das Haushaltsjahr aus dem langjährigen Trend ergebenden Werts liegen[37)]. In dieser Höhe wird der Fehlbetrag entweder durch die Reduzierung aus einer in Vorjahren gebildeten Konjunkturrücklage ausgeglichen, oder er wird auf das nachfolgende Jahr übertragen. Diese konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung wird in nachfolgenden Jahren durch wieder über dem langfristigen Trend liegende Steuererträge ausgeglichen. Die Konjunkturposition soll also die Aufwendungen über Konjunkturzyklen hinweg verstetigen.

c) Auch in einer außergewöhnlichen Notsituation[38)], die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entzieht und die ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt, ist es zulässig, dass die Aufwendungen die Erträge über-

[34)] Vgl. die Begründung zu § 28 LHO.

[35)] Zu Einzelheiten siehe Abschnitt 4.4.2.1.

[36)] Der Begriff „Konjunkturposition“ umfasst die „Konjunkturrücklage“, die als Bestandteil des Eigenkapitals ein positives Vorzeichen trägt, und die „konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung“, die als Bestandteil des Eigenkapitals ein negatives Vorzeichen trägt. Sie entsteht, wenn ein Fehlbetrag nicht durch die Konjunkturrücklage gedeckt werden kann, vgl. § 79 Absatz 3 LHO.

[37)] § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 LHO.

[38)] Zum Begriff vgl. die Begründung zu § 27 Absatz 3 LHO.

steigen[39]. Angeknüpft wird mit dieser Regelung an Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Variante 2 GG und an Artikel 72 Absatz 3 HV[40], die für derartige Fälle ausnahmsweise die Aufnahme von Krediten zulassen. Artikel 72 Absatz 3 HV verlangt ab dem 1. Januar 2020, dass die Notsituation von der Bürgerschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgestellt worden ist[41]. Da die Notsituationen außergewöhnlich sein müssen, ist es nicht möglich, im Voraus abstrakt-generell zu bestimmen, in welchem Umfang Fehlbeträge zulässig sein sollen und wie sie nachfolgend ausgeglichen werden sollen. Ergänzend ordnet § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO deshalb an, durch Gesetz festzulegen, in welcher Höhe Fehlbeträge und eine Kreditaufnahme gerechtfertigt sind und wie die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung ausgeglichen und die Schulden getilgt werden sollen. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes müssen in den nachfolgenden Jahren die jeweiligen Erträge nicht nur die Aufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres, sondern auch die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung ausgleichen (§ 27 Absatz 1 LHO).

4.4.2.1 Berücksichtigung von Konjunkturzyklen

Nach Artikel 109 Absatz 2 GG ist es unverändert Aufgabe von Bund und Ländern, den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Deshalb wird nicht für jedes Haushaltsjahr zwingend vorgeschrieben, dass die Erträge die Aufwendungen decken müssen. Angelehnt an Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG und Artikel 72 Absatz 2 HV, die unmittelbar nur für die Kreditaufnahme von Bund und Ländern bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg gelten, ist es vielmehr sachgerecht, die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Überschüsse in konjunkturell guten Jahren „angespart“ werden, um Fehlbeträge in konjunkturell schlechten Jahren auszugleichen, oder – anders ausgedrückt – Fehlbeträge in konjunkturell schlechten Jahren zugelassen und durch Überschüsse in konjunkturell guten Jahren ausgeglichen werden.

Der Bund geht bei seiner Haushaltsplanung von einer Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage aus, wenn eine Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten erwartet wird (sog. Produktionslücke). Dies ist der Fall, wenn das geschätzte Produktionspotenzial vom erwarteten Bruttoinlandsprodukt für das Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, abweicht[42]. Die Konjunkturkomponente ergibt sich als Produkt aus der Produktionslücke und der Budgetsensitivität, die angibt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei einer Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität verändern.[43] Die Bundesregierung legt das (unmittelbar nur für den Bund geltende) Verfahren in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates fest[44].

Weder dieses noch das im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Bund und anderen Ländern zu Konsolidierungshilfen vereinbarte und an das Bundesverfahren angelehnte Verfahren soll auf Hamburg übertragen werden: Mit einer Übernahme dieser Verfahren wäre verbunden, dass für die Finanz- und Haushaltspolitik von Senat und Bürgerschaft wesentliche Bestimmungsfaktoren durch Dritte vorgegeben würden. Der vom Bund verwendete Maßstab beruht zudem auf einer nicht beobachtbaren, theoretisch formulierten Größe, die nur mit komplexen ökonometrischen Methoden zu bestimmen ist. Schließlich wäre es noch erforderlich, das sich rechnerisch für die Gesamtheit der Länder ergebende Volumen konjunkturell bedingter Schwankungen auf die Länder angemessen aufzuteilen. Die ins Auge gefassten Mechanismen dieser Aufteilung berücksichtigen nicht, dass die jeweilige konjunkturelle Bewegung die Haushalte der Länder in unterschiedlichem Umfang berührt.

Insgesamt ist das vom Bund verwandte Verfahren auf der Ebene der Länder somit nicht hinreichend transparent und wegen der in den Ländern durchaus unterschiedlichen Auswirkungen konjunktureller Schwankungen nicht geeignet.

Langjähriger Trend der Steuererträge als Maßstab für die Konjunkturbereinigung

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich in der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg knüpfen deshalb an einem einfacher nachzuvollziehenden und verlässlicheren Maß-

[39] § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 LHO. Zu Einzelheiten siehe Abschnitt 4.4.2.2.

[40] In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung, vgl. Fußnote 4.

[41] Für die Übergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 2019 vgl. Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SNHG.

[42] § 5 Absatz 2 Artikel 115-Gesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704).

[43] § 5 Absatz 3 Artikel 115-Gesetz.

[44] § 5 Absatz 4 Artikel 115-Gesetz.

stab an: Konjunkturelle Effekte werden durch den Vergleich der Steuererträge mit dem langjährigen Trend der Steuererträge ermittelt. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann hierfür auf eindeutig ermittelbare Ist-Werte vergangener Jahre zurückgreifen. Zugleich steht mit der Methode der Steuerschätzung ein verlässliches Instrument zur Prognose von Planwerten zur Verfügung. Zwar werden damit andere Ertrags- und/oder Aufwandspositionen, die ebenfalls konjunkturabhängig sind, nicht mit einbezogen. Die Steuererträge stellen aber nicht nur die mit Abstand bedeutsamste Ertragsposition dar, sondern sie folgen in einem sehr viel höheren Maße der wirtschaftlichen Entwicklung als die meisten anderen Ertrags- und Aufwandspositionen, so dass sie als Maßstab für die Beurteilung konjunktureller Schwankungen besonders gut geeignet sind.

Der Begriff der Steuererträge im Sinne dieses Gesetzes umfasst die für die Freie und Hansestadt Hamburg haushaltswirksamen Steuererträge einschließlich unmittelbar steuerbezogener Nebenpositionen. Dies schließt Aufwendungen und Erträge aus dem Länderfinanzausgleich (vgl. zweiter Abschnitt des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3955, 3956, zuletzt geändert am 29. Juni 2012, BGBl. I S. 1424) sowie eventuelle Erträge aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Absätze 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes) ebenso ein wie z.B. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen, von Steuererstattungsrückstellungen sowie von Rückstellungen für ausstehende Abrechnungen des Finanzausgleichs.

Ermittlung des langjährigen Trends der Steuererträge

§ 27 Absatz 2 Satz 1 LHO schreibt künftig vor, den langjährigen Trend der Steuererträge im Haushaltsplan darzustellen. Wie dieser Trend zu ermitteln ist, lässt die Landeshaushaltsordnung selbst weitgehend offen. Die Erarbeitung einer sachgerechten Methode und ihre Begründung ist vielmehr dem Senat auferlegt, um flexibel auf zurzeit nicht voraussehbare Entwicklungen reagieren zu können. Eine spätere Modifikation oder auch ein Wechsel der Methode zur Ermittlung des Steuertrends müsste aber gegenüber der Bürgerschaft begründet werden, um so eine politische Kontrolle zu gewährleisten. Im Folgenden wird dargelegt, welche Methode zur Ermittlung des langjährigen Trends der Steuererträge nach Planung des Senats bis auf Weiteres zur Anwendung kommen soll. Einzelheiten dieser Methode ergeben sich – mit Ausnahme der Bereinigung um Steuerrechtsänderungen (vgl. sogleich unter (1) und (6) sowie § 27 Absatz 2 Satz 2 LHO) – nicht zwingend aus dem vorgelegten Gesetzestext, sondern können bei Vorliegen sachlicher Gründe auch anders gestaltet werden.

(1) Der für ein Haushaltsjahr zugrunde zu legende maßgebliche Trendwert der Steuererträge wird berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Steuererträge vergangener Jahre unter Bereinigung um Effekte von Steuerrechtsänderungen (§ 27 Absatz 2 Satz 2 LHO).

(2) Der Trend wird ermittelt als exponentieller Trend[45)] nach der gängigen mathematischen Methode der kleinsten Quadrate.

(3) Die Berechnung des Trends stützt sich auf einen Zeitraum von einer festen Anzahl von Jahren, der so gewählt wird, dass er mehrere Konjunkturzyklen überspannt. Dieser Zeitraum „gleitet“, d.h. alljährlich wird am Ende des Stützzeitraums ein neues Jahr mit seinen Ist-Werten in die Berechnung einbezogen, während am Anfang des Stützzeitraums das älteste bisher berücksichtigte Jahr aus der Berechnung herausfällt.

(4) In den Stützzeitraum sollen nur Jahre einbezogen werden, für die ein Ist-Wert der Steuererträge vorliegt. Der Stützzeitraum, auf dessen Grundlage der maßgebliche Trendwert für das Haushaltsjahr x errechnet wird, endet mit dem Jahr x – 2. Der Trendwert steht damit vor Beginn des Haushaltsjahres endgültig fest. Im Interesse der Planungssicherheit wird er auch nicht mehr verändert, wenn im weiteren Zeitablauf weitere Jahres-Ist-Ergebnisse, insbesondere für das Jahr x – 1, bekannt werden.

(5) Soweit in Hamburg weiterhin Doppelhaushalte aufgestellt werden, bedeutet dies: Für das erste Jahr des Doppelhaushalts steht der maßgebliche Trendwert zu dem Zeitpunkt, zu dem der Haushalt beschlossen wird, bereits abschließend fest. Für das zweite Jahr des Doppelhaushalts kann der maßgebliche Trendwert zu diesem Zeitpunkt nur geschätzt werden – allerdings relativ genau, da Werte für alle Jahre des Stützzeitraums bis auf das letzte bereits vorliegen. Der endgültige Trendwert des zweiten Jahres steht erst im Laufe des ersten Jahres des Doppelhaushalts fest. Ob dadurch auch eine Änderung des Haushaltsplans für das zweite Jahr des Doppelhaushalts erforderlich wird oder ob ein Haushaltsabschluss nach

[45)] Ein exponentieller Trend ist gekennzeichnet durch das Vorliegen gleichbleibender jährlicher Steigerungsraten. Dies unterscheidet ihn von einem linearen Trend, der jährlich gleichbleibende absolute Zuwachsbeträge aufweist.

Maßgabe des endgültigen, verbindlichen Trendwerts auch durch Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung erreicht werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

(6) Bei der Berechnung des Trendwertes ist eine Bereinigung um Effekte von Steuerrechtsänderungen vorzunehmen (§ 27 Absatz 2 Satz 2 LHO). Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass gesetzliche Steuersenkungen bei der Trendermittlung wie Konjunktureinbrüche behandelt werden (und damit – entgegen der Intentionen der Verfassung – Kreditaufnahme legitimieren), während andererseits gesetzliche Steuererhöhungen wie positive Konjunktureffekte verarbeitet werden (und damit zur Rücklagenbildung verpflichten und zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen nicht zur Verfügung stehen).

(7) Im Rahmen der Bereinigung sollen für die Ermittlung des Trendwerts eines Planjahres nur Steuerrechtsänderungen berücksichtigt werden, die bis zum 31. März des Vorjahres verabschiedet sind. Später verabschiedete Steuerrechtsänderungen bleiben im Interesse der Planungssicherheit außer Betracht und fließen erst bei der Trendwertermittlung für spätere Planjahre in die Berechnung ein.

(8) Für die Startphase des neuen Verfahrens gilt eine Sonderregelung: Eine Bereinigung der Ist-Werte zurückliegender Jahre um die Effekte von Steuerrechtsänderungen, die vor dem 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind, soll unterbleiben (Artikel 40 § 5 Absatz 7 SNHG).

Sowohl eigene Auswertung der Finanzbehörde als auch Auswertungen der Zentralstelle der Landesfinanzminister (ZDL) haben ergeben, dass in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten einnahmesenkende Steuerrechtsänderungen deutlich überwogen haben. Im Zeitraum 1991 bis 2011 hat sich das Steuereinnahmeniveau Hamburgs auf Grund von Steuerrechtsänderungen um mehr als eine Milliarde Euro p.a. verringert.

Die bisherige langfristige Haushaltsplanung des Senats (mit einer Deckelung der mittleren jährlichen Ausgabenzuwächse auf unter 1%) basiert auf einem Trend der Steuereinnahmen, der ohne Bereinigung um Steuerrechtsänderungen berechnet wurde. Die Berechnungsweise dieses Trends enthält also die implizite, tendenziell pessimistische Annahme, dass in der Zukunft steuersenkende Maßnahmen in etwa gleichem Umfang beschlossen werden wie in den zurückliegenden Jahrzehnten. Angesichts der Auswirkungen der Schuldenbremse auf die deutschen öffentlichen Haushalte ist hiervon aus heutiger Sicht eher nicht auszugehen.

Eine rückwirkende Bereinigung der Ist-Werte des gesamten Stützzeitraums um Effekte von Steuerrechtsänderungen würde daher für die Zukunft zu einer optimistischeren Trendlinie führen. Da aber einerseits mit dem neuen Haushaltswesen und mit der Konjunkturbereinigung von Haushalten Neuland betreten wird, andererseits die Schuldenbremse des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unbedingt einzuhalten ist, erscheint der in der bisherigen Berechnung enthaltene Sicherheitspuffer durchaus angemessen. Der Senat will daher von einer rückwirkenden Bereinigung, durch die dieser Puffer aufgelöst würde, absehen. Falls sich die Steuerpolitik in den kommenden Jahren tatsächlich stärker als in der Vergangenheit an der Sicherung öffentlicher Einnahmen orientiert, wird sich dies allmählich in einer günstigeren Trendkurve niederschlagen und die Handlungsmöglichkeiten der Stadt erweitern.

Die Bereinigung von Vergangenheitswerten um die Effekte von Steuerrechtsänderungen soll also nur schrittweise zur Anwendung kommen. Damit wird nicht nur der beschriebene Sicherheitspuffer erhalten, sondern auch die Nachvollziehbarkeit des Bereinigungsmechanismus für Parlament und Öffentlichkeit erhöht.

Alle Daten, die in die Ermittlung der maßgeblichen Trendwerte einfließen, sowie Ergebnisse und wesentliche Zwischenergebnisse der Berechnung sollen dem Parlament zusammen mit dem Haushaltsplan-Entwurf zur Kenntnis gegeben werden. Dies gilt insbesondere für die Ist-Werte des Stützzeitraums, die berücksichtigten Effekte von Steuerrechtsänderungen und die errechneten Trendwerte für den Zeitraum von Haushaltsplan und Mittelfristplanung.

Langjähriger Trend der Steuererträge als Maßstab für den Ausgleich der Gesamtergebnisrechnung und die zulässige Höhe der Kreditaufnahme

Der langjährige Trend der Steuererträge ist der entscheidende Maßstab auch für die zulässige Höhe der Kreditaufnahme und für den Ausgleich der Gesamtergebnisrechnung als Teil der Haushaltsrechnung. Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

a) Fall 1: Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträge entsprechen dem Wert des langjährigen Trends der Steuererträge, der sich für das Haushaltsjahr ergibt.

In diesem Fall ist der Gesamtergebnisplan ausgeglichen, wenn die Aufwendungen des Gesamtergebnisplans durch die Erträge mindestens gedeckt werden (§ 27 Absatz 1 LHO) oder ein Fehlbetrag durch die allgemeine Rücklage gedeckt werden kann (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 LHO). Im doppischen Gesamtfinanzplan müssen die Auszahlungen durch die Einzahlungen gedeckt sein (§ 28 Absatz 1 LHO); dabei darf auf vorhandene liquide Mittel oder die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten zurückgegriffen werden[46].

Sind die vorstehenden Bedingungen für den Gesamtergebnisplan erfüllt, dürfen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LHO Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten im doppischen Gesamtfinanzplan zur Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen vorgesehen werden. Dieser Saldo ergibt sich aus den Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe sowie den Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen (§ 28 Absatz 2 Satz 2 LHO).

b) Fall 2: Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträge übersteigen den Wert des langjährigen Trends der Steuererträge, der sich für das Haushaltsjahr ergibt.

   In diesem Fall ist der Gesamtergebnisplan erst dann ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen des Gesamtergebnisplans decken und zugleich der Anteil der Steuererträge, der über dem Trendwert liegt, einer Konjunkturposition in der Bilanz zugeführt wird (§ 27 Absätze 1 und 2 Satz 3 LHO). Eine Zuführung zur Konjunkturposition kann in zweifacher Weise erfolgen: Zum einen ist eine konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung aus Vorjahren auszugleichen. Zum anderen ist, wenn eine solche Vorbelastung nicht besteht, eine Konjunkturrücklage zu bilden. Zulässig ist es, die allgemeine Rücklage zu nutzen, um die Konjunkturposition zu bedienen.

   Im doppischen Gesamtfinanzplan müssen auch in diesem Fall die Auszahlungen durch die Einzahlungen gedeckt sein (§ 28 Absatz 1 LHO)[47]. Sind die vorstehenden Bedingungen für den Gesamtergebnisplan erfüllt, dürfen wiederum Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen im Haushaltsplan vorgesehen werden (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LHO).

c) Fall 3: Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträge liegen unterhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge, der sich für das Haushaltsjahr ergibt.

   In diesem Fall ist ein Ausgleich des Gesamtergebnisplans nicht erforderlich. Die Aufwendungen dürfen die Erträge ausnahmsweise um den Differenzbetrag übersteigen, der sich aus dem Vergleich der erwarteten Steuererträge und des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr ergibt (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 LHO). Der Fehlbetrag ist durch eine – nicht ertragswirksame – Entnahme aus der Konjunkturrücklage auszugleichen. Besteht eine solche Rücklage nicht oder reicht sie nicht aus, darf eine konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung geplant werden. Da der Haushaltsplanung keine Planbilanz zugrunde liegt (vgl. Abschnitt 4.2.3), wird die Veränderung der Konjunkturposition der Bilanz jedoch nicht unmittelbar geplant, sondern folgt aus dem auf Grund von § 27 Absatz 3 Nummer 2 LHO von der Bürgerschaft zugelassenen Fehlbetrag.

   Auch in den Haushaltsjahren, in denen bei der Aufstellung des Haushaltsplans davon ausgegangen wird, dass die Steuerträge unterhalb des Werts liegen, der sich aus dem langjährigen Trend der Steuererträge ergibt, dürfen Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten im Haushaltsplan zur Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen vorgesehen werden (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LHO). Daneben dürfen Kredite zur Finanzierung des Fehlbetrags aufgenommen werden, der dadurch entsteht, dass die Steuererträge unterhalb des Werts liegen, der sich aus dem langjährigen Trend der Steuererträge für das Haushaltsjahr ergibt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LHO).

Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird für den Ausgleich der Haushaltsrechnung nicht allein darauf abgestellt, welche konjunkturellen Bedingungen bei der Haushaltsplanung herrschten, sondern darauf, welche Steuererträge im Ergebnis tatsächlich erzielt worden sind.

[46] Vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 28 Absatz 1 LHO.

[47] Auch hier darf auf vorhandene liquide Mittel zurückgegriffen werden, vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 28 Absatz 1 LHO.

§ 79 Absatz 3 LHO knüpft die Pflicht, Erträge der Konjunkturposition zuzuführen, und die Erlaubnis, Aufwendungen zu tätigen, die in der Gesamtergebnisrechnung die Erträge übersteigen, an die tatsächliche Entwicklung der Steuererträge: Übersteigen sie den im Haushaltsplan zugrunde gelegten Wert des langjährigen Trends der Steuererträge, der sich für das Haushaltsjahr ergibt, sind sie insoweit einer Konjunkturposition zuzuführen (§ 79 Absatz 3 Satz 1 LHO). Liegen die Steuererträge unterhalb dieses Trendwerts, darf insoweit die Konjunkturrücklage in Anspruch genommen werden. Soweit eine solche nicht vorhanden oder auskömmlich ist, darf in Höhe des Fehlbetrags eine konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung gebildet werden (§ 79 Absatz 3 Satz 2 LHO).

Auch in der Haushaltsrechnung wird damit immer ein von konjunkturellen Schwankungen unabhängiger Ergebnisausgleich verlangt. Dieser ist tatsächlich durchführbar, wenn die dem Haushaltsplan im Übrigen zugrunde gelegten Erträge und Aufwendungen wie geplant realisiert werden[48]. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Konjunkturposition knüpfen allein an den Wert des langjährigen Trends der Steuererträge an und sind dadurch der Haushaltsgestaltung entzogen. Deshalb ist es denkbar, dass es bei unterhalb des Trendwerts liegenden Steuererträgen zu einer konjunkturell bedingten bilanziellen Vorbelastung kommt, obwohl der Haushalt auch ohne Ausweisung dieser bilanziellen Vorbelastung ausgeglichen wäre. Sind z.B. die tatsächlichen Aufwendungen geringer als die geplanten Aufwendungen und entsteht dadurch ein Überschuss, wird dieser mit der konjunkturell bedingten Vorbelastung nicht verrechnet. Denn der konjunkturell bedingte Fehlbetrag ist genauso auszugleichen, wie er entstanden ist, nämlich durch Steuererträge, die vom langjährigen Trend – in diesem Fall nach oben – abweichen. Daraus folgt, dass zugleich eine konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung und eine allgemeine Rücklage gebildet werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen unter den geplanten Aufwendungen liegen.

Ferner wird die Höhe der Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug noch weiter beschränkt: Sie ist nicht nur von der einmal gegebenen Ermächtigung der Bürgerschaft im Haushaltsplan abhängig[49]. Die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird vielmehr auf den Umfang beschränkt, in dem die Steuererträge tatsächlich unterhalb des im Haushaltsplan zugrunde gelegten Werts des langjährigen Trends der Steuererträge liegen (§ 79 Absatz 6 LHO).

4.4.2.2 Berücksichtigung außergewöhnlicher Notsituationen

Auch in einer außergewöhnlichen Notsituation[50], die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entzieht und die ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt, muss es zulässig sein, von der Pflicht zum Ausgleich des Haushalts abzuweichen, ohne das grundsätzliche Ziel, die Staatsverschuldung nicht weiter zu erhöhen, aus dem Blick zu verlieren. Denn nur so kann die Handlungsfähigkeit des Staates in solchen Situationen sichergestellt werden.

Deshalb erlaubt § 27 Absatz 3 Nummer 3 erster Halbsatz LHO[51], dass in derartigen Notsituationen die Aufwendungen die Erträge im Gesamtergebnisplan übersteigen dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Notsituation von der Bürgerschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgestellt[52] und durch ein Gesetz mit einfacher Mehrheit bestimmt wurde, in welcher Höhe der Fehlbetrag auf Grund der Notsituation notwendig ist. Zugleich ist in dem Gesetz festzulegen, in welcher Höhe eine Kreditaufnahme gerechtfertigt ist, wie die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung ausgeglichen und wie die Schulden getilgt werden sollen.

Einer Notsituation ist eigen, dass sie nicht geplant werden kann. Tritt sie ein, handeln die zuständigen Stellen gegebenenfalls zunächst auf der Grundlage des § 109 LHO[53]. Nach dieser Regelung bedarf es keiner vorherigen Einwilligung des Senats oder der für die Finanzen zuständigen Behörde, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer der Freien und Hansestadt Hamburg drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Ist es möglich, die Einwilligung des Senats einzuholen, greift § 39 LHO[54]. Nach dessen Absatz 1 dürfen mit Einwilligung des Senats über- und außerplanmäßige Kosten verursacht und Auszahlungen für

[48] Andernfalls greifen die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO: Die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Kosten ausreichen. Mindererlöse sind durch Minderkosten aufzufangen.

[49] Vgl. § 28 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 2 LHO.

[50] Zum Begriff vgl. die Begründung zu § 27 Absatz 3 LHO.

[51] Für die Übergangszeit bis zu dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2020 vgl. Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SNHG.

[52] Artikel 72 Absatz 3 HV in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Bis dahin reicht nach Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SNHG ein einfaches Gesetz.

[53] § 116 LHO der bisherigen Fassung.

[54] Vgl. § 37 LHO der bisherigen Fassung.

Investitionen oder Darlehen geleistet werden, wenn ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf besteht. Nachträglich ist die Genehmigung der Bürgerschaft einzuholen (§ 39 Absatz 4 LHO). Wird mit der Genehmigung – wie in der bisherigen Hamburger Praxis üblich – eine (rückwirkende) Nachbewilligung nach § 35 Absatz 2 LHO[55] verbunden, gilt, dass der Gesamtergebnisplan nach den Vorgaben des § 27 Absatz 1 LHO – einschließlich der Möglichkeiten nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO – auszugleichen ist. § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO regelt deshalb zum einen den Fall, dass bereits Aufwendungen auf Grund einer Notsituation entstanden sind, die nachträglich in den Haushaltsplan eingestellt werden. Zum anderen ist es denkbar, dass eine Notsituation erst in der Zukunft zusätzliche Aufwendungen erfordert. So werden z.B. bei einer Hochwasserkatastrophe Aufwendungen zunächst für die Sicherung von Deichen und die Evakuation der Bevölkerung anfallen. Mittel für einen Wiederaufbau überschwemmter Gebiete können aber geplant und im Regelfall zumindest im Rahmen einer vorherigen Nachbewilligung nach § 35 Absatz 2 LHO von der Bürgerschaft gewährt werden. Wird der Haushaltsplan im Rahmen der Genehmigung nach § 39 Absatz 4 LHO nicht angepasst, führen über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu Fehlbeträgen, die auf das nachfolgende Haushaltsjahr vorzutragen sind (§ 47 Absatz 3 LHO).

§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 LHO erlaubt zusätzlich zur Kreditaufnahme zur Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LHO) und zur Finanzierung eines konjunkturell bedingten Fehlbetrags (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LHO) auch eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des infolge der Notsituation entstehenden Fehlbetrags. Die Höhe dieser zulässigen Kreditaufnahme ist durch das Gesetz nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz LHO[56] festzulegen.

Mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 LHO werden Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG und Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 HV in einfaches Landesrecht umgesetzt. Danach können in Fällen von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ausnahmsweise Kredite aufgenommen werden. Zugleich ist nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO im Umsetzung des Artikels 109 Absatz 3 Satz 3 GG und des Artikels 72 Absatz 3 Satz 2 HV eine Regelung vorzusehen, wie die aufgenommenen Kredite wieder getilgt werden sollen. Das Grundgesetz trifft für die inhaltliche Ausgestaltung einer solchen Tilgungsregelung keine Vorgaben. Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 HV verlangt, dass die Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen sind. Einzelheiten sind im Notsituationsgesetz auszugestalten.

Soweit auf der Grundlage des Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO ein Fehlbetrag geplant worden ist und dieser auch tatsächlich eingetreten ist, darf in dessen Höhe eine notsituationsbedingte Vorbelastung in der Bilanz gebildet werden (§ 79 Absatz 4 LHO[57]). In der Haushaltsplanung der nachfolgenden Jahre ist entsprechend den Vorgaben des Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO vorzusehen, dass die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung durch Erträge ausgeglichen wird. Diese Erträge stehen damit zum Ausgleich der Aufwendungen dieser künftigen Jahre nicht zur Verfügung (§ 27 Absatz 1 LHO).

Da die Änderung des Artikels 72 HV zur Umsetzung der sog. Schuldenbremse des Artikels 109 Absatz 3 GG erst am 1. Januar 2020 in Kraft tritt (Artikel 2 Satz 1 Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Juni 2012, HmbGVBl. S 253), geht der Bezug des § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO und der Vorschriften, die sich auf diesen beziehen, bis Ende 2019 ins Leere. Artikel 40 § 1 Satz 1 bestimmt deshalb, dass auch diese Regelungen erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie Absatz 3 SNHG trifft deshalb für die Übergangszeit entsprechende Regelungen.

4.4.2.3 Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung

In Anlehnung an die bisher schon bestehende Möglichkeit, Reste zu bilden (vgl. § 45 Absätze 3 bis 5 LHO der bisherigen Fassung), bestimmt § 47 Absatz 2 LHO, dass Ermächtigungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, wenn sie nach § 20 LHO übertragbar sind. Um sicherzustellen, dass die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, im nächsten Jahr auch zur Verfügung stehen, bestimmt § 79 Absatz 1 Satz 1 LHO, dass für die Summe dieser Ermächtigungen, die nach § 47 Absatz 2 LHO auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, als Besonderheit der staatlichen Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg ein besonderer

[55] Vgl. § 33 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung.

[56] Für die Übergangszeit bis zu dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2020 vgl. Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 2 SNHG.

[57] Für die Übergangszeit bis zu dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2020 vgl. Artikel 40 § 5 Absatz 3 SNHG.

bilanzieller Ermächtigungsvortrag zu bilden ist. Dieser wird als Bestandteil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und im nachfolgenden Haushaltsjahr wieder aufgelöst (§ 79 Absatz 1 Satz 3 LHO). Damit wird deutlich, dass dieser Teil des Eigenkapitals für andere Verwendungen nicht zur Verfügung steht.

Soweit eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, überschritten wird[58], wird der Fehlbetrag ebenfalls auf das folgende Haushaltsjahr vorgetragen. Die Produktgruppen werden durch die Fehlbeträge des Vorjahres also verursachungsgerecht belastet. Ist die Produktgruppe nicht in der Lage, die Fehlbeträge des Vorjahres im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen, muss eine Nachbewilligung beantragt werden. Für die Summe der so entstandenen Fehlbeträge ist als Besonderheit der staatlichen Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung zu bilden und im Folgejahr aufzulösen (§ 79 Absatz 1 Sätze 2 und 3 LHO).

Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sind – anders als Ermächtigungen, Kosten zu verursachen – ausschließlich zahlungsorientiert. Während sich das Eigenkapital verändert, je nachdem, ob Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, überzogen oder teilweise im abgelaufenen Haushaltsjahr (noch) nicht in Anspruch genommen wurden, wirken sich Zahlungen ohne Einfluss auf das Eigenkapital „nur“ auf den Bestand liquider Mittel aus. Trotz dieses Unterschieds sollen auch Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, auf das folgende Jahr übertragen werden können. Da diese Bindung künftiger Haushaltsjahre nicht durch eine eigenständige Position unmittelbar in der Bilanz kenntlich gemacht werden kann, soll sie in den Erläuterungen der Abrechnungen der Teilpläne der doppischen Finanzrechnung dargestellt werden (§ 79 Absatz 2 LHO). Dasselbe gilt für die entstandenen Fehlbeträge bei diesen Ermächtigungen.

Entsprechend der bisherigen Regelung[59] gilt auch die im Haushaltsbeschluss erteilte Ermächtigung, Kredit aufzunehmen, bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans fort (§ 28 Absatz 4 Satz 1 LHO). Neu eingeführt wird, dass die Ermächtigungen durch Beschluss der Bürgerschaft verlängert werden können (§ 28 Absatz 4 Satz 2 LHO). Auf die Höhe der fortgeltenden Ermächtigungen ist künftig in der Haushaltsrechnung hinzuweisen (§ 79 Absatz 2 Satz 2 LHO). Hintergrund ist wie schon bisher im kameralen Haushalt, dass die Finanzierung übertragener Ermächtigungen im neuen Haushaltsjahr nur gesichert ist, wenn auch die nicht in Anspruch genommene Kreditaufnahmeermächtigung des Vorjahres fortbesteht[60].

4.4.2.4 Außerplanmäßige Abschreibungen im Ergebnisausgleich

Zu den nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen gehören auch außerplanmäßige Abschreibungen – insbesondere auf Finanzanlagen – und Zuschreibungen. Außerplanmäßige Abschreibungen dienen der Berücksichtigung voraussichtlich dauerhafter Wertverluste beim Vermögen. Sie sind z.B. dann vorzunehmen, wenn die Ertragskraft oder der Substanzwert einer Beteiligung nachhaltig gesunken oder ein Gebäude abgebrannt ist. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung ist eine Zuschreibung (Ertrag) bis zu den ursprünglichen fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen, also die in einer früheren Periode (einem früheren Haushaltsjahr) vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung im Ergebnis zu korrigieren. Zuschreibungen über die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten hinaus sind nach dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip ausgeschlossen. Eine eventuelle Wertsteigerung über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus wird erst dann ertragswirksam, wenn der Vermögensgegenstand tatsächlich zu einem höheren Preis, als in den Büchern geführt, veräußert worden ist. Es werden dann sog. stille Reserven gehoben.

Diese Effekte sollen in den Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen im Gesamtergebnisplan einfließen. Eine Beschränkung der Ausgleichspflicht auf planmäßige Abschreibungen widerspräche dem Ziel, das Vermögen zu erhalten. Sie eröffnete ungewollte Gestaltungsmöglichkeiten: So könnten Aufgaben auf Tochterorganisationen verlagert werden, dort das Ergebnis verschlechtern und damit deren Eigenkapital reduzieren. Dies hätte in der Regel zur Folge, dass der Wert der in der Bilanz der Freien und Hansestadt Hamburg als Finanzanlage geführten Tochterorganisation teilweise außerplanmäßig abzuschreiben wäre. Für den Haushaltsausgleich, der nur planmäßige Abschreibungen umfasst, würden diese Auswirkungen also keine Rolle spielen. Würden die Aufgaben dagegen von der Freien und Hanse-

[58] Zu den Fällen, in denen dies denkbar ist, vgl. die Begründung zu § 47 Absatz 3 LHO.

[59] Vgl. § 18 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung.

[60] Vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 28 Absatz 4 LHO.

stadt Hamburg selbst wahrgenommen werden, wären die damit verbundenen Aufwendungen zu erfassen und durch Erträge auszugleichen, weil es sich dort nicht um Abschreibungen handelt. Würden außerplanmäßige Abschreibungen beim Haushaltsausgleich nicht berücksichtigt, könnte dies dazu führen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg Aufgaben auf Tochterorganisationen auslagert, um durch die Aufgabenwahrnehmung bedingte Aufwendungen nicht ausgleichen zu müssen.

4.4.2.5 Ausgleich von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis

Im Hinblick auf den Haushaltsausgleich wird auf die Unterscheidung des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses verzichtet. Zwar werden auf der Ebene der Produktgruppen außerordentliche Kosten und Erlöse nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 9 und 10 LHO in Anlehnung an die Abgrenzung des § 277 Absatz 4 Satz 1 HGB[61)] geplant und auf der Ebene des Gesamtplans zu außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen konsolidiert und sind damit erkennbar.

Im außerordentlichen Ergebnis werden jedoch nur für die wirtschaftliche Betätigung der Freien und Hansestadt Hamburg in höchstem Maße untypische Erträge und Aufwendungen zusammengefasst. Sie fallen daher unregelmäßig und überaus selten an. Für einen Ausweis im außerordentlichen Ergebnis genügt es nicht, dass ein Aufwand oder Ertrag periodenfremd oder materiell bedeutsam ist; vielmehr muss er aus einer nur in Ausnahmefällen denkbaren wesentlichen Änderung der Betätigung der Freien und Hansestadt Hamburg resultieren. Derartige Fälle wären im Fall von Aufwendungen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Notsituation zu klassifizieren; sie fielen dann ohnehin unter die Regelung des § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO.

Ein Risiko für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg besteht allerdings darin, dass sich der Wert von Anlagevermögen erheblich verändert, ohne dass dies durch die Geschäftstätigkeit beeinflusst ist. Soweit dies auf Korrekturen von Bilanzierungs- und Bewertungsansätzen beruht, die für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 getroffen worden sind, lässt Artikel 40 § 5 Absatz 5 SNHG über die in § 27 Absatz 3 LHO genannten Fälle hinaus eine Ausnahme vom Ausgleichsgebot zu. Daneben können Wertverluste auf eine Notsituation im Sinne von § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO beruhen und deshalb einen Fehlbetrag rechtfertigen[62)].

4.4.2.6 Liquiditätssteuerung beim Ergebnisausgleich (insbesondere Pensionszahlungen)

Daneben sind künftig Situationen denkbar, in denen die Liquiditätssteuerung die Veranschlagung eines Überschusses erforderlich macht. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von Pensionszahlungen. Im Ergebnisplan sind als Pensionsaufwendungen der Saldo aus Pensionszahlungen und der (gutachterlich ermittelten) Veränderung der Pensionsrückstellungen zu veranschlagen. Da die Pensionszahlungen bei Anwendung der sog. versicherungsmathematischen Auflösungsmethode sowohl Auszahlung als auch Aufwand darstellen und die auszugleichende Ergebnisplanung sicherstellt, dass ausreichend – überwiegend zahlungswirksame – Erträge zur Deckung der Aufwendungen vorhanden sind, stellt sich die Liquiditätssteuerung für Pensionszahlungen nicht als problematisch dar. Demgegenüber bemisst sich die Höhe der Pensionsrückstellungen nach der Erwartung, wie hoch die Ansprüche der Berechtigten auf Pensionszahlungen in Zukunft sein werden. Je nachdem, ob der hiernach zukünftig zu leistende Betrag im Zeitverlauf zu- oder abnimmt, können zu jedem Abschlussstichtag auch die Pensionsrückstellungen zu- oder abnehmen. Die Veränderung der Pensionsrückstellungen ist ergebniswirksam: eine Zunahme bedeutet Aufwand, eine Abnahme Ertrag. Sie ist jedoch nicht zahlungswirksam, da sie ausschließlich zukünftige und keine bereits erfolgten Zahlungen abbildet. Dies hat folgende Effekte:

- Solange die Pensionsrückstellungen erhöht werden, entsteht nicht-zahlungswirksamer Aufwand, der zum Ausgleich der Ergebnisplanung durch in der Regel zahlungsgleiche Erträge zu decken ist und so zu einem Liquiditätspolster führt.
- Nehmen die Pensionsrückstellungen hingegen ab, z.B. weil auf Grund der Anzahl oder der Altersstruktur der Pensionsberechtigten mit geringeren zukünftigen Pensionszahlungen gerechnet wird, so stellt dies einen Ertrag dar und kompensiert insoweit die Aufwendungen aus geleisteten Pensionszahlungen im betreffenden Jahr. Da die Abnahme der Pensionsrückstellungen jedoch nur ergebnis- und nicht zahlungswirksam ist, sind insoweit die geleisteten Pensionszahlungen nur in der Ergebnis-, nicht

---

61) § 277 Absatz 4 Satz 1 HGB lautet: „Unter den Posten ‚außerordentliche Erträge' und ‚außerordentliche Aufwendungen' sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen."

62) Vgl. Abschnitt 4.4.2.2.

jedoch in der Liquiditätsbetrachtung gedeckt. Es entsteht eine Liquiditätslücke trotz ausgeglichener Ergebnisplanung.

In diesem letztgenannten Fall ist die Aufnahme von Krediten zur Schließung der Finanzierungslücke ausgeschlossen, da keiner der in § 28 Absatz 2 LHO genannten Fälle vorliegt. Die Liquiditätslücke lässt sich dann nur dadurch schließen, dass ein so hoher Überschuss im Ergebnisplan veranschlagt wird, dass der Finanzbedarf gedeckt wird. Alternativ müsste Vermögen veräußert werden, um mit den daraus resultierenden Einzahlungen die Pensionszahlungen zu finanzieren.

4.4.2.7 Berücksichtigung der kameralen allgemeinen Rücklage beim Ergebnisausgleich

Keiner besonderen Regelung bedarf es für die kamerale allgemeine Rücklage. Der jeweilige Bestand ist bereits seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den Kassenbestand und damit in die Berechnung des Eigenkapitals eingeflossen. Die am Ende des Haushaltsjahres 2014 bestehende kamerale allgemeine Rücklage vermag deshalb ab dem Haushaltsjahr 2015 das Ergebnis nicht dadurch zu verbessern, dass man sie – wie bisher – „auflöst“. Sie trägt aber dazu bei, die Auswirkungen negativer Jahresergebnisse – wie sie bis 2019 übergangsweise auch jenseits von Konjunktur- und Notsituationseffekten noch zulässig sind (vgl. Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SNHG) – in der doppischen Finanzrechnung zu decken. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Defizits ist insoweit nicht im Sinne von Artikel 40 § 5 Absatz 2 Satz 1 Fall 2 SNHG erforderlich.

Die kamerale allgemeine Rücklage ist von der allgemeinen Rücklage des doppischen Rechnungswesens zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich um eine Position des Eigenkapitals, die durch Überschüsse in der Ergebnisrechnung entsteht und nicht anderweitig gebunden ist (vgl. Abschnitt 4.4.2.9).

4.4.2.8 Ausgleich der Gesamtergebnisrechnung

Bei Erstellung der Gesamtergebnisrechnung sind folgende, teilweise gegenläufige Effekte zu berücksichtigen (vgl. zur Erläuterung die Übersicht 1):

- Zunächst ergibt sich aus dem Saldo von Erträgen und Aufwendungen entweder ein Überschuss oder ein Fehlbetrag. Dies wird „Jahresergebnis“ genannt (Zeilen 1-3 der Übersicht 1).
- Die Summe der Fehlbeträge nach § 47 Absatz 3 Satz 1 LHO wird dem Jahresergebnis hinzugerechnet (Zeile 4 der Übersicht 1), d.h., der Überschuss wird entsprechend erhöht oder der Fehlbetrag entsprechend verringert (vgl. Zwischensumme in Zeile 5 der Übersicht 1). Die einzelnen Fehlbeträge der Kontenbereiche hätten entweder nicht entstehen dürfen oder sind – insbesondere als Vorgriffe – zwar zulässig, wurden in der Planung aber ursprünglich späteren Haushaltsjahren zugerechnet. Wären sie – wie in der Planung vorgesehen – nicht entstanden, wäre der Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung geringer ausgefallen oder der Überschuss höher. In der Bilanz wird in Höhe der Summe der Fehlbeträge eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung ausgewiesen (§ 79 Absatz 1 Satz 2 LHO)[63].
- Soweit die Steuererträge unterhalb des im Haushaltsplan zugrunde gelegten Werts des langjährigen Trends der Steuererträge lagen, wird auch dieser Differenzbetrag dem Jahresergebnis hinzugerechnet, d.h., der Überschuss wird entsprechend erhöht oder der Fehlbetrag entsprechend verringert (vgl. Zeile 8 in der Übersicht 1). Denn wären die Steuererträge in der Höhe erzielt worden, die dem Wert des langjährigen Trends der Steuererträge entsprechen, wäre der Fehlbetrag um den Differenzbetrag geringer bzw. ein Überschuss entsprechend höher ausgefallen. In der Bilanz wird in Höhe des Differenzbetrags entweder eine konjunkturell bedingte Vorbelastung (zusätzlich) gebildet oder die Konjunkturrücklage entsprechend verringert (§ 79 Absatz 3 Satz 2 LHO)[64].
- Soweit auf Grund eines Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO im Hinblick auf eine außergewöhnliche Notsituation ein Fehlbetrag entstanden ist, wird auch dieser Betrag dem Jahresergebnis hinzugerechnet, d.h., der Überschuss wird entsprechend erhöht oder der Fehlbetrag entsprechend verringert (vgl. Zeile 10 in der Übersicht 1). Denn hätte es die gesondert zu behandelnde Notsituation nicht gegeben, wäre der Fehlbetrag um den Differenzbetrag geringer bzw. ein Überschuss entsprechend höher ausgefallen. In der Bilanz wird der Betrag als notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung vorgetragen (§ 79 Absatz 4 LHO)[65].
- Die Summe der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, die nach § 47 Absatz 2 LHO auf

[63] Vgl. Abschnitt 4.4.2.3.
[64] Vgl. Abschnitt 4.4.2.1.

das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden sollen, wird vom Jahresergebnis abgezogen, d.h., der Überschuss wird entsprechend verringert oder der Fehlbetrag entsprechend erhöht (vgl. Zeile 6 in der Übersicht 1). Denn wären diese Ermächtigungen – wie in der Planung vorgesehen – in Anspruch genommen worden, wäre der Überschuss entsprechend geringer ausgefallen bzw. ein entsprechender Fehlbetrag entstanden. In der Bilanz wird hierfür ein besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag ausgewiesen[66].

– Soweit die Steuererträge oberhalb des im Haushaltsplan zugrunde gelegten Werts des langjährigen Trends der Steuererträge lagen, wird auch dieser Betrag vom Jahresergebnis abgezogen, d.h., der Überschuss wird entsprechend verringert oder der Fehlbetrag entsprechend erhöht (vgl. Zeile 9 in der Übersicht 1). Denn wären die Steuererträge in der Höhe erzielt worden, die dem Wert des langjährigen Trends der Steuererträge entsprechen, wäre der Überschuss um den Differenzbetrag geringer bzw. ein Fehlbetrag entsprechend höher ausgefallen. In der Bilanz wird entweder die konjunkturell bedingte Vorbelastung um den Betrag verringert oder eine Konjunkturrücklage gebildet bzw. erhöht (§ 79 Absatz 3 Satz 1 LHO)[67].

– Besteht eine notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung und ist diese auf Grund eines Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO auszugleichen[68], wird der vom Notsituationsgesetz geforderte Betrag vom Jahresergebnis abgezogen, d.h., der Überschuss wird entsprechend verringert oder der Fehlbetrag entsprechend erhöht (vgl. Zeile 11 in der Übersicht 1). Denn insoweit muss ein Überschuss erzielt werden, der es ermöglicht, die Vorbelastung auszugleichen. Der durch den Überschuss bedingte Liquiditätszufluss ist regelmäßig zu nutzen, Kredite zu tilgen.

Ist nach all diesen Rechenschritten im bereinigten Jahresergebnis (vgl. Zeile 12 in der Übersicht 1) ein Fehlbetrag zu verzeichnen (vgl. Beispiel 5), müsste dies im Haushaltsplan zugelassen und ein Ausgleich durch eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage vorgesehen worden sein (vgl. Zeile 13 in der Übersicht 1). In der Bilanz wird die allgemeine Rücklage entsprechend verringert. Besteht der Fehlbetrag auf Grund der vorstehenden Rechenschritte tatsächlich nicht, bleibt die allgemeine Rücklage unangetastet, auch wenn ein Fehlbetrag im Haushaltsplan zugelassen worden ist (vgl. Zeile 13 zum Beispiel 4 in der Übersicht 1).

Soweit nach diesen Rechenschritten ein Überschuss verbleibt, ist er der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 79 Absatz 5 LHO), die in der Bilanz auszuweisen ist (vgl. Zeile 14 in der Übersicht 1).

Die nachfolgende beispielhafte Übersicht soll die Rechenschritte verdeutlichen:

---

[65] Vgl. Abschnitt 4.4.2.2.

[66] Vgl. Abschnitt 4.4.2.3.

[67] Vgl. Abschnitt 4.4.2.1.

[68] Vgl. Abschnitt 4.4.2.2.

Übersicht 1:

		Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5
1	Erträge	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2	Aufwendungen	950	900	1.000	1.100	1.100
3	Jahresergebnis	+ 50	+ 100	0	-100	- 100
4	Summe der Fehlbeträge nach § 47 Absatz 3 Satz 1 LHO	0	+ 10	+ 10	+ 10	+ 120
5	*Zwischensumme*	*+ 50*	*+ 110*	*+ 10*	*- 90*	*+ 20*
6	Summe der nach § 47 Absatz 2 übertragenen Ermächtigungen, Kosten zu verursachen	- 50	- 50	- 50	- 50	- 50
7	*Zwischensumme*	0	+ 60	- 40	- 140	- 30
8	Anteil Steuererträge unterhalb des Werts des langjährigen Trends	0	+ 90	0	+ 90	0
9	Anteil Steuererträge über dem Wert des langjährigen Trends	0	0	- 60	0	- 30
10	Fehlbetrag aufgrund einer (neuen) außergewöhnlichen Notsituation	0	0	+ 100	+ 50	0
11	Ausgleich einer notsituationsbedingten bilanziellen Vorbelastung (Notsituation in früheren Jahren)	0	0	0	0	- 10
12	bereinigtes Jahresergebnis	0	+ 150	0	0	- 70
13	Im Haushaltsplan zugelassener Fehlbetrag (Ausgleich durch bestehende allgemeine Rücklage)	0	0	0	- 50	- 70
14	Abschluss der Ergebnisrechnung auf die allgemeine Rücklage	0	+150	0	0	- 70

Die Bilanz der Freien und Hansestadt Hamburg weist aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein negatives Eigenkapital aus, und weitere Verluste dürfen bis zum Haushaltsjahr 2019 noch hinzukommen (Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SNHG)[69]. Soweit Überschüsse nach § 79 Absatz 5 LHO[70] erwirtschaftet werden, sollen deshalb davon mindestens 25 vom Hundert solange dem Verlustvortrag (und nicht einer allgemeinen Rücklage) zugeführt werden, bis ein Eigenkapital von null Euro erreicht ist. Artikel 40 § 5 Absatz 6 SNHG knüpft mit dieser Übergangsregelung bewusst nur an die Haushaltsrechnung an. Es wird keine rechtliche Verpflichtung eingeführt, bereits die Haushaltspläne so aufzustellen, dass ein bei Inkrafttreten des SNH-Gesetzes gegebenes negatives Eigenkapital innerhalb einer vorgegebenen Frist ausgeglichen wird.

4.4.2.9 Gliederung des Eigenkapitals der Bilanz

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem in der Bilanz erfassten Vermögen und den dort nachgewiesenen Schulden (Fremdkapital). Als rechnerische Größe gibt es Aufschluss über die Herkunft der in den Vermögensgegenständen der Aktivseite gebundenen Mittel. Das Eigenkapital ist – anders als das Fremdkapital – frei von wirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten.

Das Eigenkapital wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Ist die Summe des Eigenkapitals negativ, wird es auf der Aktivseite der Bilanz in der Position „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen.

Das Eigenkapital eines Unternehmens setzt sich aus verschiedenen Positionen zusammen (vgl. § 266 Absatz 3 Buchstabe A HGB). Auf Grund der vorstehend beschriebenen Besonderheiten der staatlichen Doppik setzt sich das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg aus folgenden Positionen zusammen:

– Nettoposition:

  Hier wird das mit der Eröffnungsbilanz erfasste Reinvermögen dargestellt. Die Position entspricht dem gezeichneten Kapital im Sinne des § 266 Absatz 3 Buchstabe A Ziffer I HGB.

– Ergebnisvortrag:

  Hier werden Verluste eingestellt, die bis zum Inkrafttreten des SNH-Gesetzes entstanden sind. Diese Position entspricht dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag des HGB (vgl. § 266 Absatz 3 Buchstabe A Ziffer IV HGB).

– Allgemeine Rücklage:

  Hier werden Überschüsse eingestellt, die nach Inkrafttreten des SNH-Gesetzes entstehen und nicht anderweitig gebunden sind. Sie stehen in folgenden Haushaltsjahren zum Ausgleich von Fehlbeträgen zur Verfügung.

– Besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag:

  Hierbei handelt es sich um die Summe der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, die auf das Folgejahr übertragen werden.

– Besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung:

  Hierbei handelt es sich um die Summe der (erlaubten und unerlaubten) Fehlbeträge eines Haushaltsjahres, die im Folgejahr auszugleichen sind.

– Konjunkturposition:

  Trägt die Konjunkturposition ein positives Vorzeichen, ist sie eine „Konjunkturrücklage“, d.h., sie verstärkt das Eigenkapital. Ist das Vorzeichen negativ, handelt es sich um eine „konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung“, mit der zum Ausdruck gebracht wird, dass das Eigenkapital durch eine konjunkturelle Schwächephase belastet (reduziert) ist.

– Notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung:

  Hierbei handelt es sich um den getrennten Ausweis eines durch eine Notsituation entstandenen Fehlbetrags.

4.4.2.10 Kreditaufnahme und -tilgung

Wie bisher[71] ist vorgesehen, dass die Bürgerschaft die zulässige Höhe der Deckungs- und der Kassenverstärkungskredite durch Haushaltsbeschluss festlegt (§ 28 Absatz 3 LHO). Allerdings werden mit § 28 Absatz 2 LHO die Voraussetzungen verändert, unter denen eine Kreditaufnahme künftig zulässig ist. Neben der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Tilgung von Krediten, also der Umschuldung, ist die Aufnahme von Krediten künftig bei folgenden Sachverhalten zulässig:

– Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen

– Finanzierung von Fehlbeträgen, die dadurch entstehen, dass die Steuererträge unterhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuer-

[69] Vgl. Abschnitt 4.4.3.

[70] Für die Übergangszeit bis zu dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2020 vgl. Artikel 40 § 5 Absatz 4 SNHG.

[71] Vgl. § 18 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung.

erträge für das Haushaltsjahr liegen (§ 27 Absatz 3 Nummer 2 LHO)[72] und

– Finanzierung von Fehlbeträgen, die auf Grund einer gesetzlichen Feststellung entstehen, dass der Fehlbetrag auf Grund einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entzieht und die ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt, notwendig ist (§ 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO)[73].

Die Kreditaufnahme wird durch Tilgungen in den Folgejahren kompensiert: Ist der Saldo finanzieller Transaktionen positiv, entsteht ein Liquiditätsüberschuss. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen die Steuererträge über dem sich für das Haushaltsjahr ergebenden Wert des langjährigen Trends der Steuererträge liegen[74] oder in denen ein Überschuss geplant werden muss, um eine notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung auszugleichen[75]. Da die Erträge überwiegend aus zahlungswirksamen Steuererträgen bestehen, wird es bei einem Überschuss im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung regelmäßig zu einem Liquiditätsüberschuss kommen. Um ein möglichst wirtschaftliches Handeln zu fördern, wird dem Senat durch die Landeshaushaltsordnung nicht vorgegeben, genau diesen übersteigenden Betrag zur Tilgung von Krediten zu verwenden. Zwar ist es in der Regel am wirtschaftlichsten, freie Liquidität zur Tilgung von Schulden zu verwenden, um Zinsaufwendungen zu vermeiden. Je nach gesamtwirtschaftlicher Lage sind aber auch Zinsstrukturen denkbar, in denen es wirtschaftlicher ist, der Freien und Hansestadt Hamburg langfristig niedrige Zinsen durch Umschuldung eines bestehenden Kredits zu sichern, die Liquidität kurzfristig anzulegen und später zu tilgen oder auf eine neue Kreditaufnahme, die nach § 28 Absatz 2 LHO zulässig wäre, zu verzichten.

4.4.3 Übergangsregelungen zum Haushaltsausgleich

Die Erreichung des Ziels, den Haushalt nicht nur wie bisher zahlungsorientiert in Einnahmen und Ausgaben, sondern generationengerecht in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen, stellt die Haushaltswirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in den kommenden Jahren vor erhebliche Herausforderungen. Deshalb lässt es Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SNHG bis zum Haushaltsjahr 2019 zu, dass die Aufwendungen die Erträge noch über die in § 27 Absatz 3 LHO beschriebenen Fallkonstellationen hinaus übersteigen. Artikel 40 § 5 Absatz 2 SNHG erlaubt ergänzend, dass diese Fehlbeträge kreditär finanziert werden, wobei zugleich gewährleistet sein muss, dass die Obergrenzen des bereinigten Finanzmittelbedarfs nach § 3 Finanzrahmengesetz (Artikel 24 SNHG) eingehalten werden. Ab 2020 soll das neue Regelwerk dann – parallel mit dem Wirksamwerden der sog. Schuldenbremse nach Artikel 72 HV – uneingeschränkt gelten. Mit der rückläufigen Staffelung der zusätzlich zulässigen Verschuldung knüpfen Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie Artikel 24 SNHG an Artikel 72a Satz 1 HV an. Danach sind die Haushalte seit 2013 so aufzustellen, dass spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgaben des Artikels 72 Absätze 1 bis 4 HV erfüllt werden.

Artikel 40 § 5 Absätze 1 und 2 SNHG enthält Ermächtigungen. Senat und Bürgerschaft sind nicht verpflichtet, diese Ermächtigungen bei ihrer Veranschlagung bzw. Beschlussfassung in Anspruch zu nehmen. Soweit die Ermächtigungen genutzt werden, wird sich die Verschuldung der Freien und Hansestadt Hamburg erhöhen und der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag weiter steigen. Zum Ausgleich sieht Artikel 40 § 5 Absatz 6 SHG vor, dass spätere Überschüsse in der Gesamtergebnisrechnung anteilig solange dem Eigenkapital zuzuführen sind, bis die Summe aus der Nettoposition und dem Ergebnisvortrag vor Inkrafttreten des SNH-Gesetzes null Euro beträgt.

4.5 Buchführung

Die Buchführung nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik unterscheidet sich von der kameralen Buchführung in zahlreichen Punkten. Es gibt aber auch eine Reihe von Übereinstimmungen. So kennen beide Rechnungsarten den Grundsatz der Jährlichkeit[76]. In der staatlichen Doppik bedeutet dies, dass nach Haushaltsjahren zu buchen ist und dass die Kosten und die Erlöse in der Ergebnisrechnung verbunden mit den Forderungen und den Verbindlichkeiten in der Bilanz dem Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen, auf das sie wirtschaftlich entfallen (Periodisierung). Wegen der handelsrechtlichen Vorgaben, auf die § 4 Absatz 1 LHO verweist, ist eine spezielle Regelung des Jährlichkeitsgrundsatzes für die Buchführung nicht mehr erforderlich.

---

[72] Vgl. Abschnitt 4.4.2.1.

[73] Vgl. Abschnitt 4.4.2.2.

[74] Vgl. Abschnitt 4.4.2.1.

[75] Vgl. Abschnitt 4.4.2.2.

[76] § 72 LHO der bisherigen Fassung, § 242 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 240 Absatz 2 Satz 2 HGB.

Dasselbe gilt für

- das Prinzip, dass Einnahmen und Ausgaben – künftig Einzahlungen und Auszahlungen, Erträge und Aufwendungen sowie Kosten und Erlöse – mit ihrem vollen Betrag auszuweisen und eindeutig zuzuordnen sind (sog. Verrechnungsverbot oder Bruttoprinzip[77]),
- die Belegpflicht[78] und
- die Pflicht, zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres die Bücher abzuschließen und einen Jahresabschluss zu erstellen[79].

Im Unterschied zu bisher[80] sind künftig auch bei einer Umschuldung die Einzahlungen aus Krediten und die Tilgung von Krediten brutto im doppischen Finanzplan abzubilden. Im kameralen System wurden Vorschüsse und Verwahrungen, für die zum Zeitpunkt der Zahlung oder der Vereinnahmung keine endgültige Buchung möglich war, außerhalb des Haushalts auf Vorschuss- und Verwahrkonten geführt[81]. In der staatlichen Doppik werden Vorschüsse und Verwahrungen im „geschlossenen System“ der kaufmännischen Buchführung auf Sachkonten gebucht und sind damit Bestandteil des Haushalts. Sie werden in der Bilanz nachgewiesen. Dies gilt auch für Kassenverstärkungskredite, die bislang wie Verwahrungen behandelt wurden[82].

Dem Haushaltsplan war bislang eine Übersicht über die durchlaufenden Posten beizufügen[83]. Diese ist nicht mehr erforderlich. In der Kameralistik sind durchlaufende Posten Beträge, die im Haushalt für einen anderen vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist. Die Übersicht hatte den Zweck, ein vollständiges Bild auch über durchlaufende Mittel sicherzustellen. Sie war in der Haushaltspraxis schon meist entbehrlich, weil zunehmend dazu übergegangen wurde, für durchlaufende Posten Einnahme- und Ausgabetitel ohne Ansatz (sog. Leertitel) zu veranschlagen und so die Transparenz zu gewährleisten. In der staatlichen Doppik werden derartige Mittel in der doppischen Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen und in der Bilanz als Verbindlichkeiten gebucht, so dass auch ohne die Übersicht alle den Haushalt durchlaufenden Mittel vollständig abgebildet werden. Eine Planung von Mitteln, die Dritten zustehen, findet nicht statt. Durchlaufende Posten umfassen in der staatlichen Doppik insbesondere auch Steuereinzahlungen, die unmittelbar vor allem an den Bund weitergeleitet werden. Deshalb weicht das Volumen der einzelnen Positionen der doppischen Finanzrechnung erheblich sowohl vom Volumen der bisherigen kameralen Haushaltsrechnung und der künftigen Ergebnisrechnung als auch vom doppischen Finanzplan ab. Dies soll künftig durch eine Anlage zur Haushaltsrechnung erläutert werden (§ 77 Absatz 5 Nummer 3 LHO). In dieser sind künftig alle Einzahlungen und Auszahlungen zu durchlaufenden Posten der Freien und Hansestadt Hamburg enthalten, deren Einzahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zustehen, deshalb wieder ausgezahlt werden und nicht als Erträge und Aufwendungen zu buchen sind (Beispiel: Steueranteile, die Hamburg vereinnahmt, aber die dem Bund zustehen).

4.6 Rechnungslegung und Entlastung des Senats durch die Bürgerschaft

Der Senat ist verpflichtet, der Bürgerschaft für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen (Artikel 70 HV). Nach § 76 LHO erfolgt dies in Form einer Haushaltsrechnung und einer Konzernrechnung und in der Regel so rechtzeitig im nächsten Rechnungsjahr, dass sie zur Beratung der Bürgerschaft über den Haushaltsplan-Entwurf vorliegen. Dadurch können die Erkenntnisse aus der Rechnungslegung bei den nächsten Haushaltsplanentscheidungen berücksichtigt werden.

4.6.1 Inhalte der Haushalts- und Konzernrechnung

Die Haushaltsrechnung setzt sich aus der Abrechnung der Teilpläne, der Einzelpläne und des Gesamtplans zusammen und wird um einen Lagebericht ergänzt (§ 77 Absatz 1 LHO).

Die Abrechnung des Teilplans wird auf Ebene eines jeden Aufgabenbereichs erstellt. Sie enthält nach § 77 Absatz 2 LHO:

- die Ergebnisrechnungen der Produktgruppen, in denen jeweils die erzielten Erlöse und entstandenen Kosten sowie Art und Umfang der erbrachten Leistungen abgerechnet werden,
- für die Investitionen und Darlehen die jeweils erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen,

[77] Vgl. § 71 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 sowie § 35 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung, § 246 Absatz 2 in Verbindung mit § 275 HGB.

[78] § 75 LHO der bisherigen Fassung, § 238 Absatz 2 HGB.

[79] §§ 76, 80 ff. LHO der bisherigen Fassung, § 242 Absatz 1 HGB.

[80] § 15 Absatz 1 Satz 2 LHO der bisherigen Fassung.

[81] § 60 Absätze 1 und 2 LHO der bisherigen Fassung.

[82] § 60 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung.

[83] § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHO der bisherigen Fassung.

– eine Ergebnisrechnung, in der die erzielten Erlöse und entstandenen Kosten aller Produktgruppen des Aufgabenbereichs zusammenzufassen sind (Ergebnisrechnung des Aufgabenbereichs) sowie
– eine doppische Finanzrechnung, in der die erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen für den Aufgabenbereich abgerechnet werden (doppische Finanzrechnung des Aufgabenbereichs).

Die Abrechnung eines Einzelplans enthält eine Ergebnisrechnung und eine doppische Finanzrechnung des Verwaltungszweigs (§ 77 Absatz 3 LHO). Die Gesamtergebnisrechnung und die doppische Gesamtfinanzrechnung bilden gemeinsam mit der Bilanz und dem Anhang die Abrechnung des Gesamtplans. Diese Abrechnung stellt den Jahresabschluss dar (§ 77 Absatz 4 LHO).

Die Konzernrechnung besteht aus dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht (§ 78 LHO). Der Jahresabschluss des Kernhaushalts und die Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Organisationen bilden die Grundlage für die Erstellung des Konzernabschlusses. Er setzt sich aus der Konzernbilanz, der Konzernergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, dem Konzernanhang und dem Eigenkapitalspiegel zusammen.

Der Systemwechsel von der kameralen Buchhaltung auf die staatliche Doppik hat zur Folge, dass die bisher geforderten Angaben zum kassenmäßigen Abschluss[84)] und zum Haushaltsabschluss[85)] sowie deren Zusammenfassung in einem Abschlussbericht[86)] künftig in der doppischen Finanzrechnung und in der Bilanz des Kernhaushalts abgebildet und im Anhang zum Jahresabschluss des Kernhaushalts erläutert werden.

Das doppische Rechnungswesen hat auch Auswirkungen auf die Darstellung der der kameralen Haushaltrechnung bisher beigefügten Übersichten[87)]. Gesamtbeträge der nach § 59 LHO der bisherigen Fassung erlassenen Ansprüche werden als Wertberichtigung auf Forderungen in der Ergebnisrechnung und der Bilanz dargestellt sowie im Anhang erläutert. Die Übersicht zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffen wird als Übersicht zu den über- und außerplanmäßigen Kosten, den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Darlehen und den Vorgriffen ebenso weiterhin der Haushaltsrechnung beigefügt wie die Abrechnungen der Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, der Sondervermögen und der staatlichen Hochschulen (§ 77 Absatz 5 Nummer 1 LHO). Netto-veranschlagte Einrichtungen gibt es künftig nicht mehr (vgl. Abschnitt 4.8.3). Diese Einrichtungen werden in die Produktstruktur integriert oder in einen Landesbetrieb überführt.

Eine Darstellung, die alle Übersichten des kameralen Systems den Übersichten, die künftig der Haushaltsrechnung beigefügt werden, gegenüberstellt, enthält Anlage 5.

4.6.2 Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und Bestätigungsvermerk des Rechnungshofs

In Anlehnung an das Handelsgesetzbuch werden der Bürgerschaft künftig im Rahmen der Haushalts- und Konzernrechnung der vom Rechnungshof geprüfte (testierte) Jahresabschluss mit dem Lagebericht und der Konzernabschluss mit dem Konzernlagebericht vorgelegt.

Um der Bürgerschaft einen geprüften Jahresabschluss vorlegen zu können, ist vorgesehen, dass die Erstellung des Jahres- und des Konzernabschlusses durch die für die Finanzen zuständige Behörde vom Rechnungshof begleitend geprüft wird. Dieser erhält deshalb frühzeitig die Entwürfe des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses mit den jeweiligen Lageberichten. Der Rechnungshof fasst seine Prüfungsergebnisse als Entwürfe von Bestätigungsvermerken zusammen und übersendet sie bereits vor Beschlussfassung des Senats über die Haushalts- und die Konzernrechnung an die für die Finanzen zuständige Behörde (§ 80 Absatz 1 LHO). Auf diese Weise erhält der Senat Gelegenheit, eventuelle Anregungen und Forderungen des Rechnungshofs bei seiner Beschlussfassung zu berücksichtigen. Nach Beschluss des Senats über die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung fasst der Rechnungshof sein Prüfungsergebnis abschließend in Bestätigungsvermerken zusammen (§ 89 Absatz 3 LHO) und übersendet sie der für die Finanzen zuständigen Behörde. Diese veranlasst, dass sie gemeinsam mit den Abschlüssen und den Lageberichten der Bürgerschaft vorgelegt werden (§ 80 Absatz 1 LHO).

4.6.3 Feststellung der Abschlüsse und Entlastung des Senats

Die Bürgerschaft stellt nach § 107 Absatz 1 LHO den Jahresabschluss fest und billigt den Konzern-

[84)] § 82 LHO der bisherigen Fassung.
[85)] § 83 LHO der bisherigen Fassung.
[86)] § 84 LHO der bisherigen Fassung.
[87)] § 85 LHO der bisherigen Fassung.

abschluss. Nachdem der Rechnungshof seinen Jahresbericht vorgelegt hat und dieser im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnung“ des Haushaltsausschusses gegebenenfalls unter Anhörung der Senatsvertreter beraten worden ist, beschließt die Bürgerschaft auf Grundlage der gesamten Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung über die Entlastung des Senats (§ 107 Absatz 2 LHO).

4.7 Haushaltswesen in den Bezirksämtern

4.7.1 Haushaltssystematik und Finanzbeziehungen zu den Fachbehörden

Das Haushaltswesen in den Bezirksämtern und die Finanzbeziehungen zu den Fachbehörden sind im bisherigen kameralen Titelhaushalt im Wesentlichen davon geprägt, dass Personal- und Sachmittel der Bezirksämter in deren Einzelplänen und Fachmittel als Zweck-, Rahmen- und Einzelzuweisungen in den Einzelplänen der Fachbehörden veranschlagt werden. Nach Beschluss der Bürgerschaft über den Haushaltsplan werden die Ermächtigungen, die in den Einzelplänen der Fachbehörden veranschlagt werden, auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.

An diesem Prinzip soll sich im doppischen Produkthaushalt im Grundsatz nichts ändern[88]. Es gelten folgende Eckpunkte:

(1) Auch künftig wird für jedes Bezirksamt ein eigener Einzelplan ausgebracht (§ 36 Absatz 1 BezVG).

(2) § 36 Absatz 2 BezVG bestimmt in Anlehnung an die bisherige Formulierung, dass bestimmte Kosten und Erlöse unmittelbar in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagt werden. Dabei gilt für die Einzelpläne der Bezirksämter grundsätzlich dieselbe Produktstruktur wie für die übrigen Einzelpläne, d.h., die Leistungen der Bezirksämter werden zu Produkten, die Produkte zu Produktgruppen und die Produktgruppen zu Aufgabenbereichen zusammengefasst (vgl. § 3 Absatz 1 LHO). Für jeden Aufgabenbereich enthält ein Einzelplan eines Bezirksamts einen Teilplan nach § 14 Absatz 2 LHO, jedoch ohne Leistungszweck nach § 16 LHO (vgl. hierzu sogleich). Die Produktstruktur der Einzelpläne der Bezirksämter ist einheitlich zu gestalten, soweit die Bezirksämter gleiche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Wie bisher werden Zuweisungen für die Bezirksämter in den Einzelplänen der Fachbehörden veranschlagt. Da es jedoch keine abgrenzbaren Titel mehr gibt, ist folgende Systematik vorgesehen:

(a) Soweit den Bezirksämtern Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, zugewiesen werden sollen, werden diese in den Teilplänen der Aufgabenbereiche der Fachbehörden in jeweils einer gesonderten Produktgruppe veranschlagt (§ 36 Absatz 3 Satz 1 BezVG). Die Ergebnispläne dieser Produktgruppen gliedern sich wie in allen anderen Produktgruppen in die Kontenbereiche nach § 14 Absatz 3 LHO, wobei durch § 36 Absatz 2 Nummer 2 BezVG ausgeschlossen ist, dass in diesen Produktgruppen Personalkosten veranschlagt werden. Wie bisher sollen die Personalkosten der Beschäftigten der Bezirksämter nur in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagt werden. Dies gilt für die übrigen in § 36 Absatz 2 BezVG genannten Kosten entsprechend.

(b) Abweichend von anderen Produktgruppen fassen die Produktgruppen mit Zuweisungen an die Bezirksämter keine Leistungen zusammen. Sie enthalten auch keinen Leistungszweck im Sinne des § 16 LHO (vgl. hierzu sogleich). Stattdessen werden diese Produktgruppen nach Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen gegliedert (§ 36 Absatz 3 Satz 2 BezVG). Diesen Zuweisungen wird jeweils ein Anteil der in der Produktgruppe insgesamt veranschlagten Kosten zugeordnet. Diese Aufteilung der als Zuweisungen ermächtigten Kosten ist für den Senat verbindlich.

(c) Rahmen- und Zweckzuweisungen werden wie bisher danach abgegrenzt, ob nach Entscheidung des Senats ein Gestaltungsspielraum besteht.

Durch die Veranschlagung in den Einzelplänen der Fachbehörden und die Aufteilung der dortigen Produktgruppen in Zuweisungen (siehe unter b) ermächtigt die Bürgerschaft den Senat, die dort veranschlagten Kosten zu verursachen. Die Aufteilung der Ermächtigung auf die Bezirksämter bleibt wie bisher dem Senat vorbehalten (§ 37 Absatz 3 und § 38 Absatz 2 BezVG).

(4) Weder die Produktgruppen der Einzelpläne der Bezirksämter noch die Produktgruppen mit Zuweisungen der Fachbehörden enthalten einen Leistungszweck im Sinne des § 16 LHO. Denn die dort jeweils veranschlagten Kosten sind erst in der Summe die voraussichtlich zu verursachenden Kosten der von den Bezirksämtern erbrachten Leistungen. Leistungszwecke lassen sich nur für diese Leistungen jeweils insgesamt beschreiben. Da nach § 1a Absatz 3 HGrG für alle Leistungen im Haushaltsplan Art und Umfang verbindlich festzulegen sind, kann für die Bezirksämter auf

[88] Vgl. im Einzelnen die Änderungen des Bezirksverwaltungsgesetzes durch Artikel 2 SNHG.

Leistungszwecke nicht verzichtet werden. § 36a BezVG sieht deshalb vor, sie in einem Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter darzustellen. In diesem können zugleich die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, aus den Einzelplänen der Bezirksämter und den Zuweisungen der Fachbehörden zusammengefasst dargestellt werden.

(5) Für die in dem Vorbericht darzustellenden Leistungszwecke sind die auch für alle anderen Leistungszwecke geltenden Regelungen anzuwenden (vgl. § 16 LHO und Abschnitt 4.1.2): Für jede Produktgruppe der Einzelpläne der Bezirksämter wird ein Leistungszweck in Form der zugeordneten Produkte, der Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte dargestellt, wobei die Gliederung in Produkte, die Ziele und die Kennzahlen für alle Bezirksämter identisch sind, soweit sie dieselben Aufgaben wahrnehmen. Sie ergeben sich aus Gesetzen und Rechtsverordnungen, Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Entscheidungen des Senats. Im Haushaltsaufstellungsverfahren ist über die Aufteilung der Rahmen- und Zweckzuweisungen auf die Bezirksämter und die damit verbundene Aufteilung der Kennzahlenwerte zu entscheiden.

Bei der Bewertung der Frage in der Berichterstattung nach § 10 Absatz 3 LHO und in der Haushaltsrechnung (§ 77 LHO), ob der jeweilige Leistungszweck erreicht ist, ist zu berücksichtigen, dass die Aufteilung der Zuweisungen auf die Bezirksämter unterjährig vom Senat geändert werden darf (§ 37 Absatz 3 und § 38 Absatz 2 BezVG). Dies kann zu Verschiebungen zwischen den Ist-Kennzahlenwerten der Bezirksämter im Vergleich zu den geplanten Kennzahlenwerten führen.

(6) Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes und für Investitionen und Darlehen für Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes werden in den Einzelplänen der Bezirksämter (§ 36 Absatz 2 Nummern 5 und 6 BezVG), im Übrigen als Zuweisungen in den Einzelplänen der Fachbehörden (§ 36 Absatz 4 BezVG) veranschlagt. Unabhängig davon, wo sie veranschlagt werden, gelten §§ 18 und 19 LHO auch für diese Einzahlungen und Auszahlungen. Anders als die Leistungszwecke werden die Investitions- und Darlehenszwecke also nicht im Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter dargestellt. Denn anders als bei den Leistungen ist für jede Investitionsmaßnahme und für jedes Darlehen die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, immer nur in einem Einzelplan, nämlich des Bezirksamtes oder der Fachbehörde, veranschlagt. Soweit eine Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, in einem Einzelplan einer Fachbehörde veranschlagt wird, aber einem Bezirksamt zugutekommt, handelt es sich ebenfalls um Rahmen-, Zweck- oder Einzelzuweisungen (§ 36 Absatz 4 BezVG). Die Möglichkeit, ein Bezirksamt aus einem zentral in einer Fachbehörde veranschlagten Programm zu begünstigen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Wie bisher werden die als Zuweisungen veranschlagten Ermächtigungen nach Beschluss des Haushaltsplans durch die Bürgerschaft auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen (§ 36 Absatz 5 BezVG). Sie können ausschließlich von den Bezirksämtern in Anspruch genommen werden, gehen also in die Abrechnung der Einzelpläne der Bezirksämter nach § 77 LHO ein.

4.7.2 Aufstellung und Ausführung der Einzelpläne der Bezirksämter

Wie bisher sind die Bezirksämter an der Aufstellung des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung zu beteiligen. Das Bezirksamt stellt den Voranschlag für den Einzelplan des Bezirksamtes auf, und es meldet seinen Bedarf an Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen bei der zuständigen Fachbehörde an (§ 40 BezVG). Da im Produkthaushalt für Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, ein Leistungszweck erforderlich ist, schlägt das Bezirksamt nach § 40 Satz 3 BezVG zusammen mit der Anmeldung des Zuweisungsbedarfs auch Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen vor, soweit die Art der zu erbringenden Leistungen (Produkte und durch Kennzahlen gemessene Ziele) nicht bereits durch Fachanweisungen, Globalrichtlinien oder Senatsentscheidungen vorgegeben ist. Das gilt für Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, im Hinblick auf den Investitions- oder Darlehenszweck (vgl. §§ 18, 19 LHO) entsprechend.

Auch die Bezirksversammlungen werden an der Aufstellung des Haushaltsplans beteiligt. Sie müssen wie bisher zustimmen, wenn das Bezirksamt eine Einzelzuweisung anmelden will (§ 39 Absatz 2 BezVG). Bevor der Senat über die Aufteilung der Rahmenzuweisungen auf die Bezirksämter entscheidet, müssen die Bezirksversammlungen wie bisher angehört werden (§ 37 Absatz 3 BezVG).

Die Produktstruktur und die Gliederung der Teilpläne der Einzelpläne der Bezirksämter entspre-

chen den übrigen Einzelplänen. Die Zuweisungen der Fachbehörden fließen in diese vorhandenen Strukturen ein. Da eine weitere Untergliederung der Produktstruktur und der Kontenbereiche auch bei den anderen Einzelplänen nicht zulässig ist, ist für eine Aufteilung der Zuweisungen im Haushaltsplan[89] kein Raum. Jedoch kann die Bezirksversammlung wie bisher über die Verwendung der Rahmenzuweisungen während der Ausführung des Haushaltsplans entscheiden (§ 40 Absatz 2 BezVG), indem sie einen das Bezirksamt bindenden Beschluss nach § 19 Absatz 2 Satz 2 BezVG fasst. § 19 Absatz 3 und die §§ 21 bis 23 BezVG finden Anwendung. Ebenso ist es weiterhin den Bezirksversammlungen vorbehalten, über die Verwendung der Sondermittel zu entscheiden.

§ 41 Absatz 3 BezVG bestimmt in Anlehnung an die bisherige Regelung, dass Mehrkosten gegenüber den nach § 36 Absatz 2 BezVG im Einzelplan des Bezirksamtes und den als Rahmenzuweisungen veranschlagten Kosten jeweils durch Minderkosten im Einzelplan des Bezirksamtes zu decken sind. Das bedeutet zum einen, dass das Bezirksamt für die Auskömmlichkeit der im eigenen Einzelplan und der als Rahmenzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen selbst verantwortlich ist, zum anderen, dass dies für die als Zweckzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen nicht gilt. Die Verantwortung, hier für ausreichend Deckung zu sorgen, liegt wie bisher bei der zuständigen Fachbehörde. § 41 Absatz 3 BezVG wird ergänzt durch die generellen Regelungen des § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 LHO, wonach Mehrerlöse zur Deckung von Mehrkosten der Produktgruppe und Mehreinzahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen verwendet werden dürfen. Damit ist eine ausdrückliche Regelung im Bezirksverwaltungsgesetz wie noch in § 41 Absatz 3 Variante 2 BezVG der bisherigen Fassung nicht mehr erforderlich.

Deckungsfähigkeiten zwischen den Kontenbereichen der Produktgruppen der Bezirksämter richten sich nach § 21 LHO (vgl. auch Abschnitt 4.3.4).

4.8 Haushaltswesen der Landesbetriebe, Sondervermögen und netto-veranschlagten Einrichtungen

Die Landeshaushaltsordnung kennt in der bisherigen Fassung drei Organisationsformen, die rechtlich zwar Teil der Freien und Hansestadt Hamburg sind, aber nicht unmittelbar im Haushalt abgebildet werden.

4.8.1 Landesbetriebe

Betriebe der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetriebe) haben bisher einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen ist. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen[90]. Die Buchführung der Landesbetriebe hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen[91]. Die Landesbetriebe stellen einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Absatz 1 Satz 1 HGB auf[92]. Zusätzlich kann eine Betriebsbuchführung vorgeschrieben werden[93].

Landesbetriebe soll es auch künftig geben. In § 106 Absatz 1 LHO wird aber erstmals im Gesetz ausdrücklich klargestellt, dass sie rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen sind. In § 26 Absatz 1 LHO ist künftig nur noch vorgesehen, dass die Wirtschaftspläne der Landesbetriebe dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen sind. Wie bisher ist das Rechnungswesen kaufmännisch auszugestalten (§ 106 Absatz 4 LHO). Die Wirtschaftspläne erläutern den Zuschuss oder die Ablieferung. Sie sind nicht Gegenstand des Dispositivs. Daraus folgt, dass für die Landesbetriebe auch künftig die Regelungen der Landeshaushaltsordnung nur insoweit gelten, als dies durch die Verwaltungsvorschriften zu § 106 LHO ausdrücklich angeordnet wird. Insbesondere sind die Regelungen zum Produkthaushalt auf die Landesbetriebe nicht anzuwenden. Eine Ausnahme ergibt sich aus § 26 Absatz 1 Sätze 3 und 4 LHO: Danach sind die Planstellen der Landesbetriebe im Stellenplan (vgl. § 15 Absatz 2 LHO) auszubringen, andere Stellen dort nachrichtlich auszuweisen.

Die Verpflichtung, einen Wirtschaftsplan und nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, ergibt sich künftig aus § 106 Absatz 3 und Absatz 4 LHO in Verbindung mit § 264 Absatz 1 Satz 1 HGB. Die Ermächtigung des § 74 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung, eine Betriebsbuchführung anzuordnen, bezog sich auf die Einführung einer KLR. Sie kann entfallen, da die

[89] Vgl. § 37 Absatz 4, § 38 Absatz 3 und § 40 Absätze 2 und 3 BezVG der bisherigen Fassung.
[90] § 26 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung.
[91] § 74 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung.
[92] § 87 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung.
[93] § 74 Absatz 2, § 87 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung.

Regelung nach § 106 Absatz 4 LHO in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden kann, soweit hierfür noch Regelungsbedarf besteht.

4.8.2 Sondervermögen

Auch eine Definition für Sondervermögen enthält die Landeshaushaltsordnung bislang nicht. § 26 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung bestimmt lediglich, dass bei Sondervermögen nur die Zuführungen und Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. § 113 LHO der bisherigen Fassung bestimmt ergänzend, dass weite Teile der Landeshaushaltsordnung auf Sondervermögen entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Künftig wird in § 106 Absatz 2 LHO klargestellt, dass Sondervermögen rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Vermögens der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen sind, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen werden. Im Unterschied zum Landesbetrieb, der vom Senat kraft seiner Organisationshoheit auf Basis des Haushaltsbeschlusses der Bürgerschaft errichtet wird, ist für die Einrichtung eines Sondervermögens also ein Gesetz oder zumindest eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Das entspricht der bisherigen Rechtspraxis. Auch für Sondervermögen gilt, dass in § 26 Absatz 1 LHO künftig nur noch vorgesehen ist, die Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Im Übrigen gilt für die Sondervermögen künftig dasselbe wie für die Landesbetriebe.

Durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens des Kernhaushalts sind auch die Vorschriften in den Errichtungsgesetzen bestehender Sondervermögen anzupassen. Mit den Artikeln 3, 6 bis 8, 25 bis 28 und 33 SNHG werden Regelungen, die künftig einheitlich für alle Sondervermögen in § 26 Absatz 1 und § 106 LHO aufgenommen wurden, in den Errichtungsgesetzen gestrichen, um auf diese Weise eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

4.8.3 Netto-veranschlagte Einrichtungen

Anders als für Landesbetriebe und Sondervermögen gibt es für die sog. netto-veranschlagten Einrichtungen im neuen Haushaltswesen keinen Bedarf mehr. Nach § 15 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung können im Haushaltsplan bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für Aufgabenbereiche Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen werden, dass diese in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen sind. Für die netto-veranschlagten Einrichtungen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder Ablieferungen zu veranschlagen. In geeigneten Fällen kann angeordnet werden, dass die Buchführung der netto-veranschlagten Einrichtungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auszugestalten ist[94]. In diesem Fall stellen die netto-veranschlagten Einrichtungen einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Absatz 1 Satz 1 HGB auf[95]. Zusätzlich kann eine Betriebsbuchführung vorgeschrieben werden[96].

Das Instrument der netto-veranschlagten Einrichtung wird künftig nicht mehr benötigt, da die Produktgruppen im neuen Haushaltswesen dem Modell der netto-veranschlagten Einrichtungen weitgehend entsprechen. Die bisherigen Regelungen können also entfallen. Einzelne netto-veranschlagte Einrichtungen werden gegebenenfalls in die Form des Landesbetriebes nach § 106 Absatz 1 LHO überführt. Die staatlichen Hochschulen werden wie Landesbetriebe behandelt (vgl. § 109 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz, § 26 Absatz 1 und § 77 Absatz 5 Nummer 1 LHO).

4.9 Haushaltswesen der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei zwischen (jeweils) drei Typen unterschieden werden kann:

- durch Landesgesetz errichtet und gesteuert durch die Freie und Hansestadt Hamburg (z.B. Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Hamburg Port Authority, Museumsstiftungen),
- durch Staatsvertrag errichtet (z.B. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Eichdirektion Nord),

[94] § 74 Absatz 1a LHO der bisherigen Fassung.
[95] § 87 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung.
[96] § 74 Absatz 2, § 87 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung.

– durch Bundes- oder Landesgesetz oder auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes errichtet und mit Selbstverwaltungsgarantie ausgestattet (z.B. Kammern, Innungen, Hafenlotsenbrüderschaft, Wasser- und Bodenverbände).

4.9.1 Inhalt der für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehenen Regelungen

§ 105 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung bestimmt, dass für juristische Personen des öffentlichen Rechts

1. die §§ 106 bis 110 LHO (insbesondere Regelungen zur Aufsicht) gelten,

2. die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend gelten,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Fast alle Staatsverträge und Landes-Errichtungsgesetze schließen bisher die Anwendung dieser Normen aus. Dabei soll es bleiben. In den Artikeln 10 bis 12, 16, 19, 21, 22, 34 und 35 werden die Verweise an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung entsprechend angepasst. Artikel 40 § 3 stellt für die durch Staatsvertrag errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts klar, dass die bisherige Rechtslage fortgilt.

Soweit die Anwendung der vorstehenden Vorschriften, insbesondere für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die auf Grund von Bundesgesetzen errichtet worden sind, nicht ausgeschlossen ist, sollen die Vorschriften der Teile I bis IV der LHO, die für die Freie und Hansestadt Hamburg gelten, zukünftig ebenfalls nicht mehr auf juristische Personen übertragen werden. Insbesondere soll diesen weder der Produkthaushalt noch ein Rechnungswesen nach den Regeln der staatlichen Doppik vorgeschrieben werden. Entsprechend der weit überwiegenden Praxis wird für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts das kaufmännische Rechnungswesen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgegeben (§ 99 LHO). Soweit Vereinfachungen oder ein anderes Rechnungswesen sachgerecht sind, kann die zuständige Aufsichtsbehörde dies im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof zulassen (§ 98 Absatz 2 LHO).

Im Übrigen entsprechen die §§ 100 bis 105 LHO weitgehend den §§ 106 bis 112 LHO der bisherigen Fassung.

4.9.2 Anhörung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Der Senat hat den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgesehenen, sie betreffenden Regelungen zu äußern. Folgende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen haben inhaltlich Stellung genommen:

– Handelskammer Hamburg,
– Handwerkskammer Hamburg, auch für die Innungen,
– Hamburgische Notarkammer,
– Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
– Tierärztekammer Hamburg,
– Zahnärztekammer Hamburg,
– Ärztekammer Hamburg,
– Hamburgische Architektenkammer,
– Hamburgische Ingenieurkammer-Bau,
– Hafenlotsenbrüderschaft,
– Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg,
– Landwirtschaftskammer Hamburg,
– Studierendenwerk Hamburg,
– Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin,
– Hamburg Port Authority,
– Stadtreinigung Hamburg,
– Gemeinsame Klassenlotterie der Länder.

Die Stellungnahmen betrafen folgende Punkte:

– Teilweise wurde bestritten, dass die jeweilige juristische Person des öffentlichen Rechts den Regelungen der Landeshaushaltsordnung unterfällt. Vorgetragen wurde, die betroffenen Körperschaften seien nicht „landesunmittelbar“, die Regelungen seien nicht anzuwenden, weil die Körperschaft mit einer Selbstverwaltungsgarantie ausgestattet sei oder weil das jeweilige Fachgesetz, auf Grund dessen die Körperschaft bestehe, spezieller sei.

  Diese Stellungnahmen haben nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs geführt. Soweit andere Fachgesetze wie z.B. § 3 Absatz 7a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. III 701-1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), ausdrückliche Regelungen zum Rechnungswesen für Industrie- und Handelskammern treffen, gehen diese nach § 98 Absatz 1 LHO vor. Im Übrigen muss in diesem Gesetzge-

bungsverfahren nicht entschieden werden, ob Regelungen in anderen Gesetzen oder die bloße Einräumung einer Selbstverwaltungsgarantie die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung verdrängen[97]. Auch die Frage, ob die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung nicht gelten, weil einzelne juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht „landesunmittelbar“ im Sinne des § 98 LHO, sondern landesmittelbar sind, muss in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht beantwortet werden. Soweit diese Fragen bejaht werden, sind die vorgesehenen Regelungen nicht anzuwenden und die betroffenen Körperschaften nicht berührt. Soweit die Frage verneint wird, wurden – abgesehen von den nachstehenden Punkten – auch auf Nachfrage keine Vorbehalte gegen die vorgeschlagenen Änderungen vorgebracht.

– Insbesondere kleinere Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Innungen, die Ärztekammer und die Zahnärztekammer Hamburg haben darum gebeten, für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung nicht die Geltung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften vorzuschreiben. In der Fassung des Gesetzentwurfs des Senats, der den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Anhörung übersandt wurde, war dies in § 99 LHO vorgesehen. Das Handelsgesetzbuch enthält unterschiedliche Anforderungen an kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Diese Abgrenzung wird in § 267 HGB in Abhängigkeit von Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Mitarbeiterzahl näher definiert. Diese Kriterien können auf juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden. Deshalb ist in § 99 LHO nun nicht mehr vorgesehen, dass immer die Vorgaben für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind. Die genannten Körperschaften können, soweit sie die Kriterien für kleine Kapitalgesellschaften erfüllen, die für diese im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Erleichterungen in Anspruch nehmen.

– Die Landwirtschaftskammer Hamburg hat mitgeteilt, dass ihr Rechnungswesen nach wie vor kameral ausgerichtet sei. Eine Sonderregelung in der Landeshaushaltsordnung, die dies weiter zuließe, ist weder sachgerecht noch erforderlich: Wegen des geringen Anwendungsbereichs kommt eine Regelung in der Landeshaushaltsordnung nicht in Betracht. Nach § 98 Absatz 2 LHO kann die für die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof eine Ausnahme von den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.

– Das Studierendenwerk hat in Bezug auf das Studierendenwerksgesetz die Auffassung vertreten, der Aufsichtsbehörde stünden die Aufsichtsrechte nach §§ 108 und 109 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung (entsprechen §§ 102 und 103 Absatz 3 LHO) nicht zu, auch wenn die §§ 106 bis 109 LHO der bisherigen Fassung im Studierendenwerksgesetz nicht wie in anderen Errichtungsgesetzen ausdrücklich ausgenommen seien. Dies sollte gegebenenfalls klargestellt werden.

  Dem ist der Senat nicht gefolgt. Nach § 105 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung (entsprechend § 98 Absatz 1 LHO) gelten die §§ 106 bis 110 LHO der bisherigen Fassung, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. In Bezug auf die Aufsichtsrechte in den §§ 108 und 109 Absatz 3 LHO enthält das Studierendenwerksgesetz keine abweichenden Bestimmungen, so dass sie bisher bestanden, selbst wenn sie in der Praxis nicht genutzt worden sein sollten. An dieser Rechtslage soll festgehalten werden, weil die strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens keinen Anlass bietet, auf bisherige Aufsichtsrechte zu verzichten.

– Das Studierendenwerk hat weiter vorgetragen, die in § 2 Absatz 4 Studierendenwerksgesetz angeordnete Geltung der §§ 65 und 67 bis 69 LHO sei nicht sachgerecht. Die Frage der Beteiligungen und Unternehmensgründungen sei im Studierendenwerksgesetz und der dazu ergangenen Begründung geregelt. Hier werde ausdrücklich auf marktorientierte Kriterien wie Wettbewerbsfähigkeit, Branchentarife und flexible Aufgabenwahrnehmung abgestellt, nicht aber auf staatliche Notwendigkeiten.

  Der Senat hält die entsprechende Anwendung der §§ 65 und 67 bis 69 LHO für eine ausreichende Risikoanalyse und betriebswirtschaftliche Steuerung für erforderlich, wenn das Studierendenwerk Unternehmen gründet oder sich an fremden Unternehmen beteiligt.

– Schließlich hat sich das Studierendenwerk gegen die in § 11 Absatz 4 des Studierendenwerksgesetzes vorgesehene entsprechende Anwendung des § 53 HGrG ausgesprochen.

[97] Vgl. zu Letzterem verneinend bezogen auf die Sächsische Landestierärztekammer das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Mai 2011, Az. 4 A 304/10, zitiert nach juris.

Die Anwendung des § 53 HGrG sei für privatrechtliche Beteiligungen geschaffen. Das Studierendenwerk sei weder privatrechtlich organisiert noch halte die Freie und Hansestadt Hamburg die Mehrheit der Anteile bzw. finanziere das Studierendenwerk zu mehr als der Hälfte. Die Finanzierung erfolge zum allergrößten Teil über Einnahmen am Markt. Die Erweiterung des Prüfauftrages habe erhebliche Mehrkosten zur Folge. Gleichwohl würde das Studierendenwerk einer entsprechenden Bitte durch die rechtsaufsichtsführende Behörde nachkommen; einer gesetzlichen Regelung bedürfte es dazu nicht.

Der Senat hält an der Regelung fest. Nach § 55 Absatz 2 HGrG ist § 53 HGrG auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unabhängig von der Höhe der Beteiligung entsprechend anzuwenden, soweit das Unternehmen nicht von der Rechnungsprüfung freigestellt ist. Eine solche Freistellung lag bisher nicht vor. Die vorgesehene Regelung dient deshalb nur der Klarstellung unmittelbar im Studierendenwerksgesetz und ändert die schon bisher geltende Rechtslage nicht.

– Das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNI) gab zu bedenken, dass der Bund aus der speziellen Regelung der gemeinschaftlichen Finanzierung von Leibniz-Einrichtungen Ansprüche herleite, die sich beispielsweise in den speziellen Auflösungsregelungen (§ 20 Absätze 2 und 3 BNI-Gesetz) niederschlügen und einer uneingeschränkten Berücksichtigung des BNI in der Konzernrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg entgegenstünden.

  Der Senat ist demgegenüber der Auffassung, dass das BNI in die Konzernrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg einzubeziehen ist. Dies folgt aus § 290 Absätze 1 und 2 HGB. Absatz 1 verlangt, dass das Mutterunternehmen (also die Freie und Hansestadt Hamburg) auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen – hier also das BNI) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Nach Absatz 2 Nummer 4 besteht beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens stets, wenn es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Die Risiken und Chancen des BNI werden mehrheitlich von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen. Die Chancen lassen sich bei einer Stiftung öffentlichen Rechts nicht ausschließlich monetär ermitteln, sondern bestehen insbesondere in der Übernahme von ansonsten staatlichen Aufgaben. Deshalb ist es angebracht, überwiegend die entsprechenden Risiken zu betrachten. Nach § 5 BNI-Gesetz haftet die Freie und Hansestadt Hamburg auf Grund der Gewährträgerhaftung unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Stiftung. Auf die Frage, wie der laufende Betrieb finanziert wird und ob die Freie und Hansestadt Hamburg gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch gegen den Bund hat, kommt es nach § 290 HGB nicht an.

– Das BNI hat sich gegen die vorgesehene Regelung in § 15 Absatz 2 BNI-Gesetz ausgesprochen, wonach künftig die Regelungen des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind. Es sollte bei dem allgemeinen Verweis auf das Handelsgesetzbuch bleiben. Nach der Größenklassifizierung des § 267 HGB sei das BNI als mittelgroß einzuordnen. Die Wahrnehmung der im HGB verankerten größenabhängigen Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften seien dem BNI bewusst ermöglicht worden. Die Streichung dieser Möglichkeit erzeuge für die Steuerung und Kontrolle des BNI durch die Freie und Hansestadt Hamburg und den Bund keinerlei zusätzlichen Nutzen.

  Der Senat hält es demgegenüber für erforderlich, auch für das BNI die Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zugrunde zu legen. Dies dient der einheitlichen Rechnungslegung im Konzern „Freie und Hansestadt Hamburg“ und erleichtert die Konzernrechnung.

– Das BNI hat sich schließlich dagegen gewandt, in § 15 Absatz 3 BNI-Gesetz vorzusehen, dass das BNI seinen testierten Jahresabschluss bereits zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde vorlegen muss.

  Der Senat hält an der vorgeschlagenen Frist fest. Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist mit drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs unverändert geblieben (§ 15 Absatz 3 BNI-Gesetz). Lediglich zur Vorlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers ist eine darauf aufbauende Frist ergänzt worden, die die zeitgerechte Verarbeitung der Daten im Konzernabschluss ermöglichen soll. Diese Frist wurde für alle zu konsolidierenden Tochterorganisationen vorgesehen.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Gesetzentwurf wird die von der Bürgerschaft mit dem Ersuchen „Strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens“ vom 23. November 2011 (Drucksache 20/2363) getroffene Entscheidung für einen doppischen Produkthaushalt rechtlich umgesetzt. Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Landeshaushaltsordnung)

Zu § 1 (Bedeutung des Haushaltsplans)

§ 1 entspricht weitgehend dem § 2 der bisherigen Fassung. Durch die Änderung der Paragraphenreihenfolge und der Reihenfolge der Sätze innerhalb des Paragraphen wird die Bedeutung des Haushaltsplans in den Vordergrund gerückt. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art oder dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu § 2 (Feststellung des Haushaltsplans)

§ 2 Absätze 1 und 4 entspricht dem § 1 der bisherigen Fassung. Absatz 2 wird aus § 4 der bisherigen Fassung, Absatz 3 aus § 117 der bisherigen Fassung hierher übernommen. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 3 (Produkthaushalt)

Mit § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wahlrecht des § 1a Absatz 1 Satz 2 HGrG dahingehend ausgeübt, dass der Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg als Produkthaushalt gegliedert werden soll. Der Begriff des Produkts wird in Satz 2 definiert. Eine Leistung ist ein abgeschlossenes Arbeitsergebnis, das die erstellende Organisationseinheit verlässt, nicht der Erstellungsprozess selbst. Produkte haben einen dauerhaften Charakter und bilden in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Aufgaben ab. Satz 3 beschreibt die Produktstruktur, also in welchem Verhältnis die Begriffe „Produkt“, „Produktgruppe“ und „Aufgabenbereich“ zueinander stehen.

In einem Produkthaushalt nehmen Projekte eine Sonderrolle ein. Sie erbringen in der Regel nicht selbst ein an Dritte gerichtetes Arbeitsergebnis, das die Organisationseinheit verlässt, sondern unterstützen diese Leistungserstellung. Sie zeichnen sich weiter dadurch aus, dass sie in der Zielsetzung einmalig und befristet sind (Absatz 2 Satz 3). Deshalb werden Projekte von dem Begriff „Leistungen“ und damit auch von den Begriffen „Produkt“, „Produktgruppe“ und „Aufgabenbereich“ nicht erfasst. Meist ist es für die Regelungen zur Aufstellung und die Ausführung des Haushalts aber unerheblich, ob eine Leistung erbracht oder dies durch ein Projekt unterstützt wird. Deshalb sollen die Regelungen, die für Leistungen oder Produkte gelten, grundsätzlich auch für Projekte anzuwenden sein (Absatz 2 Satz 1). Die Regelung ermöglicht es, im weiteren Gesetzestext Projekte nur dann jeweils gesondert nennen zu müssen, wenn für sie etwas Abweichendes geregelt werden soll.

Im Haushalt können Projekte, abhängig von ihrer finanziellen oder politischen Bedeutung, auf zwei Ebenen dargestellt werden: Sie können einem Produkt vergleichbar sein und dazu dienen, in einer Produktgruppe zusammengefasste Leistungen besser erbringen zu können. Dann werden sie auf der Ebene der Produkte abgebildet und mit Produkten zur Produktgruppe zusammengefasst. Ein Projekt kann aber auch für die Freie und Hansestadt Hamburg so bedeutend sein, dass es eher einer Produktgruppe vergleichbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es in nennenswertem Umfang Kosten verursacht und deshalb die regelmäßigen Kosten der Produktgruppe, der es zuzuordnen wäre, erheblich steigert. In diesem Fall wird das Projekt auf der Ebene der Produktgruppen dargestellt und als „großes Projekt“ bezeichnet.

Absatz 3 setzt § 1a Absatz 3 Satz 3 HGrG in der Form in Landesrecht um, dass für den Produkthaushalt eine Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen ist. Diese ist die Basis für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans. Sie stellt die Basisstrukturen für die Kostenstellen und die Kostenträger, liefert Ist-Werte zur Steuerung während der Ausführung des Haushaltsplans und ermöglicht eine detaillierte Planung.

Absatz 4 verlangt den Einsatz von Informations- und Steuerungsinstrumenten. In einem Produkthaushalt müssen diese Instrumente es nicht nur ermöglichen zu prüfen, ob die Veranschlagung von Erlösen und Kosten sowie den zugehörigen Leistungszwecken schlüssig ist. Während der Ausführung muss auch überwacht werden können, wie der Stand der Leistungserstellung ist, wie sich Kosten, Erlöse, Auszahlungen und Einzahlungen entwickeln sowie ob der Stellenplan eingehalten wird. Die Instrumente dienen dazu, erforderliche Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen und Berichtspflichten zu erfüllen.

Zu § 4 (Staatliche Doppik)

Mit § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wahlrecht des § 1a Absatz 1 Satz 1 HGrG dahingehend ausgeübt, dass das Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg künftig nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik gestaltet werden soll.

Im Übrigen entspricht Absatz 1 weitgehend dem § 7a Absatz 1 HGrG, der die Grundsätze der staatlichen Doppik definiert. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch ist dynamisch ausgestaltet, weil das

Haushaltswesen der Freien und Hansestadt Hamburg künftig den für Wirtschaftsunternehmen geltenden Grundsätzen folgen soll. Die Anwendung derselben Grundsätze des Handelsgesetzbuchs sowohl für die Freie und Hansestadt Hamburg als auch für die öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen erleichtert zudem die Konsolidierung bei der Erstellung der Konzernbilanz. Sollten spätere Änderungen des Handelsgesetzbuchs ausnahmsweise im Widerspruch zu den besonderen Anforderungen für staatliche Gebietskörperschaften stehen, besteht für Bund und Länder die Möglichkeit, über das Standardisierungsgremium (vgl. Absatz 2) Ausnahmen vom Handelsgesetzbuch zuzulassen. Ferner kann die Landeshaushaltsordnung im Bedarfsfalle von der Bürgerschaft – im Rahmen der Grundsätze des Haushaltsgrundsätzegesetzes – geändert werden.

Die von § 7a Absatz 1 HGrG abweichende Formulierung „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ ist § 238 Absatz 1 HGB entnommen. Damit ist keine inhaltliche Abweichung gegenüber § 7a HGrG verbunden, denn die dort zusätzlich genannten „Grundsätze der ordnungsmäßigen Bilanzierung“ sind – wie z.B. die „Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur“ – Teil der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“.

Absatz 2 bestimmt, dass es Ausnahmen von den handelsrechtlichen Vorschriften geben darf und wie diese bestimmt werden. Aufgegriffen werden die Regelungen des § 7a Absatz 2 und des § 49a HGrG, wonach Konkretisierungen und abweichende Regelungen in einem Bund-Länder-Gremium erarbeitet werden. Das Gremium soll Standards für kamerale und doppische Haushalte sowie für Produkthaushalte erarbeiten und dabei sicherstellen, dass die Anforderungen der Finanzstatistik einschließlich der der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt werden. Die Standardisierung dient der Vergleichbarkeit der Haushaltswirtschaft für Bund und Länder, welche auch für die Freie und Hansestadt Hamburg einen hohen Stellenwert hat.

Da Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind (Artikel 109 Absatz 1 GG), sieht § 49a Absatz 1 HGrG vor, dass die Standards jeweils von Bund und Ländern eigenständig durch Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden. Von einer Übernahme gemeinsamer Standards in hamburgisches Recht kann nur ausnahmsweise in besonderen, sachlich begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Auch in diesem Fall hätte es die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates aber noch in der Hand, nach § 49a Absatz 2 HGrG gemeinsame Standards in einer Rechtsverordnung vorzugeben, die dann als vorrangiges Bundesrecht von Hamburg zu beachten wären.

Die Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde (vgl. § 11). Das Einvernehmen des Rechnungshofs in den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 4 bleibt unberührt.

Zu § 5 (Wirkungen des Haushaltsplans)

Wie schon § 3 der bisherigen Fassung beschreibt § 5 die Wirkungen der Feststellung des Haushaltsplans durch die Bürgerschaft nach § 1. Er enthält damit den Kern der durch die Bürgerschaft ausgesprochenen Ermächtigung. Die Änderungen dienen zum einen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Zum anderen wird bereits bei dieser grundlegenden Norm der Bezug zum Leistungszweck nach § 16 sowie zu den Investitions- und Darlehenszwecken hergestellt.

Zu § 6 (Notwendigkeit der Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen)

§ 6 entspricht weitgehend dem § 6 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Verpflichtungsermächtigungen sind sowohl bei den Kosten als auch bei den Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu veranschlagen (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2). Die Definition muss die Verpflichtungen, die zu Kosten führen können, nicht ausdrücklich umfassen. Denn in den Fällen, in denen den Kosten im Ergebnisplan Auszahlungen vorausgegangen sind (Abschreibungen) und in denen sie den Auszahlungen entsprechen (zahlungswirksame Kosten), stellt sich die Frage einer Verpflichtungsermächtigung nicht. Dies gilt auch, soweit ergebniswirksam Rückstellungen gebildet werden. Denn damit ist bereits der Definition nach verbunden, dass es künftig zu Auszahlungen kommen kann. Im Übrigen wird durch die Wörter „führen können“ klargestellt, dass die Möglichkeit einer Auszahlung in der Zukunft ausreicht, damit eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt werden muss. Mit der Ermächtigung zur Auszahlung für Investitionen und mit der Ermächtigung, in kommenden Haushaltsjahren Auszahlungen für Investitionen zu leisten, ist zugleich die Ermächtigung und Verpflichtung verbunden, das geschaffene Anlagevermögen anschließend ergebniswirksam abzuschreiben, soweit es der Abnutzung unterliegt.

Zu § 7 (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)

§ 7 entspricht weitgehend dem § 7 Absätze 1 bis 4 und 6 der bisherigen Fassung. Absatz 5 wurde nicht übernommen, weil die Kosten- und Leistungsrechnung flächendeckend die Grundlage für das neue Haushaltswesen bildet, vgl. § 3 Absatz 3.

Die Änderung des Absatzes 2 stellt klar, dass eine Nutzen-Kosten-Untersuchung eine Art der Wirtschaft-

lichkeitsuntersuchung ist. Das schon bisher geltende Erfordernis in Satz 1, dass Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angemessen sein müssen, bedeutet, dass keine Untersuchungsmethode auszuwählen ist, deren Aufwand im Vergleich zum Erkenntniswert des Ergebnisses außer Verhältnis steht. Satz 2 konkretisiert dies, indem er geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung von anderen Maßnahmen abgrenzt und nur für diese eine Nutzen-Kosten-Untersuchung vorschreibt. Die Begriffe „geeignet“ und „erhebliche finanzielle Bedeutung“ werden in den Verwaltungsvorschriften näher bestimmt.

Eine Nutzen-Kosten-Untersuchung stellt die umfangreichste und anspruchsvollste Methode der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dar. Kommt sie nicht in Betracht, weil die zu betrachtende Maßnahme nicht geeignet oder nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung ist, muss die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise festgestellt werden. Hierfür kommen der Angebotsvergleich, die Kostenvergleichsrechnung, die Investitionsrechnung (Kapitalwertmethode), die Nutzwertanalyse oder eine ähnliche Methode oder eine Kombination mehrerer Methoden in Betracht.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 8 (Grundsatz der Gesamtdeckung)

§ 8 entspricht weitgehend dem § 8 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu § 9 (Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Verantwortung für Aufgabenbereiche und Produktgruppen)

§ 9 Absatz 1 entspricht weitgehend dem § 9 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der redaktionellen Vereinfachung und Klarstellung.

Absatz 3 folgt dem Absatz 2 der bisherigen Fassung. Die Änderungen sowie der neue Absatz 2 dienen der mit dem Produkthaushalt verbundenen Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Lag die Fachverantwortung innerhalb der Behörden und Ämter bisher in der Regel bei den Amts- oder Dezernatsleitungen, trug die oder der Beauftragte für den Haushalt (BfH) nach § 9 Absatz 2 der bisherigen Fassung die Ressourcenverantwortung. Künftig ist nach Absatz 2 eine Person dafür verantwortlich, dass die im Leistungszweck nach § 16 beschriebenen Leistungen und Projekte, soweit sie zu einer Produktgruppe zusammengefasst sind, höchstens die im Haushaltsplan dafür veranschlagten Kosten verursachen und dass die dafür veranschlagten Erlöse erzielt werden. Dasselbe gilt für die Investitions- und Darlehenszwecke und die hierfür auf der Ebene der Aufgabenbereiche veranschlagten Ein- und Auszahlungen (vgl. § 18). Diese Personen dürfen identisch sein. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.1.1.

Damit ist eine Rollenabgrenzung zu der oder dem BfH erforderlich. Diese oder dieser hat künftig zum einen die Aufgabe, die nach Absatz 2 verantwortlichen Personen zu unterstützen. Sie oder er zeigt z.B. haushaltsrechtliche Spielräume auf, die über den Aufgabenbereich hinausgehen, und unterstützt die nach Absatz 2 verantwortlichen Personen durch Controllingleistungen (Aufbereitung von Berichten usw. – vgl. hierzu § 3 Absatz 4). Zum anderen ist es auch ihre oder seine Aufgabe, die Behördenleitung bei der Aufsicht über die und Steuerung der Aufgabenbereiche zu unterstützen. So sorgt die oder der BfH für die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften durch die Aufgabenbereiche, ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in haushaltsrelevanten Fragen in Bezug auf den gesamten Einzelplan (z.B. gegenüber Rechnungshof, Senatskanzlei und Finanzbehörde) und ist der Behördenleitung beim Controlling der Aufgabenbereiche behilflich. Soweit sie oder er gegenüber den Aufgabenbereichen Vorgaben macht, ist diese Berechtigung von der Behördenleitung abgeleitet.

Die Aufgaben der oder des BfH nach Absatz 3 schließen es nicht aus, dass ihr oder ihm die Verantwortung für einen oder mehrere Aufgabenbereiche oder Produktgruppen nach Absatz 2 übertragen wird.

Zu § 10 (Unterrichtung der Bürgerschaft)

§ 10 Absätze 1, 2, 4 und 5 entspricht weitgehend dem § 10 Absätze 1, 2, 4 und 5 der bisherigen Fassung. Die Änderungen der Absätze 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Absatz 3 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen, weil die gemeinsame Rahmenplanung nach Artikel 91a Absatz 3 GG auf Grund der Föderalismusreform I entfallen ist (vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034).

Der neue Absatz 3 verpflichtet den Senat, der Bürgerschaft nach Ablauf eines jeden Quartals einen Bericht über die Haushaltsentwicklung vorzulegen. Nach Ablauf des zweiten und vierten Quartals hat der Senat zusätzlich über Art und Umfang der erbrachten Leistungen (einschließlich der Projekte, vgl. § 3 Absatz 2) zu berichten (vgl. hierzu § 16). Dieser Bericht ist so zu gestalten, dass Abweichungen vom Haushaltsplan eindeutig zu erkennen sind. Er enthält im zweiten Quartalsbericht eine Einschätzung, inwieweit die Leistungszwecke sowie die Werte der Ergebnis- und doppischen Finanzpläne voraussichtlich erreicht werden.

Die Änderungen in Absatz 4 dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu § 11 (Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung)

§ 11 folgt dem § 5 der bisherigen Fassung. Klargestellt wird, dass die für die Finanzen zuständige Behörde auch die Vorschriften zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung erlässt. Bei der Haushaltsreform 1971 wurde auch in Hamburg der damals gültige § 5 BHO mit redaktionellen Anpassungen übernommen und für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung keine ausdrückliche Zuständigkeit der für die Finanzen zuständigen Behörde festgelegt. Hintergrund war, dass die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung erstmalig in Gänze erstellt und durch den Senat erlassen werden sollten. Dies ist geschehen. In der Praxis sind jedoch stetig Veränderungen an den Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Diese hat bisher (in Auslegung des Artikels 42 Absatz 2 Satz 1 HV in Verbindung mit einem Senatsbeschluss vom 19. September 1972 und einem Staatsrätebeschluss vom 12. Januar 1982) in der Regel die für die Finanzen zuständige Behörde nach Vorabstimmung mit den übrigen Behörden erlassen. Dies hat sich bewährt. Darüber hinaus wurde auch die Bundeshaushaltsordnung zum 1. Januar 1998 in diesem Sinne geändert. Die Neuregelung entspricht dem Grunde nach den Haushaltsordnungen der anderen Länder.

Zu § 12 (Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip)

§ 12 Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 1 der bisherigen Fassung.

Absatz 2 folgt dem § 11 Absatz 2 der bisherigen Fassung. Mit den Änderungen werden die Nummern 1 und 2 der bisherigen Fassung in den neuen Nummern 2 und 3 an die Begriffe der staatlichen Doppik angepasst. Die bisherige Nummer 3 wird – ohne inhaltliche Änderungen – zur Nummer 4.

Durch die neue Nummer 1 wird das Budgetrecht der Bürgerschaft gestärkt, indem die zu erbringenden Leistungen (einschließlich der Projekte, vgl. § 3 Absatz 2) zusammengefasst zu Produkten, Produktgruppen und Aufgabenbereichen (vgl. § 3 Absatz 1) aufgeführt werden. Die Vorschrift konkretisiert den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts, der bereits in Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 HV normiert ist. Dieser besagt, dass im Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden staatlichen Finanzvorgänge zu erfassen sind. Er zielt auf eine möglichst genaue Planung und Kontrolle und sichert das Budgetrecht des Parlaments – und damit die parlamentarische Regierungskontrolle –, indem die den Haushaltsplan bestimmenden Elemente vollständig in diesem abgebildet werden müssen. Waren diese im kameralen Rechnungswesen noch die Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen, so stehen künftig nicht allein die Finanzierungsvorgänge im Vordergrund eines Haushaltsplans. Vielmehr besteht im Produkthaushalt ein untrennbarer Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen (vgl. § 16). Daher werden die in Absatz 2 aufgeführten Bestandteile des Vollständigkeitsgrundsatzes um die zu erbringenden Leistungen (einschließlich der Projekte, vgl. § 3 Absatz 2) in einer neuen Nummer 1 ergänzt.

Der Vollständigkeitsgrundsatz gebietet auch, Kosten, die nach den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung anfallen, vollständig zu berücksichtigen.

Zu § 13 (Geltungsdauer der Haushaltspläne)

§ 13 folgt dem § 12 der bisherigen Fassung. Da von der haushaltsrechtlichen Möglichkeit einer Trennung von Verwaltungs- und Finanzhaushalt bisher nicht Gebrauch gemacht wurde und eine solche Option auch nach Einführung der neuen doppisch basierten Haushaltsdarstellung nicht benötigt wird, werden die Absätze 2 und 3 des § 12 der bisherigen Fassung nicht übernommen. Die Absätze 1 und 4 des § 12 der bisherigen Fassung werden zusammengefasst.

Zu § 14 (Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan)

Im neuen Haushaltswesen wird für jeden Aufgabenbereich (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 3) ein eigenständiger Teilplan aufgestellt. Deshalb wird die Gliederungsvorschrift des § 13 Absatz 1 der bisherigen Fassung im neuen § 14 Absatz 1 entsprechend ergänzt. Ein Einzelplan unterscheidet sich von einem Teilplan dadurch, dass er den gesamten Verwaltungszweig umfasst. Dieser Begriff ist aus § 13 Absatz 2 der bisherigen Fassung in den Absatz 1 übernommen worden und meint wie bisher die Verfassungsorgane, Fachbehörden und Bezirksämter (vgl. § 36 Absatz 1 BezVG) sowie die Allgemeine Finanzwirtschaft. Landesbetriebe und Sondervermögen werden einem Verwaltungszweig zugeordnet.

Absatz 2 bestimmt, was Inhalt des Teilplans ist. Aus Satz 1 Nummer 1 ergibt sich zusammen mit Absatz 3, dass für jede Produktgruppe ein Ergebnisplan aufzustellen und wie dieser zu gliedern ist. Zusätzlich ist für jede Produktgruppe deren Leistungszweck nach § 16 darzustellen. Der Begriff „Ergebnisplan“ entspricht dem Begriff „Erfolgsplan“ in § 1a Absatz 2 HGrG. Auch die Verpflichtungsermächtigungen sind nach Produktgruppen getrennt in einer ergänzenden Übersicht zu veranschlagen, soweit sie dazu ermächtigen, in kommenden Haushaltsjahren Kosten zu verursachen. Auf Grund von § 3 Absatz 2 gelten die Regelungen für große Projekte entsprechend.

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie die insoweit benötigten Verpflich-

tungsermächtigungen werden nicht auf der Ebene der Produktgruppen, sondern für den Aufgabenbereich veranschlagt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmt, dass es über die Ebene der Produktgruppe hinaus auch für den Aufgabenbereich einen Ergebnisplan geben soll, in dem die Erlöse und Kosten für alle Leistungen des Aufgabenbereichs zusammengefasst dargestellt werden. Auf Grund von § 3 Absatz 2 sind die Erlöse und Kosten für Projekte einzubeziehen.

Im doppischen Finanzplan werden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die geplanten Ein- und Auszahlungen getrennt nach Zahlungsarten ausgewiesen. Entsprechend § 10 Absatz 4 Satz 2 HGrG müssen dabei mindestens die Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes ausgewiesen werden. Einzahlungen und Auszahlungen, die der laufenden Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind, werden dabei nur geplant, soweit sie auf zahlungswirksamen Erlösen bzw. Kosten beruhen. Insbesondere Einzahlungen und Auszahlungen aus der Begleichung von Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht geplant.

Absatz 2 Satz 2 entspricht weitgehend § 16 Satz 2 der bisherigen Fassung. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Absatz 3 konkretisiert Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Vorgegeben wird, in welche Kontenbereiche die Erlöse und Kosten im Haushaltsplan aufgeschlüsselt veranschlagt werden müssen.

Abweichend von der Regelung in § 13 Absatz 2 der bisherigen Fassung hat der Einzelplan nach Absatz 4 künftig im Wesentlichen die Funktion, für einen Verwaltungszweig die Ergebnispläne der Produktgruppen und die doppischen Finanzpläne der Aufgabenbereiche aggregiert und konsolidiert darzustellen (vgl. Absatz 2 Nummern 3 und 4). Der Ergebnisplan ist gemäß § 10 Absatz 1 HGrG auf der Ebene des Einzelplans zwingend vorzusehen.

Absatz 5 zählt die Bestandteile des Gesamtplans auf. Umgesetzt wird § 10 Absatz 1 HGrG, wonach der Haushaltsplan bei einem doppischen Rechnungswesen aus einem Erfolgsplan (hier Ergebnisplan genannt) und einem doppischen Finanzplan jeweils auf der Ebene des Gesamtplans besteht. Zur Abgrenzung von den Ergebnisplänen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 wird der Ergebnisplan auf Ebene des Gesamtplans „Gesamtergebnisplan“ genannt. Dasselbe gilt für den „doppischen Gesamtfinanzplan“, der von den doppischen Finanzplänen der Aufgabenbereiche und der Einzelpläne abzugrenzen ist.

Der Gesamtergebnisplan und der doppische Gesamtfinanzplan bilden zusammen mit einer Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne zugleich die nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 HGrG erforderliche Haushaltsübersicht. Der doppische Gesamtfinanzplan ersetzt die Finanzierungsübersicht und den Kreditfinanzierungsplan nach § 13 Absatz 4 Nummern 2 und 3 der bisherigen Fassung (vgl. Abschnitt A.4.1.4 und § 10 Absatz 4 Satz 2 HGrG).

Absatz 6 folgt der Vorgabe des § 10 Absatz 2 Satz 5 HGrG. Der Produktrahmen gehört zu den Standards nach § 49a Absatz 1 HGrG, die von dem sogenannten Bund-Länder-Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens erarbeitet und von den Ländern durch Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden sollen. Absatz 6 dient deshalb zusammen mit § 11 als Ermächtigung an die für die Finanzen zuständige Behörde, den in Bund und Ländern einheitlichen Produktrahmen für die Behörden und Ämter vorzugeben.

Absatz 7 dient der Erfüllung finanzstatistischer Berichtspflichten. Solche ergeben sich insbesondere aus dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671). § 49b HGrG verlangt deshalb, dass unabhängig von der Art der Haushaltswirtschaft Plan- und Ist-Daten nach dem Gruppierungs- und Funktionenplan auf Ebene der dreistelligen Gliederung bereitgestellt werden. Da die Inhalte eines Gruppierungs- und Funktionenplans im Standardisierungsgremium nach § 49a HGrG nur erarbeitet werden und anschließend durch Verwaltungsvorschriften von Bund und Länder umzusetzen sind, muss die Freie und Hansestadt Hamburg zur Erfüllung der Berichtspflichten einen eigenen Gruppierungs- und einen eigenen Funktionenplan vorhalten. Absatz 7 ermächtigt die für die Finanzen zuständige Behörde zusammen mit § 11, den Gruppierungs- und den Funktionenplan als Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Zur Bindungswirkung der Ergebnisse des Standardisierungsgremiums vgl. die Begründung zu § 4 Absatz 2.

Zu § 15 (Übersichten zum Haushaltsplan)

§ 15 folgt dem § 14 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die Gruppierungsübersicht nach dem bisherigen § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird bereits durch den Gesamtergebnisplan (§ 14 Absatz 5 Nummer 1) ersetzt und ist hier deshalb nicht erneut zu verlangen.

Die Funktionenübersicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der bisherigen Fassung wird gemäß § 11 Absatz 3 HGrG in einem Produkthaushalt

durch die Produktübersicht ersetzt (§ 15 Absatz 1). Ihre Gliederung folgt dem bundeseinheitlichen Produktrahmen, um so einen länderübergreifenden Vergleich zu ermöglichen. Die Produktübersicht ersetzt zugleich den bisherigen Haushaltsquerschnitt (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der bisherigen Fassung sowie § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c HGrG). § 15 Absatz 2 entspricht dem § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der bisherigen Fassung.

Zu § 16 (Leistungszweck)

Entsprechend dem § 1a Absatz 3 Satz 2 HGrG bestimmt § 16 Absatz 1 Satz 1, dass Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch den Haushaltsplan verbindlich festzulegen sind. Gleiches gilt für Projekte (vgl. § 3 Absatz 2), damit für alle Aufwendungen und Erträge des Haushalts Leistungszwecke ausgewiesen werden. Auf die vom Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumte Möglichkeit, die durch ein Gesetz bereits festgelegten Leistungen im Haushaltsplan nicht aufzuführen, wird verzichtet, da die Leistungszwecke vollständig im Haushaltsplan abgebildet werden sollen.

Die Verbindlichkeit des Leistungszwecks bezieht sich nur auf das Verhältnis des Senats zur Bürgerschaft. Ansprüche Dritter werden durch den Haushaltsplan auch künftig nicht begründet oder beschränkt.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, wie der Leistungszweck darzustellen ist. Dass Ziele, zugeordnete Produkte und Projekte (vgl. § 3 Absatz 2), Kennzahlen und Kennzahlenwerte verbindlich festgelegt werden, bedeutet, dass sie nach Beschluss der Bürgerschaft über den Haushaltsplan nur mit Zustimmung der Bürgerschaft gestrichen, geändert oder hinzugefügt werden dürfen. Ob der im Haushaltsplan festgelegte Leistungszweck erreicht wurde, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Ziele und Kennzahlenwerte zu beurteilen. Da sich Zielwerte nur selten punktgenau erreichen lassen, sind Abweichungen im Hinblick auf den die gesamte Produktgruppe umfassenden Leistungszweck zu bewerten.

Absatz 1 Satz 4 schreibt für große Projekte vor, deren Inhalt, Zielsetzung und Dauer darzustellen. Dazu gehören auch Meilensteine, Gesamtkosten und das eingesetzte Personal in Vollzeitäquivalenten (vgl. hierzu § 17 Absatz 5). Kennzahlen sind nur erforderlich, wenn sie die Projektkosten insbesondere im Mehrjahresvergleich erläutern. Für die Darstellung darf auf eine gesonderte Drucksache verwiesen werden, die die genannten Angaben enthält.

Bei den im Haushaltsplan auf der Ebene der Produkte aufgeführten Erlöse und Kosten handelt es sich um Kennzahlen in Form von Kostendaten. Für sie gelten die vorstehenden Ausführungen zu den übrigen Kennzahlen entsprechend.

§ 16 ersetzt § 17 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Dieser sieht vor, dass Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken erläutert werden. Dadurch erhalten die beiden letztgenannten Ermächtigungen ihre sachliche Bindung. Hinsichtlich der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, werden die Erläuterungen durch den Leistungszweck nach Absatz 1 und durch die Erläuterungen zu den Investitions- und Darlehenszwecken nach § 18 Absätze 3 und 4 ersetzt.

Nicht immer ist es möglich oder – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsregeln des § 37 – sachgerecht, Erlöse unmittelbar im Zusammenhang mit Leistungen zu veranschlagen. So werden z.B. die Steuererträge zwar von den Finanzämtern erzielt. Sie dienen aber zur Finanzierung aller Produktgruppen. Deshalb ist wie bisher vorgesehen, diese Erträge in einem zentralen Einzelplan und nicht in den leistungsbezogenen Produktgruppen für die Finanzämter zu veranschlagen. Vor diesem Hintergrund lässt es Absatz 2 als Ausnahme von § 3 Absatz 1 zu, derartige Erlöse ohne Leistungen in Produktgruppen zu veranschlagen. Da es ohne Leistungen keinen Leistungszweck geben kann, verlangt Absatz 2, dass diese Erlöse nach ihrem Entstehungsgrund darzustellen sind.

Ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Zuordnung zu einer Produktgruppe noch nicht möglich, insbesondere weil Kosten für ein Produktgruppen übergreifendes Programm veranschlagt oder zentral für schwer planbare oder nicht vorhersehbare Sachverhalte Vorsorge getroffen werden soll (z.B. für Tarifsteigerungen im Personalbereich), dürfen die damit verbundenen Kosten und Erlöse (z.B. für Förderprogramme der EU oder des Bundes) in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden. Da es ohne Leistungen keinen Leistungszweck geben kann, ist der Bedarf für diese Produktgruppe zu erläutern. Vgl. auch § 37 Absatz 3.

Zu § 17 (Veranschlagung)

Das in § 17 Absatz 4 der bisherigen Fassung aus Gründen der Transparenz angelegte Verbot der Doppelveranschlagung wird in § 17 Absatz 1 für den Produkthaushalt dahingehend geändert, dass künftig keine Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für dasselbe Ziel an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden dürfen. In einem nach Produkten und Projekten und damit verfolgten Zielen gegliederten Haushalt ist es nicht sachgerecht, wenn dasselbe Ziel an unterschiedlichen Stellen im Haushaltsplan dargestellt und Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen dafür

veranschlagt werden. Bezugspunkte für die Veranschlagung von Erlösen und Kosten sind die Ziele, die den Leistungszwecken der Produktgruppen nach § 16 zugeordnet sind. Für die Veranschlagung von Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sind Bezugspunkte die Investitions- bzw. Darlehensziele der Aufgabenbereiche.

Soweit § 17 Absatz 1 der bisherigen Fassung vorsah, dass Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken erläutert werden, ergeben sich die Erläuterungen künftig aus dem Leistungszweck nach § 16 und aus den Erläuterungen zu den Investitionen und Darlehen nach § 18 Absätze 3 und 4.

Um wie bisher die zweckgebundene Verwendung besonderer Erlöse (wie zum Beispiel Spenden für spezielle Zwecke) zu gewährleisten, wird die Regelung des § 17 Absatzes 3 der bisherigen Fassung sinngemäß in § 17 Absatz 2 übernommen. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts.

Absatz 3 folgt dem § 11 Absatz 4 der bisherigen Fassung. Auch im neuen Haushaltswesen sind Konstellationen denkbar, in denen eine Planung der Kosten bis zur Ebene der Kontenbereiche des Ergebnisplans einer Produktgruppe (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 bis 6) nicht möglich ist, z.B. weil Minderkosten aus Gründen der Konsolidierung veranschlagt werden sollen, ohne dass im Haushaltsplan schon festgelegt werden kann, in welchen Kontenbereichen die Kosten abzusetzen sind. In diesem Fall muss der Bedarf für diese Globalposition erläutert werden. Vgl. auch § 37 Absatz 3.

Anders als für laufende Geschäfte der Verwaltung, bei denen höhere Auszahlungen als Kostenermächtigungen denkbar sind (z.B. Auszahlungen, bei denen der Aufwand aktivisch abzugrenzen ist), ist nach Absatz 4 für den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen im Umlaufvermögen eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, vorzusehen. Eine Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, kommt nach § 18 Absatz 1 nicht in Betracht. In aller Regel beschafft die Freie und Hansestadt Hamburg keine beweglichen Sachen, um sie zu lagern. Soweit dies aber wie z.B. bei der Beschaffung von Impfstoffen oder Munition doch einmal der Fall ist, entspricht es dem Budgetrecht der Bürgerschaft, bereits der Beschaffung der Vorräte zuzustimmen. Die Zustimmung in Form einer Verpflichtungsermächtigung kommt nicht in Betracht, weil die Beschaffung von Vorräten nicht in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen kann (so aber die Definition von Verpflichtungsermächtigung in § 6). Vielmehr sind die Auszahlungen sofort zu leisten; jedoch entstehen die Kosten erst in künftigen Jahren.

In den Teilplänen der Aufgabenbereiche werden künftig für jede Produktgruppe die eingesetzten Vollzeitäquivalente ausgewiesen (Absatz 5). Ein Vollzeitäquivalent umfasst die Arbeitsleistung in Zeiteinheiten, die eine Vollkraft nach den relevanten rechtlichen Vorgaben zu erbringen hat. Zur Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalente ist die Arbeitszeit von Teilzeitkräften in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Die im Jahresdurchschnitt eingesetzten Vollzeitäquivalente werden als Ist-Vollzeitäquivalente bezeichnet. Die im Rahmen der Planung finanzierten Vollzeitäquivalente werden als Plan-Vollzeitäquivalente bezeichnet.

Absatz 6 schreibt vor, dass bestimmte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 mit dem Haushaltsplan-Entwurf oder einem Nachbewilligungsantrag (vgl. hierzu § 35 Absatz 2) der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben sind. Für Nutzen-Kosten-Untersuchungen gilt dies stets. Satz 1 übernimmt damit die entsprechende Regelung aus Artikel 15 Satz 1 des Haushaltsbeschlusses 2013/2014, die deshalb in künftigen Haushaltsbeschlüssen entfallen kann. Andere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen nur vorgelegt werden, sofern dies auf Grund des Umfangs oder der Bedeutung der Maßnahme im Einzelfall geboten ist. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird der Bürgerschaft vorgelegt, indem das Ergebnis der Untersuchung in den Haushaltsplan-Entwurf oder in eine Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft aufgenommen wird. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung selbst wird in der Bürgerschaftskanzlei zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zu § 18 (Investitionen und Darlehen)

Absatz 1 definiert den Begriff „Investitionen“. Investitionen können danach nur in der Beschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen bestehen. Werden unbewegliche Sachen beschafft, ist für die Haushaltsplanung immer davon auszugehen, dass sie als Anlagevermögen bilanziert werden. Soweit eine Ermächtigung für den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen im Umlaufvermögen benötigt wird, ist sie als Ermächtigung, Kosten zu verursachen, zu veranschlagen (§ 17 Absatz 4).

Nach Absatz 2 sind bei der Veranschlagung drei Kategorien von Investitionen zu unterscheiden. Eine Einzelveranschlagung ist auf Grund der Bedeutung der Maßnahme jedenfalls dann geboten, wenn sie für den Aufgabenbereich prägend ist, d.h., einen wesentlichen Teil seines Leistungsspektrums betrifft. Auch bei geringerem finanziellem Umfang kann eine Investition besondere Bedeutung haben, z.B. wenn sie an exponierter Stelle der Stadt vorgenommen werden soll oder Gegenstand der politischen Diskussion war. Eine Veranschlagung als sonstige Maßnahme kommt nur in Betracht, soweit die für Finanzen zuständige Behörde

nach § 19 Absatz 4 bestimmt hat, dass die in § 19 Absätze 1 und 2 genannten Unterlagen nicht erforderlich sind. Sollen Minderauszahlungen aus Gründen der Konsolidierung veranschlagt werden und ist die Zuordnung zu einer Einzelmaßnahme, einem Programm oder zu sonstigen Maßnahmen nicht möglich, lässt Satz 4 die Veranschlagung globaler Minderauszahlungen zu (vgl. § 11 Absatz 4 der bisherigen Fassung). Der Bedarf für diese Globalposition muss erläutert werden.

Die Veranschlagung der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen ist nach Absatz 3 gesondert zu erläutern, da deren Notwendigkeit nicht durch den Leistungszweck nach § 16 begründet wird. Sie führen zu Erlösen (z.B. Zinserlöse) und Kosten (z.B. Abschreibungen). Im laufenden Haushaltsjahr belasten sie in der Regel nur den doppischen Finanzplan. Wegen der Abschreibungen und Folgekosten haben sie aber Bedeutung für künftige Haushaltsjahre. Wird die Investition in einer eigenen Drucksache dargestellt, kann hierauf verwiesen werden.

Absatz 4 bestimmt, dass Auszahlungen für Darlehen nur für Gelddarlehen im Sinne der §§ 488 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), nicht aber für Sachdarlehen nach §§ 607 ff. BGB veranschlagt werden dürfen.

Zu § 19 (Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben)

§ 19 folgt dem § 24 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen zum einen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik, zum anderen dazu, das Verhältnis von Regel und Ausnahme einheitlich darzustellen. Der Begriff „Gesamtkosten“ in Absatz 1 umfasst die Baukosten, Baunebenkosten (insbesondere Planungskosten), Grunderwerbskosten und Errichtungskosten.

Absatz 4 erlaubt der für die Finanzen zuständigen Behörde, durch Verwaltungsvorschriften Fallgruppen zu bestimmen, in denen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Unterlagen für die Veranschlagung nicht erforderlich sind. Das ist in der Regel bei Investitionen der Fall, die nach § 18 Absatz 2 Satz 3 zu Programmen (z.B. „Neubau von Radwegen“) oder sonstigen Maßnahmen zusammengefasst werden.

Absatz 5 entspricht weitgehend Absatz 3 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

§ 19 gilt nur für Investitionsmittel im Sinne des § 18 Absatz 1. Für Maßnahmen wie z.B. die laufende Unterhaltung von Gebäuden, die Aufwendungen darstellen, gilt er nicht.

Zu § 20 (Übertragbarkeit)

§ 20 folgt dem bisherigen § 19 Absatz 1. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Abweichend von § 19 Absatz 1 der bisherigen Fassung ist es nicht mehr erforderlich, zweckgebundene Einzahlungen ausdrücklich für übertragbar zu erklären. Denn diese sind zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit auszuweisen oder einer Rückstellung bzw. einem Sonderposten zuzuführen, sofern sie noch nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet wurden. Somit stellt sich die Frage der Übertragung nicht mehr.

Wird eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, von der Bürgerschaft für übertragbar erklärt, stimmt sie zugleich der Bildung eines entsprechenden besonderen bilanziellen Ermächtigungsvortrags im Sinne von § 79 Absatz 1 Satz 1 und dessen Auflösung im Sinne von § 79 Absatz 1 Satz 3 zu. Die Begriffe „Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen“ aus § 15 Absatz 2 HGrG werden nicht verwendet, weil der besondere bilanzielle Ermächtigungsvortrag auch dann gebildet werden kann, wenn das Jahresergebnis insgesamt negativ ist. Die Bildung einer Rücklage setzt im kaufmännischen Rechnungswesen gewöhnlich jedoch einen Überschuss voraus.

§ 19 Absatz 2 der bisherigen Fassung, der bestimmt, in welchen Fällen Ausgabemittel zur Deckung von Ausgaben, die übertragen werden sollen, zu veranschlagen sind, wird nicht übernommen. Von der Veranschlagung von Deckungsmitteln wurde in der Vergangenheit immer abgesehen, weil ausreichend Deckungsmittel durch im nächsten Jahr wiederum entstandene Minderausgaben zur Verfügung standen. Davon ist auch in Zukunft auszugehen. Soweit Ermächtigungen in einem Maß nach § 20 übertragbar sind, das nicht ausreichend finanziert ist, kann die für die Finanzen zuständige Behörde nach § 47 gegensteuern.

Zu § 21 (Deckungsfähigkeit)

§ 21 folgt dem § 20 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Voraussetzung dieser Deckungsfähigkeiten ist eine gesonderte Ermächtigung der Bürgerschaft im Haushaltsplan.

Zu § 22 (Verwendungsauflage)

Die Verwendung der Ermächtigung, Kosten zu verursachen oder Verpflichtungen einzugehen, ist im Produkthaushalt durch den Leistungszweck sachlich gebunden. Da der Leistungszweck in der Regel durch relativ hoch aggregierte Kennzahlen und Kennzahlenwerte festgelegt wird, wird zur politischen Feinsteuerung in Einzelfällen durch § 22 die Möglichkeit ge-

schaffen, in den Teilplänen Verwendungsauflagen vorzusehen, die den Leistungszweck der Produktgruppe konkretisieren. Indem sie Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, teilweise für bestimmte Maßnahmen einzusetzen hat, wird die Verwaltung in ihrer Flexibilität eingeschränkt. Aus dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung ergibt sich, dass Verwendungsauflagen von dem weiter gefassten Leistungszweck gedeckt sein müssen, ihn also nur detaillierter festlegen können. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht möglich.

Zu § 23 (Billigkeitsleistungen)

Auch in Zukunft soll es der Bürgerschaft vorbehalten bleiben zu bestimmen, in welcher Höhe Kosten für Leistungen aus Gründen der Billigkeit verursacht werden dürfen. Hierbei handelt es sich um finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden sollen. Nach § 56 dürfen derartige Leistungen nur gewährt werden, wenn sie besonders zur Verfügung gestellt worden sind.

Zu § 24 (Sperrung durch die Bürgerschaft)

§ 24 entspricht weitgehend dem § 22 der bisherigen Fassung. Die Änderungen in Satz 1 dienen zum einen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Zum anderen wird der Bürgerschaft die Möglichkeit eingeräumt, einen Einwilligungsvorbehalt einer oder mehrerer Bezirksversammlungen vorzusehen. Von diesem Instrument macht die Bürgerschaft dadurch Gebrauch, dass sie eine Produktgruppe als Sondermittel der Bezirksversammlungen bezeichnet. Die Änderungen in Satz 2 sind redaktioneller Art.

Zu § 25 (Stellenplan)

§ 25 Absatz 1 entspricht § 17 Absätze 5 und 6 der bisherigen Fassung. § 25 Absätze 2 bis 4 entsprechen weitgehend § 21 Absätze 1 bis 3 der bisherigen Fassung. Nach Absatz 2 können künftig nur noch Planstellen, jedoch nicht Ausgaben als „künftig wegfallend“ bezeichnet werden. Denn für „wegfallende Ausgaben“ bleibt kein Raum. Die Verwaltung wird künftig nicht mehr ermächtigt, Ausgaben zu den im Haushaltsplan näher bezeichneten Ausgabezwecken zu leisten, sondern Kosten für bestimmte Leistungszwecke zu verursachen (vgl. Abschnitt A.4.1.2). Die sachliche Bindung der Ermächtigung erfolgt also über die Vorgabe von Zielen und Kennzahlen mit Kennzahlenwerten. Erlöse und Kosten werden für jeden Leistungszweck in Kontenbereichen aggregiert dargestellt und sind hinsichtlich ihrer Gliederung bei allen Produktgruppen identisch. Daraus folgt, dass Kontenbereiche, auch wenn sie über keinen Ansatz verfügen, nicht „wegfallen“ können. Fällt der Leistungszweck nach § 16 künftig ganz oder teilweise weg, wird dies über die entsprechende Anpassung der Kennzahlenwerte zum Ausdruck gebracht.

Zu § 26 (Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen, Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung)

§ 26 knüpft an den § 26 der bisherigen Fassung an. Künftig müssen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen nach den dort genannten Vorschriften Wirtschaftspläne aufstellen. Im Übrigen entspricht § 26 Absatz 1 dem § 26 Absätze 1 und 2 der bisherigen Fassung. Vgl. auch § 106 sowie Abschnitt A.4.8.

§ 26 Absatz 2 entspricht weitgehend dem § 26 Absatz 3 der bisherigen Fassung und passt diesen an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts an. Darüber hinaus wurde Nummer 1 redaktionell geändert, weil die Haushaltsdarstellung nicht davon abhängig ist, ob juristische Personen einen Anspruch darauf haben, von der Freien und Hansestadt Hamburg unterhalten zu werden, sondern nur davon, ob sie tatsächlich unterhalten werden.

Zu § 27 (Ausgleich des Gesamtergebnisplans)

§ 27 gibt vor, wie der Gesamtergebnisplan auszugleichen ist. Grundsätzlich ist dieser so aufzustellen, dass die Erträge die Aufwendungen mindestens decken (Absatz 1). Absatz 3 lässt von diesem Grundsatz drei Ausnahmen zu:

– Konnte in vorangegangenen Haushaltsjahren ein Überschuss erwirtschaftet werden, der bis zum Haushaltsjahr 2019 nach Artikel 40 § 5 Absatz 4 und ab dem Haushaltsjahr 2020 nach § 79 Absatz 5 der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde, dürfen die geplanten Aufwendungen die Erträge in Höhe dieser Rücklage übersteigen (Absatz 3 Nummer 1). Die (zulässige) Planung dieses Defizits bedeutet, dass die (gegebenenfalls teilweise) Auflösung dieser Rücklage geplant wird.

– Die Aufwendungen dürfen die Erträge auch übersteigen, soweit die geplanten Steuererträge unterhalb des Trendwerts liegen, der sich für das Haushaltsjahr aus dem langjährigen Trend der Steuererträge ergibt (Absatz 3 Nummer 2). Diese Ausnahme ist im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 3 zu sehen. Danach müssen Steuererträge der Konjunkturposition (vgl. zu diesem Begriff § 79 Absatz 3) der Bilanz zugeführt werden, soweit sie den langjährigen Trend der Steuererträge übersteigen. Der Gesamtergebnishaushalt ist dann nach Absatz 1 nur ausgeglichen, wenn aus den Erträgen neben den Aufwendungen auch diese Zuführung zur Konjunkturposition gedeckt werden kann. Über die Konjunkturzyklen hinweg gleichen sich

Steuermehr- und -mindererträge gegenüber dem langjährigen Trend aus.

– Schließlich sind Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen denkbar, die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entziehen und die ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Absatz 3 Nummer 3 erlaubt auch in diesem Fall, dass die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Die Höhe des zulässigen Fehlbetrags ist durch ein eigenständiges Gesetz festzulegen. Zugleich ist zu bestimmen, in welcher Höhe eine Kreditaufnahme zulässig ist, um den (geplanten) Fehlbetrag im Gesamtergebnisplan zu finanzieren, bis wann und in welchen Stufen der Fehlbetrag, der als notsituationsbedingte Vorbelastung des Eigenkapitals in die Bilanz eingeht, wieder ausgeglichen werden soll und wie die durch die Kreditaufnahme bedingten neuen Schulden getilgt werden sollen. Die Regelung schließt an Artikel 72 Absatz 3 HV in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung an (vgl. Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Juni 2012, HmbGVBl. S. 253). Danach muss die Bürgerschaft mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen feststellen, dass eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Notsituation vorliegt, die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entzieht und deren Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Diese Feststellung erlaubt, vom Kreditaufnahmeverbot nach Artikel 72 Absatz 1 HV abzuweichen. Die Verfassung schreibt für die Abweichung keine Form vor. In der Begründung wird lediglich auf Artikel 19 HV verwiesen (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 20/3978, S. 23). Hiernach ist zu einem Beschluss der Bürgerschaft die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Die Abweichung soll in Form eines Gesetzes und nicht eines bloßen Beschlusses ausgestaltet werden, weil dadurch die Haushaltsplanung über das Haushaltsjahr hinaus gebunden wird.

– Der nach Absatz 3 insgesamt zulässige Fehlbetrag ist die Summe der nach den Nummern 1 bis 3 jeweils zulässigen Fehlbeträge.

Für Nachträge zum Haushaltsbeschluss und zum Haushaltsplan sowie für Nachbewilligungsanträge des Senats nach § 35 gelten die Vorgaben des § 27 entsprechend.

Nach Absatz 2 Satz 4 ist der langjährige Trend der Steuererträge jährlich vom Senat zu überprüfen und die Bürgerschaft über das Ergebnis zu unterrichten. Eine Pflicht des Senats, der Bürgerschaft nach § 35 eine Anpassung des Haushaltsplans vorzuschlagen, besteht nicht. Ist der Trendwert für das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts höher, als bei Aufstellung des Haushaltsplans angenommen wurde, und entwickeln sich alle Erträge und Aufwendungen, wie im Haushaltsplan für das zweite Jahr des Doppelhaushalts veranschlagt, bedeutet die Regelung, dass sich die Abrechnung nach § 79 Absatz 5 um den Differenzbetrag positiver darstellen würde. Im Rahmen der Vorgaben des § 27 Absatz 1 kann der Senat die Bürgerschaft noch während des Haushaltsjahrs nach § 35 bitten, höhere Aufwendungen zuzulassen. Nachfolgend wird dies an verschiedenen Fallkonstellationen verdeutlicht. Dabei werden aus Vereinfachungsgründen insbesondere die Erträge, die nicht Steuererträge sind, ausgeblendet, obwohl sie ebenfalls der Deckung von Aufwendungen dienen.

Beispiel 1:

	Ursprünglicher Plan für das zweite Jahr	Plan für das zweite Jahr nach Anpassung des Trendwerts
geplante Aufwendungen	- 9.010 Mio. €	- 9.010 Mio. €
Trendwert Steuererträge	9.010 Mio. €	9.020 Mio. €
Veranschlagte Steuererträge	9.000 Mio. €	9.000 Mio. €
geplante Zuführung zur Konjunkturposition nach § 27 Absatz 2	0 €	0 €
nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 zugelassener Fehlbetrag (= geplante Reduzierung Konjunkturposition in der Bilanz)	10 Mio. €	20 Mio. €
Differenz nach § 79 Absatz 5 (in dieser Höhe sind nach § 27 Absatz 1 zusätzliche Aufwendungen zulässig)		+ 10 Mio. €

Beispiel 2:

	Ursprünglicher Plan für das zweite Jahr	Plan für das zweite Jahr nach Anpassung des Trendwerts
geplante Aufwendungen	- 9.010 Mio. €	- 9.010 Mio. €
Trendwert Steuererträge	9.010 Mio. €	9.020 Mio. €
Veranschlagte Steuererträge	9.040 Mio. €	9.040 Mio. €
geplante Zuführung zur Konjunkturposition nach § 27 Absatz 2	- 30 Mio. €	- 20 Mio. €
nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 zugelassener Fehlbetrag (= geplante Reduzierung Konjunkturposition in der Bilanz)	0 €	0 €
Differenz nach § 79 Absatz 5 (in dieser Höhe sind nach § 27 Absatz 1 zusätzliche Aufwendungen zulässig)		+ 10 Mio. €

Beispiel 3:

	Ursprünglicher Plan für das zweite Jahr	Plan für das zweite Jahr nach Anpassung des Trendwerts
geplante Aufwendungen	- 9.000 Mio. €	- 9.000 Mio. €
Trendwert Steuererträge	9.000 Mio. €	9.020 Mio. €
Veranschlagte Steuererträge	9.010 Mio. €	9.010 Mio. €
geplante Zuführung zur Konjunkturposition nach § 27 Absatz 2	- 10 Mio. €	0 €
nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 zugelassener Fehlbetrag (= geplante Reduzierung Konjunkturposition in der Bilanz)	0 €	10 Mio. €
Differenz nach § 79 Absatz 5 (in dieser Höhe sind nach § 27 Absatz 1 zusätzliche Aufwendungen zulässig)		+ 20 Mio. €

Ist der Trendwert für das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts nach der Anpassung des langjährigen Trends der Steuererträge niedriger, als bei Aufstellung des Haushaltsplans angenommen wurde, und entwickeln sich alle Erträge und Aufwendungen, wie im Haushaltsplan für das zweite Jahr des Doppelhaushalts veranschlagt, bedeutet die Regelung, dass sich die Abrechnung nach § 79 Absatz 5 um den Differenzbetrag negativer darstellen würde. Schlägt der Senat der Bürgerschaft deshalb keine Anpassung des Haushaltsplans vor, muss durch Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass in Höhe dieses Differenzbetrages eine Übertragung von Ermächtigungen nach § 47 Absatz 2 unterbleiben kann. Dadurch fällt der besondere bilanzielle Ermächtigungsvortrag nach § 79 Absatz 1 Satz 1 geringer aus, was wiederum den Differenzbetrag ausgleicht. Gelingt dies ausnahmsweise nicht, wird der entstehende Fehlbetrag nach § 79 Absatz 1 Satz 2 als besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung vorgetragen und ist nach § 79 Absatz 1 Satz 3 im Folgejahr aufzulösen.

Beispiel 4:

	Ursprünglicher Plan für das zweite Jahr	Plan für das zweite Jahr nach Anpassung des Trendwerts
geplante Aufwendungen	- 9.020 Mio. €	- 9.020 Mio. €
Trendwert Steuererträge	9.020 Mio. €	9.010 Mio. €
Veranschlagte Steuererträge	9.000 Mio. €	9.000 Mio. €
geplante Zuführung zur Konjunkturposition nach § 27 Absatz 2	0 €	0 €
nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 zugelassener Fehlbetrag (= geplante Reduzierung Konjunkturposition in der Bilanz)	20 Mio. €	10 Mio. €
Differenz nach § 79 Abs. 5 (in dieser Höhe ist die Übertragung von Ermächtigungen nach § 47 Absatz 2 zu unterlassen)		- 10 Mio. €

Beispiel 5:

	Ursprünglicher Plan für das zweite Jahr	Plan für das zweite Jahr nach Anpassung des Trendwerts
geplante Aufwendungen	- 9.020 Mio. €	- 9.020 Mio. €
Trendwert Steuererträge	9.020 Mio. €	9.010 Mio. €
Veranschlagte Steuererträge	9.040 Mio. €	9.040 Mio. €
geplante Zuführung zur Konjunkturposition nach § 27 Absatz 2	- 20 Mio. €	- 30 Mio. €
nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 zugelassener Fehlbetrag (= geplante Reduzierung Konjunkturposition in der Bilanz)	0 €	0 €
Differenz nach § 79 Abs. 5 (in dieser Höhe ist die Übertragung von Ermächtigungen nach § 47 Absatz 2 zu unterlassen)		- 10 Mio. €

Beispiel 6:

	Ursprünglicher Plan für das zweite Jahr	Plan für das zweite Jahr nach Anpassung des Trendwerts
geplante Aufwendungen	- 9.020 Mio. €	- 9.020 Mio. €
Trendwert Steuererträge	9.020 Mio. €	9.000 Mio. €
Veranschlagte Steuererträge	9.010 Mio. €	9.010 Mio. €
geplante Zuführung zur Konjunkturposition nach § 27 Absatz 2	€	- 10 Mio. €
nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 zugelassener Fehlbetrag (= geplante Reduzierung Konjunkturposition in der Bilanz)	10 Mio. €	0 €
Differenz nach § 79 Abs. 5 (in dieser Höhe ist die Übertragung von Ermächtigungen nach § 47 Absatz 2 zu unterlassen)		- 20 Mio. €

Zu § 28 (Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans)

§ 28 ersetzt den § 18 der bisherigen Fassung und regelt zugleich den Ausgleich des neuen doppischen Gesamtfinanzplans.

In Anlehnung an § 11 Absatz 3 der bisherigen Fassung, wonach der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist, wird mit dem neuen Absatz 1 festgelegt, dass der doppische Gesamtfinanzplan in Einzahlungen und Auszahlungen auszugleichen ist. Damit werden zugleich die Anforderungen des Artikel 66 Absatz 1 Satz 2 HV, wonach der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist, in die staatliche Doppik übersetzt.

Ein solcher planerischer Ausgleich kann nur gelingen, wenn der Bestand liquider Mittel und die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten (vgl. Absatz 3 Nummer 3) einbezogen werden (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 2 HGrG, wonach im doppischen Finanzplan die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes nachzuweisen sind). Deshalb wird in den doppischen Gesamtfinanzplan eine Position „Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln und Kassenverstärkungskrediten“ aufgenommen. Ein negativer Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen wird also durch die Inanspruchnahme in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesener liquider Mittel oder durch die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 3 Nummer 3 ausgeglichen; ein positiver Saldo bedeutet, dass geplant wird, den Bestand liquider Mittel in der Bilanz um den Überschuss zu erhöhen.

Absatz 2 ersetzt den § 18 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Danach dürfen Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten künftig in folgenden Fällen in den Haushaltsplan aufgenommen werden:

– Die Kreditaufnahme ist zur Umschuldung erforderlich (Satz 1 Nummer 1).
– Die Kreditaufnahme dient der Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen (Satz 1 Nummer 2). Absatz 2 Satz 2 definiert in Umsetzung von Artikel 72 Absatz 4 HV in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung schon jetzt den Begriff „Saldo finanzieller Transaktionen“. Angeknüpft wird an die Bereinigung finanzieller Transaktionen in § 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 Grundgesetz des Bundes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704). Die Berücksichtigung von so genannten finanziellen Transaktionen führt zu einer Annäherung an den Finanzierungssaldo der Maastricht-Rechnung, der dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) folgt.
– Die Kreditaufnahme ist erforderlich, Fehlbeträge zu finanzieren, die dadurch entstehen, dass die Steuererträge unterhalb des langjährigen Trends der Steuererträge liegen (Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 2).

– Die Kreditaufnahme ist erforderlich, Fehlbeträge zu finanzieren, die auf Grund einer Feststellung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg notwendig sind (Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 3).

Zu den näheren Einzelheiten vgl. auch Abschnitt A.4.4.2.10.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen weitgehend § 18 Absätze 2 und 3 der bisherigen Fassung und § 13 Absätze 1 und 2 HGrG. Damit werden weiterhin Deckungskredite und Kassenverstärkungskredite getrennt ermächtigt.

Bei der Veranschlagung wird zu beachten sein, dass die Fehlbeträge auf Grund von § 27 Absatz 3 Nummern 2 und 3 sowie die Kreditaufnahme auf Grund von § 28 Absätze 2 und 3 zusammen passen: Ermächtigt die Bürgerschaft z.B. den Senat nach § 27 Absatz 3 Nummer 3, auf Grund einer Notsituation Aufwendungen zu verursachen, obwohl diese nicht in voller Höhe durch Erträge gedeckt sind, räumt aber nicht auf Grund des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 die Ermächtigung ein, Kredit aufzunehmen, wird dies in der Regel dazu führen, dass der Senat die Ermächtigungen, Aufwendungen zu verursachen, nicht bzw. jedenfalls nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, weil für zahlungswirksame Aufwendungen die liquiden Mittel fehlen.

Absatz 3 Nummer 1 erlaubt in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nur, im Haushaltsplan eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Fehlbetrags nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 vorzusehen. § 79 Absatz 6 beschränkt dies weiter. Danach darf die Ermächtigung der Bürgerschaft vom Senat nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die tatsächlichen Steuererträge unterhalb des langjährigen Trends der Steuererträge liegen. Es kann jedoch auch der umgekehrte Fall eintreten:

– Im Haushaltsplan ist zwar eine Kreditaufnahmeermächtigung vorgesehen, weil geplant war, dass die Steuererträge unterhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr bleiben. Die Ist-Steuererträge fallen dann aber noch niedriger aus, so dass die Kreditaufnahmeermächtigung erhöht werden müsste und dürfte.
– Im Haushaltsplan ist keine Kreditaufnahmeermächtigung vorgesehen, weil bei seiner Aufstellung davon ausgegangen wurde, dass die Steuererträge oberhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr bleiben. Die Ist-Steuererträge sind jedoch niedriger als der Wert des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr, so dass eine Kreditaufnahmeermächtigung erst vorgesehen werden müsste und dürfte.

Absatz 3 Nummer 2 ermöglicht es, bereits bei Aufstellung des Haushaltsplans für diesen Eventualfall vorzusorgen. Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat, unter der Bedingung des § 79 Absatz 3 Satz 2, nämlich dass die tatsächlichen Steuererträge unterhalb des für das Haushaltsjahr festgestellten Werts des langjährigen Trends der Steuererträge liegen, zur Finanzierung des gesamten Fehlbetrags Kredit aufzunehmen, also nicht nur in Höhe des gegebenenfalls bereits nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 veranschlagten Fehlbetrags (vgl. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1). Mit der Ermächtigung werden Liquiditätslücken vermieden. In der Haushaltspraxis kommt es vor, dass die Steuererträge am Ende des Jahres in erheblicher Weise einbrechen, ohne dass dies vorhersehbar war. So sind im Jahr 2012 – nach positivem Verlauf bis Oktober – in den Monaten November und Dezember die Steuereinnahmen gegenüber der Planung um mehr als 200 Mio. Euro zurückgeblieben. Bis diese Entwicklung festgestellt wird, kann das Jahr abgelaufen sein. Der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts lässt Zweifel aufkommen, ob eine Kreditermächtigung noch für ein vergangenes Haushaltsjahr ausgesprochen werden darf. Die planerische Ermächtigung des Senats vermeidet es, Kassenverstärkungskredite als Übergangslösung für benötigte, aber noch nicht bewilligte Deckungskredite einzusetzen.

In Absatz 4 ist ergänzend zur bisherigen Fassung vorgesehen, dass die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten durch Beschluss der Bürgerschaft über die in Satz 1 vorgesehene Frist hinaus verlängert werden kann. Anlass für eine solche Verlängerung wird in der Regel sein, dass Liquidität fehlt, obwohl der Gesamtergebnishaushalt ausgeglichen ist. Dieser Fall kann eintreten, wenn eine Kreditermächtigung in einem Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen worden ist, weil die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten (§ 5 Absatz 1), nicht ausgeschöpft und nach § 47 Absatz 2 auf das folgende Haushaltsjahr übertragen worden sind. Zwar bleibt die Ermächtigung, Kredite aufzunehmen nach Absatz 4 Satz 1 wie bisher auch im Folgejahr bestehen. Jedoch werden künftig nicht in jedem Haushaltsjahr die Voraussetzungen des Absatzes 2 für eine Kreditaufnahme gegeben sein. In Jahren, in denen es an einer solchen Ermächtigung fehlt, kommt es zu einem Liquiditätsproblem, wenn mehr nach § 47 Absatz 2 übertragene Ermächtigungen des Vorjahres zahlungswirksam in Anspruch genommen werden, als von den Ermächtigungen des laufenden Jahres nicht ausgeschöpft und auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dieses Problem könnte zwar vermieden werden,

indem die Kreditaufnahmeermächtigung in dem Jahr in Anspruch genommen wird, in dem sie erteilt worden ist, und nicht auf das Folgejahr übertragen wird. Dieses Vorgehen wäre aber in der Regel unwirtschaftlich. Die Mittel blieben zunächst ungenutzt als Bestand in der Kasse, nur um zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Zahlungen ausreichend liquide zu sein. Deshalb ist es sachgerecht, die Ermächtigung zur Kreditaufnahme auf Folgejahre verlängern zu können. Um dem Budgetrecht der Bürgerschaft gerecht zu werden, ist die Verlängerung von deren Zustimmung abhängig.

Schließlich ist auch hier die Regelung des § 79 Absatz 6 zu beachten. D.h., dass die übertragene Kreditermächtigung des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nur insoweit in Anspruch genommen werden darf, als die Steuererträge in jenem Jahr tatsächlich unterhalb des im (damaligen) Haushaltsplan zugrunde gelegten langjährigen Trends der Steuererträge nach § 27 Absatz 2 lagen.

Zu § 29 (Eckwertebeschluss, Voranschläge)

§ 29 Absatz 1 unterstreicht die besondere Bedeutung des Eckwertebeschlusses für das neue Haushaltswesen. Mit diesem gibt der Senat den Behörden für die Aufstellung des Haushaltsplans strategische Vorgaben, die von den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängig sind. Der für die Finanzen zuständigen Behörde kommt die Aufgabe zu, dem Senat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem § 27 der bisherigen Fassung, betont aber besonders, dass der Eckwertebeschluss des Senats von den Behörden und Ämtern bei der Veranschlagung zu beachten ist. Nach Absatz 1 Satz 2 hat der Eckwertebeschluss für die Bürgerschaft, das Verfassungsgericht und den Rechnungshof empfehlenden Charakter.

Da die mittelfristige Finanzplanung nach § 33 in den Haushaltsplan integriert ist, folgt aus § 29 Absatz 2 künftig auch, dass die Behörden Voranschläge auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung vorzulegen haben.

Zu § 30 (Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans)

§ 30 entspricht weitgehend dem § 28 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 31 (Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans)

§ 31 entspricht weitgehend dem § 29 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 32 (Vorlage)

§ 32 entspricht dem § 30 der bisherigen Fassung.

Zu § 33 (Mittelfristiger Finanzplan, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft)

§ 33 entspricht weitgehend dem § 31 der bisherigen Fassung. Er konkretisiert die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und des Haushaltsgrundsätzegesetzes erforderliche Finanzplanung. Um diese von der doppischen Finanzplanung zu unterscheiden, wird ihr das Attribut „mittelfristig“ beigefügt. Absatz 1 wurde gegenüber der vorherigen Fassung durch eine Regelung ergänzt, die bestimmt, die mittelfristige Finanzplanung mit dem Haushaltsplan-Entwurf darzustellen. Dadurch wird der Informationscharakter der mittelfristigen Finanzplanung nicht verändert; sie hat keine dem Haushaltsplan vergleichbare Wirkungen im Sinne von § 5. Gleichwohl erhält die Bürgerschaft zusätzliche Informationen, da die mittelfristige Planung für alle Aufgabenbereiche dargestellt wird. Wird ein Haushaltsplan-Entwurf auf Grund von § 13 für zwei Jahre aufgestellt, ist die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung der Bürgerschaft gesondert vorzulegen.

Zu § 34 (Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans)

§ 34 entspricht weitgehend dem § 32 der bisherigen Fassung. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 35 (Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen)

§ 35 entspricht weitgehend dem § 33 der bisherigen Fassung. Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art. Wegen der besonderen Bedeutung des Leistungszwecks im neuen Haushaltswesen müssen Nachbewilligungsanträge des Senats neben einem Deckungsvorschlag künftig auch die Auswirkungen auf den Leistungszweck erläutern. Absatz 2 wurde entsprechend ergänzt.

Zu § 36 (Dezentrale Verantwortung)

§ 36 folgt dem § 34 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts.

Zu § 37 (Bewirtschaftungsgrundsätze)

§ 37 enthält die zentralen Grundsätze für die Bewirtschaftung.

Anknüpfend an § 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 3 müssen nach Absatz 1 Satz 1 die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, so bewirtschaftet werden, dass die zur Deckung aller im Kontenbereich zusammengefassten Kosten

ausreichen. Die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung wird durch die Sätze 2 und 3 gestärkt: Durch die Verpflichtung, Mindererlöse durch eigene Steuerungsanstrengungen auszugleichen, und die Möglichkeit, Mehrerlöse zur Deckung von Mehrkosten zu verwenden, werden erhebliche Anreize für eine verantwortungsvolle Steuerung gesetzt. Aus der Zusammenfassung von Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, nach Kontenbereichen (vgl. § 14 Absatz 3) ergibt sich zudem ein gegenüber der Titelwirtschaft größeres Maß an Flexibilität. Dies ist erforderlich, damit die Verwaltung in der Lage ist, den Ressourcenverbrauch so zu steuern, dass die Erreichung der Leistungszwecke gewährleistet ist.

Für Ein- und Auszahlungen gelten nach Absatz 2 dieselben Grundsätze mit dem Unterschied, dass diese am Investitions- bzw. Darlehenszweck auszurichten sind und nicht am Leistungszweck.

Absatz 3 Satz 1 verlangt, dass Globalpositionen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 und § 18 Absatz 2 Satz 4 beim Haushaltsvollzug auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche übertragen und damit als Globalpositionen aufgelöst werden.

Insbesondere bei zentral veranschlagten Programmen (z.B. EFRE, ESF, Masterplan Klimaschutz) sind auch Zuschüsse (Erlöse und Einzahlungen) Dritter (insbesondere des Bundes oder der EU) denkbar, die dazu dienen, die globalen Mehrkosten oder Mehrauszahlungen ganz oder teilweise zu decken. Sie sollen im Haushaltsvollzug ebenfalls den Produktgruppen, Investitionen oder Darlehen zugeordnet werden, zu denen sie sachlich gehören. Für die Erlöse ist dies erforderlich, weil der bundesweit einheitliche Produktrahmen (vgl. § 14 Absatz 6) verlangt, dass im Haushaltsvollzug global veranschlagte Kosten und Erlöse den sachlich zutreffenden Produktebenen des Produktrahmens zugeordnet werden. Zentral veranschlagte Einzahlungen für Investitionen müssen konkreten Einzel-, Programm- oder sonstigen Investitionen zugeordnet werden, weil für die Einzahlungen Sonderposten zu bilden sind. Mit den Sonderposten wird zum Ausdruck gebracht, dass derartige Einzahlungen zweckgebunden erfolgten, über das Vermögen also nicht frei verfügt werden kann. Diese Bindungen sind entsprechend den Abschreibungen, die auf das Anlagevermögen vorzunehmen sind, zu reduzieren. Deshalb müssen die Einzahlungen konkretem Anlagenvermögen und dessen in den Produktgruppen veranschlagten Abschreibungen zugeordnet werden. Die Zuordnung der Abschreibungen ist auch der Grund dafür, dass nicht nur die Einzahlungen, sondern auch die Auszahlungen für Investitionen im Haushaltsvollzug konkreten Einzel-, Programm- oder sonstigen Investitionen zugeordnet werden müssen.

Der Grundsatz des Absatzes 4 entspricht dem § 34 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

§ 34 Absatz 2 der bisherigen Fassung folgend soll Absatz 5 gewährleisten, dass Forderungen rechtzeitig und vollständig begründet und realisiert werden.

Im Übrigen ist die Ersetzungsregel des § 1a Absatz 2 HGrG auf § 37 nicht anzuwenden: Die rechtzeitige Erhebung von Erträgen kann nicht normiert werden, da es sich bei der Buchung von Erträgen um ergebnisrelevante Geschäftsvorfälle handelt, mit denen nicht in jedem Fall ein Zufluss an Zahlungsmitteln einhergeht.

Der neue Absatz 6 setzt die auch für Hamburg verbindliche bundesrechtliche Vorgabe des § 19 Absatz 3 HGrG um. Er betrifft ausschließlich das Konkurrenzverhältnis der verschiedenen Haushaltssysteme des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bewirtschaftung von Ermächtigungen des Bundes durch Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu § 38 (Aufhebung der Sperre)

§ 38 entspricht weitgehend dem § 36 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts sowie an die veränderte Systematik des § 24.

Zu § 39 (Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen)

§ 39 folgt dem § 37 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

In Absatz 1 wurde die bisherige Ausnahme vom Erfordernis einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen von der Bürgerschaft festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, mit Blick auf die bisherige Praxis und die neue Haushaltsstruktur nicht übernommen.

Absatz 5 folgt dem Absatz 5 der bisherigen Fassung. Nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 dürfen globale Mehrkosten veranschlagt werden. § 16 Absatz 3 lässt es zu, Erlöse und Kosten in einer Produktgruppe ohne Leistungen zu veranschlagt. Derartige Ermächtigungen dürfen wie bisher nicht ohne Zustimmung der Bürgerschaft überschritten werden.

Absatz 6 folgt dem Absatz 6 der bisherigen Fassung und passt diesen an die Begriffe der staatlichen Doppik an.

Zu § 40 (Verpflichtungsermächtigungen)

§ 40 entspricht weitgehend dem § 38 der bisherigen Fassung. Die Änderung im Absatz 1 dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Vgl. im Übrigen die Begründung zu§ 6.

Zu § 41 (Gewährleistungen, Darlehenszusagen)

§ 41 entspricht weitgehend dem § 39 der bisherigen Fassung. Die Änderung im Absatz 1 dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik, die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen der redaktionellen Vereinheitlichung.

Zu § 42 (Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung)

§ 42 entspricht weitgehend dem § 40 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu § 43 (Haushaltswirtschaftliche Sperre)

§ 43 entspricht weitgehend dem § 41 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Der Absatz 2 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen. Er ist nicht mehr erforderlich. Die dort vorgesehene Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde wurde bisher generell erteilt, weil es in der Bewirtschaftungspraxis keinen Bedarf für den Einwilligungsvorbehalt gab. Mit § 41 Absatz 2 in der bisherigen Fassung wurde § 21 Absatz 2 HGrG umgesetzt. Danach war es zulässig, Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 HGrG durch den Einwilligungsvorbehalt, wie ihn § 41 Absatz 2 enthielt, zu ersetzen. § 21 Absatz 1 HGrG wiederum setzte einen Haushalt voraus, in dem für konkrete Ausgaben angegeben wird, dass sie durch Kredit finanziert werden. Der gesamte § 21 HGrG wurde durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und zur Änderung anderer Gesetze – Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz – HGrGMoG – vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2580, aufgehoben. Zur Begründung wurde angeführt, es gebe weder beim Bund noch bei den Ländern entsprechende Anwendungsfälle und deshalb auch kein Bedürfnis nach einer Fortführung dieser Regelung (vgl. Bundestags-Drucksache 16/12060, S. 23).

Zu § 44 (Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen)

§ 44 entspricht weitgehend dem § 42 der bisherigen Fassung. Die Änderungen im Absatz 2 dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu § 45 (Liquide Mittel)

§ 45 entspricht weitgehend dem § 43 Absatz 2 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der § 43 Absatz 1 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen, weil er auch bisher keine praktische Bedeutung hatte.

Zu § 46 (Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen)

§ 46 entspricht weitgehend dem § 44 der bisherigen Fassung. Die Änderungen der Überschrift und des Absatzes 2 dienen der redaktionellen Vereinheitlichung.

Die Definition des Begriffs „Zuwendungen“ wurde aus dem § 23 der bisherigen Fassung übernommen und an die Begriffe der staatlichen Doppik angepasst. Der § 23 der bisherigen Fassung ist im Übrigen entbehrlich, weil Kosten künftig für konkrete Leistungszwecke veranschlagt werden, ohne dass dadurch festgelegt wird, ob die Freie und Hansestadt Hamburg die Leistung selbst oder durch einen Dritten erbringt. Die inhaltlichen Vorgaben gelten für die Ausführung des Haushaltsplans durch die Verwaltung unverändert weiter, weshalb sie in den § 46 aufzunehmen waren.

Zu § 47 (Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung)

§ 47 folgt dem § 45 der bisherigen Fassung.

Absatz 1 entspricht weitgehend den Absätzen 1 und 2 des § 45 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Hat die Bürgerschaft von § 22 Gebrauch gemacht und die Verwendung einer Ermächtigung mit einer Auflage versehen, ist diese Festlegung verbindlich.

Absatz 2 knüpft an § 20 an. Die Übertragung steht stets im Ermessen der für die Finanzen zuständigen Behörde. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat sie zu prüfen, ob ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1) zu beachten. Bei der Übertragung der Ermächtigung, Kosten zu verursachen, ist zu berücksichtigen, ob der Leistungszweck der Produktgruppe erfüllt ist. Ist er erfüllt und besteht er dem Grunde nach fort, fördert die Übertragung von Ermächtigungen im Zweifel die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch in Zukunft, weil derartiges Verhalten der Behörden belohnt wird. Bei künftigen Veranschlagungen ist dann zu prüfen, ob Ermächtigungen noch in der bisherigen Höhe benötigt werden. Ist der Leistungszweck nicht erfüllt worden, ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob das Ziel im folgenden Haushaltsjahr noch nachgeholt werden kann, so dass die entsprechenden Ermächtigungen noch benötigt werden.

Soll eine Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, übertragen werden, ist zu berücksichtigen, ob der Investitionszweck bereits erledigt ist oder ob die Ermächtigung z.B. auf Grund von Verzögerungen noch benötigt wird. Für die Übertragung einer Ermächtigung, Auszahlungen für Darlehen zu leisten, ist erforderlich, dass der mit der Gewährung von Darlehen verfolgte Zweck noch erreicht werden kann. Die Zwecke ergeben sich jeweils aus den Erläuterungen des Haushaltsplans.

Darüber hinaus hat die für die Finanzen zuständige Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens zu prüfen, ob eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, nur deshalb nicht vollständig genutzt wurde, weil im Jahresabschluss Umlaufvermögen aktiviert wurde (vgl. Begründung zu § 17 Absatz 4). Wie in der kaufmännischen Buchführungspraxis werden Vorräte zunächst als Aufwand gebucht, d.h., sie verursachen – wie ermächtigt – Kosten. Stellt sich beim Jahresabschluss jedoch heraus, dass die Vorräte nicht vollständig verbraucht worden und daher als Umlaufvermögen zu aktiveren sind, wird der Aufwand wieder storniert. Im Ergebnis wird die von der Bürgerschaft gegebene Ermächtigung, Kosten zu verursachen, im laufenden Haushaltsjahr nicht genutzt. Werden die Vorräte jedoch im Folgejahr verbraucht oder sind sie dann abzuschreiben, entstehen Kosten, ohne dass diese bei der Planung dieses folgenden Jahres berücksichtigt worden sind. Damit hierfür eine ausreichende Ermächtigung zur Verfügung steht, darf die für die Finanzen zuständige Behörde die Ermächtigung des abgelaufenen Jahres nur unter der Bedingung übertragen, dass sie für den Verbrauch von Umlaufvermögen in Anspruch genommen wird.

Anknüpfend an § 45 Absatz 5 der bisherigen Fassung ermächtigt Absatz 2 Satz 3 die für die Finanzen zuständige Behörde, abweichend von § 20 die Übertragbarkeit hierfür herzustellen, d.h. ohne Befassung der Bürgerschaft. Dies ist sachgerecht, weil die Bürgerschaft ihr Budgetrecht durch die Ermächtigung, Kosten zu verursachen, wahrgenommen hat und sich der Leistungszweck nicht ändert. Die Übertragbarkeit muss nur hergestellt werden, um eine Buchung zuzulassen, die den Grundsätzen der staatlichen Doppik, insbesondere der Periodenabgrenzung entspricht.

Absatz 3 betrifft zunächst den Fall, dass bei Aufstellung der Haushaltsrechnung (vgl. §§ 76 ff.) festgestellt wird, dass entgegen den Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 37 Absatz 1

– eine Ermächtigung Kosten zu verursachen, nicht ausreicht, alle Kosten eines Kontenbereichs nach § 14 Absatz 3 zu decken, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe veranschlagt sind, oder
– Mindererlöse nicht durch Minderkosten derselben Produktgruppe gedeckt werden.

Daneben werden auch nach § 39 Absatz 6 erlaubte Vorgriffe erfasst. In allen genannten Fällen entsteht ein Fehlbetrag, der für die jeweilige Ermächtigung auf das Folgejahr vorzutragen ist. In der Bilanz ist für die Summe der Fehlbeträge eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung vorzusehen (§ 79 Absatz 1 Satz 2), die im nächsten Haushaltsjahr aufzulösen ist (§ 79 Absatz 1 Satz 3). Reicht die Ermächtigung des Folgejahres zur Deckung des Fehlbetrags voraussichtlich nicht aus, ist im neuen Haushaltsjahr die Bürgerschaft gegebenenfalls um Nachbewilligung nach § 35 Absatz 2 zu bitten.

Dasselbe gilt entsprechend für die Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, und für Vorgriffe auf diese Ermächtigungen. Vgl. zu den Besonderheiten § 79 Absatz 2.

Mit der Regelung des Absatzes 3 wird erreicht, dass die Fehlbeträge, die bei einer im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 sachgerechten Steuerung nicht vorkommen dürften, erstens sofort und zweitens von der Produktgruppe bzw. dem Aufgabenbereich ausgeglichen werden, die bzw. der sie verursacht hat. Wegen der Auswirkungen auf die Bilanz bedürfen auch die Vorträge nach Absatz 3 der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Diese prüft, ob die für die Produktgruppe bzw. den Aufgabenbereich verantwortliche Stelle alle in Betracht kommenden Möglichkeiten wie z.B. die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit bereits ausgeschöpft hat, um einen Fehlbetrag zu vermeiden.

Zu § 48 (Deckungsfähigkeit)

§ 48 Absatz 1 entspricht weitgehend dem § 46 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, sind nicht mehr im Sinne von Absatz 1 „verfügbar“, wenn Kosten nur deshalb noch nicht entstanden sind, weil beschaffte bewegliche Sachen als Vorräte, d.h. als Umlaufvermögen zu aktivieren sind. Die Ermächtigung, Kosten zu verursachen, ist auf das Folgejahr zu übertragen, damit die durch den Verbrauch der Vorräte entstehenden Kosten dann gedeckt sind. Vgl. auch Begründung zu § 17 Absatz 3. Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind nicht mehr im Sinne von Absatz 1 „verfügbar“, wenn solche Auszahlungen nur deshalb nicht geleistet wurden, weil beschaffte unbewegliche Sachen als Umlaufvermögen zu aktivieren sind.

Da im Produkthaushalt Art und Umfang der Leistungen verbindlich festzulegen sind und dieser Leistungszweck die Grundlage für die Ermächtigung bildet, Kosten zu verursachen (vgl. § 16 Absatz 1), kommt

die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit nicht in Betracht, wenn die Erfüllung des Leistungszwecks gefährdet wird. Dies stellt Absatz 2 klar. Die Regelung gilt für Investitionen und Darlehen entsprechend, damit auch deren Zwecke nicht gefährdet werden.

Zu § 49 (Kosten für Abnutzungen)

Soweit ein Teilplan die Ermächtigung enthält, zugunsten eines Aufgabenbereichs Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind in der Regel auch Kosten für Abnutzungen in mindestens einem Ergebnisplan der zum Aufgabenbereich gehörenden Produktgruppen veranschlagt. Ist die Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen eines Aufgabenbereichs zu leisten, zugunsten derselben Ermächtigung eines anderen Aufgabenbereichs nach § 21 Absatz 2 für deckungsfähig erklärt worden und wird diese Deckungsfähigkeit genutzt, müssen die für den abgebenden Aufgabenbereich veranschlagten Kosten für Abnutzungen dem begünstigten Aufgabenbereich zugeordnet werden. Deshalb bestimmt § 49, dass die Ermächtigung, Kosten für Abnutzungen zu verursachen, umgesetzt werden muss. Da Auszahlungen für Investitionen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Leistungszweck haben, hat auch die Umsetzung der Ermächtigung, Kosten für Abnutzungen zu verursachen, keine solchen Auswirkungen.

Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, unverändert bleibt, die Kosten für Abnutzungen aber einer anderen als der zunächst geplanten Produktgruppe desselben Aufgabenbereichs ganz oder teilweise zugeordnet werden sollen. Zudem gilt sie für den Fall, dass das Anlagevermögen bereits in früheren Jahren beschafft oder hergestellt worden ist und die Abschreibungen einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden sollen, als noch im Haushaltsplan vorgesehen wurde.

Zu § 50 (Umsetzung von Produktgruppen und Planstellen)

§ 50 folgt weitgehend dem § 50 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts.

Eine Produktgruppe wird im Sinne des Absatzes 1 umgesetzt, indem sie einem anderen Aufgabenbereich zugeordnet wird. Hierdurch darf der Leistungszweck nicht verändert werden. Er wird lediglich von einer anderen Verwaltung erbracht. Ändert sich durch die Umsetzung einer Produktgruppe die Darstellung der Leistungszwecke oder sollen nur Teile einer Produktgruppe umgesetzt werden, ist ein Nachbewilligungsantrag zu stellen, in dem die Auswirkungen auf die Leistungszwecke darzustellen sind.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem § 50 Absatz 3 der bisherigen Fassung. Die Vorschrift enthält eine Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz, dass Beamtinnen und Beamte von der Verwaltung zu bezahlen sind, bei der sie eingesetzt werden, weshalb dort auch die entsprechenden Kosten zu buchen sind. Die Ausnahme ist weiter erforderlich, weil eine Abordnung auch im Interesse der abordnenden Verwaltung erfolgen kann. Da für die Dauer der Abordnung keine zwingenden Vorgaben bestehen, wurde die Vorschrift auf den materiellen Kern begrenzt.

Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Art oder Anpassungen an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu § 51 (Wegfall- und Umwandlungsvermerke)

§ 51 entspricht weitgehend dem § 47 der bisherigen Fassung. Zu den Änderungen in Absatz 1 vgl. die Begründung zu § 25. Die Änderungen in den Absätzen 2 bis 4 sind redaktioneller Art.

Zu § 52 (Personalwirtschaftliche Grundsätze)

§ 52 entspricht weitgehend dem § 49 der bisherigen Fassung. Absatz 3 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen. Die Frage, ob Dienstbezüge aus einem Konto Arbeitnehmerbezüge gezahlt werden dürfen, ist in der staatlichen Doppik im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absätze 1 und 2 zu entscheiden. Im Übrigen sind die Anpassungen redaktioneller Art.

Zu § 53 (Leerstellen)

§ 53 entspricht weitgehend dem § 50a der bisherigen Fassung. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 54 (Besondere Personalkosten)

§ 54 entspricht weitgehend dem § 51 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu § 55 (Nutzungen und Sachbezüge)

§ 55 entspricht dem § 52 der bisherigen Fassung.

Zu § 56 (Billigkeitsleistungen)

§ 56 entspricht weitgehend dem § 53 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu § 57 (Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben)

§ 57 entspricht weitgehend § 54 der bisherigen Fassung. Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 dienen ohne inhaltliche Änderung der Anpassung an die Systematik des § 19. Insbesondere bei sonstigen Maßnahmen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 kann es Fälle

geben, in denen die Aufstellung ausführlicher Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen unverhältnismäßig wäre. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird durch Absatz 1 Satz 2 ermächtigt, für derartige Baumaßnahmen eine Wertgrenze festzulegen, bis zu deren Höhe die Vorlage vereinfachter Unterlagen ausreicht. Bei Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben hat die für die Finanzen zuständige Behörde abhängig von der finanziellen Bedeutung der Maßnahme zu bestimmen, welche Unterlagen als ausreichend anzusehen sind.

Absatz 4 wurde sinngemäß aus Artikel 15 des Haushaltsbeschlusses 2013/2014 übernommen. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Trägerschaft und die Finanzierung entstehender Folgekosten vor einer Investition geklärt sind. Sie ist in ihrer Wirkung nicht auf ein Haushaltsjahr beschränkt und soll deshalb in die Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.

Zu § 58 (Öffentliche Ausschreibung)

§ 58 entspricht § 55 der bisherigen Fassung.

Zu § 59 (Vorleistungen)

§ 59 entspricht § 56 der bisherigen Fassung.

Zu § 60 (Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes)

§ 60 entspricht weitgehend § 57 der bisherigen Fassung. Die Änderungen sind im Anschluss an § 9 redaktioneller Art.

Zu § 61 (Änderung von Verträgen, Vergleiche)

§ 61 entspricht § 58 der bisherigen Fassung.

Zu § 62 (Veränderung von Ansprüchen)

§ 62 entspricht weitgehend § 59 der bisherigen Fassung. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 63 (Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen)

§ 63 entspricht im Wesentlichen § 63 der bisherigen Fassung. Die Verwendung des Begriffs „Verkehrswert“ in Absatz 3 dient der Klarstellung. Schon bisher ist der Verkehrswert als „voller Wert“ zugrunde zu legen gewesen.

Zu § 64 (Grundstücke)

§ 64 entspricht weitgehend § 64 der bisherigen Fassung. Die Änderung des Absatzes 4 dient der Anpassung an die staatliche Doppik. Das Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg soll wie bisher grundsätzlich unbelastet sein. Wenn die Übernahme einer Belastung aus rechtlichen Gründen nicht verweigert werden kann oder aus besonderen Gründen wirtschaftlich geboten ist, soll die Freie und Hansestadt Hamburg aber auch künftig ausnahmsweise Grundpfandrechte übernehmen dürfen. Dafür ist Absatz 4 als Ausnahmevorschrift weiterhin erforderlich.

Die Regelung zu Verpflichtungsermächtigungen soll aber nicht mehr ausgenommen werden. Bisher war die für den Kauf erforderliche Ausgabe niedriger als bei einer lastenfreien Übernahme des Grundstücks („unter Anrechnung auf den Kaufpreis“). Künftig entsteht jedoch in Höhe des mit dem Grundpfandrecht gesicherten Darlehens eine Verbindlichkeit. Hierfür ist eine Ermächtigung erforderlich. Diese Ermächtigung kann dadurch erteilt werden, dass der Gesamtbedarf, d.h. der Kaufpreis zuzüglich des Wertes des Grundpfandrechts, im ersten Haushaltsjahr als Auszahlung veranschlagt wird. Soweit die Ermächtigung, eine Auszahlung zu leisten, durch die mit der Übernahme des Darlehens entstehende Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen wird, ist ein Ermächtigungsübertrag zu bilden. Denn die Verpflichtung, das Grundpfandrecht unverzüglich abzulösen, bleibt bestehen. Daher müssen in dem Moment, in dem dies möglich wird, auch die erforderlichen Mittel verfügbar sein. Statt einer Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, kommt auch eine Verpflichtungsermächtigung in Betracht. Denn durch die Übernahme des Darlehensvertrages verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, in kommenden Jahren Auszahlungen zu leisten. In diesem Fall müssen Auszahlungen erst in dem Jahr veranschlagt werden, in dem sie fällig sind. Der Übertrag der Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, entfällt dann.

Eine Ausnahme von den Regelungen zur Kreditaufnahme ist nicht mehr erforderlich. Ist der volle Grundstückwert als Auszahlung veranschlagt und ermächtigt, wird dies nach § 28 Absatz 1 im doppischen Finanzplan ausgeglichen. Der durch die Übernahme des Darlehens zusätzlich entstehenden Verschuldung steht dadurch zusätzliche Liquidität gegenüber. Ermächtigungen, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen einzugehen, sind generell ohne Anrechnung auf die Kreditaufnahmeregelungen zulässig. Die Auszahlungen sind in dem Jahr durch Einzahlungen auszugleichen, in dem sie auf Grund der Verpflichtungsermächtigung zu leisten sind.

Zu § 65 (Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen)

§ 65 Absätze 1 und 2 entspricht § 65 Absätze 1 und 2 der bisherigen Fassung. Die Änderungen in den Absätzen 3 und 6 sind redaktioneller Art. Die redaktionelle Änderung in Ansatz 4 dient der Anpassung an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes nach Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I

S. 1911). Der neue Absatz 5 dient dazu, für die Konzernrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 78) einheitliche Standards zu schaffen. Diese sind erforderlich, weil für das Konzernrechnungswesen noch keine gewachsenen Strukturen im Rechnungswesen vorhandenen sind. Die Regelung erlaubt es der für die Finanzen zuständigen Behörde, Vorgaben zu machen. Die für die Steuerung der Unternehmen zuständigen Behörden sollen darauf hinwirken, dass diese Standards in den Unternehmen auch zur Anwendung kommen.

Zu § 66 (Unmittelbare Unterrichtung des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen)

§ 66 entspricht § 66 der bisherigen Fassung.

Zu § 67 (Prüfungsrecht durch Vereinbarung)

§ 67 entspricht im Wesentlichen § 67 der bisherigen Fassung. Die Änderung der Regelung zu den mittelbaren Beteiligungen dient der Anpassung an § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB. Sie folgt der bereits mit dem Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108) vorgenommenen entsprechenden Änderung des § 65 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen und unveränderten Fassung.

Zu § 68 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen)

§ 68 entspricht § 68 der bisherigen Fassung.

Zu § 69 (Übersendung von Prüfberichten und anderen Unterlagen an den Rechnungshof)

§ 69 entspricht weitgehend § 69 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

Zu § 70 (Zahlungen)

§ 70 entspricht weitgehend § 70 der bisherigen Fassung. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 71 (Buchführung, Belege, Kontierungsrichtlinie)

§ 71 Absatz 1 Sätze 1 und 2 grenzt die Verantwortlichkeiten der Behörden für die Buchführung gegeneinander ab. Während die Verantwortung für die Bewirtschaftung dezentral wahrgenommen wird (§ 36), trägt die für die Finanzen zuständige Behörde die Gesamtverantwortung für die Buchführung. Diese umfasst die fachliche Ausrichtung, die Grundsätze der Organisation und den Gesamtabschluss. Satz 3 bestimmt dies näher, der im Wesentlichen § 79 Absatz 3 Satz 3 der bisherigen Fassung entspricht. Im Hinblick auf die Regelungskompetenz wird künftig zwischen der Einrichtung und dem Zuständigkeitsbereich der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen sowie dem für diese geltenden Verwaltungsverfahren unterschieden. Das Verwaltungsverfahren sowie das Kontrollsystem müssen einheitlich für alle Stellen bestimmt werden.

Bereits aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt sich, dass alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen auf Konten zu buchen sind. Absatz 2 konkretisiert dies, indem gemeinsam mit § 11 die für die Finanzen zuständige Behörde ermächtigt wird, die Gliederung der Konten und die Zuordnung zu den Konten (Kontierung) in einer Verwaltungsvorschrift festzulegen. Diese sog. Kontierungsrichtlinie folgt dem bundeseinheitlichen Verwaltungskontenrahmen, um so eine länderübergreifende Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Zur Umsetzung des bundeseinheitlichen Verwaltungskontenrahmens in hamburgisches Recht vgl. auch § 4 Absatz 2; zur Buchführung nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik vgl. Abschnitt A.4.5.

Absatz 3 entspricht weitgehend § 76 der bisherigen Fassung. Künftig sollen die Bücher monatlich abgeschlossen werden, um das Controlling der Behörden (vgl. § 3 Absatz 4) auf eine sichere Basis zu stellen und die Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft (§ 10 Absatz 3, § 75) sicherzustellen.

Absatz 4 entspricht § 79 Absatz 4 der bisherigen Fassung.

Zu § 72 (Kassensicherheit)

§ 72 entspricht weitgehend § 77 der bisherigen Fassung. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 73 (Unvermutete Prüfungen)

§ 73 entspricht weitgehend § 78 der bisherigen Fassung. Die Streichung dient der Klarstellung. Unvermutete Prüfungen der Stellen, die ausschließlich für Buchungen zuständig sind, sind künftig nicht mehr vorgesehen. Die Buchführung in der staatlichen Doppik ist Teil der regelmäßig stattfindenden Abschlussprüfung des Rechnungshofs (vgl. § 83 Nummer 3 LHO). Unvermutete Prüfungen der für Zahlungen zuständigen Stellen bleiben dagegen unverändert erhalten. Dabei ist auch weiterhin festzustellen, ob die Buchungen der Zahlungen von den leistenden oder annehmenden Stellen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und ihnen den Bestimmungen entsprechende Belege zugrunde lagen.

Zu § 74 (Kassen)

§ 74 entspricht im Wesentlichen § 79 Absätze 2 und 3 Satz 1 der bisherigen Fassung. § 79 Absatz 1 der bisherigen Fassung wird nicht benötigt. Zweck der Regelung ist es, Kassenaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg ausschließlich den Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg zuzuweisen. Die Vorschrift wurde aus der wortgleichen Fassung anderer Länder übernommen. Anders als in Flächenländern

kommt eine Zuständigkeit der Kommunalkassen nicht in Betracht, so dass dies nicht geregelt werden muss. § 79 Absatz 3 Satz 2 der bisherigen Fassung ist nicht erforderlich, weil die für die Finanzen zuständige Behörde bereits nach § 11 nähere Regelungen treffen darf. § 79 Absatz 3 Satz 3 sowie Absatz 4 der bisherigen Fassung wurde in § 71 übernommen.

Zu § 75 (Berichtswesen)

§ 75 knüpft an § 10 Absatz 3 an und bestimmt, in welchem Verfahren die Berichte zu erstellen sind. Wie bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans kommt der für die Finanzen zuständigen Behörde auch hier eine koordinierende und steuernde Funktion zu. Ihre Kompetenzen sind in Anlehnung an § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 1 beschrieben.

Zu § 76 (Rechnungslegung)

§ 76 entspricht weitgehend § 80 der bisherigen Fassung. Absatz 2 bestimmt zusätzlich zur bisherigen Fassung, dass die Freie und Hansestadt Hamburg neben der Haushaltsrechnung künftig auch eine Konzernrechnung erstellt.

Zu § 77 (Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung)

§ 77 zählt die Bestandteile der Haushaltsrechnung auf. Die Gliederung der Haushaltsrechnung entspricht der Gliederung des Haushaltsplans (vgl. § 14). Die Ist-Positionen der Haushaltsrechnung sind den Plan-Positionen des Haushaltsplans gegenüber zu stellen.

Die Abrechnung des Gesamtplans wird künftig als Jahresabschluss bezeichnet (Absatz 4). Dieser enthält in Anlehnung an § 264 Absatz 1 HGB neben einer Ergebnisrechnung und einer doppischen Finanzrechnung eine Bilanz und einen Anhang. Ergänzt wird der Jahresabschluss nach Absatz 1 in der Haushaltsrechnung durch einen Lagebericht. Als Anlagen werden der Haushaltsrechnung die Abrechnungen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1 (vgl. § 85 Nummer 3 der bisherigen Fassung), eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Kosten und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Darlehen jeweils einschließlich der Vorgriffe (vgl. hierzu § 39 Absatz 6) und deren Begründung entsprechend dem § 85 Nummer 1 der bisherigen Fassung sowie eine Übersicht über die durchlaufenden Posten (vgl. hierzu Anlage 4 Nr. 1.6) beigefügt.

Zu § 78 (Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung)

§ 78 bestimmt in Absatz 1, welche Bestandteile die Konzernrechnung hat, und definiert in Absatz 2 den Begriff des Konzernabschlusses. In Anlehnung an § 297 Absatz 1 Satz 1 HGB nennt Absatz 3 die Bestandteile des Konzernabschlusses.

Zu § 79 (Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung, Überschuss, Fehlbetrag)

§ 79 Absätze 1 bis 5 konkretisiert § 266 Absatz 3 Buchstabe A HGB für die staatliche Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese Vorschrift bestimmt, wie sich das Eigenkapital eines Handelsunternehmens zusammensetzt. Das in der Bilanz der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewiesene Eigenkapital setzt sich demnach aus folgenden Positionen zusammen:

- In der sog. Nettoposition wird das mit der Eröffnungsbilanz erfasste Reinvermögen dargestellt. Der Betrag der Nettoposition ändert sich in den Folgejahren nicht. Die Position entspricht dem gezeichneten Kapital im Sinne des § 266 Absatz 3 Buchstabe A Ziffer I HGB und wird mangels grundsätzlicher Abweichung vom Handelsgesetzbuch in § 79 nicht näher erwähnt.
- In der Position „Ergebnisvortrag“ (im HGB Gewinnvortrag/Verlustvortrag genannt, vgl. § 266 Absatz 3 Buchstabe A Ziffer IV HGB) werden bei erstmaliger Abrechnung auf Grund der neuen Landeshaushaltsordnung die Verluste der Vorjahre aufaddiert. Nach Artikel 40 § 5 Absatz 6 muss dieser Betrag mit Überschüssen nach Absatz 5 sowie nach Artikel 40 § 5 Absatz 4 solange zurückgeführt werden, bis er in der Summe mit der Nettoposition null Euro ergibt. Anschließend ändert sich auch diese Position nicht mehr, weil die Landeshaushaltsordnung verlangt, dass der Gesamtergebnisplan so aufgestellt wird, dass keine Verluste mehr entstehen (§ 27 Absatz 1), sondern allenfalls noch sog. Vorbelastungen (siehe nachfolgende Positionen).
- Über Artikel 40 § 5 Absatz 6 hinausgehende Überschüsse werden bis zum Haushaltsjahr 2019 nach Artikel 40 § 5 Absatz 4 und ab dem Haushaltsjahr 2020 nach Absatz 5 als Besonderheit der staatlichen Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg ebenfalls nicht dem Ergebnisvortrag, sondern immer einer „allgemeinen Rücklage“ zugeführt. Nur diese Überschüsse stehen in folgenden Haushaltsjahren zum Ausgleich von Fehlbeträgen zur Verfügung (§ 27 Absatz 3 Nummer 1).
- Eine Besonderheit der staatlichen Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg ist auch der „besondere bilanzielle Ermächtigungsvortrag“ nach Absatz 1 Satz 1. Als solcher wird die Summe der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, dargestellt, die nach § 47 Absatz 2 auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Damit wird ausgewiesen, welcher Anteil des Eigenkapitals bereits durch Ermächtigungen der Bürgerschaft aus vor-

angegangen Jahren gebunden ist. Der besondere bilanzielle Ermächtigungsvortrag ist nach Absatz 1 Satz 3 im Folgejahr aufzulösen. Er entspricht dem Grunde nach der Summe der Ausgabereste nach § 45 Absatz 3 der bisherigen Fassung.

– Da die Erträge des Gesamtergebnisplans die Aufwendungen grundsätzlich decken müssen (§ 27 Absatz 1) und da bei der Bewirtschaftung die Vorgaben des Haushaltsplans einzuhalten sind, können Fehlbeträge nur ausnahmsweise auftreten. Sie können entstehen, wenn entgegen den Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 37 Absatz 1 eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, nicht ausreicht, alle Kosten eines Kontenbereichs nach § 14 Absatz 3 zu decken, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe veranschlagt sind, oder Mindererlöse nicht durch Minderkosten derselben Produktgruppe gedeckt werden. In Anlehnung an § 25 der bisherigen Fassung, der bestimmt, dass ein Fehlbetrag spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen ist, sollen Fehlbeträge auch künftig umgehend ausgeglichen werden. § 47 Absatz 3 bestimmt für diesen Fall, dass der Fehlbetrag auf das nachfolgende Haushaltsjahr vorzutragen ist. In der Bilanz wird die Summe dieser Fehlbeträge als „besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung“ gesondert dargestellt (Absatz 1 Satz 2).
– Eine Besonderheit der staatlichen Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg im Vergleich zum kaufmännischen Rechnungswesen ist auch die Konjunkturposition nach Absatz 3. Sie ist bei einem positiven Vorzeichen in Form einer „Konjunkturrücklage“ ausgestaltet, bei einem negativen Vorzeichen als „konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung“. Die Zuführungen zur und die Entnahmen aus der Konjunkturposition sind durch die Landeshaushaltsordnung abschließend geregelt und der Gestaltung durch Senat und Bürgerschaft entzogen: Sowohl für den Gesamtergebnisplan als auch für die Gesamtergebnisrechnung ist vorgesehen, dass die Steuererträge insoweit der Konjunkturposition zuzuführen sind, als die Steuererträge den langjährigen Trend der Steuererträge übersteigen (§ 27 Absatz 2, § 79 Absatz 3 Satz 1). Umgekehrt dürfen Fehlbeträge aus der Konjunkturposition ausgeglichen werden, d.h. durch Entnahme der Konjunkturrücklage oder durch Erhöhung der konjunkturell bedingten bilanziellen Vorbelastung (§ 27 Absatz 3 Nummer 2, § 79 Absatz 3 Satz 2).
– Schließlich ist – soweit sie besteht – eine notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung als eigene Position im Eigenkapital auszuweisen (vgl. Absatz 4 und Artikel 40 § 5 Absatz 3). Diese Vorbelastung entsteht, wenn die Aufwendungen die Erträge auf Grund des Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 oder Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übersteigen dürfen. Sie ist entsprechend den Vorgaben des Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz bzw. Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 2 wieder auszugleichen.

Ein besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag und eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung sind bei den Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, nicht möglich, weil diese unmittelbar keine Auswirkung auf die Gesamtergebnisrechnung haben. Da aber auch für diese Überschüsse und Fehlbeträge im Vergleich zur Ermächtigung denkbar sind, ist in § 47 Absätze 2 und 3 ein Vortrag vorgesehen. Im Anschluss daran verlangt Absatz 2 Satz 1, dass diese in den doppischen Finanzrechnungen der Teilpläne dargestellt werden, um eine ausreichende Transparenz der in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Ermächtigungen zu gewährleisten. Entsprechend ist nach Absatz 2 Satz 2 mit den nach § 28 Absatz 4 fortgeltenden Kreditermächtigungen zu verfahren.

Absatz 6 ergänzt § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3. Danach darf Kredit zur Finanzierung des Fehlbetrages aufgenommen werden, der auf Grund von § 27 Absatz 3 Nummer 2 dadurch entsteht, dass die Steuererträge unterhalb des Werts liegen, der sich aus dem langjährigen Trend der Steuererträge ergibt. Analog zu Absatz 3, der abweichend vom Gesamtergebnisplan auf die Differenz der tatsächlich erzielten Steuererträge zum Trendwert nach § 27 Absatz 2 abstellt, beschränkt Absatz 6 die von der Bürgerschaft mit dem Haushaltsbeschluss auf Grund von § 28 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erteilte Kreditaufnahmeermächtigung auf diesen Differenzbetrag.

Nicht vorzusehen war in § 79 eine ausdrückliche Vorgabe zur Tilgung von Krediten. Bereits nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird es in der Regel geboten sein, bei Zuführungen zur Konjunkturposition oder zur allgemeinen Rücklage Schulden zu tilgen, weil in der Regel durch zahlungswirksame Erträge, die diese Zuführungen ermöglichen, liquide Mittel vorhanden sind. Durch die Tilgung würde auch sichergestellt werden, dass zum Beispiel die mit einer konjunkturell bedingten bilanziellen Vorbelastung verbundene Kreditaufnahme wieder kompensiert wird. Bei Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann es aber auch ausnahmsweise geboten sein, Kredite nicht zu tilgen, sondern Kassenbestände zinsbringend anzulegen. Dies ist etwa der Fall, wenn die Zinsstruktur „invers“ ist, Banken also mehr Zinsen für (kurzfristige) Anlagen zahlen als für langfristige Kredite verlangt wird. Auch kann es sachgerecht sein, Kredite zunächst langfristig zu einem niedrigen Zins-

satz umzuschulden und später auslaufende Kredite in einer Hochzinsphase zu tilgen. Welches Vorgehen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am ehesten entspricht, ist eine Frage des Kreditmanagements und soll dem Senat ohne weitere Vorgaben überlassen bleiben.

Zu § 80 (Übermittlung der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung)

Der Beschluss des Senats über die Haushaltsrechnung (vgl. § 114 LHO der bisherigen Fassung) und die Konzernrechnung umfasst den Jahresabschluss und den Lagebericht (vgl. § 77 Absatz 1) sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (vgl. § 78 Absatz 1). Der Rechnungshof prüft deren Erstellung durch die für die Finanzen zuständige Behörde begleitend auf Basis prüffähiger Unterlagen (vgl. § 82 Absatz 1 Nummern 2 und 3). Die Ergebnisse, die in seine Bestätigungsvermerke nach § 89 Absatz 3 einfließen sollen, sollen dem Senat bekannt sein, damit der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht in Kenntnis der voraussichtlichen Bestätigungsvermerke beschlossen werden können.

Abweichend von § 245 HGB müssen der Jahresabschluss und der Konzernabschluss nicht von allen Senatsmitgliedern unterschrieben werden. Die mit der persönlichen Unterschrift der Vertretungsberechtigten eines Unternehmens verbundenen haftungsrechtlichen Folgen sind auf eine Gebietskörperschaft nicht übertragbar.

Für den Regelfall eines Haushaltsjahres bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung so rechtzeitig aufgestellt werden sollen, dass die Bürgerschaft zu ihrer ersten Sitzung im September erreicht wird. Damit wird die Frist des Artikels 70 Satz 1 HV zur Vorlage der Haushaltsrechnung für den Senat verkürzt. So hat die Bürgerschaft in Jahren, in denen nach § 13 ein Haushalt aufgestellt wird, die Möglichkeit, den Haushaltsplan für das kommende Jahr oder die kommenden Jahre und die Haushaltsrechnung sowie die Konzernrechnung für das vergangene Jahr gemeinsam zu beraten und Rückschlüsse daraus für die Planaufstellung zu ziehen.

Ist es nicht möglich, den Termin zur Beschlussfassung einzuhalten, kann die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmen, dass die Haushalts- und die Konzernrechnung dem Senat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Sollte dies Einfluss auf die Beratung in der Bürgerschaft haben, ist diese zu informieren.

Um die kurzen Fristen für die Erstellung der Abschlüsse und die Bestätigungsvermerke einhalten zu können, ist es erforderlich, dass der Rechnungshof sich darauf verlassen kann, dass ihm vollständige und richtige Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden. Deshalb sieht Absatz 2 – in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft übliche Vollständigkeitserklärung – vor, dass der Senat deren Vollständigkeit und Richtigkeit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die Bestätigung bezieht sich auf die Unterlagen und Nachweise nach § 88 Absatz 1 sowie alle Unterlagen, die erforderlich sind, damit sich der Rechnungshof ein vollständiges Bild über die wirtschaftliche Lage der Freien und Hansestadt Hamburg machen kann.

Zu § 81 (Aufgaben des Rechnungshofs)

§ 81 entspricht weitgehend dem § 88 der bisherigen Fassung. Der Katalog der Ersuchen, die nach § 88 Absatz 3 der bisherigen Fassung an den Rechnungshof gerichtet werden konnten, wird in Absatz 3 um die Ersuchen in Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) ergänzt und insoweit vervollständigt. Mit Gesetz vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 431) hat die Bürgerschaft sich sowie einem Fünftel ihrer Mitglieder das Recht eingeräumt, an den Rechnungshof ein Prüfungs- und Berichtsersuchen zu den finanziellen Auswirkungen des Anliegens einer Volksinitiative zu richten. Zwar ist die Ergänzung der Landeshaushaltsordnung nicht erforderlich, um die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgerschaft, einem Fünftel ihrer Mitglieder und dem Rechnungshof für Ersuchen dieser Art zu begründen; die bisherige Normensystematik zwischen Landeshaushaltsordnung und Hamburgischer Verfassung wird aber gewahrt. Überdies wird klargestellt, dass der Rechnungshof auch bei Ersuchen in Fällen des Artikels 50 Absatz 2 Satz 2 HV unabhängig entscheidet, ob er dem Ersuchen entspricht. Diese, in Artikel 71 Absatz 2 Satz 3 HV enthaltene Regelung fehlt in Artikel 50 Absatz 2 HV; lediglich die Begründung zum Gesetz enthält einen Hinweis, dass der Rechnungshof dem Ersuchen nicht entsprechen muss.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu § 82 (Gegenstände der Prüfung)

§ 82 entspricht weitgehend dem § 89 der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält – wie bisher – die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, was in der Überschrift verdeutlicht wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie das Wort „insbesondere“ klarstellt. Nummer 1 entspricht dem § 89 Absatz 1 Nummer 1 der bisherigen Fassung und passt ihn an die Begriffe der staatlichen Doppik an. In den Nummern 2 und 3 werden die Haushaltsrechnung (vgl. § 77) sowie der von der Konzernrechnung (vgl. § 78) umfasste Konzernabschluss und der Konzernlagebericht gesondert genannt. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung ein-

zubeziehen. Sie umfasst damit die Prüfung des Vermögens und der Schulden (vgl. § 89 Absatz 1 Nummer 1 der bisherigen Fassung), die Verwahrungen und Vorschüsse (vgl. § 89 Absatz 1 Nummer 3 der bisherigen Fassung) und die Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind (vgl. § 89 Absatz 1 Nummer 4 der bisherigen Fassung).

Auf Grund der ergebnisorientierten Ausgestaltung der Haushaltswirtschaft als Produkthaushalt werden künftig auch die erhobenen Kennzahlen hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die mit den Leistungen verfolgten Ziele Prüfungsgegenstand sein. Eine explizite Nennung von Art und Umfang der Leistungen (vgl. § 16) wird vor dem Hintergrund ihrer hohen Bedeutung im Produkthaushalt für gerechtfertigt gehalten.

Zu § 83 (Maßstäbe der Prüfung)

§ 83 entspricht weitgehend dem § 90 der bisherigen Fassung. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 ist nicht abschließend, wie das Wort „insbesondere“ klarstellt. Eine Einschränkung des Rechnungshofs hinsichtlich seines anzulegenden Prüfungsmaßstabs bei der Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung ist damit nicht verbunden (vgl. Artikel 71 HV, § 81).

Die Änderungen in der Nummer 2 dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Auch wenn die dort genannten Kriterien bereits Bestandteil der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. § 4 Absatz 1) und damit Teil der Jahresabschlussprüfung nach Nummer 3 sind, ist die gesonderte Erwähnung gerechtfertigt, weil die Jahresabschlussprüfung stets unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten und im Rahmen von Stichproben (vgl. § 82 Absatz 2) erfolgt.

Die Prüfung der Buchführung und der Abschlüsse (Nr. 3) dient insbesondere der Verlässlichkeit entscheidungserheblicher Informationen. Die Prüfung ist darauf auszurichten, mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße aufzudecken, die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben. Die Prüfung ist unter Beachtung der Wesentlichkeit durchzuführen. Sie stellt auf das durch die Abschlüsse unter Beachtung der Grundsätze der staatlichen Doppik vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab. Die Prüfung umfasst damit keine Beurteilung der Wirtschaftsführung, sondern sie bezieht sich auf die Frage, ob die aus der Wirtschaftsführung resultierende wirtschaftliche Lage durch die Abschlüsse unter Beachtung der Grundsätze der staatlichen Doppik zutreffend vermittelt wird.

Die Prüfung des Konzernabschlusses setzt grundsätzlich auf die (in der Regel durch Wirtschaftsprüfer) testierten Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen auf, überprüft also nicht, ob der Wirtschaftsprüfer zutreffend testiert hat. Im Einzelfall kann es aber geboten sein, über die Zusammenführung der Einzelabschlüsse hinausgehende Betrachtungen anzustellen, z.B. wenn Besonderheiten eines Einzelabschlusses das vermittelte Bild der wirtschaftlichen Lage des Konzerns wesentlich beeinflussen.

Die Prüfung der Lageberichte orientiert sich am Handelsrecht (vgl. insbesondere § 317 HGB).

Zu § 84 (Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung)

§ 84 entspricht weitgehend dem § 91 der bisherigen Fassung. Die Änderungen der Absätze 1 und 3 dienen der redaktionellen Vereinheitlichung. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 85 (Überwachung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen)

§ 85 entspricht weitgehend dem § 92 der bisherigen Fassung. Die Änderung ist redaktioneller Art, vgl. die Begründung zu § 65.

Zu § 86 (Gemeinsame Prüfung)

§ 86 entspricht dem § 93 der bisherigen Fassung.

Zu § 87 (Zeit und Art der Prüfung)

§ 87 entspricht dem § 94 der bisherigen Fassung.

Zu § 88 (Vorlage- und Auskunftspflichten)

§ 88 entspricht weitgehend dem § 95 der bisherigen Fassung. Absatz 1 wird um die Ermächtigung des Rechnungshofs ergänzt, vom Senat alle Nachweise verlangen zu dürfen, die für eine Prüfung notwendig sind. Im Rahmen der Jahres- und der Konzernabschlussprüfung trägt die Verpflichtung zur Nachweiserbringung zur Prüfungseffizienz bei (vgl. § 320 Absatz 2 Satz 1 HGB). Der Begriff des „Nachweises“ ist durch das Handelsrecht geprägt. Bei Nachweisen handelt es sich um Schriftstücke, die vor allem auch als Beweis dienen. Es kann gegebenenfalls erforderlich sein, dass die Nachweise von der geprüften Stelle noch anzufordern oder herzustellen sind, z.B. im Rahmen der Saldenabstimmung bei der Konzernabschlussprüfung.

Der ebenfalls im Handelsrecht geprägte Begriff der „Aufklärung“ (vgl. § 320 Absatz 2 Satz 1 HGB) ist Teil der bereits bestehenden Regelung des § 88 Absatz 2 und unter den Begriff „Auskünfte“ zu subsumieren.

Zu § 89 (Prüfungsergebnis)

§ 89 Absätze 1, 2 und 4 entspricht dem § 96 der bisherigen Fassung. Analog zum § 322 HGB wird die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht in jeweils einem Bestätigungsvermerk (sog. „Testat“) in Absatz 3 aufgenommen. Werden der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht vom Senat beschlossen (vgl. § 80), kann der Vermerk entsprechend § 325 Absatz 3a HGB auch zusammengefasst werden. Bei Einwendungen kann die Bestätigung eingeschränkt oder versagt werden. Wie einschränkende Erklärungen in der staatlichen Doppik im Detail abgefasst werden, obliegt dem Rechnungshof.

Der Rechnungshof leitet die Bestätigungsvermerke der für die Finanzen zuständigen Behörde so rechtzeitig zu, dass der Senat die Frist nach § 80 Absatz 1 wahren kann.

Zu § 90 (Jahresbericht)

§ 90 entspricht weitgehend dem § 97 der bisherigen Fassung. Die textliche Änderung in Absatz 2 Nummer 1 dient der redaktionellen Vereinfachung und der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der Jahresbericht umfasst – über die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses hinaus – auch weiterhin die Ergebnisse aus Prüfungen insbesondere zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (vgl. § 82). Unabhängig von einer textlichen Änderung kann er künftig zudem Aussagen des Rechnungshofs zu den neuen Elementen des Haushaltswesens enthalten wie z.B. zur Aussagekraft von Kennzahlen für die mit den Leistungen verfolgten Ziele.

Zu § 91 (Aufforderung zum Schadenausgleich)

§ 91 entspricht dem § 98 der bisherigen Fassung.

Zu § 92 (Angelegenheiten von besonderer Bedeutung)

§ 92 entspricht dem § 99 der bisherigen Fassung.

Zu § 93 (Vorprüfung)

§ 93 entspricht weitgehend dem § 100 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 3 dient in Anlehnung an § 9 Absatz 1 der redaktionellen Vereinfachung.

Zu § 94 (Rechnung des Rechnungshofs)

§ 94 entspricht dem § 101 der bisherigen Fassung.

Zu § 95 (Unterrichtung des Rechnungshofs)

§ 95 entspricht weitgehend dem § 102 der bisherigen Fassung. In Absatz 1 Nummer 1 wird der bisherige Begriff „allgemeine Vorschriften“ im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs (vgl. § 11 und § 96) an den Begriff „Verwaltungsvorschriften“ angepasst. Der Begriff „Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln“ wird zur redaktionellen Vereinheitlichung durch „Ausführung des Haushaltsplans“ ersetzt. Von § 95 werden – wie bisher – sowohl Verwaltungsvorschriften erfasst, die die für die Finanzen zuständige Behörde für das konkrete Haushaltsjahr erlässt (z.B. Aufstellungs- und Bewirtschaftungsrundschreiben, Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung), als auch Regelungen einzelner Behörden (z.B. Dienstanweisungen). Im Übrigen dienen die Änderungen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik oder sind redaktioneller Art. Die Änderung in Nummer 4 dient ebenfalls der redaktionellen Vereinheitlichung.

Zu § 96 (Anhörung des Rechnungshofs)

§ 96 entspricht weitgehend dem § 103 der bisherigen Fassung. Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung (vgl. § 11).

Zu § 97 (Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts)

§ 97 entspricht dem § 104 der bisherigen Fassung.

Zu § 98 (Anwendung)

§ 98 folgt dem § 105 der bisherigen Fassung. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg sollen für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr entsprechend anzuwenden sein. Denn die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen nicht gezwungen werden, ihre Haushaltswirtschaft als Produkthaushalt zu gestalten und nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik Rechnung zu legen. Soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes für juristische Personen des öffentlichen Rechts keine abweichenden Vorschriften erlassen wurden, gelten deshalb künftig ausschließlich die Regelungen der §§ 99 bis 105. Wie bisher kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.

Zu § 99 (Wirtschaftsführung, Rechnungswesen)

Da der Verweis auf die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg im § 98 entfallen ist, bestimmt § 99 die Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für die landesunmittelbaren juristischen

Personen des öffentlichen Rechts. Die überwiegende Anzahl der bestehenden landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts bilanziert bereits nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Soweit dies nicht erfolgen soll, kann nach § 98 Absatz 2 eine Ausnahme zugelassen werden. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch schließt dessen Unterscheidung von kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften ein (§ 267 HGB). Die dort genannten Kriterien sind auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu übertragen. Bei der Wirtschaftsführung, zu der die gesamte Geschäftstätigkeit, somit auch die Wirtschaftsplanaufstellung zählt, haben die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese umfassen insbesondere auch den Grundsatz der Notwendigkeit, also des möglichst geringen Mitteleinsatzes, sowie den Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung.

Zu § 100 (Wirtschaftsplan)

§ 100 entspricht weitgehend dem § 106 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Finanzplan.

Zu § 101 (Umlagen, Beiträge)

§ 101 entspricht weitgehend dem § 107 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.

Zu § 102 (Genehmigung des Wirtschaftsplans)

§ 102 entspricht weitgehend dem § 108 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.

Zu § 103 (Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung)

§ 103 entspricht weitgehend dem § 109 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.

Zu § 104 (Überwachung durch den Rechnungshof)

§ 104 entspricht weitgehend dem § 111 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

Zu § 105 (Sonderregelungen)

§ 105 entspricht weitgehend dem § 112 der bisherigen Fassung. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 106 (Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften)

§ 106 knüpft an Regelungen in den §§ 26, 85 Nummern 2 und 3 und § 113 Satz 1 der bisherigen Fassung an, schafft aber einen neuen systematischen Zusammenhang. Während in § 26 und in § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Nachfolge des § 85 Nummern 2 und 3 nur noch vorgesehen ist, dass die Wirtschaftspläne und Abrechnungen der Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan bzw. der Haushaltsrechnung als Anlagen beizufügen sind, enthält § 106 im Unterschied zum § 113 der bisherigen Fassung alle für Landesbetriebe und Sondervermögen einheitlich geltenden Bestimmungen.

So definieren die Absätze 1 und 2 die Begriffe Landesbetriebe und Sondervermögen. Sie sind weitgehend den bisherigen Verwaltungsvorschriften zu § 26 entnommen und werden in Bund und Ländern einheitlich verwendet. Für ein besseres Verständnis der nachfolgenden Regelungen sollen die Begriffsdefinitionen unmittelbar in die LHO übernommen werden. Für Landesbetriebe und Sondervermögen wird klargestellt, dass sie eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben.

Landesbetriebe werden als rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung gegründet, weil sie grundsätzlich von der Leistungsstruktur und der betrieblichen Struktur mit privaten Anbietern vergleichbar sind. Zu den Sondervermögen gehören z.B. auch private Stiftungen insbesondere aus Nachlässen, die der Freien und Hansestadt Hamburg für einen bestimmten Zweck überlassen worden sind.

§ 113 Satz 2 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen, weil sich die Befugnis des Rechnungshofs, die Landesbetriebe und Sondervermögen zu überwachen, bereits aus § 81 Absatz 1 ergibt.

Absatz 3 schreibt für Landesbetriebe und Sondervermögen einheitlich vor, dass ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist, der nach § 26 Absatz 1 dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beizufügen ist. Die nach § 26 Absatz 2 der bisherigen Fassung für Sondervermögen vorgesehenen Übersichten sind nicht mehr zulässig.

Während für den Kernhaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg die staatliche Doppik zugrunde zu legen ist (vgl. § 4), gilt für Landesbetriebe und Sondervermögen grundsätzlich das kaufmännische Rechnungswesen (Absatz 4). Damit wird gewährleistet, dass für die als Finanzanlagen zu führenden Landesbetriebe und Sondervermögen weitgehend dieselben Regeln gelten, wie für die übrigen im Konzern zu konsolidierenden Unternehmen. Soweit im Einzelfall Ausnahmen von den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, kann die für die Finanzen zuständige

Behörde etwas anderes bestimmen. So wird insbesondere klarzustellen sein, dass auch für Landesbetriebe und Sondervermögen die §§ 7, 19, 57 bis 63 sowie die Vorschriften zur Kassensicherheit gelten. Auch kann bestimmt werden, dass außer- und übertarifliche Leistungen nur gewährt werden dürfen, wenn die für das Personalwesen und/oder die für die Finanzen zuständige Behörde zugestimmt hat/haben.

Der Verweis auf die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in § 113 der bisherigen Fassung entfällt. Eine generelle Geltung der Landeshaushaltsordnung für Landesbetriebe und Sondervermögen kommt nicht in Betracht. Neben den Regelungen zur staatlichen Doppik sollen für diese insbesondere die Vorschriften zum Produkthaushalt nicht angewandt werden. Nicht anzuwenden sind auch die Vorschriften zur Kreditaufnahme, wobei die Landesbetriebe und Sondervermögen allerdings gemeinsam mit dem Kernhaushalt den Vorgaben der Artikel 109 und 143d des Grundgesetzes sowie der Artikel 72 und 72a der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen.

Da Landesbetriebe und Sondervermögen keine Rechtsfähigkeit haben, können Grundstücke und Beteiligungen von ihnen unmittelbar weder erworben noch veräußert werden. Die für die Freie und Hansestadt Hamburg als Rechtsträger geltenden §§ 64 bis 69 bleiben deshalb unberührt. Da jedoch die Abgabe eines Vermögensgegenstandes, z.B. eines Grundstücks, das Anlagevermögen eines Landesbetriebes oder Sondervermögens verringert, ist der Wert vom Kernhaushalt, von einem anderen Landesbetrieb oder einem Sondervermögen zu erstatten.

Die Wirtschaftsführung der Landesbetriebe wird schließlich nach § 26 Absatz 1 Satz 3 insofern beschränkt, als deren Planstellen im Stellenplan auszubringen sind. Die Vorschriften in §§ 25, 50 bis 53 gelten damit auch für Landesbetriebe unmittelbar, ohne dass es eines Verweises bedarf.

Absatz 5 entspricht dem § 74 Absatz 3 der bisherigen Fassung. Dieser war allerdings hinsichtlich der Sondervermögen nur anzuwenden, wenn deren Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ausgestaltet war. Da die Buchführung der Landesbetriebe und Sondervermögen künftig gemäß Absatz 4 einheitlich nach diesen Grundsätzen erfolgt, wurden auch die Regelungen zum Geschäftsjahr für alle einheitlich getroffen. In den Errichtungsgesetzen der Sondervermögen können gleichlautende Vorschriften deshalb entfallen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung der Landesbetriebe und Sondervermögen ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Im Bericht sind darzustellen,

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Landesbetriebs oder Sondervermögens,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn die Geschäfte und die Ursachen für Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

Zu § 107 (Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung)

§ 107 Absatz 1 folgt den §§ 172 ff. Aktiengesetz (AktG), in denen für die Aktiengesellschaft festgelegt ist, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss dadurch feststellt, dass er ihn billigt (§ 172 AktG), sofern der Beschluss nicht der Hauptversammlung überlassen werden soll. Den Funktionen von Aufsichtsrat und Hauptversammlung in einem Unternehmen sind am ehesten die Funktionen der Bürgerschaft vergleichbar, weshalb sie den Senat nicht nur nach § 107 Absatz 2 entlasten, sondern auch den Jahresabschluss ausdrücklich feststellen soll. Gleiches gilt für die Billigung des Konzernabschlusses (§ 171 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 AktG). Wie in einem Unternehmen wird der Beschluss in Kenntnis der vom Rechnungshof nach § 89 Absatz 3 zu erstellenden Bestätigungsvermerke gefasst, die der Senat gemeinsam mit der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung vorlegt (§ 80 Absatz 1).

Absatz 2 konkretisiert Artikel 70 Satz 1 HV, wonach der Senat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen hat. Den zahlungsorientierten Begriffen „Einnahmen“ und „Ausgaben“ des Artikels 70 Satz 1 HV entsprechen die Einzahlungen und Auszahlungen in der doppischen Gesamtfinanzrechnung (vgl. hierzu § 77 Absatz 4 Nummer 2). Sie werden ergänzt durch die am Werteverzehr orientierten Begriffe „Erträge“ und „Aufwendungen“ in der Gesamtergebnisrechnung (vgl. hierzu § 77 Absatz 4 Nummer 1). Die nach Artikel 70 Absatz 2 HV erforderliche „Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg“ ergibt sich künftig aus der ebenfalls zur Haushaltsrechnung gehörenden Bilanz (vgl. hierzu § 77 Absatz 4 Nummer 3). Sie wird ergänzt durch die Konzernrechnung (vgl. § 78).

Im Übrigen entspricht § 107 dem § 114 der bisherigen Fassung.

Zu § 108 (Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse)

§ 108 entspricht weitgehend dem § 115 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 109 (Nachträgliche Zustimmung)

§ 109 entspricht dem § 116 der bisherigen Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 36 Absätze 2 und 5 BezVG dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Bestimmt wird in Absatz 2 zusätzlich, dass die Produktstruktur der Einzelpläne der Bezirksämter einheitlich aufzubauen ist. Abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LHO werden die Ergebnispläne der Produktgruppen der Einzelpläne der Bezirksämter ohne Leistungszweck veranschlagt. Die Leistungszwecke nach § 16 LHO sind für die Bezirksämter in den Vorbericht nach § 36a BezVG aufzunehmen. Soweit nach Nummern 5 und 6 Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagt werden, gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Einzelpläne (vgl. insbesondere §§ 18, 19 LHO).

§ 36 Absätze 3 und 4 BezVG übertragen den Gedanken des § 36 Absatz 3 BezVG der bisherigen Fassung auf den Produkthaushalt. Vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt A.4.8.1.

Zu Nummer 3

Der neue § 36a BezVG verlangt, Art und Umfang der von den Bezirksämtern zu erbringenden Leistungen in einem Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter verbindlich festzulegen. Vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt A.4.8.1. Satz 3 übernimmt den Gedanken aus § 37 Absatz 3 Satz 3 BezVG der bisherigen Fassung. Danach sind Bemessungsfaktoren der kameralen Rahmenzuweisungen insbesondere der Aufgabenbestand der Bezirksämter unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen und die Einwohnerzahl der Bezirke. Da im Produkthaushalt Kosten und Erlöse abhängig von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen veranschlagt werden, werden diese Kriterien künftig auf die verbindlich festzulegenden Leistungszwecke bezogen.

Zu Nummer 4.1

Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Das Wort „soll“ lässt Ausnahmen zu, wenn diese sachlich geboten sind. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn aus einem Aufgabenbereich einer Fachbehörde Rahmenzuweisungen an verschiedene Produktgruppen der Bezirksämter gegeben werden sollen (z.B. aus dem Aufgabenbereich „Jugend und Familie“ der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration an die Produktgruppen „Jugend- und Familienhilfe“ sowie „Sozialraummanagement“ der Bezirksämter.

Zu Nummer 4.2

Da die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen zu leisten, im Produkthaushalt unmittelbar mit den Leistungs- bzw. Investitions- oder Darlehenszwecken zusammenhängen, und da die Leistungszwecke den Ermächtigungen in den Einzelplänen der Bezirksämter und den Zuweisungen zugeordnet sind (vgl. § 36a BezVG), ist eine gemeinsame Betrachtung erforderlich. Das Ergebnis muss unmittelbar in den Haushaltsplan-Entwurf einfließen. Vor diesem Hintergrund wurde Absatz 3 redaktionell angepasst und die Leistungszwecke als Kriterium für die Aufteilung der Rahmenzuweisungen eingefügt. Die Bemessungsfaktoren nach Absatz 3 Satz 3 der bisherigen Fassung sind nunmehr als Kriterien für die Bemessung der Leistungszwecke in § 36a BezVG zu berücksichtigen.

Die Aufteilung der Zuweisungen auf die Bezirksämter bleibt wie bisher dem Senat vorbehalten, vgl. § 36 Absatz 5 BezVG. Die Darstellung der Aufteilung im Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter dient wie bisher der Erläuterung. Zu den Auswirkungen auf den Leistungszweck vgl. Abschnitt A.4.7.1 unter (5).

Der neue Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass das in Satz 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Bezirksversammlungen und Bezirksamtsleitungen auch besteht, wenn der Haushaltsplan unterjährig nach § 35 LHO geändert werden soll und dies Auswirkungen auf die Schlüsselung von Rahmenzuweisungen hat, z.B. durch die Schaffung einer neuen Rahmenzuweisung.

Zu Nummer 4.3

An die Stelle der Aufteilung der Rahmenzuweisungen auf Einzelzwecke tritt die Befugnis der Bezirksversammlung, nach § 41 Absatz 2 BezVG über die Verwendung der Rahmenzuweisungen zu entscheiden (vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.8.2).

Zu Nummer 5

An die Stelle der Aufteilung der Zweckzuweisungen auf verschiedene Titel tritt die Befugnis des Be-

zirksamts, über die Verwendung der Zweckzuweisungen im Rahmen des Leistungszwecks zu entscheiden (vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.8.2).

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe des Produkthaushalts. Zu Projekten vgl. § 3 Absatz 2 LHO, zu einzeln veranschlagten Investitionen § 18 Absatz 2 Satz 2 LHO.

Zu Nummer 7

Die Verwendung des Begriffs „mittelfristiger Finanzplan“ dient der redaktionellen Anpassung an § 33 LHO. Mit der Anmeldung der Zuweisungsbedarfs schlagen die Bezirksämter den Fachbehörden künftig auch Art und Umfang der von ihnen zu erbringenden Leistungen, die Investitions- sowie die Darlehenszwecke vor. Damit wird der sachlichen Bindung der Ermächtigungen im Produkthaushalt Rechnung getragen.

An die Stelle der Aufteilung der Rahmenzuweisungen auf Einzelzwecke tritt die Befugnis der Bezirksversammlung, nach § 41 Absatz 2 BezVG über die Verwendung der Rahmenzuweisungen zu entscheiden (vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.8.2).

Zu Nummer 8

Die Ergänzung des § 41 Absatz 2 BezVG wahrt die Befugnisse der Bezirksversammlungen im Hinblick auf die Verwendung der Rahmenzuweisungen, vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.8.2. Damit werden auch die Befugnisse nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der bisherigen Fassung gewahrt.

Die Änderungen des Absatzes 3 und die Aufhebung des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 3 der bisherigen Fassung dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Nicht ausdrücklich übernommen werden musste die Regelung, wonach Nachforderungen durch Einnahmen bzw. Mehreinnahmen gedeckt werden können. Dies ist bereits generell in § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 LHO vorgesehen.

Da es für eine Aufteilung von Rahmenzuweisungen im Produkthaushalt keinen Raum mehr gibt (vgl. Abschnitt A.4.8.1), ist auch die Regelung zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten nach § 41 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BezVG der bisherigen Fassung nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg)

Zu Nummern 1 und 2

Die Änderungen in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der Begriff „Rücklage“ ist in der Doppik anders als in der Kameralistik besetzt. Eine kamerale Rücklage ist im Sinne einer finanziellen Reserve zu interpretieren. Im kaufmännischen Rechnungswesen sind Rücklagen variable Bestandteile des Eigenkapitals.

In § 3 Absatz 3 wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der Anpassung an die generellen Regelungen in § 106 LHO. Danach müssen künftig alle Sondervermögen einen Wirtschaftsplan, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufstellen. Die in Absatz 2 der bisherigen Fassung geforderten Nachweise in der Jahresrechnung sind integraler Bestandteil eines jeden Jahresabschlusses. Absatz 3 der bisherigen Fassung entfällt, da der Wirtschaftsplan nach § 26 Absatz 1 LHO dem Haushaltsplan und die Abrechnung des Wirtschaftsplans nach § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen ist. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

§ 8 Absatz 3 VwVfG kann entfallen. Er wurde im Jahr 2002 aufgenommen, um der haushaltsrechtlichen Vorschrift der internen Erstattungen Vorrang vor den Kostenvorschriften des Amtshilferechts einzuräumen (vgl. Drucksache 17/1777). Für diese Regelung gibt es keinen Bedarf mehr. In einem auf einer Kosten- und Leistungsrechnung basierten Produkthaushalt ist die Erstattung von Kosten die Regel (vgl. Abschnitt A.4.3.5). § 8 VwVfG konkretisiert diese Regel, steht zu ihr aber nicht im Widerspruch.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gebührengesetzes)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) wird übernommen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts.

Zu Nummer 4

Informationen über die Verwaltung der Mittel (vgl. Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung) finden sich künftig im Jahresabschluss und im Lagebericht, der bereits auf Grund von § 106 Absatz 4 LHO aufzustellen ist. § 10 HmbVersRücklG weist die Aufgabe der für die Finanzen zuständigen Behörde zu. Der Regelung zum Rechnungsjahr in Absatz 1 Satz 3 der bisherigen Fassung bedarf es nicht mehr, da sie sich bereits aus § 106 Absatz 5 LHO ergibt. Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Fassung kann entfallen, weil das Sondervermögen seinen Jahresabschluss künftig nach kaufmännischen Grundsätzen erstellen soll (§ 106 Absatz 4 LHO). Absatz 2 Satz 2 der bisherigen Fassung ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Nach § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO ist die Abrechnung des Wirtschaftsplans der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Diese soll der Bürgerschaft zeitgleich mit dem Haushaltsplan-Entwurf zugeleitet werden. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Hamburgischen Versorgungsfondsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Die Änderungen in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der Begriff „Rücklage“ ist in der Doppik anders als in der Kameralistik besetzt. Eine kamerale Rücklage ist im Sinne einer finanziellen Reserve zu interpretieren. Im kaufmännischen Rechnungswesen sind Rücklagen variable Teile des Eigenkapitals.

In § 3 Absatz 2 wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

Zu Nummer 3

Absatz 2 wird redaktionell gestrafft. In Absatz 3 wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

Zu Nummern 4 und 5

§ 6 kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus §§ 106 und 26 LHO: Nach § 106 Absätze 3 und 4 LHO haben alle Sondervermögen einen Wirtschaftsplan, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Integraler Bestandteil eines jeden Jahresabschlusses sind die in Absatz 2 der bisherigen Fassung geforderten Nachweise in der Jahresrechnung. Gemäß § 26 Absatz 1 LHO ist der Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans ist gemäß § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Diese soll der Bürgerschaft zeitgleich mit dem Haushaltsplan-Entwurf zugeleitet werden. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) wird übernommen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 4

Informationen über die Verwaltung der Mittel (vgl. Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung) finden sich künftig im Jahresabschluss und im Lagebericht, der bereits auf Grund von § 106 Absatz 4 LHO aufzustellen ist. § 10 weist die Aufgabe der für das Personalwesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemeinsam zu. Der Regelung zum Rechnungsjahr in Absatz 1 Satz 3 der bisherigen Fassung bedarf es nicht mehr, da sie sich bereits aus § 106 Absatz 5 LHO ergibt. Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Fassung kann entfallen, weil das Sondervermögen seinen Jahresabschluss künftig nach kaufmännischen Grundsätzen erstellen soll (§ 106 Absatz 4 LHO). Absatz 2 Satz 2 der bisherigen Fassung wird als Satz 2 übernommen. Es wird durch eine redaktionelle Änderung klargestellt, dass nicht für jede Einrichtung ein eigener Jahresabschluss aufzustellen ist, sondern im Jahresabschluss die Zuführungen und Abführungen nur getrennt nach Einrichtungen nachzuweisen sind.

Absatz 3 der bisherigen Fassung ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Nach § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO ist die Abrechnung des Wirtschaftsplans der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Diese soll der Bürgerschaft zeitgleich mit dem Haushaltsplan-Entwurf zugeleitet werden. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2

LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Das Hochschulbauförderungsgesetz wurde mit Wirkung vom 14. Dezember 2010 aufgehoben (vgl. Artikel 15 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010, BGBl. I S. 1864).

Zu Nummer 2

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über keine staatlichen Krankenhäuser mehr. Der ehemalige Landesbetrieb Krankenhäuser (LBK) wurde in die Rechtsform einer GmbH überführt (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 18/849 vom 7. September 2004). Das Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) ist als Körperschaft eine juristische Person des öffentlichen Rechts, für die Teil VI der LHO und das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) gelten. § 29 Absatz 1 Satz 2 HmbKHG wird daher entsprechend angepasst; Absatz 4 kann entfallen.

Zu Artikel 10 (Änderung des BNI-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Der Verweis des § 15 Absatz 2 BNI-Gesetz auf das Handelsgesetzbuch bezieht sich künftig ausschließlich auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Dies dient der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im gesamten Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNI-Gesetz der bisherigen Fassung wird gestrichen. Zukünftig soll das BNI Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften auch für das nach § 17 BNI-Gesetz übergeleitete Personal bilden. In gleicher Höhe kann das BNI auf Grund des § 17 Absatz 6 BNI-Gesetz eine Ausgleichsforderung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg bilanzieren.

Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in § 15 Absatz 3 BNI-Gesetz ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO).

§ 15 Absatz 4 BNI-Gesetz der bisherigen Fassung enthält eine Übergangsbestimmung (Zulassung der Kameralistik für das erste Wirtschaftsjahr) und kann entfallen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 16 Satz 3 BNI-Gesetz dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Im Übrigen dienen die Änderungen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung und der Aktualisierung der Fundstelle der Beihilfeverordnung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –)

Zu Nummer 1

In § 2 Absätze 3 und 4 HVFG wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

Die Änderung in § 2 Absatz 6 Satz 3 HVFG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10. November 2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

In § 3 Absatz 2 Satz 6 HVFG wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

Zu Nummer 3

§ 11 Absatz 2 Satz 1 HVFG der bisherigen Fassung wird in den neuen Absatz 3 übernommen.

Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch im Absatz 2 bezieht sich künftig ausschließlich auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Dies dient der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewer-

tungsvorschriften im gesamten Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch erfolgt zur Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Denn das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind.

Die vorbeschriebenen Verweise werden dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss.

Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO).

Der neue Absatz 5 ergänzt die Regelung des Absatzes 3. Er stellt sicher, dass Sachverhalte, die nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 2 Absatz 5 Satz 3 HFG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10. November 2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

§ 15 Absatz 1 Satz 2 HFG der bisherigen Fassung ist durch Zeitablauf erledigt und kann deshalb gestrichen werden.

§ 15 Absatz 2 Satz 1 HFG der bisherigen Fassung wird in den neuen Absatz 3 übernommen.

Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 13 (Änderung des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung sowie an veränderte Behördenstrukturen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu Artikel 14 (Änderung des Stadtreinigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 2 Absatz 6 Satz 3 SRG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10. November 2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungs-

rechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

§ 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 SRG der bisherigen Fassung ist durch Zeitablauf erledigt und kann deshalb gestrichen werden.

§ 15 Absatz 2 Satz 1 SRG der bisherigen Fassung wird in den neuen Absatz 3 übernommen.

Die Verweise auf das Handelsgesetzbuch sowie das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch im Absatz 2 werden dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss.

Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO).

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 15 (Änderung des Stadtentwässerungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 2 Absatz 5 Satz 3 SEG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10. November 2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann. Der Beteiligungsanteil kann sich – wie bei den anderen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts – auch auf das Grundkapital beziehen.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.

Zu Nummer 3

§ 15 Absatz 2 Satz 1 SEG der bisherigen Fassung wird in den neuen Absatz 3 übernommen.

Die Verweise auf das Handelsgesetzbuch sowie das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch im Absatz 2 werden dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss.

Absatz 3 der bisherigen Fassung wird aufgehoben. Die abschnittsweise Aktivierung des Sielnetzes stellt keine Abweichung von den Regelungen des Handelsgesetzbuchs dar, so dass der Absatz nicht erforderlich ist.

Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO).

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und

wohnen AöR beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10. November 2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann.

Im Übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

§ 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR wird in den neuen Absatz 3 übernommen.

Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass Änderungen des Jahresabschlusses der Anstalt in der Konzernrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg noch berücksichtigt werden können.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 17 (Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes)

Der neue § 109 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Hochschulen wie die Landesbetriebe und Sondervermögen (vgl. § 106 Absätze 1 und 2 LHO) in ihrer Wirtschaftsführung und ihrem Rechnungswesen gegenüber der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg im Übrigen eigenständig sind. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 2 und 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zu staatlichen Auftragsangelegenheiten bleiben davon unberührt. Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 der bisherigen Fassung der Landeshaushaltsordnung werden durch den Verweis in Satz 2 auf die für Landesbetriebe und Sondervermögen geltenden Vorschriften ersetzt. Haushaltsrechtlich stehen die Hochschulen den Landesbetrieben damit gleich. Über den Verweis ist zugleich sichergestellt, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen aller Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen im Grundsatz dieselben Regelungen gelten. Sie ergeben sich aus § 106 Absätze 3 bis 6 LHO einschließlich der hierzu zu erlassenden Verwaltungsvorschriften. Die Sätze 3 und 4 stellen ergänzend zu § 81 LHO klar, dass die Hochschulen vom Rechnungshof überwacht werden. Satz 5 entspricht weitgehend dem Satz 5 der bisherigen Fassung, macht aber zugleich deutlich, dass die Hochschulfinanzverordnung im Vergleich zu den allgemein für Landesbetriebe geltenden Regelungen nur weitergehende Regelungen treffen soll.

Zu Artikel 18 (Änderung des Studierendenwerksgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis kann aufgehoben werden, weil es wegen seiner Kürze nicht benötigt wird.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 2 Absatz 1 Studierendenwerksgesetz sind redaktioneller Art. Die Bezeichnungen der vom Studierendenwerk zu betreuenden Hochschulen werden aktualisiert.

Für den Fall einer Beteiligung werden die Rechte der Aufsicht führenden Behörde und des Rechnungshofs in Absatz 4 entsprechend der Regelungen in den anderen Errichtungsgesetzen klargestellt.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung der Überschrift dient der Vereinheitlichung der Errichtungsgesetze für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch in § 11 Absatz 4 StWG wird dynamisch ausgestaltet. Zudem wird ein dynamischer Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch aufgenommen. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind. Der Verweis dient der Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Die dynamische Verweisung hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung des Handelsgesetzbuchs oder des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in diesem Gesetz nachvollziehen muss.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Rechte des Rechnungshofs nach § 53 HGrG gewahrt sind und die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Rechte nach § 68 LHO wahrnimmt. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 12 Absatz 2 StWG ist erforderlich, da Zuwendungen im doppischen Produkthaushalt nicht mehr eigenständig veranschlagt werden. Die Höhe der Zuwendung der Freien und Hansestadt Hamburg an das Studierendenwerk kann künftig der Übersicht über die Erträge und Aufwendungen des Studierendenwerks nach § 26 Absatz 2 LHO entnommen werden.

Zu Nummer 5

Das Errichtungsgesetz enthält bisher keine Regelung zum Prüfungsrecht des Rechnungshofs. Es wird – dem Beispiel anderer Errichtungsgesetze folgend – entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung infolge der Einfügung eines Paragraphen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 18 Absatzes 2 Nummer 2 UKEG dient der Anpassung an die Begriffe der kaufmännischen Buchführung.

Das in Absatz 2 Nummer 3 erwähnte Hochschulbauförderungsgesetz wurde mit Wirkung vom 14. Dezember 2010 aufgehoben (vgl. Artikel 15 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010, BGBl. I S. 1864). Artikel 91b Grundgesetz lässt Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Länder in Fällen überregionaler Bedeutung zu, um bei der Förderung bestimmter Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung zusammen zu wirken.

Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung der bereits durch die Bürgerschaft ermächtigten Investitionsauszahlungen sollen nach Artikel 91b GG förderfähige Investitionen ohne Mitfinanzierung vom UKE nur begonnen werden dürfen, wenn die für das Hochschulwesen und die für Finanzen zuständigen Behörden zugestimmt haben. Die Neuregelung schränkt das Budgetrecht der Bürgerschaft nicht ein, sondern knüpft an die §§ 7 und 9 LHO an, nach denen die wirtschaftliche und sparsame Ausführung des Haushaltsplans durch die jeweilige Beauftragte oder den jeweiligen Beauftragten für den Haushalt sowie durch die für Finanzen zuständige Behörde sicherzustellen bzw. zu regeln ist.

Im Übrigen dienen die Änderungen der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Nummer 2

Der ergänzte Absatz 2 Satz 1 beinhaltet die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist.

Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch sowie das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in Absatz 2 Satz 2 wird dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss.

Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen Absatz 4 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Die Änderung beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10. November 2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung, in der u.a. § 111 durch § 104 ersetzt wird. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 9 Absatz 3 weist die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kuratorium zu. Mit der Feststellung wird der Jahresabschluss für verbindlich erklärt.

Zu Nummer 2

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind Gegenstand von § 13 der Satzung, nicht jedoch des Errichtungsgesetzes. Die Regelungen der Satzung werden zur rechtlichen Absicherung der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in das Gesetz übernommen und ergänzt, um die Entscheidung über das Rechnungswesen der Satzungsautonomie der Körperschaft zu entziehen. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch in Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Dies dient der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im gesamten Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch erfolgt zur Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Denn das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind.

Die vorbeschriebenen Verweisungen sind dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass die Rechte des Rechnungshofes nach § 53 HGrG gewahrt sind und die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Rechte nach § 68 LHO wahrnimmt.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummern 3 und 4

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung, in der u.a. § 111 durch § 104 ersetzt wird. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 21 (Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zuwendungen werden im doppischen Produkthaushalt nicht mehr eigenständig veranschlagt und ermächtigt. Die Höhe der Zuwendung der Freien und Hansestadt Hamburg an die Museumsstiftungen kann künftig der jeweiligen Übersicht über die Erträge und Aufwendungen dieser Stiftungen nach § 26 Absatz 2 LHO entnommen werden. Im Übrigen dient die Änderung der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung der Überschrift des § 15 Hamburgisches Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG) dient der Vereinheitlichung der Errichtungsgesetze für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 15 Absatz 1 Satz 2 HmbMuStG der bisherigen Fassung ist durch Zeitablauf erledigt und kann deshalb gestrichen werden.

§ 15 Absatz 2 Satz 2 HmbMuStG der bisherigen Fassung wird gestrichen. Zukünftig sollen die Museumsstiftungen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften bilden.

Der Verweis auf das Haushaltsgrundsätzegesetz in § 15 Absatz 3 HmbMuStG wird dynamisch ausgestaltet. Die Verweisung hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung des § 53 HGrG in diesem Gesetz nachvollziehen muss.

Absatz 4 der bisherigen Fassung hat für eine Übergangszeit von zwei Jahren die Kameralistik zugelassen. Der Absatz kann aus heutiger Sicht entfallen.

Der neue Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank)

Zu Nummer 1

Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Absatz 4 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Der neue Satz 5 stellt sicher, dass Sachverhalte, die nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.

Zu Nummer 2

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises infolge der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Zu Artikel 23 (Änderung des Hamburgischen Vermessungsgesetzes)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung des Verweises.

Zu Artikel 24 (Änderung des Finanzrahmengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 1 des Finanzrahmengesetzes (FRG) ist – ebenso wie die weiteren Änderungen des Finanzrahmengesetzes – erforderlich auf Grund der vollständigen Umstellung des Haushaltswesens auf die staatliche Doppik zum Haushaltsjahr 2015. Mit dieser Umstellung entfällt das Schema, das bisher für die Darstellung des noch überwiegend kameral strukturierten Gesamthaushalts verwendet wurde und auf das das Gesetz in alter Fassung Bezug nahm. Damit die Einhaltung des Finanzrahmengesetzes eindeutig überprüft werden kann, müssen seine Vorgaben auf die neue Struktur des Haushaltsplans ausgerichtet werden, die in der neu gefassten Landeshaushaltsordnung vorgegeben wird. Bezugspunkt ist die Planung des Finanzmittelbedarfs im doppische Gesamtfinanzplan nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 LHO. Gegenstand der Vorgaben des Finanzrahmengesetzes ist der „bereinigte Finanzmittelbedarf".

Das Finanzrahmengesetz enthält weiterhin ausschließlich Vorgaben für die Haushaltsplanung. Es enthält keine Vorgaben für die Ausführung des Haushaltsplans. Vorschriften in der Landeshaushaltsordnung, im Haushaltsplan oder im Haushaltsbeschluss zur Ausführung des Haushaltsplans bleiben daher unberührt.

Auch die Änderung des § 2 FRG ergibt sich aus der Umstellung des Haushaltswesens und der deshalb erforderlichen Ausrichtung der Gesetzesvorgaben auf Größen des doppischen Gesamtfinanzplans. § 2 FRG bestimmt die Positionen, die in den bereinigten Finanzmittelbedarf einfließen, indem er drei Teilsalden definiert (Absätze 2 bis 4), deren zusammengefasster Saldo den bereinigten Finanzmittelbedarf darstellt (Absatz 1).

Der doppische Gesamtfinanzplan nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 LHO weist einen „Saldo aus Verwaltungstätigkeit" aus, in den die Aufwendungen und Erträge des Gesamtergebnisplans einfließen, soweit sie zahlungswirksam sind. Dieser Saldo wird um die Steuereinzahlungen und -rückerstattungen, die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen bereinigt.

Der Finanzplan weist weiterhin die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Desinvestitionstätigkeit aus, die im „Saldo Investitionsmittel" zusammengefasst sind. Zudem werden Einzahlungen aus gegebenen und Auszahlungen für zu gebende Darlehen ausgewiesen und im „Saldo Darlehen" zusammengefasst. Nicht zum „Saldo Darlehen" (und damit auch nicht zum bereinigten Finanzmittelbedarf) zählen die Einzahlungen und Auszahlungen aus Deckungs- und Kassenkrediten.

Der Saldo dieser drei Teilsalden stellt den bereinigten Finanzmittelbedarf im Sinne dieses Gesetzes dar. Der bereinigte Finanzmittelbedarf entspricht in allen wesentlichen Komponenten dem Saldo aus den „bereinigten Gesamtausgaben" und den „sonstigen Gesamteinnahmen" nach der bis zum Haushaltsjahr 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes.

§ 3 FRG legt die Obergrenzen für die neu gefasste Bezugsgröße „bereinigter Finanzmittelbedarf" fest. Die vorgegebenen Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs entsprechen pro Jahr dem Saldo aus der Vorgabe für die bereinigten Gesamtausgaben und dem Zielwert für die sonstigen Gesamteinnahmen, die in den §§ 3 und 4 der bisherigen Fassung des FRG benannt waren.

Zu Nummer 2

§§ 4 und 5 FRG der bisherigen Fassung können entfallen, da mit den Vorgaben für den bereinigten Finanzmittelbedarf in § 3 FRG die bisherigen Vorgaben für die Ausgabe- und die Einnahmeseite in zusam-

mengefasster und saldierter Form weitergeführt werden.

Die bisher in § 5 FRG geregelte Möglichkeit bzw. Verpflichtung, Wechselwirkungen zwischen Einnahme- und Ausgabeseite zu berücksichtigen, stellt sich durch die Festlegung von Vorgaben für diese saldierte Größe automatisch her.

Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Bezeichnung des Sondervermögens folgt der Änderung des Bundesrechts. Die Ausgleichsabgabe wird nach dem SGB IX erhoben.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 1 des Sondervermögensgesetzes dient der redaktionellen Straffung sowie der Vereinheitlichung. Der Zusatz „mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ kann entfallen. Bereits aus § 106 Absatz 2 LHO folgt, dass jedes Sondervermögen künftig eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben muss. Zudem wird die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) übernommen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe des SGB IX.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ dient der redaktionellen Straffung sowie der Vereinheitlichung. Der Zusatz „mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ kann entfallen. Bereits aus § 106 Absatz 2 LHO folgt, dass jedes Sondervermögen künftig eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben muss. Zudem wird die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) übernommen. Absatz 6 kann entfallen, weil es Eigenart von Sondervermögen ist, dass ihnen Einzahlungen und Erträge aus der Verwertung ihnen zugeordneten Vermögens zufließen (vgl. § 106 Absatz 2 LHO).

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ dient der Aktualisierung der Zweckbestimmung. Das Projekt „Hafenerweiterung Altenwerder“ ist inzwischen abgeschlossen. Eine kreditäre Finanzierung kommt nach Artikel 72 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung allenfalls dann noch in Betracht, wenn der Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg in gleicher Höhe Kredite tilgt. Die kreditäre Vorfinanzierung soll als Zweck des Sondervermögens deshalb nicht mehr ausdrücklich benannt werden. § 5 des Gesetzes in seiner künftigen Fassung bleibt hiervon zunächst unberührt.

Zu Nummer 3

§ 5 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Nach § 106 Absatz 3 LHO haben alle Sondervermögen einen Wirtschaftsplan aufstellen, der nach § 26 Absatz 1 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist. Das Geschäftsjahr ist nach § 106 Absatz 5 LHO das Haushaltsjahr, welches wiederum dem Kalenderjahr entspricht (§ 2 Absatz 2 LHO).

Zu Nummer 4

§ 5 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ entspricht weitgehend dem § 6 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient zum einen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und ist zum anderen eine Folge der Streichung des § 1 Absatz 6. Der Verweis in § 6 Absatz 1 der bisherigen Fassung auf § 1 Absatz 3 geht bereits seit der Änderung des Gesetzes vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 401) fehl. Aus Absatz 3 wurde damals Absatz 6.

Zu Nummer 5

§ 7 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ der bisherigen Fassung kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Nach § 106 Absatz 4 LHO ist künftig für alle Sondervermögen ein Jahresabschluss aufzustellen. Eine Abrechnung des Wirtschaftsplans ist nach § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

§ 8 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ der bisherigen Fassung kann entfallen. Künftig ist der Wirtschaftsplan gemäß § 106 Absatz 4 LHO nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 1 Absatzes 1 des Gesetzes über das ,,Sondervermögen Hamburgisches Telekom-

munikationsnetz“ dient der redaktionellen Straffung sowie der Vereinheitlichung. Der Zusatz „mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ kann entfallen. Bereits aus § 106 Absatz 2 LHO folgt, dass jedes Sondervermögen künftig eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben muss. Zudem wird die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) übernommen.

§ 1 Absatz 3 kann entfallen, weil es Eigenart von Sondervermögen ist, dass ihnen Einzahlungen und Erträge aus der Verwertung ihnen zugeordneten Vermögens zufließen (vgl. § 106 Absatz 2 LHO).

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Gesetze, mit denen Sondervermögen errichtet werden. Dass das Sondervermögen rechtlich unselbständig ist, wird nunmehr bereits in § 1 klargestellt.

Zu Nummern 3 und 4

§§ 5 und 6 Absatz 1 sowie § 7 des Gesetzes über das ,,Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ können entfallen. Die darin enthalten Regelungen folgen bereits aus § 106 LHO: Nach § 106 Absatz 3 LHO haben alle Sondervermögen einen Wirtschaftsplan aufstellen, der nach § 26 Absatz 1 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist. Das Geschäftsjahr ist nach § 106 Absatz 5 LHO das Haushaltsjahr, welches wiederum dem Kalenderjahr entspricht (§ 2 Absatz 2 LHO). Die Anwendbarkeit des Handelsgesetzbuchs im Hinblick auf das Rechnungswesen folgt aus § 106 Absatz 4 LHO. Schließlich ergibt sich die Pflicht, einen Jahresabschluss aufzustellen, künftig aus § 106 Absatz 4 LHO. Eine Abrechnung des Wirtschaftsplans ist nach § 77 Absatz 5 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 1 des Gesetzes über das ,,Sondervermögen Schulimmobilien“ dient der redaktionellen Straffung sowie der Vereinheitlichung. Der Zusatz „mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ kann entfallen. Bereits aus § 106 Absatz 2 LHO folgt, dass jedes Sondervermögen künftig eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben muss. Zudem wird die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) übernommen.

Zu Nummern 2 bis 4

§ 6 des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Das Geschäftsjahr ist nach § 106 Absatz 5 LHO das Haushaltsjahr, welches wiederum dem Kalenderjahr entspricht (§ 2 Absatz 2 LHO). Für Sondervermögen ist gemäß § 106 Absatz 3 LHO ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach § 26 Absatz 1 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist.

§ 8 des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Nach § 106 Absatz 4 LHO ist künftig für alle Sondervermögen ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans ist nach § 77 Absatz 5 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Artikel 29 (Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 30 (Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2 HmbAGWVG kann entfallen. Teil VI der Landeshaushaltsordnung ist anzuwenden, soweit er nicht abbedungen wird (§ 98 Absatz 2 LHO). Dies muss nicht gesondert angeordnet werden (vgl. Satz 1 der bisherigen Fassung). Da die Landeshaushaltsordnung nicht mehr – wie bisher in § 105 Absatz 1 – vorsieht, dass die Teile I bis IV der Landeshaushaltsordnung auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden sind, ist auch Satz 2 entbehrlich.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Zu Nummer 4

§ 11 HmbAGWVG kann entfallen. Der Verweis in Absatz 1 ist entbehrlich. Die Wasser- und Bodenverbände sind als Körperschaften des öffentlichen

Rechts nach § 98 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), öffentliche Auftraggeber, da die Freie und Hansestadt Hamburg nach § 72 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), über sie die Aufsicht ausübt. Deshalb gilt für sie der vierte Teil des GWB unmittelbar, der das Vergaberecht oberhalb des EU-Schwellenwertes regelt. Die Geltung der Vergabe- und Vertragsordnungen (bisher: Verdingungsordnungen) folgt aus der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1508). Für den unterschwelligen Bereich gilt für die Verbände das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 188), vgl. § 2 Absatz 1 HmbVgG. Die Geltung der Vergabe- und Vertragsordnungen (jeweiliger Abschnitt 1 der VOL/A bzw. VOB/A) regelt § 2a HmbVgG.

„Wertgrenzen“ werden abschließend durch § 2a Absatz 2 HmbVgG bestimmt, sodass auch auf § 11 Absatz 2 HmbAGWVG verzichtet werden kann.

Zu Nummer 5

Der neu eingefügte § 14 Satz 1 HmbAGWVG folgt dem § 1 Absatz 2 HmbAGWVG der bisherigen Fassung, der schon bisher auf § 111 LHO der bisherigen Fassung verwiesen hat. Die Regelung dient – entsprechend den vergleichbaren Vorschriften in den übrigen Gesetzen zur juristischen Personen des öffentlichen Rechts – der Klarstellung. § 104 LHO entspricht dem § 111 LHO der bisherigen Fassung.

Zu Artikel 31 (Änderung des Elbefondsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 4

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens sowie an die geänderte Paragraphenfolge.

Zu Nummer 5

Das Elbefondsgesetz enthält bisher keine Regelung zum Rechnungswesen und Jahresabschluss. Die Ergänzung um den § 10 dient der rechtlichen Absicherung der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens.

Die Festlegung des Geschäftsjahres in § 10 Absatz 1 wird aus der Satzung übernommen.

Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch in Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Dies dient der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im gesamten Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch erfolgt zur Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Denn das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind.

Die vorbeschriebenen Verweisungen sind dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss.

Durch § 10 Absatz 3 wird klargestellt, dass die Rechte des Rechnungshofes nach § 53 HGrG gewahrt sind und die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Rechte nach § 68 LHO wahrnimmt.

Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die erst nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.

Das Elbefondsgesetz enthält bisher keine Regelung zum Prüfungsrecht des Rechnungshofs. Es wird mit § 11 – dem Beispiel anderer Errichtungsgesetze folgend – entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung infolge der Einfügung zweier Paragraphen.

Zu Artikel 32 (Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 33 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ dient der Vereinheitlichung. Die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) wird übernommen.

Absatz 2 wird redaktionell an die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie an die derzeitige Verwaltungspraxis angepasst, nach der dem Sondervermögen neben Mitteln für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Mittel für andere Naturschutzmaßnahmen zufließen.

Bisher waren im Sondervermögen keine Grundstücke enthalten. Die aus den Finanzmitteln des Sondervermögens erworbenen Flächen wurden im Verwaltungsvermögen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt geführt. Da Sondervermögen haushaltsrechtlich künftig wirtschaftlich eigenständig sind (vgl. § 106 Absatz 2 LHO), sollen die im wirtschaftlichen Eigentum des Sondervermögens stehenden Flächen auch bei diesem bilanziert werden. Daher werden nach Absatz 3 Satz 1 die bisher im Verwaltungsvermögen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt liegenden Grundstücke, die in der Vergangenheit aus Mitteln des Sondervermögens erworben wurden, in das Sondervermögen übertragen werden.

Um die Möglichkeit zu schaffen, dem Sondervermögen noch weitere Naturschutzflächen zur Pflege und Unterhaltung zuzuweisen, wird in Absatz 3 Satz 2 die zuständige Behörde ermächtigt, dem Sondervermögen weitere Grundstücke aus ihrem Verwaltungsvermögen zu übertragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Anpassung an die derzeitige Verwaltungspraxis, nach der das Sondervermögen neben der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch mit der Umsetzung anderer Naturschutzmaßnahmen beauftragt wird.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

Zu Nummern 4 und 5

§ 5 des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Das Geschäftsjahr ist nach § 106 Absatz 5 LHO das Haushaltsjahr, welches wiederum dem Kalenderjahr entspricht (§ 2 Absatz 2 LHO). Für Sondervermögen ist gemäß § 106 Absatz 3 LHO ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan nach § 26 Absatz 1 LHO beizufügen ist. Nach § 106 Absatz 4 LHO ist künftig für alle Sondervermögen ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans ist nach § 77 Absatz 5 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

§ 6 des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ soll ebenfalls entfallen. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind zu verzinsen. Ein Erfordernis, dies gesetzlich zu regeln, besteht nicht. Die bisherige Ausnahmevorschrift nach der Mittel, die dem Sondervermögen für investive Maßnahmen und Verwaltungskosten aus dem Hamburgischen Haushalt zufließen, nicht verzinslich sind, birgt für die Zukunft Haushaltsrisiken und war daher ebenfalls zu streichen. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist naturschutzrechtlich verpflichtet, die auf vertraglicher Basis durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die aus den Ersatzgeldern finanzierten Maßnahmen dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Es ist bundesweite Praxis, die Kosten nur für eine Pflegedauer von 25 bis 30 Jahren von den behördlichen und privaten Verursachern von Eingriffen einzuziehen. Für den Zeitraum danach stehen nur die aus den Zinsen des Sondervermögens erwirtschafteten Finanzmittel bereit. Um eine zusätzliche Haushaltsbelastung durch die dauerhaften Pflegeverpflichtungen zu vermeiden, sollen die derzeit ohnehin geringen Zinserträge des Sondervermögens dadurch erhöht werden, dass auch die Mittel, die aus dem hamburgischen Haushalt zu finanzieren sind, vollumfänglich verzinst werden.

§ 7 ist aufzuheben, da für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Sondervermögens künftig gemäß § 106 Absatz 4 LHO das Handelsgesetzbuch gilt.

Zu Artikel 34 (Änderung des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.

Zu Nummer 3

§ 9 Absatz 3 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes wird gestrichen. Dies dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Teilweise werden die Regelungen in § 10 Satz 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes übernommen. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Der neue Absatz 3 entspricht weitgehend dem § 9 Absatz 4 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes der bisherigen Fassung.

Der eingefügte Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lage-

berichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die erst nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung, in der u.a. § 111 der bisherigen Fassung durch § 104 ersetzt wird. Satz 2 ersetzt zugleich teilweise den aufgehobenen § 9 Absatz 3 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 35 (Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 3 Absatz 8 Satz 3 HPAG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10. November 2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Tarifrecht und die Formulierung in § 10 Absatz 2 bis 6.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.

Zu Nummer 4

§ 13 Absatz 2 Satz 1 HPAG wird in den neuen Absatz 4 übernommen.

Zudem wird in Absatz 2 ein Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch aufgenommen. Dieser dient der Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Denn das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind.

Der eingefügte Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die erst nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 5

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

Zu Artikel 36 (Änderung der Einheitspersonenkontenverordnung)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu Artikel 37 (Änderung der INEZ-Verordnung)

Die Änderungen dienen der Behebung eines Redaktionsversehens sowie der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 38 (Änderung der Studiengebührenverordnung)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 39 (Änderung der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 40 (Schlussbestimmungen)

Zu § 1 (Inkrafttreten)

Artikel 1 § 27 Absatz 3 Nummer 3, Artikel 1 § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie Artikel 1 § 79 Absätze 4 und 5 SNHG nehmen unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Artikel 72 Absatz 3 HV in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung (Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Juni 2012, HmbGVBl. S. 253). Deshalb sollen auch sie erst an diesem Tag in Kraft treten. Im Übrigen ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung erforderlich, um den Haushaltsplan 2015 bereits nach den Regelungen dieses Gesetzes aufstellen und insbesondere auf eine parallele Aufstellung eines kameralen Haushaltsplans verzichten zu können.

Zu § 2 (Anwendung)

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung betreffen die Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Haushaltsplans eines Haushaltsjahres, die sich insgesamt über etwa drei Kalenderjahre erstrecken. § 2 stellt klar, dass alle Vorschriften erstmals auf das Haushaltsjahr 2015 anzuwenden sind. Daraus folgt u.a., dass der Haushaltsplan 2014 im Jahr 2015 noch nach der Landeshaushaltsordnung der bisherigen Fassung abzurechnen ist.

Zu § 3 (Vorschriften in Staatsverträgen)

Drei Staatsverträge mit anderen Ländern über die Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts nehmen Bezug auf die Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Verweise im Staatsvertrag über die Eichdirektion Nord auf die Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg sind im Unterschied zu den anderen beiden ausdrücklich dynamisch ausgestaltet, d.h., es wird der jeweils aktuelle Stand in Bezug genommen. Da inhaltlich keine Änderung vorgenommen wird und um eine Befassung der Landtage Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns mit der formellen Anpassung des Staatsvertrages zu vermeiden, wird in Artikel 40 § 3 Absatz 1 SNHG klargestellt, welche Vorschriften künftig gelten sollen. In den in Absatz 2 genannten Staatsverträgen ist weder eine Fundstelle angegeben noch hinreichend klar, ob der Verweis nur auf die zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Staatsverträge geltenden Fassungen der Landeshaushaltsordnung bezogen ist oder dynamisch ausgestaltet sein soll, so dass – wie bei der Eichdirektion – die jeweils geltende Fassung gemeint ist. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass mit Artikel 1 dieses Gesetzes an den materiellen Regelungen der genannten Staatsverträge nichts geändert werden soll.

Zu § 4 (Überleitung von Ausgaberesten und Kreditermächtigungen)

Nach § 45 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweiligen Zweckbestimmungen über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Nach Absatz 4 Satz 2 dieser Vorschrift bedarf die Inanspruchnahme von Ausgaberesten der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Mit der vollständigen Umstellung des Rechnungswesens am Jahreswechsel 2014/2015 auf den doppischen Produkthaushalt ist eine Übertragung von Ausgaberesten auf einen Titel derselben Zweckbestimmung im Haushalt 2015 nicht möglich. § 4 stellt klar, dass trotzdem Ausgabereste gebildet und auf das Folgejahr übertragen werden dürfen. Sie sind im Haushaltsjahr 2015 den Kontenbereichen nach Artikel 1 § 14 Absatz 3 SNHG einer Produktgruppe und den zugeordneten Leistungszwecken oder den Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, nach Artikel 1 § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 SNHG eines Aufgabenbereichs und den zugeordneten Investitions- bzw. Darlehenszwecken so zuzuordnen, dass dies der ursprünglichen Zweckbestimmung sachlich entspricht.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 18 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung und stellt klar, dass auch im Übergang vom Haushaltsjahr 2014 auf das Haushaltsjahr 2015 Kreditermächtigungen des vergangenen Jahres im neuen Haushaltsjahr genutzt werden können.

Zu § 5 (Übergangsbestimmungen)

Da Artikel 1 § 27 Absatz 3 Nummer 3, Artikel 1 § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie Artikel 1 § 79 Absätze 4 und 5 SNHG unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Artikel 72 Absatz 3 HV in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung nehmen und deshalb ebenfalls erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten (Artikel 40 § 1 SNHG), trifft § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie Absätze 2 bis 4 SNHG bis zum Haushaltsjahr 2019 Übergangsregeln, die den am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung weitgehend entsprechen. Einziger Unterschied ist, dass die Notsituation nicht – wie in Artikel 72 Absatz 3 HV in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung vorgesehen – von der Bürgerschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgestellt werden muss. Eine solche Vorgabe kann einfachgesetzlich nicht vorgesehen werden. Nach Artikel 19 HV ist zu einem Beschluss der Bürgerschaft einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenver-

hältnis vorschreibt. Durch ein einfaches Gesetz kann daher nicht bestimmt werden, dass in anderen Fällen als die Verfassung zulässt, eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Darüber hinaus würde die Landeshaushaltsordnung ab dem Jahr 2020 eine verfassungsrechtliche Vorgabe wiederholen. Dies wäre wegen des Geltungsvorrangs der Verfassung überflüssig.

Auf Grund der bestehenden Haushaltslage der Freien und Hansestadt Hamburg wird es bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich nicht möglich sein, dass die Erträge die Aufwendungen mindestens decken. Auch die Aufnahme von Krediten wird zur Finanzierung dieser Fehlbeträge voraussichtlich noch weiter erforderlich sein. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlaubt deshalb, in Abweichung von § 27 Absatz 1 LHO den Gesamtergebnisplan nicht in Erträgen und Aufwendungen mindestens auszugleichen. Vielmehr werden für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 jährlich abwachsende Fehlbeträge zugelassen. § 5 Absatz 2 lässt korrespondierend und in Umsetzung des Artikels 72a HV zu, Kredite zur Finanzierung dieser Defizite aufzunehmen. Für den Ausgangsbetrag 2015 ist im Gesetzentwurf zurzeit noch ein Platzhalter eingesetzt. Bisher sind nur Teile des Haushaltsplans – die Einzelpläne der sog. Wellen 0 und 1 – in die neuen Strukturen übergeleitet. Eine Überleitung der Einzelpläne der Welle 2 sowie eine vorläufige, summarische Überleitung der Einzelpläne der Welle 3 werden durch die betreffenden Behörden mit Unterstützung des Projektes SNH bis zum Herbst des Jahres 2013 erstellt. Erst danach liegen alle erforderlichen Daten für eine komplett doppische Abbildung des Gesamthaushalts – einschließlich des doppischen Fehlbetrages – nach dem Stand der geltenden Planung des Haushaltsjahres 2014 vor. Ausgehend hiervon kann – nach dem Grundsatz des gleichmäßigen Abbaus des strukturellen Defizits – der im Gesetzentwurf einzusetzende Wert für das Haushaltsjahr 2015 ermittelt werden. Dieser Wert wird der Bürgerschaft rechtzeitig vor dem Ende der Beratung dieses Gesetzentwurfs vorgelegt werden.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgten die Erfassung und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg vor Inkrafttreten der Landeshaushaltsordnung teilweise in einem vereinfachten Verfahren. So wurden z.B. Straßen grundsätzlich in Sammelanlagen erfasst, für die Erstbewertung der Anteile an verbundenen Organisationen und Beteiligungen wurde auf das anteilige buchmäßige Eigenkapital und nicht auf den Substanz- bzw. Ertragswert abgestellt, auf die Bildung von Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub wurde verzichtet. Der Verzicht auf diese Vereinfachungen zur vollumfänglichen Anpassung an die Maßstäbe des Handelsrechts kann auch in den Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens dazu führen, dass Korrekturbedarf an den Bilanzierungs- und Bewertungsansätzen in den Jahresabschlüssen der Freien und Hansestadt Hamburg erkennbar wird. Da eine rückwirkende Anpassung von Jahresabschlüssen zumindest dann nicht mehr in Betracht kommt, wenn diese Abschlüsse bereits der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft zugrunde gelegen haben, führen die Korrekturen zu Erträgen und/oder Aufwendungen in dem Haushaltsjahr, in dem sie vorgenommen werden. Würde man diese Beträge nicht aus dem für den Haushaltsausgleich zugrunde zu legenden Ergebnis bereinigen, wäre das Jahresergebnis verzerrt durch regelmäßig nicht im Vorhinein planbare Korrekturbeträge, die der Berichtigung der vereinfachenden Bilanzierung und Bewertung aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens dienen. § 5 Absatz 5 Satz 1 ordnet daher an, dass diese Erträge und Aufwendungen bei der Berechnung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt bleiben. Zu diesem Zweck ist aus dem gesamten Korrekturbetrag derjenige Teil zu bestimmen, der auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des Gesetzes entfällt; nur dieser ist für die Berechnung des Haushaltsausgleichs außer Betracht zu lassen. Das bedeutet insbesondere, dass

- derartige Aufwendungen auch über den Haushaltsplan hinaus zulässig sind, d.h. keine Nachbewilligung erfordern und keinen Haushaltsverstoß darstellen,
- derartige Erträge nicht zur Deckung über den Haushaltsplan hinausgehender Aufwendungen genutzt werden dürfen und
- derartige Aufwendungen und Erträge bei der Berechnung von Ermächtigungsüberträgen und Fehlbeträgen nach § 47 Absätze 2 und 3 LHO außer Betracht bleiben.

Die Bilanz der Freien und Hansestadt Hamburg weist bei Inkrafttreten des SNH-Gesetzes und der damit verbundenen vollständigen Einführung der staatlichen Doppik einen Fehlbetrag auf, der nicht durch Eigenkapital gedeckt ist. Anders als für private Unternehmen gibt es für die Freie und Hansestadt Hamburg keine Vorgabe, dass Eigenkapital vorhanden sein muss. Entscheidend für die haushaltspolitische Steuerung ist vielmehr, dass die Gesamtergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist, das Eigenkapital also im Vergleich zum Vorjahr nicht verringert wird. Da der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag jedoch nicht allzu groß ist und deshalb die berechtigte Hoffnung besteht, ihn in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen ausgleichen zu können, bestimmt Absatz 6, dass die seit der Eröffnungsbilanz im Jahr 2006 aufgelaufenen Fehlbeträge insoweit reduziert werden sollen, als die Summe aus der Nettoposition – also

dem Eigenkapital der Eröffnungsbilanz – und dem Ergebnisvortrag der folgenden Jahre null Euro ergibt. Mindestens 25 vom Hundert der Überschüsse der Haushaltsjahre nach Inkrafttreten des SNH-Gesetzes sollen hierfür verwendet werden. Sie stehen damit zeitweise nicht zur Verfügung, um in Folgejahren nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 LHO Fehlbeträge planen zu dürfen. Sobald die Grenze von null Euro erreicht ist, ist die Übergangsvorschrift erledigt. Von dem Zeitpunkt an wird die Höhe des Eigenkapitals immer um null Euro herum schwanken. Die positiven und negativen Abweichungen sind davon abhängig, inwieweit Fehlbeträge zulässig sowie Rücklagen und Ermächtigungsvorträge auszuweisen sind. Die Pflicht nach § 5 Absatz 6 gilt nur für tatsächlich entstandene Überschüsse. Eine Pflicht, Überschüsse zu planen, sieht die Übergangsbestimmung nicht vor.

§ 27 Absatz 2 Satz 2 LHO bestimmt, dass bei der Ermittlung des langjährigen Trends der Steuererträge eine Bereinigung um Wirkungen von Steuerrechtsänderungen erfolgt. Absatz 7 trifft für die Startphase eine Sonderregelung. Die Bereinigung der Ist-Werte zurückliegender Jahre um die Effekte von Steuerrechtsänderungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2014 anzuwenden waren, soll unterbleiben.

Zu § 6 (Fortgeltung von Ausnahmen)

Die Regelung stellt klar, dass Ausnahmen nach § 98 LHO nicht neu beantragt werden müssen, sondern dass die Ausnahmen auf Grund von § 105 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung fortgelten.

Zu § 7 (Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Übergang)

§ 7 ist erforderlich, um sachgerecht mit dem Wechsel des Ermächtigungsgegenstandes umzugehen, der mit der Umstellung von einem kameralen auf ein doppisches Haushaltswesen verbunden ist. Während in der Kameralistik Ausgaben, d.h. Auszahlungen ermächtigt werden, werden in der Doppik Kosten ermächtigt. Da die Entstehung von Kosten und die Leistung von Auszahlungen zeitlich auseinanderfallen können, gibt es Geschäftsvorfälle, bei denen die Kosten in der Zeit vor der Umstellung des Haushaltswesens anfallen, die damit verbundenen Auszahlungen jedoch in der Zeit nach der Umstellung zu leisten sind. Die Ressourcenverwendung würde in diesem Fall weder im alten System (da noch nicht Auszahlung) noch im neuen System (da nicht mehr Kosten) ermächtigt. Dies widerspräche jedoch allgemeinen budgetrechtlichen Grundsätzen.

Ein Beispiel für solche Sachverhalte sind Kreditzinsen, die vertragsgemäß nachlaufend im Jahr 2015 für im Jahr 2014 bestehende Kredite zu zahlen sind. Für das Haushaltsjahr 2014 sind diese Kreditzinsen nach kameralen Regeln nicht zu veranschlagen, da Zahlungen in 2014 nicht fällig werden. Im doppischen Haushalt 2015 sind für diese Zinsen keine Kosten zu ermächtigen, da die Kosten wirtschaftlich dem Jahr 2014 zuzuordnen sind. In der Bilanz zum 31. Dezember 2014 ist für diese Zinsen eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die Zinszahlung kann in 2015 erfolgen, indem diese Verbindlichkeit ausgeglichen wird, ohne dass die Ergebnisrechnung berührt ist und ohne dass es dafür im doppischen Normalfall einer Ermächtigung bedürfte, weil die Ermächtigung zur Verursachung der Kosten nach doppischer Logik bereits im Jahr 2014 hätte erfolgen müssen.

Ein anderes Beispiel sind Rückstellungen für Versorgungsleistungen und für andere Zwecke, die in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 nach den Regeln der bundeseinheitlichen Standards Doppik (und damit im Wesentlichen nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften) zu bilden sind. Es handelt sich um Aufwand der Zeit bis 2014, der aber zu großen Teilen – mangels Fälligkeit von Zahlungen – im kameralen Haushalt nicht Gegenstand von kameralen Ausgabeermächtigungen war, und der sich in den Jahren ab 2015 in Auszahlungen niederschlagen kann, die im doppischen Normalfall – da sie keine Kosten mehr darstellen – keiner Ermächtigung bedürften.

Alle Positionen, die bis 2014 Kosten, aber keine Auszahlungen darstellen, und ab 2015 zu Auszahlungen werden können, ohne dann noch Kosten zu verursachen, werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 als Verbindlichkeiten oder als Rückstellungen abgebildet. Um diese Positionen zweifelsfrei ihrer wirtschaftlichen Funktion entsprechend verwenden zu können (d.h. daraus Zahlungen leisten zu können oder sie nach den in der Doppik geltenden Regeln in ihrer Höhe anpassen zu können), bedarf es der in § 7 formulierten Ermächtigung.

Zu beachten ist, dass es sich nicht bei allen Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Bilanz um Positionen handelt, die im kameralen Haushaltswesen nicht ermächtigt wurden. In der jüngsten vorliegenden Bilanz der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2011 belaufen sich die Rückstellungen auf rd. 20,2 Mrd. Euro und die Verbindlichkeiten auf rd. 27,4 Mrd. Euro. Von den Verbindlichkeiten entfallen allerdings mehr als 20 Mrd. Euro auf von der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommene Deckungskredite, für deren Aufnahme jeweils haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorlagen. Die anderen Verbindlichkeiten gehen teilweise darauf zurück, dass zur Verwendung von im Haushaltsplan ermächtigten Ausgabemitteln bereits rechtliche Verpflichtungen zur Zahlung eingegangen wurden, die erst im Folgejahr abfließen. Auch Rückstellungen können im Einzelfall mit ermächtigten,

aber noch nicht durchgeführten Ausgaben korrespondieren. Dagegen handelt es sich bei den Pensionsrückstellungen (rd. 18,9 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2011) durchweg um Beträge, für die eine formale kamerale Ermächtigung bisher nicht vorliegt. Der kamerale Haushalt hat zwar die Beschäftigung von Personal ermöglicht, die faktisch das Entstehen von Versorgungsanwartschaften nach sich zieht; aber die Zahlung der Versorgungsleistungen in den kommenden Jahren hätte jeweils noch einer kameralen Ausgabeermächtigung bedurft. Unabhängig von solchen unterschiedlichen Fallkonstellationen stellt die Regelung des § 7 sicher, dass die nach den einschlägigen Vorschriften zum 31. Dezember 2014 zu bildenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten in ihrer Gesamtheit in die Bewirtschaftung der Jahre ab 2015 so einfließen können, wie es die Systematik der doppischen Haushaltsführung verlangt.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
TEIL I **Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**	**TEIL I** **Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**	
§ 2 **Bedeutung des Haushaltsplans** Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.	**§ 1** **Bedeutung des Haushaltsplans** Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs und der Aufwendungen, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein werden. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.	§ 1 entspricht weitgehend dem § 2 der bisherigen Fassung. Durch die Änderung der Paragraphenreihenfolge und der Reihenfolge der Sätze innerhalb des Paragraphen wird die Bedeutung des Haushaltsplans in den Vordergrund gerückt. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art oder dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.
§ 1 **Feststellung des Haushaltsplans** (1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Bürgerschaft (Haushaltsbeschluss) festgestellt. (2) Der Haushaltsbeschluss und der Haushaltsplan können nach Drucklegung von jedermann kostenfrei eingesehen werden. **§ 4** **Haushaltsjahr** Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.	**§ 2** **Feststellung des Haushaltsplans** (1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Bürgerschaft (Haushaltsbeschluss) festgestellt. (2) Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen. (3) Soweit dieses Gesetz eine Regelung im Haushaltsplan vorschreibt oder zulässt, steht der Haushaltsbeschluss dem Haushaltsplan gleich. (4) Der Haushaltsbeschluss und der Haushaltsplan können nach Drucklegung von jedermann kostenfrei eingesehen werden.	§ 2 Absätze 1 und 4 entspricht dem § 1 der bisherigen Fassung. Absatz 2 wird aus § 4 der bisherigen Fassung, Absatz 3 aus § 117 der bisherigen Fassung hierher übernommen. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 117 **Regelungen im Haushaltsbeschluss** Soweit dies Gesetz eine Regelung im Haushaltsplan vorschreibt oder zulässt, steht der Haushaltsbeschluss dem Haushaltsplan gleich.		
	§ 3 **Produkthaushalt** (1) Der Haushaltsplan wird nach Produkten gegliedert aufgestellt, ausgeführt und abgerechnet (Produkthaushalt). Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen. Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Aufgabenbereichen zusammengefasst (Produktstruktur). (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Leistungen und Produkte entsprechend für Projekte, diejenigen für Produktgruppen entsprechend für große Projekte. Projekte dienen der Erstellung von Leistungen. Sie sind in der Zielsetzung einmalig und zeitlich begrenzt. Projekte sind groß, wenn sie für die Freie und Hansestadt Hamburg von besonderer Bedeutung sind.	Mit § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wahlrecht des § 1a Absatz 1 Satz 2 HGrG dahingehend ausgeübt, dass der Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg als Produkthaushalt gegliedert werden soll. Der Begriff des Produkts wird in Satz 2 definiert. Eine Leistung ist ein abgeschlossenes Arbeitsergebnis, das die erstellende Organisationseinheit verlässt, nicht der Erstellungsprozess selbst. Produkte haben einen dauerhaften Charakter und bilden in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Aufgaben ab. Satz 3 beschreibt die Produktstruktur, also in welchem Verhältnis die Begriffe „Produkt“, „Produktgruppe“ und „Aufgabenbereich“ zueinander stehen. In einem Produkthaushalt nehmen Projekte eine Sonderrolle ein. Sie erbringen in der Regel nicht selbst ein an Dritte gerichtetes Arbeitsergebnis, das die Organisationseinheit verlässt, sondern unterstützen diese Leistungserstellung. Sie zeichnen sich weiter dadurch aus, dass sie in der Zielsetzung einmalig und befristet sind (Absatz 2 Satz 3). Deshalb werden Projekte von dem Begriff „Leistungen“ und damit auch von den Begriffen „Produkt“, „Produktgruppe“ und „Aufgabenbereich“

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		nicht erfasst. Meist ist es für die Regelungen zur Aufstellung und die Ausführung des Haushalts aber unerheblich, ob eine Leistung erbracht oder dies durch ein Projekt unterstützt wird. Deshalb sollen die Regelungen, die für Leistungen oder Produkte gelten, grundsätzlich auch für Projekte anzuwenden sein (Absatz 2 Satz 1). Die Regelung ermöglicht es, im weiteren Gesetzestext Projekte nur dann jeweils gesondert nennen zu müssen, wenn für sie etwas Abweichendes geregelt werden soll. Im Haushalt können Projekte, abhängig von ihrer finanziellen oder politischen Bedeutung, auf zwei Ebenen dargestellt werden: Sie können einem Produkt vergleichbar sein und dazu dienen, in einer Produktgruppe zusammengefasste Leistungen besser erbringen zu können. Dann werden sie auf der Ebene der Produkte abgebildet und mit Produkten zur Produktgruppe zusammengefasst. Ein Projekt kann aber auch für die Freie und Hansestadt Hamburg so bedeutend sein, dass es eher einer Produktgruppe vergleichbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es in nennenswertem Umfang Kosten verursacht und deshalb die regelmäßigen Kosten der Produktgruppe, der es zuzuordnen wäre, erheblich steigert. In diesem Fall wird das Projekt auf der Ebene der Produktgruppen dargestellt und als „großes Projekt“ bezeichnet.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 7 **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung** … (5) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.	(3) Der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen, in der alle Kosten und Erlöse erfasst und auf Kostenträger verursachungsgerecht verrechnet werden.	Absatz 3 setzt § 1a Absatz 3 Satz 3 HGrG in der Form in Landesrecht um, dass für den Produkthaushalt eine Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen ist. Diese ist die Basis für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans. Sie stellt die Basisstrukturen für die Kostenstellen und die Kostenträger, liefert Ist-Werte zur Steuerung während der Ausführung des Haushaltsplans und ermöglicht eine detaillierte Planung.
	(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind Informations- und Steuerungsinstrumente einzusetzen, die ein Fach- und Finanzcontrolling ermöglichen.	Absatz 4 verlangt den Einsatz von Informations- und Steuerungsinstrumenten. In einem Produkthaushalt müssen diese Instrumente es nicht nur ermöglichen zu prüfen, ob die Veranschlagung von Erlösen und Kosten sowie den zugehörigen Leistungszwecken schlüssig ist. Während der Ausführung muss auch überwacht werden können, wie der Stand der Leistungserstellung ist, wie sich Kosten, Erlöse, Auszahlungen und Einzahlungen entwickeln sowie ob der Stellenplan eingehalten wird. Die Instrumente dienen dazu, erforderliche Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen und Berichtspflichten zu erfüllen.
	§ 4 **Staatliche Doppik** (1) Das Rechnungswesen wird nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet. Die staatliche Doppik folgt den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des	Mit § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wahlrecht des § 1a Absatz 1 Satz 1 HGrG dahingehend ausgeübt, dass das Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg künftig nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik gestaltet werden soll.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften zur 1. laufenden Buchführung (materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit), 2. Inventur, 3. Bilanzierung nach den a) allgemeinen Grundsätzen der Bilanzierung, b) Gliederungsgrundsätzen für den Jahresabschluss, c) Grundsätzen der Aktivierung und Passivierung, d) Grundsätzen der Bewertung in der Eröffnungsbilanz, e) Grundsätzen der Bewertung in der Abschlussbilanz, 4. Abschlussgliederung. Maßgeblich sind die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften. (2) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die in Absatz 1 genannten handelsrechtlichen Vorschriften konkretisieren, insbesondere bezüglich der Ausübung der handelsrechtlichen Wahlrechte, und abweichende Regelungen treffen, die auf Grund der Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft erforderlich sind. Sie soll die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Standards für die staatliche Doppik und für Produkthaushalte übernehmen.	Im Übrigen entspricht Absatz 1 weitgehend dem § 7a Absatz 1 HGrG, der die Grundsätze der staatlichen Doppik definiert. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch ist dynamisch ausgestaltet, weil das Haushaltswesen der Freien und Hansestadt Hamburg künftig den für Wirtschaftsunternehmen geltenden Grundsätzen folgen soll. Die Anwendung derselben Grundsätze des Handelsgesetzbuchs sowohl für die Freie und Hansestadt Hamburg als auch für die öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen erleichtert zudem die Konsolidierung bei der Erstellung der Konzernbilanz. Sollten spätere Änderungen des Handelsgesetzbuchs ausnahmsweise im Widerspruch zu den besonderen Anforderungen für staatliche Gebietskörperschaften stehen, besteht für Bund und Länder die Möglichkeit, über das Standardisierungsgremium (vgl. Absatz 2) Ausnahmen vom Handelsgesetzbuch zuzulassen. Ferner kann die Landeshaushaltsordnung im Bedarfsfalle von der Bürgerschaft – im Rahmen der Grundsätze des Haushaltsgrundsätzegesetzes – geändert werden. Die von § 7a Absatz 1 HGrG abweichende Formulierung „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ ist § 238 Absatz 1 HGB entnommen. Damit ist keine inhaltliche Abweichung gegenüber § 7a HGrG verbunden, denn die dort zusätzlich genannten „Grundsätze der ordnungsmäßigen Bilanzierung“ sind – wie z. B. die „Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur“ –

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Teil der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“. Absatz 2 bestimmt, dass es Ausnahmen von den handelsrechtlichen Vorschriften geben darf und wie diese bestimmt werden. Aufgegriffen werden die Regelungen des § 7a Absatz 2 und des § 49a HGrG, wonach Konkretisierungen und abweichende Regelungen in einem Bund-Länder-Gremium erarbeitet werden. Das Gremium soll Standards für kamerale und doppische Haushalte sowie für Produkthaushalte erarbeiten und dabei sicherstellen, dass die Anforderungen der Finanzstatistik einschließlich der der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt werden. Die Standardisierung dient der Vergleichbarkeit der Haushaltswirtschaft für Bund und Länder, welche auch für die Freie und Hansestadt Hamburg einen hohen Stellenwert hat. Da Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind (Artikel 109 Absatz 1 GG), sieht § 49a Absatz 1 HGrG vor, dass die Standards jeweils von Bund und Ländern eigenständig durch Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden. Von einer Übernahme gemeinsamer Standards in hamburgisches Recht kann nur ausnahmsweise in besonderen, sachlich begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Auch in diesem Fall hätte es die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates aber noch in der Hand, nach

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		§ 49a Absatz 2 HGrG gemeinsame Standards in einer Rechtsverordnung vorzugeben, die dann als vorrangiges Bundesrecht von Hamburg zu beachten wären. Die Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde (vgl. § 11). Das Einvernehmen des Rechnungshofs in den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 4 bleibt unberührt.
§ 2 **Bedeutung des Haushaltsplans**	***Hinweis: Übernommen als § 1***	
§ 3 **Wirkungen des Haushaltsplans** (1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	**§ 5** **Wirkungen des Haushaltsplans** (1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, für bestimmte Leistungszwecke Kosten zu verursachen, für bestimmte Investitions- oder Darlehenszwecke Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Ermächtigungen). (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	Wie schon § 3 der bisherigen Fassung beschreibt § 5 die Wirkungen der Feststellung des Haushaltsplans durch die Bürgerschaft nach § 1. Er enthält damit den Kern der durch die Bürgerschaft ausgesprochenen Ermächtigung. Die Änderungen dienen zum einen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Zum anderen wird bereits bei dieser grundlegenden Norm der Bezug zum Leistungszweck nach § 16 sowie zu den Investitions- und Darlehenszwecken hergestellt.
§ 4 **Haushaltsjahr**	***Hinweis: Übernommen als § 2 Absatz 3***	
§ 5 **Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung**	***Hinweis: Übernommen als § 11***	

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 6 **Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen** Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendig sind.	**§ 6** **Notwendigkeit der Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen** Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Kosten im Ergebnisplan und die Auszahlungen im doppischen Finanzplan sowie die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen können, (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendig sind.	§ 6 entspricht weitgehend dem § 6 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Verpflichtungsermächtigungen sind sowohl bei den Kosten als auch bei den Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu veranschlagen (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2). Die Definition muss die Verpflichtungen, die zu Kosten führen können, nicht ausdrücklich umfassen. Denn in den Fällen, in denen den Kosten im Ergebnisplan Auszahlungen vorausgegangen sind (Abschreibungen) und in denen sie den Auszahlungen entsprechen (zahlungswirksame Kosten), stellt sich die Frage einer Verpflichtungsermächtigung nicht. Dies gilt auch, soweit ergebniswirksam Rückstellungen gebildet werden. Denn damit ist bereits der Definition nach verbunden, dass es künftig zu Auszahlungen kommen kann. Im Übrigen wird durch die Wörter „führen können“ klargestellt, dass die Möglichkeit einer Auszahlung in der Zukunft ausreicht, damit eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt werden muss. Mit der Ermächtigung zur Auszahlung für Investitionen und mit der Ermächtigung, in kommenden Haushaltsjahren Auszahlungen für Investitionen zu leisten, ist zugleich die Ermächtigung und Verpflichtung verbunden, das geschaffene Anlagevermögen anschließend ergebniswirksam abzuschreiben, soweit es der Abnutzung unterliegt.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 7 **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung**	**§ 7** **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**	§ 7 entspricht weitgehend dem § 7 Absätze 1 bis 4 und 6 der bisherigen Fassung. Absatz 5 wurde nicht übernommen, weil die Kosten- und Leistungsrechnung flächendeckend die Grundlage für das neue Haushaltswesen bildet, vgl. § 3 Absatz 3.
(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.	Die Änderung des Absatzes 2 stellt klar, dass eine Nutzen-Kosten-Untersuchung eine Art der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist. Das schon bisher geltende Erfordernis in Satz 1, dass Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angemessen sein müssen, bedeutet, dass keine Untersuchungsmethode auszuwählen ist, deren Aufwand im Vergleich zum Erkenntniswert des Ergebnisses außer Verhältnis steht. Satz 2 konkretisiert dies, indem er geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung von anderen Maßnahmen abgrenzt und nur für diese eine Nutzen-Kosten-Untersuchung vorschreibt. Die Begriffe „geeignet“ und „erhebliche finanzielle Bedeutung“ werden in den Verwaltungsvorschriften näher bestimmt.
(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.	(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dies sind für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen-Kosten-Untersuchungen.	
(3) In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).	(3) In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).	
(4) Vor der Durchführung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist grundsätzlich deren Zielsetzung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).	(4) Vor der Durchführung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist deren Zielsetzung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).	Eine Nutzen-Kosten-Untersuchung stellt die umfangreichste und anspruchsvollste Methode der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dar. Kommt sie nicht in Betracht, weil die zu betrachtende Maßnahme nicht geeignet oder nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung ist, muss die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise festgestellt werden. Hierfür kommen der Angebotsvergleich, die Kostenvergleichsrechnung, die Investitionsrechnung (Kapitalwertmetho-
(5) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.		
(6) Das Nähere zu den sachlichen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.	(5) Das Nähere zu den sachlichen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.	

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		de), die Nutzwertanalyse oder eine ähnliche Methode oder eine Kombination mehrerer Methoden in Betracht. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.
§ 8 **Grundsatz der Gesamtdeckung** Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt worden sind.	**§ 8** **Grundsatz der Gesamtdeckung** Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen. Alle Einzahlungen dienen zur Deckung aller Auszahlungen. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge und Einzahlungen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist, im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt worden sind.	§ 8 entspricht weitgehend dem § 8 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.
§ 9 **Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt** (1) Bei jeder Behörde, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin bzw. der Leiter der Behörde (Behördenleiterin / Behördenleiter) diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die bzw. der Beauftragte soll der Behördenleiterin bzw. dem Behördenleiter unmittelbar unterstellt werden. (2) Der bzw. dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die bzw. der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie bzw. er	**§ 9** **Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Verantwortung für Aufgabenbereiche und Produktgruppen** (1) Bei jeder Behörde ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Behörde (Behördenleitung) diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die oder der Beauftragte soll der Behördenleitung unmittelbar unterstellt werden. (2) Die Behördenleitung bestellt, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, jeweils eine verantwortliche Person für die Erfüllung der in den Produktgruppen zusammengefassten Leistungen sowie für die Erfüllung der Investitions- und Darlehenszwecke der Aufgabenbereiche. Dieser obliegt die Fach- und Ressourcenverantwortung.	§ 9 Absatz 1 entspricht weitgehend dem § 9 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der redaktionellen Vereinfachung und Klarstellung. Absatz 3 folgt dem Absatz 2 der bisherigen Fassung. Die Änderungen sowie der neue Absatz 2 dienen der mit dem Produkthaushalt verbundenen Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Lag die Fachverantwortung innerhalb der Behörden und Ämter bisher in der Regel bei den Amts- oder Dezernatsleitungen, trug die oder der Beauftragte für den Haushalt (BfH) nach § 9 Absatz 2 der bisherigen Fassung die Ressourcenverantwortung. Künftig ist nach Absatz 2 eine Person dafür verantwortlich, dass die im Leistungszweck nach § 16 beschriebenen

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
kann die in Satz 1 genannten Aufgaben übertragen.	(3) Die oder der Beauftragte nach Absatz 1 koordiniert und steuert die Aufstellung der Unterlagen für die mittelfristige Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er kann die in Satz 1 genannten Aufgaben übertragen.	Leistungen und Projekte, soweit sie zu einer Produktgruppe zusammengefasst sind, höchstens die im Haushaltsplan dafür veranschlagten Kosten verursachen und dass die dafür veranschlagten Erlöse erzielt werden. Dasselbe gilt für die Investitions- und Darlehenszwecke und die hierfür auf der Ebene der Aufgabenbereiche veranschlagten Ein- und Auszahlungen (vgl. § 18). Diese Personen dürfen identisch sein. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.1.1. Damit ist eine Rollenabgrenzung zu der oder dem BfH erforderlich. Diese oder dieser hat künftig zum einen die Aufgabe, die nach Absatz 2 verantwortlichen Personen zu unterstützen. Sie oder er zeigt z. B. haushaltsrechtliche Spielräume auf, die über den Aufgabenbereich hinausgehen, und unterstützt die nach Absatz 2 verantwortlichen Personen durch Controllingleistungen (Aufbereitung von Berichten usw. – vgl. hierzu § 3 Absatz 4). Zum anderen ist es auch ihre oder seine Aufgabe, die Behördenleitung bei der Aufsicht über die und Steuerung der Aufgabenbereiche zu unterstützen. So sorgt die oder der BfH für die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften durch die Aufgabenbereiche, ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in haushaltsrelevanten Fragen in Bezug auf den gesamten Einzelplan (z. B. gegenüber Rechnungshof, Senatskanzlei und Finanzbehörde) und ist der Behördenleitung beim Controlling der Aufgabenbereiche behilflich. Soweit sie oder er ge-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		genüber den Aufgabenbereichen Vorgaben macht, ist diese Berechtigung von der Behördenleitung abgeleitet. Die Aufgaben der oder des BfH nach Absatz 3 schließen es nicht aus, dass ihr oder ihm die Verantwortung für einen oder mehrere Aufgabenbereiche oder Produktgruppen nach Absatz 2 übertragen wird.
§ 10 **Unterrichtung der Bürgerschaft** (1) Der Senat soll zu seinen Gesetzentwürfen einschließlich der nach Artikel 43 der Verfassung vorzulegenden Verträge einen Überblick über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung geben. (2) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung. (3) Der Senat legt der Bürgerschaft die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung nach Artikel 91a des Grundgesetzes so rechtzeitig vor dem Termin der Anmeldung vor, dass eine Sachberatung erfolgen kann. Entsprechendes gilt, wenn der Senat Änderungen zu den Rahmenplänen anmelden oder wesentliche Abweichungen von eingereichten Anmeldungen in den Beratungen der Planungsausschüsse anstreben will. Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft unverzüglich, wenn in den Planungsausschüssen wesentliche Abweichungen von seinen Anmeldungen beschlossen worden sind.	**§ 10** **Unterrichtung der Bürgerschaft** (1) Der Senat soll zu seinen Gesetzentwürfen einschließlich der nach Artikel 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg der Bürgerschaft vorzulegenden Verträge einen Überblick über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung geben. (2) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung. (3) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft nach Ablauf eines jeden Quartals über die Haushaltsentwicklung sowie nach Ablauf des zweiten und vierten Quartals zusätzlich über Art und Umfang der erbrachten Leistungen. (4) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b des Grundgesetzes. Sofern die Vereinbarungen Kosten verursachen oder Auszahlungen erfordern, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Bürgerschaft zu den finanziellen Auswirkungen erforderlich.	§ 10 Absätze 1, 2, 4 und 5 entspricht weitgehend dem § 10 Absätze 1, 2, 4 und 5 der bisherigen Fassung. Die Änderungen der Absätze 1 und 2 sind redaktioneller Art. Absatz 3 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen, weil die gemeinsame Rahmenplanung nach Artikel 91a Absatz 3 GG auf Grund der Föderalismusreform I entfallen ist (vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034). Der neue Absatz 3 verpflichtet den Senat, der Bürgerschaft nach Ablauf eines jeden Quartals einen Bericht über die Haushaltsentwicklung vorzulegen. Nach Ablauf des zweiten und vierten Quartals hat der Senat zusätzlich über Art und Umfang der erbrachten Leistungen (einschließlich der Projekte, vgl. § 3 Absatz 2) zu berichten (vgl. hierzu § 16). Dieser Bericht ist so zu gestalten, dass Abweichungen vom Haushaltsplan eindeutig zu erkennen sind. Er enthält im zweiten Quartalsbericht eine Einschätzung, inwieweit die Leistungszwecke sowie die Werte der Ergebnis-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(4) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b des Grundgesetzes. Sofern die Vereinbarungen Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Bürgerschaft zu den finanziellen Auswirkungen erforderlich. (5) Der Senat leistet den Mitgliedern der Bürgerschaft, die einen finanzwirksamen Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.	(5) Der Senat leistet den Mitgliedern der Bürgerschaft, die einen finanzwirksamen Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.	und doppischen Finanzpläne voraussichtlich erreicht werden. Die Änderungen in Absatz 4 dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.
§ 5 **Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung** Die Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde.	**§ 11** **Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung** Die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde.	§ 11 folgt dem § 5 der bisherigen Fassung. Klargestellt wird, dass die für die Finanzen zuständige Behörde auch die Vorschriften zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung erlässt. Bei der Haushaltsreform 1971 wurde auch in Hamburg der damals gültige § 5 BHO mit redaktionellen Anpassungen übernommen und für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung keine ausdrückliche Zuständigkeit der für die Finanzen zuständigen Behörde festgelegt. Hintergrund war, dass die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung erstmalig in Gänze erstellt und durch den Senat erlassen werden sollten. Dies ist geschehen. In der Praxis sind jedoch stetig Veränderungen an den Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Diese hat bisher (in Auslegung des Artikels 42 Absatz 2 Satz 1 HV in Verbindung mit einem Senatsbeschluss vom 19. September 1972 und einem Staatsrätebeschluss vom 12. Januar 1982) in der Regel die für die Fi-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		nanzen zuständige Behörde nach Vorabstimmung mit den übrigen Behörden erlassen. Dies hat sich bewährt. Darüber hinaus wurde auch die Bundeshaushaltsordnung zum 1. Januar 1998 in diesem Sinne geändert. Die Neuregelung entspricht dem Grunde nach den Haushaltsordnungen der anderen Länder.
TEIL II **Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans** **§ 11** **Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip** (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr 1. zu erwartenden Einnahmen, 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. (3) Der Haushaltsplan und Nachträge zum Haushaltsplan sind in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. (4) Die Veranschlagung globaler Mehreinnahmen und globaler Minderausgaben ist nur zulässig, wenn diese in den Erläuterungen begründet werden.	**TEIL II** **Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans** **§ 12** **Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip** (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr 1. zu erbringenden Leistungen, 2. zu erwartenden Erlöse und Einzahlungen für Investitionen und Darlehen, 3. voraussichtlich entstehenden Kosten und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie 4. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.	§ 12 Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Absatz 2 folgt dem § 11 Absatz 2 der bisherigen Fassung. Mit den Änderungen werden die Nummern 1 und 2 der bisherigen Fassung in den neuen Nummern 2 und 3 an die Begriffe der staatlichen Doppik angepasst. Die bisherige Nummer 3 wird – ohne inhaltliche Änderungen – zur Nummer 4. Durch die neue Nummer 1 wird das Budgetrecht der Bürgerschaft gestärkt, indem die zu erbringenden Leistungen (einschließlich der Projekte, vgl. § 3 Absatz 2) zusammengefasst zu Produkten, Produktgruppen und Aufgabenbereichen (vgl. § 3 Absatz 1) aufgeführt werden. Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts, der bereits in Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 HV normiert ist. Dieser besagt, dass im Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden staatlichen Finanzvorgänge zu erfassen sind. Er zielt auf eine möglichst genaue Planung und Kontrolle und sichert das Budgetrecht des Parlaments –

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		und damit die parlamentarische Regierungskontrolle –, indem die den Haushaltsplan bestimmenden Elemente vollständig in diesem abgebildet werden müssen. Waren diese im kameralen Rechnungswesen noch die Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen, so stehen künftig nicht allein die Finanzierungsvorgänge im Vordergrund eines Haushaltsplans. Vielmehr besteht im Produkthaushalt ein untrennbarer Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen (vgl. § 16). Daher werden die in Absatz 2 aufgeführten Bestandteile des Vollständigkeitsgrundsatzes um die zu erbringenden Leistungen (einschließlich der Projekte, vgl. § 3 Absatz 2) in einer neuen Nummer 1 ergänzt. Der Vollständigkeitsgrundsatz gebietet auch, Kosten, die nach den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung anfallen, vollständig zu berücksichtigen. ***Hinweis:*** *§ 11 Absatz 3 der bisherigen Fassung wurde durch § 27 Absatz 1 und § 11 Absatz 4 der bisherigen Fassung wurde durch § 17 Absatz 3 sowie § 18 Absatz 2 Satz 3 ersetzt*.
§ 12 **Geltungsdauer der Haushaltspläne** (1) Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.	**§ 13** **Geltungsdauer der Haushaltspläne** Der Haushaltsplan kann mit Einwilligung der Bürgerschaft für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.	§ 13 folgt dem § 12 der bisherigen Fassung. Da von der haushaltsrechtlichen Möglichkeit einer Trennung von Verwaltungs- und Finanzhaushalt bisher nicht Gebrauch gemacht wurde und eine solche

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert werden; beide können jeweils für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Bewilligungszeiträume für beide Haushalte können in aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren beginnen. (3) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert, enthält der Verwaltungshaushalt 1. die zu erwartenden Verwaltungseinnahmen, 2. die voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben (Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben), 3. die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Verwaltungsausgaben. (4) Von den Möglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Bürgerschaft dazu ihre Einwilligung gegeben hat.		Option auch nach Einführung der neuen doppisch basierten Haushaltsdarstellung nicht benötigt wird, werden die Absätze 2 und 3 des § 12 der bisherigen Fassung nicht übernommen. Die Absätze 1 und 4 des § 12 der bisherigen Fassung werden zusammengefasst.
§ 13 **Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan** (1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan. (2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die	**§ 14** **Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan** (1) Der Haushaltsplan besteht aus den Teilplänen der Aufgabenbereiche, den Einzelplänen der einzelnen Verwaltungszweige und dem Gesamtplan. (2) Jeder Teilplan enthält 1. die Ergebnispläne der Produktgruppen, in denen jeweils die zu erwartenden Erlöse und voraussichtlich zu verursachenden Kosten für einen Leistungszweck nach § 16 veranschlagt	Im neuen Haushaltswesen wird für jeden Aufgabenbereich (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 3) ein eigenständiger Teilplan aufgestellt. Deshalb wird die Gliederungsvorschrift des § 13 Absatz 1 der bisherigen Fassung im neuen § 14 Absatz 1 entsprechend ergänzt. Ein Einzelplan unterscheidet sich von einem Teilplan dadurch, dass er den gesamten Verwaltungszweig umfasst. Dieser Begriff ist aus § 13 Absatz 2 der bisherigen Fassung in den Absatz 1 über-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan). (3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen 1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen, 2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für a) Baumaßnahmen, b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden, c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen, d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten	sind, sowie eine Übersicht der insoweit benötigten Verpflichtungsermächtigungen, 2. für die Investitionen und Darlehen die jeweils zu erwartenden Einzahlungen, voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen und insoweit voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, 3. einen Ergebnisplan, in dem die zu erwartenden Erlöse und die voraussichtlich zu verursachenden Kosten aller Produktgruppen des Aufgabenbereichs zusammenzufassen sind (Ergebnisplan des Aufgabenbereichs), sowie 4. einen doppischen Finanzplan, in dem Einzahlungen und Auszahlungen für den Aufgabenbereich aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit zusammenzufassen sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes darzustellen sind (doppischer Finanzplan des Aufgabenbereichs). Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die jeweiligen Jahresbeträge in den Erläuterungen angegeben werden. (3) Die Ergebnispläne nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind in folgende Kontenbereiche einzuteilen: 1. Erlöse, 2. Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, 3. Personalkosten, 4. Kosten aus Transferleistungen, 5. Kosten für Abnutzung (Abschreibungen),	nommen worden und meint wie bisher die Verfassungsorgane, Fachbehörden und Bezirksämter (vgl. § 36 Absatz 1 BezVG) sowie die Allgemeine Finanzwirtschaft. Landesbetriebe und Sondervermögen werden einem Verwaltungszweig zugeordnet. Absatz 2 bestimmt, was Inhalt des Teilplans ist. Aus Satz 1 Nummer 1 ergibt sich zusammen mit Absatz 3, dass für jede Produktgruppe ein Ergebnisplan aufzustellen und wie dieser zu gliedern ist. Zusätzlich ist für jede Produktgruppe deren Leistungszweck nach § 16 darzustellen. Der Begriff „Ergebnisplan“ entspricht dem Begriff „Erfolgsplan“ in § 1a Absatz 2 HGrG. Auch die Verpflichtungsermächtigungen sind nach Produktgruppen getrennt in einer ergänzenden Übersicht zu veranschlagen, soweit sie dazu ermächtigen, in kommenden Haushaltsjahren Kosten zu verursachen. Auf Grund von § 3 Absatz 2 gelten die Regelungen für große Projekte entsprechend. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie die insoweit benötigten Verpflichtungsermächtigungen werden nicht auf der Ebene der Produktgruppen, sondern für den Aufgabenbereich veranschlagt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmt, dass es über die Ebene der Produktgruppe hinaus auch für den Aufgabenbereich einen Ergebnisplan geben soll, in dem die

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, e) Darlehen, f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke. **§ 16** **Verpflichtungsermächtigungen** Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge in den Erläuterungen angegeben werden.	6. sonstige Kosten, 7. Erlöse aus Finanzierungstätigkeit, 8. Kosten aus Finanzierungstätigkeit, 9. außerordentliche Erlöse, 10. außerordentliche Kosten, 11. globale Mehr- oder Minderkosten. Die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind zum Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 7 und 8 zum Finanzergebnis und die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 9 und 10 zum außerordentlichen Ergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis sind zum ordentlichen Ergebnis sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis zum Jahresergebnis zusammenzufassen. Das Jahresergebnis und die globalen Mehr- oder Minderkosten sind zum Jahresergebnis einschließlich der globalen Mehr- oder Minderkosten zusammenzufassen. Satz 1 Nummern 1 bis 10 sowie die Sätze 2 und 3 gelten für die Übersichten der Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.	Erlöse und Kosten für alle Leistungen des Aufgabenbereichs zusammengefasst dargestellt werden. Auf Grund von § 3 Absatz 2 sind die Erlöse und Kosten für Projekte einzubeziehen. Im doppischen Finanzplan werden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die geplanten Ein- und Auszahlungen getrennt nach Zahlungsarten ausgewiesen. Entsprechend § 10 Absatz 4 Satz 2 HGrG müssen dabei mindestens die Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes ausgewiesen werden. Einzahlungen und Auszahlungen, die der laufenden Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind, werden dabei nur geplant, soweit sie auf zahlungswirksamen Erlösen bzw. Kosten beruhen. Insbesondere Einzahlungen und Auszahlungen aus der Begleichung von Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht geplant. Absatz 2 Satz 2 entspricht weitgehend § 16 Satz 2 der bisherigen Fassung. Die Ergänzung dient der Klarstellung. Absatz 3 konkretisiert Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Vorgegeben wird, in welche Kontenbereiche die Erlöse und Kosten im Haushaltsplan aufgeschlüsselt veranschlagt werden müssen.
	(4) Ein Einzelplan enthält 1. einen Ergebnisplan des Verwaltungszweigs	Abweichend von der Regelung in § 13 Absatz 2 der bisherigen Fassung hat der

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	und 2. einen doppischen Finanzplan des Verwaltungszweigs.	Einzelplan nach Absatz 4 künftig im Wesentlichen die Funktion, für einen Verwaltungszweig die Ergebnispläne der Produktgruppen und die doppischen Finanzpläne der Aufgabenbereiche aggregiert und konsolidiert darzustellen (vgl. Absatz 2 Nummern 3 und 4). Der Ergebnisplan ist gemäß § 10 Absatz 1 HGrG auf der Ebene des Einzelplans zwingend vorzusehen.
(4) Der Gesamtplan enthält 1. eine Haushaltsübersicht, in der die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne zusammengefasst sind, 2. eine Finanzierungsübersicht. Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Schuldentilgungen am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen sowie der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits und dem sich dabei ergebenden Saldo (Finanzierungssaldo), 3. einen Kreditfinanzierungsplan, der die Einnahmen aus Krediten und die Tilgungsausgaben darstellt.	(5) Der Gesamtplan (Haushaltsübersicht) enthält 1. den Ergebnisplan der Freien und Hansestadt Hamburg (Gesamtergebnisplan), 2. den doppischen Finanzplan der Freien und Hansestadt Hamburg (doppischer Gesamtfinanzplan) und 3. eine Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne.	Absatz 5 zählt die Bestandteile des Gesamtplans auf. Umgesetzt wird § 10 Absatz 1 HGrG, wonach der Haushaltsplan bei einem doppischen Rechnungswesen aus einem Erfolgsplan (hier Ergebnisplan genannt) und einem doppischen Finanzplan jeweils auf der Ebene des Gesamtplans besteht. Zur Abgrenzung von den Ergebnisplänen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 wird der Ergebnisplan auf Ebene des Gesamtplans „Gesamtergebnisplan“ genannt. Dasselbe gilt für den „doppischen Gesamtfinanzplan“, der von den doppischen Finanzplänen der Aufgabenbereiche und der Einzelpläne abzugrenzen ist. Der Gesamtergebnisplan und der doppische Gesamtfinanzplan bilden zusammen mit einer Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne zugleich die nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 HGrG erforderliche Haushaltsübersicht. Der doppische Gesamtfinanzplan ersetzt die Finanzierungsübersicht und den Kreditfinanzierungsplan nach

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		§ 13 Absatz 4 Nummern 2 und 3 der bisherigen Fassung (vgl. Abschnitt A.4.1.4 und § 10 Absatz 4 Satz 2 HGrG).
	(6) Die Produktstruktur ist so einzuteilen, dass eine eindeutige Zuordnung nach den Verwaltungsvorschriften über die funktionale Gliederung des Produkthaushalts (Produktrahmen) sichergestellt ist.	Absatz 6 folgt der Vorgabe des § 10 Absatz 2 Satz 5 HGrG. Der Produktrahmen gehört zu den Standards nach § 49a Absatz 1 HGrG, die von dem sogenannten Bund-Länder-Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens erarbeitet und von den Ländern durch Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden sollen. Absatz 6 dient deshalb zusammen mit § 11 als Ermächtigung an die für die Finanzen zuständige Behörde, den in Bund und Ländern einheitlichen Produktrahmen für die Behörden und Ämter vorzugeben.
	(7) Zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen und sonstiger Berichterstattungspflichten gegenüber dem Bund werden Daten über die Ein- und Auszahlungen 1. nach Arten bereitgestellt, die sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan) richten, und 2. nach Aufgabengebieten bereitgestellt, die sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionenplan) richten.	Absatz 7 dient der Erfüllung finanzstatistischer Berichtspflichten. Solche ergeben sich insbesondere aus dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671). § 49b HGrG verlangt deshalb, dass unabhängig von der Art der Haushaltswirtschaft Plan- und Ist-Daten nach dem Gruppierungs- und Funktionenplan auf Ebene der dreistelligen Gliederung bereitgestellt werden. Da die Inhalte eines Gruppierungs- und Funktionenplans im Standardisierungsgremium nach § 49a HGrG nur erarbeitet werden und an-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		schließend durch Verwaltungsvorschriften von Bund und Länder umzusetzen sind, muss die Freie und Hansestadt Hamburg zur Erfüllung der Berichtspflichten einen eigenen Gruppierungs- und einen eigenen Funktionenplan vorhalten. Absatz 7 ermächtigt die für die Finanzen zuständige Behörde zusammen mit § 11, den Gruppierungs- und den Funktionenplan als Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Zur Bindungswirkung der Ergebnisse des Standardisierungsgremiums vgl. die Begründung zu § 4 Absatz 2.
§ 14 **Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan** (1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen: 1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht), b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht), c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt); 2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten; 3. eine Übersicht über a) die Planstellen für Beamtinnen und Beamte,	**§ 15** **Übersichten zum Haushaltsplan** (1) In einer Anlage zum Haushaltsplan sind die Erträge und Aufwendungen in einer Gliederung, die dem Produktrahmen nach § 14 Absatz 6 entspricht, darzustellen (Produktübersicht). (2) Dem Haushaltsplan ist eine Übersicht über 1. die Planstellen für Beamtinnen und Beamte, 2. andere Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (andere Stellen als Planstellen) beizufügen.	§ 15 folgt dem § 14 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die Gruppierungsübersicht nach dem bisherigen § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird bereits durch den Gesamtergebnisplan (§ 14 Absatz 5 Nummer 1) ersetzt und ist hier deshalb nicht erneut zu verlangen. Die Funktionenübersicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der bisherigen Fassung wird gemäß § 11 Absatz 3 HGrG in einem Produkthaushalt durch die Produktübersicht ersetzt (§ 15 Absatz 1). Ihre Gliederung folgt dem bundeseinheitlichen Produktrahmen, um so einen länderübergreifenden Vergleich zu ermöglichen. Die Produktübersicht ersetzt zugleich den bisherigen Haushaltsquerschnitt (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der bisherigen Fassung sowie § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c HGrG). § 15 Absatz 2 entspricht dem § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der bisherigen Fassung.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
b) andere Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (andere Stellen als Planstellen). Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen. (2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).		
§ 15 **Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel** (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. (2) Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 3 können im Haushaltsplan auch bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für Aufgabenbereiche (nettoveranschlagte Einrichtungen) zugelassen werden. Netto- veranschlagte Einrichtungen haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zu-	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitte A.4.3.4, 4.5 und A.4.8.3.*

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
führungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen. (3) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.	**Entfällt in der Neufassung**	
§ 15 a **Produktorientierte Darstellung von Aufgabenbereichen** (1) Zur Erprobung einer Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung von Teilen des Haushalts, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung folgt, kann der Senat Aufgabenbereiche festlegen (Auswahlbereiche). Die Auswahlbereiche haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist. (2) In den Auswahlbereichen wird der Mittelbedarf nach Leistungsart und -umfang festgestellt. Der Zuschuss an die Auswahlbereiche wird in Abweichung von § 15 Absatz 1 Satz 1 netto im Haushaltsplan veranschlagt. (3) Für die Auswahlbereiche gelten § 85 Nummer 3 und § 87 Absatz 1 entsprechend.		

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 16 **Verpflichtungsermächtigungen**	**Entfällt in der Neufassung**	***Hinweis:*** *§ 16 der bisherigen Fassung wurde weitgehend als § 14 Absatz 2 Satz 2 übernommen.*
§ 17 **Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen** (1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und soweit erforderlich, zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere die Zielsetzung des Mitteleinsatzes sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen darlegen. Eine zusammenfassende Erläuterung für mehrere Titel ist zulässig. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.	**§ 16** **Leistungszweck** (1) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Leistungszweck) sind für jede Produktgruppe im Haushaltsplan verbindlich festzulegen. Der Leistungszweck bildet die Grundlage für die Ermächtigungen nach § 5, Kosten zu verursachen und insoweit Verpflichtungen einzugehen. Er wird in Form der zugeordneten Produkte, der Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte dargestellt. Große Projekte sind hinsichtlich ihres Inhalts sowie ihrer Zielsetzung und Dauer darzustellen. (2) Erlöse dürfen in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden, soweit sie nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen dienen. Solche Erlöse sind nach dem Entstehungsgrund darzustellen. (3) Erlöse und Kosten dürfen in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden, wenn dies in den Erläuterungen begründet wird.	Entsprechend dem § 1a Absatz 3 Satz 2 HGrG bestimmt § 16 Absatz 1 Satz 1, dass Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch den Haushaltsplan verbindlich festzulegen sind. Gleiches gilt für Projekte (vgl. § 3 Absatz 2), damit für alle Aufwendungen und Erträge des Haushalts Leistungszwecke ausgewiesen werden. Auf die vom Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumte Möglichkeit, die durch ein Gesetz bereits festgelegten Leistungen im Haushaltsplan nicht aufzuführen, wird verzichtet, da die Leistungszwecke vollständig im Haushaltsplan abgebildet werden sollen. Die Verbindlichkeit des Leistungszwecks bezieht sich nur auf das Verhältnis des Senats zur Bürgerschaft. Ansprüche Dritter werden durch den Haushaltsplan auch künftig nicht begründet oder beschränkt. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, wie der Leistungszweck darzustellen ist. Dass Ziele, zugeordnete Produkte und Projekte (vgl. § 3 Absatz 2), Kennzahlen und Kennzahlenwerte verbindlich festgelegt werden, bedeutet, dass sie nach Beschluss der Bürgerschaft über den Haushaltsplan nur mit Zustimmung der Bürgerschaft gestrichen, geändert oder hinzugefügt werden dürfen. Ob der im Haushaltsplan festgelegte Leistungszweck erreicht wurde, ist

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Ziele und Kennzahlenwerte zu beurteilen. Da sich Zielwerte nur selten punktgenau erreichen lassen, sind Abweichungen im Hinblick auf den die gesamte Produktgruppe umfassenden Leistungszweck zu bewerten. Absatz 1 Satz 4 schreibt für große Projekte vor, deren Inhalt, Zielsetzung und Dauer darzustellen. Dazu gehören auch Meilensteine, Gesamtkosten und das eingesetzte Personal in Vollzeitäquivalenten (vgl. hierzu § 17 Absatz 5). Kennzahlen sind nur erforderlich, wenn sie die Projektkosten insbesondere im Mehrjahresvergleich erläutern. Für die Darstellung darf auf eine gesonderte Drucksache verwiesen werden, die die genannten Angaben enthält. Bei den im Haushaltsplan auf der Ebene der Produkte aufgeführten Erlöse und Kosten handelt es sich um Kennzahlen in Form von Kostendaten. Für sie gelten die vorstehenden Ausführungen zu den übrigen Kennzahlen entsprechend. § 16 ersetzt § 17 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Dieser sieht vor, dass Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken erläutert werden. Dadurch erhalten die beiden letztgenannten Ermächtigungen ihre sachliche Bindung. Hinsichtlich der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, werden die Erläuterungen durch den Leis-

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		tungszweck nach Absatz 1 und durch die Erläuterungen zu den Investitions- und Darlehenszwecken nach § 18 Absätze 3 und 4 ersetzt. Nicht immer ist es möglich oder – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsregeln des § 37 – sachgerecht, Erlöse unmittelbar im Zusammenhang mit Leistungen zu veranschlagen. So werden z. B. die Steuererträge zwar von den Finanzämtern erzielt. Sie dienen aber zur Finanzierung aller Produktgruppen. Deshalb ist wie bisher vorgesehen, diese Erträge in einem zentralen Einzelplan und nicht in den leistungsbezogenen Produktgruppen für die Finanzämter zu veranschlagen. Vor diesem Hintergrund lässt es Absatz 2 als Ausnahme von § 3 Absatz 1 zu, derartige Erlöse ohne Leistungen in Produktgruppen zu veranschlagen. Da es ohne Leistungen keinen Leistungszweck geben kann, verlangt Absatz 2, dass diese Erlöse nach ihrem Entstehungsgrund darzustellen sind. Ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Zuordnung zu einer Produktgruppe noch nicht möglich, insbesondere weil Kosten für ein Produktgruppen übergreifendes Programm veranschlagt oder zentral für schwer planbare oder nicht vorhersehbare Sachverhalte Vorsorge getroffen werden soll (z. B. für Tarifsteigerungen im Personalbereich), dürfen die damit verbundenen Kosten und Erlöse (z. B. für Förderprogramme der EU oder des Bun-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		des) in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden. Da es ohne Leistungen keinen Leistungszweck geben kann, ist der Bedarf für diese Produktgruppe zu erläutern. Vgl. auch § 37 Absatz 3.
§ 17 **Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen** (3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen, soweit sich die Zweckbindung nicht bereits aus der Bezeichnung der Titel ergibt. (4) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.	**§ 17** **Veranschlagung** (1) Für dasselbe Ziel dürfen weder Kosten noch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für verschiedene Produktgruppen veranschlagt werden. Für dasselbe Ziel dürfen weder Auszahlungen für Investitionen und Darlehen noch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für verschiedene Aufgabenbereiche veranschlagt werden. (2) In den Teilplänen ist die Höhe der zweckgebundenen Erlöse und der dazugehörigen Kosten kenntlich zu machen. (3) Die Veranschlagung globaler Mehr- oder Minderkosten ist nur zulässig, wenn dies in den Erläuterungen begründet wird. (4) Für den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen im Umlaufvermögen sind Kosten zu veranschlagen. (5) Die für die Leistungen einer Produktgruppe eingesetzten Vollzeitäquivalente sind auszuweisen. (6) Nutzen-Kosten-Untersuchungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 sind der Bürgerschaft vorzulegen. Dies gilt für andere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 entsprechend, sofern deren Vorlage auf Grund des Umfangs oder der Bedeutung der Maßnahme geboten ist.	Das in § 17 Absatz 4 der bisherigen Fassung aus Gründen der Transparenz angelegte Verbot der Doppelveranschlagung wird in § 17 Absatz 1 für den Produkthaushalt dahingehend geändert, dass künftig keine Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für dasselbe Ziel an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden dürfen. In einem nach Produkten und Projekten und damit verfolgten Zielen gegliederten Haushalt ist es nicht sachgerecht, wenn dasselbe Ziel an unterschiedlichen Stellen im Haushaltsplan dargestellt und Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen dafür veranschlagt werden. Bezugspunkte für die Veranschlagung von Erlösen und Kosten sind die Ziele, die den Leistungszwecken der Produktgruppen nach § 16 zugeordnet sind. Für die Veranschlagung von Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sind Bezugspunkte die Investitions- bzw. Darlehensziele der Aufgabenbereiche. Soweit § 17 Absatz 1 der bisherigen Fassung vorsah, dass Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwe-

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		cken erläutert werden, ergeben sich die Erläuterungen künftig aus dem Leistungszweck nach § 16 und aus den Erläuterungen zu den Investitionen und Darlehen nach § 18 Absätze 3 und 4. Um wie bisher die zweckgebundene Verwendung besonderer Erlöse (wie zum Beispiel Spenden für spezielle Zwecke) zu gewährleisten, wird die Regelung des § 17 Absatzes 3 der bisherigen Fassung sinngemäß in § 17 Absatz 2 übernommen. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Absatz 3 folgt dem § 11 Absatz 4 der bisherigen Fassung. Auch im neuen Haushaltswesen sind Konstellationen denkbar, in denen eine Planung der Kosten bis zur Ebene der Kontenbereiche des Ergebnisplans einer Produktgruppe (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 bis 6) nicht möglich ist, z. B. weil Minderkosten aus Gründen der Konsolidierung veranschlagt werden sollen, ohne dass im Haushaltsplan schon festgelegt werden kann, in welchen Kontenbereichen die Kosten abzusetzen sind. In diesem Fall muss der Bedarf für diese Globalposition erläutert werden. Vgl. auch § 37 Absatz 3. Anders als für laufende Geschäfte der Verwaltung, bei denen höhere Auszahlungen als Kostenermächtigungen denkbar sind (z. B. Auszahlungen, bei denen der Aufwand aktivisch abzugrenzen ist), ist

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		nach Absatz 4 für den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen im Umlaufvermögen eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, vorzusehen. Eine Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, kommt nach § 18 Absatz 1 nicht in Betracht. In aller Regel beschafft die Freie und Hansestadt Hamburg keine beweglichen Sachen, um sie zu lagern. Soweit dies aber wie z. B. bei der Beschaffung von Impfstoffen oder Munition doch einmal der Fall ist, entspricht es dem Budgetrecht der Bürgerschaft, bereits der Beschaffung der Vorräte zuzustimmen. Die Zustimmung in Form einer Verpflichtungsermächtigung kommt nicht in Betracht, weil die Beschaffung von Vorräten nicht in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen kann (so aber die Definition von Verpflichtungsermächtigung in § 6). Vielmehr sind die Auszahlungen sofort zu leisten; jedoch entstehen die Kosten erst in künftigen Jahren. In den Teilplänen der Aufgabenbereiche werden künftig für jede Produktgruppe die eingesetzten Vollzeitäquivalente ausgewiesen (Absatz 5). Ein Vollzeitäquivalent umfasst die Arbeitsleistung in Zeiteinheiten, die eine Vollkraft nach den relevanten rechtlichen Vorgaben zu erbringen hat. Zur Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalente ist die Arbeitszeit von Teilzeitkräften in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Die im Jahresdurchschnitt eingesetzten Vollzeitäquivalente werden als Ist-Vollzeitäquivalente bezeichnet. Die im

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Rahmen der Planung finanzierten Vollzeitäquivalente werden als Plan-Vollzeitäquivalente bezeichnet. Absatz 6 schreibt vor, dass bestimmte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 mit dem Haushaltsplanentwurf oder einem Nachbewilligungsantrag (vgl. hierzu § 35 Absatz 2) der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben sind. Für Nutzen-Kosten-Untersuchungen gilt dies stets. Satz 1 übernimmt damit die entsprechende Regelung aus Artikel 15 Satz 1 des Haushaltsbeschlusses 2013/2014, die deshalb in künftigen Haushaltsbeschlüssen entfallen kann. Andere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen nur vorgelegt werden, sofern dies auf Grund des Umfangs oder der Bedeutung der Maßnahme im Einzelfall geboten ist. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird der Bürgerschaft vorgelegt, indem das Ergebnis der Untersuchung in den Haushaltsplanentwurf oder in eine Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft aufgenommen wird. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung selbst wird in der Bürgerschaftskanzlei zur Einsichtnahme ausgelegt.
§ 17 **Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen** (2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung	**§ 18** **Investitionen und Darlehen** (1) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen dürfen nur für bilanzierungsfähiges Anlagevermögen veranschlagt werden. (2) Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind für je-	Absatz 1 definiert den Begriff „Investitionen“. Investitionen können danach nur in der Beschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen bestehen. Werden unbewegliche Sachen beschafft, ist für die Haushaltsplanung immer davon auszugehen, dass sie als Anlagevermögen bilanziert werden. Soweit eine Ermächtigung

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.	den Aufgabenbereich getrennt nach Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Maßnahmen zu veranschlagen. Investitionen sind einzeln zu veranschlagen, wenn dies auf Grund ihrer Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geboten ist. Nicht einzeln zu veranschlagende, gleichartige oder gleichgerichtete Investitionen für einen Aufgabenbereich sind zu Programmen, alle übrigen Investitionen zu sonstigen Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen. Die Veranschlagung globaler Minderauszahlungen ist nur zulässig, wenn diese in den Erläuterungen begründet werden. (3) Die Veranschlagung der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen ist zu erläutern. Dazu sind bei der ersten Veranschlagung von Einzelmaßnahmen und Programmen Inhalt und Ziel, voraussichtliche Gesamtkosten einschließlich Folgekosten, Nutzungsdauer und Abschreibungsraten, bei sonstigen Investitionen mindestens Inhalt und Ziel, sowie bei jeder folgenden Veranschlagung die finanzielle Abwicklung darzulegen. (4) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für zu gebende Darlehen dürfen nur für Gelddarlehen veranschlagt werden. Inhalt und Ziel der Darlehen sind zu erläutern.	für den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen im Umlaufvermögen benötigt wird, ist sie als Ermächtigung, Kosten zu verursachen, zu veranschlagen (§ 17 Absatz 4). Nach Absatz 2 sind bei der Veranschlagung drei Kategorien von Investitionen zu unterscheiden. Eine Einzelveranschlagung ist auf Grund der Bedeutung der Maßnahme jedenfalls dann geboten, wenn sie für den Aufgabenbereich prägend ist, d. h., einen wesentlichen Teil seines Leistungsspektrums betrifft. Auch bei geringerem finanziellem Umfang kann eine Investition besondere Bedeutung haben, z. B. wenn sie an exponierter Stelle der Stadt vorgenommen werden soll oder Gegenstand der politischen Diskussion war. Eine Veranschlagung als sonstige Maßnahme kommt nur in Betracht, soweit die für Finanzen zuständige Behörde nach § 19 Absatz 4 bestimmt hat, dass die in § 19 Absätze 1 und 2 genannten Unterlagen nicht erforderlich sind. Sollen Minderauszahlungen aus Gründen der Konsolidierung veranschlagt werden und ist die Zuordnung zu einer Einzelmaßnahme, einem Programm oder zu sonstigen Maßnahmen nicht möglich, lässt Satz 4 die Veranschlagung globaler Minderauszahlungen zu (vgl. § 11 Absatz 4 der bisherigen Fassung). Der Bedarf für diese Globalposition muss erläutert werden. Die Veranschlagung der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen ist

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		nach Absatz 3 gesondert zu erläutern, da deren Notwendigkeit nicht durch den Leistungszweck nach § 16 begründet wird. Sie führen zu Erlösen (z. B. Zinserlöse) und Kosten (z. B. Abschreibungen). Im laufenden Haushaltsjahr belasten sie in der Regel nur den doppischen Finanzplan. Wegen der Abschreibungen und Folgekosten haben sie aber Bedeutung für künftige Haushaltsjahre. Wird die Investition in einer eigenen Drucksache dargestellt, kann hierauf verwiesen werden. Absatz 4 bestimmt, dass Auszahlungen für Darlehen nur für Gelddarlehen im Sinne der §§ 488 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), nicht aber für Sachdarlehen nach §§ 607 ff. BGB veranschlagt werden dürfen.
§ 24 **Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben** (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleine Baumaßnahmen kann die für die Finanzen zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.	**§ 19** **Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben** (1) Auszahlungen für Investitionen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen dürfen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtauszahlungen und die Gesamtkosten der Baumaßnahme, die Nutzungsdauer und Abschreibungsraten sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.	§ 19 folgt dem § 24 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen zum einen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik, zum anderen dazu, das Verhältnis von Regel und Ausnahme einheitlich darzustellen. Der Begriff „Gesamtkosten“ in Absatz 1 umfasst die Baukosten, Baunebenkosten (insbesondere Planungskosten), Grunderwerbskosten und Errichtungskosten. Absatz 4 erlaubt der für die Finanzen zuständigen Behörde, durch Verwaltungsvorschriften Fallgruppen zu bestimmen, in denen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Unterlagen für die Veranschlagung nicht erforderlich sind. Das ist in der Regel

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für große Beschaffungen und große Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt. Das Recht der Bürgerschaft, nach § 22 zu sperren, bleibt unberührt. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben, die in Globaltiteln veranschlagt werden. (5) Auf Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.	(2) Auszahlungen für Investitionen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen dürfen für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben erst veranschlagt werden, wenn Pläne und Erläuterungen vorliegen, aus denen eine Beschreibung des Gegenstandes oder des Vorhabens, die Gesamtauszahlungen, die Gesamtkosten, Kostenbeteiligungen Dritter, die Nutzungsdauer und Abschreibungsraten sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Auf Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. (4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Fallgruppen bestimmen, in denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen nicht erforderlich sind. (5) Darüber hinaus sind Ausnahmen nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, ist die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, gesperrt. Das Recht der Bürgerschaft, nach § 24 zu sperren, bleibt unberührt.	bei Investitionen der Fall, die nach § 18 Absatz 2 Satz 3 zu Programmen (z. B. „Neubau von Radwegen“) oder sonstigen Maßnahmen zusammengefasst werden. Absatz 5 entspricht weitgehend Absatz 3 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. § 19 gilt nur für Investitionsmittel im Sinne des § 18 Absatz 1. Für Maßnahmen wie z. B. die laufende Unterhaltung von Gebäuden, die Aufwendungen darstellen, gilt er nicht.
§ 19 **Übertragbarkeit** (1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind über-	**§ 20** **Übertragbarkeit** Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sind übertragbar. Er-	§ 20 folgt dem bisherigen § 19 Absatz 1. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Abweichend von § 19 Absatz 1 der bishe-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
tragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert. (2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sind so zu bemessen, dass sie zur Deckung der Ausgabereste ausreichen, deren Verausgabung im nächsten Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, die durch Einnahmereste aus weitergeltenden Kreditermächtigungen, andere Einnahmereste sowie durch voraussichtlich im nächsten Haushaltsjahr entstehende kassenmäßige Minderausgaben gedeckt werden können.	mächtigungen, Kosten zu verursachen, können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fördert.	rigen Fassung ist es nicht mehr erforderlich, zweckgebundene Einzahlungen ausdrücklich für übertragbar zu erklären. Denn diese sind zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit auszuweisen oder einer Rückstellung bzw. einem Sonderposten zuzuführen, sofern sie noch nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet wurden. Somit stellt sich die Frage der Übertragung nicht mehr. Wird eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, von der Bürgerschaft für übertragbar erklärt, stimmt sie zugleich der Bildung eines entsprechenden besonderen bilanziellen Ermächtigungsvortrags im Sinne von § 79 Absatz 1 Satz 1 und dessen Auflösung im Sinne von § 79 Absatz 1 Satz 3 zu. Die Begriffe „Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen“ aus § 15 Absatz 2 HGrG werden nicht verwendet, weil der besondere bilanzielle Ermächtigungsvortrag auch dann gebildet werden kann, wenn das Jahresergebnis insgesamt negativ ist. Die Bildung einer Rücklage setzt im kaufmännischen Rechnungswesen gewöhnlich jedoch einen Überschuss voraus. § 19 Absatz 2 der bisherigen Fassung, der bestimmt, in welchen Fällen Ausgabemittel zur Deckung von Ausgaben, die übertragen werden sollen, zu veranschlagen sind, wird nicht übernommen. Von der Veranschlagung von Deckungsmitteln wurde in der Vergangenheit immer abgesehen, weil ausreichend Deckungsmittel

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		durch im nächsten Jahr wiederum entstandene Minderausgaben zur Verfügung standen. Davon ist auch in Zukunft auszugehen. Soweit Ermächtigungen in einem Maß nach § 20 übertragbar sind, das nicht ausreichend finanziert ist, kann die für die Finanzen zuständige Behörde nach § 47 gegensteuern.
§ 20 **Deckungsfähigkeit** (1) Gegenseitig deckungsfähig sind 1. die jeweils in einem Kontenrahmen zusammengefaßten Personalausgaben, 2. die in Kontenrahmen für Sachausgaben zusammengefaßten Ausgaben, 3. die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (mit Ausnahme der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen) der unter einer gemeinsamen Zweckbestimmung zusammengefaßten Titel (Titelgruppe). (2) Darüber hinaus können im Haushaltsplan Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. (3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.	**§ 21** **Deckungsfähigkeit** (1) Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dadurch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden. (2) Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dadurch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden. Das gilt für Ermächtigungen, Auszahlungen für Darlehen zu leisten, entsprechend. (3) Die Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Ermächtigungen, für die sie veranschlagt worden sind, solange der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt.	§ 21 folgt dem § 20 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Voraussetzung dieser Deckungsfähigkeiten ist eine gesonderte Ermächtigung der Bürgerschaft im Haushaltsplan.

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	§ 22 **Verwendungsauflage** Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen oder Verpflichtungen einzugehen, kann mit der Auflage versehen werden, sie im Rahmen des Leistungszwecks teilweise für bestimmte Maßnahmen zu verwenden.	Die Verwendung der Ermächtigung, Kosten zu verursachen oder Verpflichtungen einzugehen, ist im Produkthaushalt durch den Leistungszweck sachlich gebunden. Da der Leistungszweck in der Regel durch relativ hoch aggregierte Kennzahlen und Kennzahlenwerte festgelegt wird, wird zur politischen Feinsteuerung in Einzelfällen durch § 22 die Möglichkeit geschaffen, in den Teilplänen Verwendungsauflagen vorzusehen, die den Leistungszweck der Produktgruppe konkretisieren. Indem sie Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, teilweise für bestimmte Maßnahmen einzusetzen hat, wird die Verwaltung in ihrer Flexibilität eingeschränkt. Aus dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung ergibt sich, dass Verwendungsauflagen von dem weiter gefassten Leistungszweck gedeckt sein müssen, ihn also nur detaillierter festlegen können. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht möglich.
	§ 23 **Billigkeitsleistungen** In den Teilplänen kann bestimmt werden, dass für Leistungen aus Gründen der Billigkeit Kosten verursacht werden dürfen. Der Kontenbereich nach § 14 Absatz 3 und die Höhe der Kosten sind anzugeben.	Auch in Zukunft soll es der Bürgerschaft vorbehalten bleiben zu bestimmen, in welcher Höhe Kosten für Leistungen aus Gründen der Billigkeit verursacht werden dürfen. Hierbei handelt es sich um finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden sollen. Nach § 56 dürfen derartige Leistungen nur gewährt werden, wenn sie besonders zur Verfügung gestellt worden sind.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 22 **Sperrung durch die Bürgerschaft** Die Bürgerschaft kann bestimmen, dass die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ihrer Einwilligung bedarf. Sie kann die Befugnis zur Einwilligung durch eine Regelung in ihrer Geschäftsordnung delegieren.	**§ 24** **Sperrung durch die Bürgerschaft** Die Bürgerschaft kann bestimmen, dass die Inanspruchnahme von Ermächtigungen oder eines der Höhe nach bestimmten Anteils derselben ihrer Einwilligung oder der Einwilligung einer Bezirksversammlung bedarf. Sie kann ihre Befugnis zur Einwilligung durch eine Regelung in ihrer Geschäftsordnungweiter übertragen.	§ 24 entspricht weitgehend dem § 22 der bisherigen Fassung. Die Änderungen in Satz 1 dienen zum einen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Zum anderen wird der Bürgerschaft die Möglichkeit eingeräumt, einen Einwilligungsvorbehalt einer oder mehrerer Bezirksversammlungen vorzusehen. Von diesem Instrument macht die Bürgerschaft dadurch Gebrauch, dass sie eine Produktgruppe als Sondermittel der Bezirksversammlungen bezeichnet. Die Änderungen in Satz 2 sind redaktioneller Art.
§ 23 **Zuwendungen** Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.	**Entfällt in der Neufassung**	*Die Definition des Begriffs "Zuwendung" wurde in § 46 übernommen.*
§ 17 **Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen** (5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen in dem als Stellenplan bezeichneten Teil des Haushaltsplans auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.	**§ 25** **Stellenplan** (1) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen in dem als Stellenplan bezeichneten Teil des Haushaltsplans auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand	§ 25 Absatz 1 entspricht § 17 Absätze 5 und 6 der bisherigen Fassung. § 25 Absätze 2 bis 4 entsprechen weitgehend § 21 Absätze 1 bis 3 der bisherigen Fassung. Nach Absatz 2 können künftig nur noch Planstellen, jedoch nicht Ausgaben als „künftig wegfallend“ bezeichnet werden. Denn für „wegfallende Ausgaben“ bleibt kein Raum. Die Verwaltung wird künftig nicht mehr ermächtigt, Ausgaben

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(6) Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen. **§ 21** **Wegfall- und Umwandlungsvermerke** (1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. (2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgewandelt werden können. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend; die Vermerke sind im Stellenplan nachrichtlich auszuweisen.	zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen. (2) Planstellen sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. (3) Planstellen sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgewandelt werden können. (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend; die Vermerke sind im Stellenplan nachrichtlich auszuweisen.	zu den im Haushaltsplan näher bezeichneten Ausgabezwecken zu leisten, sondern Kosten für bestimmte Leistungszwecke zu verursachen (vgl. Abschnitt A.4.1.2). Die sachliche Bindung der Ermächtigung erfolgt also über die Vorgabe von Zielen und Kennzahlen mit Kennzahlenwerten. Erlöse und Kosten werden für jeden Leistungszweck in Kontenbereichen aggregiert dargestellt und sind hinsichtlich ihrer Gliederung bei allen Produktgruppen identisch. Daraus folgt, dass Kontenbereiche, auch wenn sie über keinen Ansatz verfügen, nicht „wegfallen“ können. Fällt der Leistungszweck nach § 16 künftig ganz oder teilweise weg, wird dies über die entsprechende Anpassung der Kennzahlenwerte zum Ausdruck gebracht.
§ 26 **Landesbetriebe, Sondervermögen, Stellen außerhalb der Verwaltung** (1) Betriebe der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetriebe) haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen.	**§ 26** **Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen, Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung** (1) Die Wirtschaftspläne 1. der Landesbetriebe nach § 106 Absatz 1, 2. der Sondervermögen nach § 106 Absatz 2 und 3. der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ….[einzusetzen sind die Daten der Än-	§ 26 knüpft an den § 26 der bisherigen Fassung an. Künftig müssen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen nach den dort genannten Vorschriften Wirtschaftspläne aufstellen. Im Übrigen entspricht § 26 Absatz 1 dem § 26 Absätze 1 und 2 der bisherigen Fassung. Vgl. auch § 106 sowie Abschnitt A.4.8.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Bei Sondervermögen, bei denen die für die Finanzen zuständige Behörde die Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach § 74 Absatz 1a zugelassen hat, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.	derung des HmbHG durch Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …), in der jeweils geltenden Fassung sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen.	
(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von 1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und 2. Stellen außerhalb der Verwaltung, die von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten, sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. (4) Bestimmungen über die Aufstellung der Wirtschaftspläne und über die Wirtschaftsführung der Landesbetriebe und Sondervermögen erläßt die für die Finanzen zuständige Behörde.	(2) Über die Erträge und Aufwendungen von 1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder zum Teil unterhalten werden, und 2. Stellen außerhalb der Verwaltung, die von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen zur Deckung der gesamten Aufwendungen oder eines nicht abgegrenzten Teils der Aufwendungen erhalten, sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.	§ 26 Absatz 2 entspricht weitgehend dem § 26 Absatz 3 der bisherigen Fassung und passt diesen an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts an. Darüber hinaus wurde Nummer 1 redaktionell geändert, weil die Haushaltsdarstellung nicht davon abhängig ist, ob juristische Personen einen Anspruch darauf haben, von der Freien und Hansestadt Hamburg unterhalten zu werden, sondern nur davon, ob sie tatsächlich unterhalten werden. ***Hinweis**: § 26 Absatz 4 wurde teilweise als § 106 Absatz 3 übernommen.*

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 25 **Überschuss, Fehlbetrag**	**§ 27** **Ausgleich des Gesamtergebnisplans**	§ **27** gibt vor, wie der Gesamtergebnisplan auszugleichen ist. Grundsätzlich ist dieser so aufzustellen, dass die Erträge die Aufwendungen mindestens decken (Absatz 1). Absatz 3 lässt von diesem Grundsatz drei Ausnahmen zu:
(1) Der Überschuss oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).	(1) Die Erträge des Gesamtergebnisplans müssen mindestens die Aufwendungen des Gesamtergebnisplans, die Zuführung zur Konjunkturposition nach Absatz 2 und den auf Grund des Gesetzes nach Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz erforderlichen Ausgleich der notsituationsbedingten bilanziellen Vorbelastung decken, soweit ein Fehlbetrag nicht nach Absatz 3 zulässig ist.	
(2) Ein Überschuss ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder Rücklagen zuzuführen. Wird der Überschuss zur Schuldentilgung verwendet oder Rücklagen zugeführt, ist er in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt I Seite 582) bleibt unberührt.	(2) Im Haushaltsplan ist der langjährige Trend der Steuererträge darzustellen. Bei der Ermittlung des Trends erfolgt eine Bereinigung um Wirkungen von Steuerrechtsänderungen. Sind Steuererträge zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr über dem sich für dieses Jahr ergebenden Trendwert liegen, sind sie insoweit der Konjunkturposition zuzuführen, als sie ihn übersteigen. Sofern auf Grund von § 13 ein Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufgestellt wird, schreibt der Senat im ersten Haushaltsjahr den Trendwert für das zweite Haushaltsjahr fort und unterrichtet die Bürgerschaft über das Ergebnis.	
(3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.	(3) Die Aufwendungen des Gesamtergebnisplans dürfen die Erträge in dem Umfang übersteigen, in dem folgende Voraussetzungen entweder einzeln oder gemeinsam vorliegen: 1. Der Fehlbetrag kann durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden, 2. die Steuererträge im Haushaltsjahr liegen unterhalb des sich nach Absatz 2 für das Haushaltsjahr ergebenden Trendwerts,	- Konnte in vorangegangenen Haushaltsjahren ein Überschuss erwirtschaftet werden, der bis zum Haushaltsjahr 2019 nach Artikel 40 § 5 Absatz 4 und ab dem Haushaltsjahr 2020 nach § 79 Absatz 5 der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde, dürfen die geplanten Aufwendungen die Erträge in Höhe dieser Rücklage übersteigen (Absatz 3 Nummer 1). Die (zulässige) Planung dieses Defizits bedeutet, dass die (ggf. teilweise) Auflösung dieser Rücklage geplant wird. - Die Aufwendungen dürfen die Erträge auch übersteigen, soweit die geplanten Steuererträge unterhalb des Trendwerts liegen, der sich für das Haushaltsjahr aus dem langjährigen Trend der Steuererträge ergibt (Absatz 3 Nummer 2). Diese Ausnahme ist im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 3 zu sehen. Danach müssen Steuererträge der Konjunkturposition (vgl. zu diesem Begriff § 79 Absatz 3) der Bilanz zugeführt werden, soweit sie den langjährigen Trend der Steuererträge übersteigen. Der Gesamtergebnishaushalt ist dann nach Absatz 1 nur ausgeglichen, wenn aus den Erträgen neben den

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	3. durch Gesetz wurde bestimmt, dass der Fehlbetrag auf Grund einer Feststellung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg notwendig ist; in diesem Gesetz ist außerdem festzulegen, in welcher Höhe eine Kreditaufnahme gerechtfertigt ist, wie die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung ausgeglichen und wie die Schulden getilgt werden sollen.	Aufwendungen auch diese Zuführung zur Konjunkturposition gedeckt werden kann. Über die Konjunkturzyklen hinweg gleichen sich Steuermehr- und -mindererträge gegenüber dem langjährigen Trend aus. - Schließlich sind Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen denkbar, die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entziehen und die ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Absatz 3 Nummer 3 erlaubt auch in diesem Fall, dass die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Die Höhe des zulässigen Fehlbetrags ist durch ein eigenständiges Gesetz festzulegen. Zugleich ist zu bestimmen, in welcher Höhe eine Kreditaufnahme zulässig ist, um den (geplanten) Fehlbetrag im Gesamtergebnisplan zu finanzieren, bis wann und in welchen Stufen der Fehlbetrag, der als notsituationsbedingte Vorbelastung des Eigenkapitals in die Bilanz eingeht, wieder ausgeglichen werden soll und wie die durch die Kreditaufnahme bedingten neuen Schulden getilgt werden sollen. Die Regelung schließt an Artikel 72 Absatz 3 HV in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung an (vgl. Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Juni 2012, HmbGVBl. S. 253). Danach muss die Bürgerschaft mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen feststellen, dass

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Notsituation vorliegt, die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entzieht und deren Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Diese Feststellung erlaubt, vom Kreditaufnahmeverbot nach Artikel 72 Absatz 1 HV abzuweichen. Die Verfassung schreibt für die Abweichung keine Form vor. In der Begründung wird lediglich auf Artikel 19 HV verwiesen (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 20/3978, S. 23). Hiernach ist zu einem Beschluss der Bürgerschaft die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Die Abweichung soll in Form eines Gesetzes und nicht eines bloßen Beschlusses ausgestaltet werden, weil dadurch die Haushaltsplanung über das Haushaltsjahr hinaus gebunden wird.
		- Der nach Absatz 3 insgesamt zulässige Fehlbetrag ist die Summe der nach den Nummern 1 bis 3 jeweils zulässigen Fehlbeträge. Für Nachträge zum Haushaltsbeschluss und zum Haushaltsplan sowie für Nachbewilligungsanträge des Senats nach § 35 gelten die Vorgaben des § **27** entsprechend.
		Nach Absatz 2 Satz 4 ist der langjährige Trend der Steuererträge jährlich vom Senat zu überprüfen und die Bürgerschaft über das Ergebnis zu unterrichten. Eine

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Pflicht des Senats, der Bürgerschaft nach § 35 eine Anpassung des Haushaltsplans vorzuschlagen, besteht nicht. Ist der Trendwert für das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts höher, als bei Aufstellung des Haushaltsplans angenommen wurde, und entwickeln sich alle Erträge und Aufwendungen, wie im Haushaltsplan für das zweite Jahr des Doppelhaushalts veranschlagt, bedeutet die Regelung, dass sich die Abrechnung nach § 79 Absatz 5 um den Differenzbetrag positiver darstellen würde. Im Rahmen der Vorgaben des § **27** Absatz 1 kann der Senat die Bürgerschaft noch während des Haushaltsjahrs nach § 35 bitten, höhere Aufwendungen zuzulassen. Nachfolgend wird dies an verschiedenen Fallkonstellationen verdeutlicht. Dabei werden aus Vereinfachungsgründen insbesondere die Erträge, die nicht Steuererträge sind, ausgeblendet, obwohl sie ebenfalls der Deckung von Aufwendungen dienen. ***Hinweis**: Von der Abbildung der Beispiele 1 bis 3 wird in dieser Synopse abgesehen. Sie sind in der Begründung zu § 27 enthalten.* Ist der Trendwert für das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts nach der Anpassung des langjährigen Trends der Steuererträge niedriger, als bei Aufstellung des Haushaltsplans angenommen wurde, und entwickeln sich alle Erträge und Aufwendungen, wie im Haushaltsplan für das zweite Jahr des Doppelhaushalts veranschlagt, bedeutet die Regelung,

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		dass sich die Abrechnung nach § 79 Absatz 5 um den Differenzbetrag negativer darstellen würde. Schlägt der Senat der Bürgerschaft deshalb keine Anpassung des Haushaltsplans vor, muss durch Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass in Höhe dieses Differenzbetrages eine Übertragung von Ermächtigungen nach § 47 Absatz 2 unterbleiben kann. Dadurch fällt der besondere bilanzielle Ermächtigungsvortrag nach § 79 Absatz 1 Satz 1 geringer aus, was wiederum den Differenzbetrag ausgleicht. Gelingt dies ausnahmsweise nicht, wird der entstehende Fehlbetrag nach § 79 Absatz 1 Satz 2 als besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung vorgetragen und ist nach § 79 Absatz 1 Satz 3 im Folgejahr aufzulösen. ***Hinweis**: Von der Abbildung der Beispiele 4 bis 6 wird in dieser Synopse abgesehen. Sie sind in der Begründung zu § 27 enthalten.*
§ 18 **Kreditermächtigungen** (1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. (2) Der Haushaltsbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen	**§ 28** **Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans, Kreditermächtigungen** (1) Der doppische Gesamtfinanzplan ist in Einzahlungen und Auszahlungen auszugleichen. (2) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten dürfen nur veranschlagt werden zur Finanzierung 1. der Tilgung von Krediten, 2. des Saldos finanzieller Transaktionen, 3. des Fehlbetrags nach § **27** Absatz 3 Nummer 2	§ 28 ersetzt den § 18 der bisherigen Fassung und regelt zugleich den Ausgleich des neuen doppischen Gesamtfinanzplans. In Anlehnung an § 11 Absatz 3 der bisherigen Fassung, wonach der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist, wird mit dem neuen Absatz 1 festgelegt, dass der doppische Gesamtfinanzplan in Einzahlungen und Auszahlungen auszugleichen ist. Damit werden zugleich die Anforderungen des Artikel 66 Absatz 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
1. zur Deckung von Ausgaben, 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. (3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nummer 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.	und 4. des Bedarfs nach § **27** Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz. Der Saldo nach Satz 1 Nummer 2 ergibt sich aus den Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe sowie den Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen. (3) Der Haushaltsbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen 1. nach Absatz 2 (Deckungskredite); die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahme ist anhand der Fallgruppen des Absatzes 2 zu erläutern, 2. zur Finanzierung des Differenzbetrags nach § 79 Absatz 3 Satz 2; er kann bestimmen, dass Kredite in der jeweiligen Höhe dieses Differenzbetrags aufgenommen werden dürfen, 3. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden; Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. (4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Durch Beschluss der Bürgerschaft	Satz 2 HV, wonach der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist, in die staatliche Doppik übersetzt. Ein solcher planerischer Ausgleich kann nur gelingen, wenn der Bestand liquider Mittel und die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten (vgl. Absatz 3 Nummer 3) einbezogen werden (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 2 HGrG, wonach im doppischen Finanzplan die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes nachzuweisen sind). Deshalb wird in den doppischen Gesamtfinanzplan eine Position „Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln und Kassenverstärkungskrediten“ aufgenommen. Ein negativer Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen wird also durch die Inanspruchnahme in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesener liquider Mittel oder durch die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 3 Nummer 3 ausgeglichen; ein positiver Saldo bedeutet, dass geplant wird, den Bestand liquider Mittel in der Bilanz um den Überschuss zu erhöhen. Absatz 2 ersetzt den § 18 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Danach dürfen Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten künftig in folgenden Fällen in den Haushaltsplan aufgenommen werden: - Die Kreditaufnahme ist zur Umschuldung erforderlich (Satz 1 Nummer 1).

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	können die Ermächtigungen verlängert werden. Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nummer 3 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.	- Die Kreditaufnahme dient der Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen (Satz 1 Nummer 2). Absatz 2 Satz 2 definiert in Umsetzung von Artikel 72 Absatz 4 HV in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung schon jetzt den Begriff „Saldo finanzieller Transaktionen“. Angeknüpft wird an die Bereinigung finanzieller Transaktionen in § 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 Grundgesetz des Bundes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704). Die Berücksichtigung von so genannten finanziellen Transaktionen führt zu einer Annäherung an den Finanzierungssaldo der Maastricht-Rechnung, der dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) folgt. - Die Kreditaufnahme ist erforderlich, Fehlbeträge zu finanzieren, die dadurch entstehen, dass die Steuererträge unterhalb des langjährigen Trends der Steuererträge liegen (Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 2). - Die Kreditaufnahme ist erforderlich, Fehlbeträge zu finanzieren, die auf Grund einer Feststellung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg notwendig sind (Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 3). Zu den näheren Einzelheiten vgl. auch Abschnitt A.4.4.2.10.

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Die Absätze 3 und 4 entsprechen weitgehend § 18 Absätze 2 und 3 der bisherigen Fassung und § 13 Absätze 1 und 2 HGrG. Damit werden weiterhin Deckungskredite und Kassenverstärkungskredite getrennt ermächtigt. Bei der Veranschlagung wird zu beachten sein, dass die Fehlbeträge auf Grund von § 27 Absatz 3 Nummern 2 und 3 sowie die Kreditaufnahme auf Grund von § 28 Absätze 2 und 3 zusammen passen: Ermächtigt die Bürgerschaft z. B. den Senat nach § 27 Absatz 3 Nummer 3, auf Grund einer Notsituation Aufwendungen zu verursachen, obwohl diese nicht in voller Höhe durch Erträge gedeckt sind, räumt aber nicht auf Grund des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 die Ermächtigung ein, Kredit aufzunehmen, wird dies in der Regel dazu führen, dass der Senat die Ermächtigungen, Aufwendungen zu verursachen, nicht bzw. jedenfalls nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, weil für zahlungswirksame Aufwendungen die liquiden Mittel fehlen. Absatz 3 Nummer 1 erlaubt in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nur, im Haushaltsplan eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Fehlbetrags nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 vorzusehen. § 79 Absatz 6 beschränkt dies weiter. Danach darf die Ermächtigung der Bürgerschaft vom Senat nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die tatsächlichen Steuererträge unterhalb des langjährigen

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Trends der Steuererträge liegen. Es kann jedoch auch der umgekehrte Fall eintreten: - Im Haushaltsplan ist zwar eine Kreditaufnahmeermächtigung vorgesehen, weil geplant war, dass die Steuererträge unterhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr bleiben. Die Ist-Steuererträge fallen dann aber noch niedriger aus, so dass die Kreditaufnahmeermächtigung erhöht werden müsste und dürfte. - Im Haushaltsplan ist keine Kreditaufnahmeermächtigung vorgesehen, weil bei seiner Aufstellung davon ausgegangen wurde, dass die Steuererträge oberhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr bleiben. Die Ist-Steuererträge sind jedoch niedriger als der Wert des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr, so dass eine Kreditaufnahmeermächtigung erst vorgesehen werden müsste und dürfte. Absatz 3 Nummer 2 ermöglicht es, bereits bei Aufstellung des Haushaltsplans für diesen Eventualfall vorzusorgen. Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat, unter der Bedingung des § 79 Absatz 3 Satz 2, nämlich dass die tatsächlichen Steuererträge unterhalb des für das Haushaltsjahr festgestellten Werts des langjährigen Trends der Steuererträge liegen, zur Fi-

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		nanzierung des gesamten Fehlbetrags Kredit aufzunehmen, also nicht nur in Höhe des ggf. bereits nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 veranschlagten Fehlbetrags (vgl. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1). Mit der Ermächtigung werden Liquiditätslücken vermieden. In der Haushaltspraxis kommt es vor, dass die Steuererträge am Ende des Jahres in erheblicher Weise einbrechen, ohne dass dies vorhersehbar war. So sind im Jahr 2012 – nach positivem Verlauf bis Oktober – in den Monaten November und Dezember die Steuereinnahmen gegenüber der Planung um mehr als 200 Mio. Euro zurückgeblieben. Bis diese Entwicklung festgestellt wird, kann das Jahr abgelaufen sein. Der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts lässt Zweifel aufkommen, ob eine Kreditermächtigung noch für ein vergangenes Haushaltsjahr ausgesprochen werden darf. Die planerische Ermächtigung des Senats vermeidet es, Kassenverstärkungskredite als Übergangslösung für benötigte, aber noch nicht bewilligte Deckungskredite einzusetzen. In Absatz 4 ist ergänzend zur bisherigen Fassung vorgesehen, dass die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten durch Beschluss der Bürgerschaft über die in Satz 1 vorgesehene Frist hinaus verlängert werden kann. Anlass für eine solche Verlängerung wird in der Regel sein, dass Liquidität fehlt, obwohl der Gesamtergebnishaushalt ausgeglichen ist. Dieser Fall

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		kann eintreten, wenn eine Kreditermächtigung in einem Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen worden ist, weil die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten (§ 5 Absatz 1), nicht ausgeschöpft und nach § 47 Absatz 2 auf das folgende Haushaltsjahr übertragen worden sind. Zwar bleibt die Ermächtigung, Kredite aufzunehmen nach Absatz 4 Satz 1 wie bisher auch im Folgejahr bestehen. Jedoch werden künftig nicht in jedem Haushaltsjahr die Voraussetzungen des Absatzes 2 für eine Kreditaufnahme gegeben sein. In Jahren, in denen es an einer solchen Ermächtigung fehlt, kommt es zu einem Liquiditätsproblem, wenn mehr nach § 47 Absatz 2 übertragene Ermächtigungen des Vorjahres zahlungswirksam in Anspruch genommen werden, als von den Ermächtigungen des laufenden Jahres nicht ausgeschöpft und auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dieses Problem könnte zwar vermieden werden, indem die Kreditaufnahmeermächtigung in dem Jahr in Anspruch genommen wird, in dem sie erteilt worden ist, und nicht auf das Folgejahr übertragen wird. Dieses Vorgehen wäre aber in der Regel unwirtschaftlich. Die Mittel blieben zunächst ungenutzt als Bestand in der Kasse, nur um zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Zahlungen ausreichend liquide zu sein. Deshalb ist es sachgerecht, die Ermächtigung zur Kreditaufnahme auf Folgejahre verlängern zu kön-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		nen. Um dem Budgetrecht der Bürgerschaft gerecht zu werden, ist die Verlängerung von deren Zustimmung abhängig. Schließlich ist auch hier die Regelung des § 79 Absatz 6 zu beachten. D. h., dass die übertragene Kreditermächtigung des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nur insoweit in Anspruch genommen werden darf, als die Steuererträge in jenem Jahr tatsächlich unterhalb des im (damaligen) Haushaltsplan zugrunde gelegten langjährigen Trends der Steuererträge nach § 27 Absatz 2 lagen.
§ 27 **Voranschläge** Die Voranschläge werden von den Behörden in dezentraler Verantwortung aufgestellt. Sie sind der für die Finanzen zuständigen Behörde zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann verlangen, dass den Voranschlägen ergänzende Unterlagen beigefügt werden; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	**§ 29** **Eckwertebeschluss, Voranschläge** (1) Der Senat gibt die Eckwerte für die Haushaltsplanung vor (Eckwertebeschluss). Der Eckwertebeschluss hat für die Bürgerschaft, das Verfassungsgericht und den Rechnungshof empfehlenden Charakter. Er wird von der für die Finanzen zuständigen Behörde im Benehmen mit den Behörden vorbereitet. (2) Die Voranschläge werden von den Behörden unter Beachtung des Eckwertebeschlusses in dezentraler Verantwortung aufgestellt. Sie sind der für die Finanzen zuständigen Behörde zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann verlangen, dass den Voranschlägen ergänzende Unterlagen beigefügt werden; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	§ 29 Absatz 1 unterstreicht die besondere Bedeutung des Eckwertebeschlusses für das neue Haushaltswesen. Mit diesem gibt der Senat den Behörden für die Aufstellung des Haushaltsplans strategische Vorgaben, die von den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängig sind. Der für die Finanzen zuständigen Behörde kommt die Aufgabe zu, dem Senat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Absatz 2 entspricht weitgehend dem § 27 der bisherigen Fassung, betont aber besonders, dass der Eckwertebeschluss des Senats von den Behörden und Ämtern bei der Veranschlagung zu beachten ist. Nach Absatz 1 Satz 2 hat der Eckwertebeschluss für die Bürgerschaft, das Verfassungsgericht und den Rechnungshof empfehlenden Charakter.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Da die mittelfristige Finanzplanung nach § 33 in den Haushaltsplan integriert ist, folgt aus § 29 Absatz 2 künftig auch, dass die Behörden Voranschläge auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung vorzulegen haben.
§ 28 **Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans** (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Sie kann die Voranschläge im Benehmen mit den beteiligten Behörden ändern. (2) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs sind von der für die Finanzen zuständigen Behörde dem Senat mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.	**§ 30** **Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans** (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Sie kann die Voranschläge im Benehmen mit den beteiligten Behörden ändern. (2) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs sind von der für die Finanzen zuständigen Behörde dem Senat mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.	§ 30 entspricht weitgehend dem § 28 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.
§ 29 **Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans** (1) Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans vom Senat beschlossen. (2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.	**§ 31** **Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans** (1) Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans vom Senat beschlossen. (2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.	§ 31 entspricht weitgehend dem § 29 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 30 **Vorlage** (1) Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres der Bürgerschaft vorzulegen, in der Regel zur ersten Sitzung der Bürgerschaft nach dem 1. September. (2) Dem Rechnungshof ist der Entwurf des Haushaltsbeschlusses mit dem Entwurf des Haushaltsplans zu übersenden.	**§ 32** **Vorlage** (1) Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres der Bürgerschaft vorzulegen, in der Regel zur ersten Sitzung der Bürgerschaft nach dem 1. September. (2) Dem Rechnungshof ist der Entwurf des Haushaltsbeschlusses mit dem Entwurf des Haushaltsplans zu übersenden.	§ 32 entspricht dem § 30 der bisherigen Fassung.
§ 31 **Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft** (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes einen Finanzplan für fünf Jahre auf. Sie kann hierzu die notwendigen Unterlagen anfordern und diese im Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern. Der Senat beschließt den Finanzplan und legt ihn der Bürgerschaft vor. (2) Im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans sowie des Finanz-	**§ 33** **Mittelfristiger Finanzplan, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft** (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2422), sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in den jeweils geltenden Fassungen einen Finanzplan für fünf Jahre auf (mittelfristiger Finanzplan). Sie kann hierzu die notwendigen Unterlagen anfordern und diese im Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern. Der mittelfristige Finanzplan wird in den Haushaltsplanentwurf integriert. Der Senat legt die Fortschreibung des mittelfristigen Finanzplans der Bürgerschaft gesondert vor, sofern auf Grund von § 13 in einem Jahr kein Haushaltsplanentwurf aufgestellt wird. (2) Im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans sowie des mittelfristigen	§ 33 entspricht weitgehend dem § 31 der bisherigen Fassung. Er konkretisiert die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und des Haushaltsgrundsätzegesetzes erforderliche Finanzplanung. Um diese von der doppischen Finanzplanung zu unterscheiden, wird ihr das Attribut „mittelfristig“ beigefügt. Absatz 1 wurde gegenüber der vorherigen Fassung durch eine Regelung ergänzt, die bestimmt, die mittelfristige Finanzplanung mit dem Haushaltsplanentwurf darzustellen. Dadurch wird der Informationscharakter der mittelfristigen Finanzplanung nicht verändert; sie hat keine dem Haushaltsplan vergleichbare Wirkungen im Sinne von § 5. Gleichwohl erhält die Bürgerschaft zusätzliche Informationen, da die mittelfristige Planung für alle Aufgabenbereiche dargestellt wird. Wird ein Haushaltsplanentwurf auf Grund von § 13 für zwei Jahre aufgestellt, ist die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung der Bürgerschaft gesondert vorzulegen.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
plans soll der Senat die Bürgerschaft über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft unterrichten.	Finanzplans soll der Senat die Bürgerschaft über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft unterrichten.	
§ 32 **Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans** Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushaltsplans sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden.	**§ 34** **Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans** Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushaltsplans sind die Bestimmungen der Teile I und II sinngemäß anzuwenden.	§ 34 entspricht weitgehend dem § 32 der bisherigen Fassung. Die Änderung ist redaktioneller Art.
§ 33 **Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen** (1) Auf Nachträge zum Haushaltsbeschluss und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen. (2) Nachbewilligungsanträge des Senats müssen einen Deckungsvorschlag enthalten (Deckungsgebot).	**§ 35** **Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen** (1) Auf Nachträge zum Haushaltsbeschluss und zum Haushaltsplan sind die Bestimmungen der Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres in die Bürgerschaft einzubringen. (2) Nachbewilligungsanträge des Senats müssen einen Deckungsvorschlag enthalten (Deckungsgebot) und die Auswirkungen auf den Leistungszweck darstellen.	§ 35 entspricht weitgehend dem § 33 der bisherigen Fassung. Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art. Wegen der besonderen Bedeutung des Leistungszwecks im neuen Haushaltswesen müssen Nachbewilligungsanträge des Senats neben einem Deckungsvorschlag künftig auch die Auswirkungen auf den Leistungszweck erläutern. Absatz 2 wurde entsprechend ergänzt.
TEIL III **Ausführung des Haushaltsplans**	**TEIL III** **Ausführung des Haushaltsplans**	
§ 34 **Dezentrale Verantwortung, Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben** (1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden grundsätzlich im Rahmen dezentraler Verantwortung bewirtschaftet.	**§ 36** **Dezentrale Verantwortung** Der Haushaltsplan wird grundsätzlich im Rahmen dezentraler Verantwortung ausgeführt.	§ 36 folgt dem § 34 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(2) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. (3) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. (4) Absatz 3 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.	**§ 37** **Bewirtschaftungsgrundsätze** (1) Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, ist so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Kosten eines Kontenbereichs nach § 14 Absatz 3 ausreicht, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe veranschlagt sind. Mindererlöse sind durch Minderkosten derselben Produktgruppe aufzufangen. Mehrerlöse dürfen verwendet werden, Mehrkosten der Produktgruppe zu decken. (2) Eine Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, ist so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Auszahlungen ausreicht, die für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck veranschlagt sind. Mindereinzahlungen für Investitionen und Darlehen sind durch Minderauszahlungen für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck aufzufangen. Mehreinzahlungen für Investitionen und Darlehen dürfen verwendet werden, Mehrauszahlungen für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck zu decken. (3) Globale Mehr- und Minderkosten sowie globale Minderauszahlungen sind auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche zu übertragen. Dasselbe gilt für Erlöse und Kosten, die für Produktgruppen ohne Leistungen veranschlagt wurden, sowie für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen, die nach ihrem Zweck global für andere Investitionen und Darlehen veranschlagt wurden. (4) Die Ermächtigungen dürfen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.	§ 37 enthält die zentralen Grundsätze für die Bewirtschaftung. Anknüpfend an § 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 3 müssen nach Absatz 1 Satz 1 die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, so bewirtschaftet werden, dass die zur Deckung aller im Kontenbereich zusammengefassten Kosten ausreichen. Die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung wird durch die Sätze 2 und 3 gestärkt: Durch die Verpflichtung, Mindererlöse durch eigene Steuerungsanstrengungen auszugleichen, und die Möglichkeit, Mehrerlöse zur Deckung von Mehrkosten zu verwenden, werden erhebliche Anreize für eine verantwortungsvolle Steuerung gesetzt. Aus der Zusammenfassung von Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, nach Kontenbereichen (vgl. § 14 Absatz 3) ergibt sich zudem ein gegenüber der Titelwirtschaft größeres Maß an Flexibilität. Dies ist erforderlich, damit die Verwaltung in der Lage ist, den Ressourcenverbrauch so zu steuern, dass die Erreichung der Leistungszwecke gewährleistet ist. Für Ein- und Auszahlungen gelten nach Absatz 2 dieselben Grundsätze mit dem Unterschied, dass diese am Investitions- bzw. Darlehenszweck auszurichten sind und nicht am Leistungszweck. Absatz 3 Satz 1 verlangt, dass Globalpositionen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 und § 18 Absatz 2 Satz 4 beim Haus-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	(5) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu begründen und einzuziehen.	haltsvollzug auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche übertragen und damit als Globalpositionen aufgelöst werden. Insbesondere bei zentral veranschlagten Programmen (z.B. EFRE, ESF, Masterplan Klimaschutz) sind auch Zuschüsse (Erlöse und Einzahlungen) Dritter (insbesondere des Bundes oder der EU) denkbar, die dazu dienen, die globalen Mehrkosten oder Mehrauszahlungen ganz oder teilweise zu decken. Sie sollen im Haushaltsvollzug ebenfalls den Produktgruppen, Investitionen oder Darlehen zugeordnet werden, zu denen sie sachlich gehören. Für die Erlöse ist dies erforderlich, weil der bundesweit einheitliche Produktrahmen (vgl. § 14 Absatz 6) verlangt, dass im Haushaltsvollzug global veranschlagte Kosten und Erlöse den sachlich zutreffenden Produktebenen des Produktrahmens zugeordnet werden. Zentral veranschlagte Einzahlungen für Investitionen müssen konkreten Einzel-, Programm- oder sonstigen Investitionen zugeordnet werden, weil für die Einzahlungen Sonderposten zu bilden sind. Mit den Sonderposten wird zum Ausdruck gebracht, dass derartige Einzahlungen zweckgebunden erfolgten, über das Vermögen also nicht frei verfügt werden kann. Diese Bindungen sind entsprechend den Abschreibungen, die auf das Anlagevermögen vorzunehmen sind, zu reduzieren. Deshalb müssen die Einzahlungen konkretem Anlagenvermögen und dessen in den Produktgruppen veranschlagten Abschreibungen zugeordnet

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		werden. Die Zuordnung der Abschreibungen ist auch der Grund dafür, dass nicht nur die Einzahlungen, sondern auch die Auszahlungen für Investitionen im Haushaltsvollzug konkreten Einzel-, Programm- oder sonstigen Investitionen zugeordnet werden müssen. Der Grundsatz des Absatzes 4 entspricht dem § 34 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. § 34 Absatz 2 der bisherigen Fassung folgend soll Absatz 5 gewährleisten, dass Forderungen rechtzeitig und vollständig begründet und realisiert werden. Im Übrigen ist die Ersetzungsregel des § 1a Absatz 2 HGrG auf § 37 nicht anzuwenden: Die rechtzeitige Erhebung von Erträgen kann nicht normiert werden, da es sich bei der Buchung von Erträgen um ergebnisrelevante Geschäftsvorfälle handelt, mit denen nicht in jedem Fall ein Zufluss an Zahlungsmitteln einhergeht.
	(6) Für die Bewirtschaftung von Ermächtigungen des Bundes sind die Bewirtschaftungserfordernisse des Bundes zu berücksichtigen, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist.	Der neue Absatz 6 setzt die auch für Hamburg verbindliche bundesrechtliche Vorgabe des § 19 Absatz 3 HGrG um. Er betrifft ausschließlich das Konkurrenzverhältnis der verschiedenen Haushaltssysteme des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bewirtschaftung von Ermächtigungen des Bundes durch Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 35 **Bruttonachweis, Einzelnachweis** (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus dem Haushaltsplan nichts anderes ergibt. In Fällen von geringer Bedeutung sowie für die Buchung zuviel gezahlter Beträge kann die für die Finanzen zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof weitere Ausnahmen zulassen. (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.5.*
§ 36 **Aufhebung der Sperre** In den Fällen des § 22 hat der Senat die Einwilligung der Bürgerschaft einzuholen, bevor Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben eingegangen werden.	**§ 38** **Aufhebung der Sperre** Ist die Inanspruchnahme einer Ermächtigung ganz oder teilweise von einer Einwilligung nach § 24 abhängig gemacht worden, hat der Senat sie einzuholen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.	§ 38 entspricht weitgehend dem § 36 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts sowie an die veränderte Systematik des § 24.
§ 37 **Über- und außerplanmäßige Ausgaben** (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Senats; die für die Finanzen zuständige Behörde ist vorher zu hören. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aus-	**§ 39** **Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen** (1) Mit Einwilligung des Senats dürfen über- und außerplanmäßige Kosten verursacht oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen geleistet werden; die für die Finanzen zuständige Behörde ist vorher zu hören. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweis-	§ 39 folgt dem § 37 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. In Absatz 1 wurde die bisherige Ausnahme vom Erfordernis einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen von der Bürgerschaft festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, mit Blick auf die bisherige Praxis

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
gaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans zurückgestellt oder im Wege einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bereitgestellt werden können. Einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen von der Bürgerschaft festzusetzenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. (2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. (4) Die nachträgliche Genehmigung der Bürgerschaft ist bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 spätestens innerhalb eines Vierteljahres, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich einzuholen. (5) Ausgaben, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden. (6) Der Senat kann durch Haushaltsbeschluss ermächtigt werden, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind. Die Höhe der Vorgriffsermächtigung ist im Haushaltsbeschluss festzulegen.	barkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Inanspruchnahme bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans zurückgestellt oder die Ermächtigung im Wege einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bereitgestellt werden kann. Einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bedarf es nicht, wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. (2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die weder Kosten noch Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen im Haushaltsplan veranschlagt sind. (3) Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sollen durch Einsparungen an anderer Stelle in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. (4) Die Genehmigung der Bürgerschaft ist bei über- und außerplanmäßigen Kosten, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 spätestens innerhalb eines Vierteljahres, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich einzuholen. (5) Ermächtigungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 und § 16 Absatz 3 dürfen nicht überschritten werden. (6) Bei übertragbaren Ermächtigungen dürfen Kosten vorzeitig verursacht und Auszahlungen vorzeitig geleistet werden (Vorgriff), soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Die Vorgriffsermächtigungen sind der Höhe nach im Haushaltsbeschluss festzulegen.	und die neue Haushaltsstruktur nicht übernommen. Absatz 5 folgt dem Absatz 5 der bisherigen Fassung. Nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 dürfen globale Mehrkosten veranschlagt werden. § 16 Absatz 3 lässt es zu, Erlöse und Kosten in einer Produktgruppe ohne Leistungen zu veranschlagt. Derartige Ermächtigungen dürfen wie bisher nicht ohne Zustimmung der Bürgerschaft überschritten werden. Absatz 6 folgt dem Absatz 6 der bisherigen Fassung und passt diesen an die Begriffe der staatlichen Doppik an.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 38 **Verpflichtungsermächtigungen** (1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann der Senat Ausnahmen zulassen; § 37 Absätze 1 und 4 gelten entsprechend. (2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde. (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Verträge im Sinne des Artikels 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht anzuwenden.	**§ 40** **Verpflichtungsermächtigungen** (1) Maßnahmen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann der Senat Ausnahmen zulassen; § 39 Absätze 1 und 4 gilt entsprechend. (2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde. (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Verträge im Sinne des Artikels 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht anzuwenden.	§ 40 entspricht weitgehend dem § 38 der bisherigen Fassung. Die Änderung im Absatz 1 dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Vgl. im Übrigen die Begründung zu § 6.
§ 39 **Gewährleistungen, Kreditzusagen** (1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder durch ein Gesetz. (2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Sie ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie kann auf ihre Befugnisse verzichten. (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Behörden auszubedingen, dass sie	**§ 41** **Gewährleistungen, Darlehenszusagen** (1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder durch ein Gesetz. (2) Darlehenszusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Sie ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie kann auf ihre Befugnisse verzichten. (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Behörden auszubedingen, dass sie	§ 41 entspricht weitgehend dem § 39 der bisherigen Fassung. Die Änderung im Absatz 1 dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik, die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen der redaktionellen Vereinheitlichung.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können, 1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben, 2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann die für die Finanzen zuständige Behörde ausnahmsweise absehen.	oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können, 1. ob die Voraussetzungen für die Darlehenszusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben und 2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann die für die Finanzen zuständige Behörde ausnahmsweise absehen.	
§ 40 **Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung** Soweit die Entscheidung nicht vom Senat getroffen wird, bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde 1. der Erlass von Verwaltungsvorschriften, 2. der Abschluss von Tarifverträgen, 3. die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen, 4. die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen, 5. sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.	**§ 42** **Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung** Soweit die Entscheidung nicht vom Senat getroffen wird, bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde 1. der Erlass von Verwaltungsvorschriften, 2. der Abschluss von Tarifverträgen, 3. die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen, 4. die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen und 5. sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn diese Regelungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren zu Einzahlungsminderungen oder zu zusätzlichen Auszahlungen führen können.	§ 42 entspricht weitgehend dem § 40 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 41 **Haushaltswirtschaftliche Sperre** (1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die für die Finanzen zuständige Behörde es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Dies gilt nicht für die Verpflichtungen oder Ausgaben der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs. (2) Die Leistung von Ausgaben für Investitionen und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Für die nach § 24 gesperrten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen darf in der Regel die Einwilligung nur soweit erteilt werden, als Pläne und Kostenberechnungen vorliegen.	**§ 43** **Haushaltswirtschaftliche Sperre** Wenn die Entwicklung der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert, kann die für die Finanzen zuständige Behörde es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Ermächtigungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für die Ermächtigungen der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs.	§ 43 entspricht weitgehend dem § 41 Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der Absatz 2 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen. Er ist nicht mehr erforderlich. Die dort vorgesehene Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde wurde bisher generell erteilt, weil es in der Bewirtschaftungspraxis keinen Bedarf für den Einwilligungsvorbehalt gab. Mit § 41 Absatz 2 in der bisherigen Fassung wurde § 21 Absatz 2 HGrG umgesetzt. Danach war es zulässig, Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 HGrG durch den Einwilligungsvorbehalt, wie ihn § 41 Absatz 2 enthielt, zu ersetzen. § 21 Absatz 1 HGrG wiederum setzte einen Haushalt voraus, in dem für konkrete Ausgaben angegeben wird, dass sie durch Kredit finanziert werden. Der gesamte § 21 HGrG wurde durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und zur Änderung anderer Gesetze – Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz – HGrGMoG – vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2580, aufgehoben. Zur Begründung wurde angeführt, es gebe weder beim Bund noch bei den Ländern entsprechende Anwendungsfälle und deshalb auch kein Bedürfnis nach einer Fortführung dieser Regelung (vgl. Bundestags-Drucksache 16/12060, S. 23).

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 42 **Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen** (1) Die in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehenen Maßnahmen schlägt die für die Finanzen zuständige Behörde dem Senat vor. Ermächtigt der Senat die für die Finanzen zuständige Behörde zur Durchführung dieser Maßnahmen, unterrichtet er die Bürgerschaft, wenn sich daraus eine wesentliche Änderung der mit dem Haushaltsplan gesetzten Prioritäten ergibt. (2) Die nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen beschließt der Senat auf Vorschlag der für die Finanzen zuständigen Behörde und teilt sie der Bürgerschaft mit. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Bürgerschaft geleistet werden; die Bürgerschaft kann die Ausgaben kürzen.	**§ 44** **Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen** (1) Die in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehenen Maßnahmen schlägt die für die Finanzen zuständige Behörde dem Senat vor. Ermächtigt der Senat die für die Finanzen zuständige Behörde zur Durchführung dieser Maßnahmen, unterrichtet er die Bürgerschaft, wenn sich daraus eine wesentliche Änderung der mit dem Haushaltsplan gesetzten Prioritäten ergibt. (2) Die nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen beschließt der Senat auf Vorschlag der für die Finanzen zuständigen Behörde und teilt sie der Bürgerschaft mit. Kosten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgerschaft verursacht, Auszahlungen nur mit Zustimmung der Bürgerschaft geleistet werden; die Bürgerschaft kann sie begrenzen.	§ 44 entspricht weitgehend dem § 42 der bisherigen Fassung. Die Änderungen im Absatz 2 dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.
§ 43 **Kassenmittel, Betriebsmittel** (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kassenmittel die Behörden, in ihrem Geschäftsbereich innerhalb eines bestimmten Zeitraums die notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Betrages leisten zu lassen (Betriebsmittel). (2) Nicht sofort benötigte Kassenmittel sollen so angelegt werden, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.	**§ 45** **Liquide Mittel** Nicht sofort benötigte liquide Mittel sollen so angelegt werden, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.	§ 45 entspricht weitgehend dem § 43 Absatz 2 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der § 43 Absatz 1 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen, weil er auch bisher keine praktische Bedeutung hatte.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 44 **Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen** (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen. (2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg von Stellen außerhalb der Verwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	**§ 46** **Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen** (1) Zuwendungen sind Auszahlungen und Verpflichtungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 84) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen. (2) Sollen Ermächtigungen oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg von Stellen außerhalb der Verwaltung bewirtschaftet beziehungsweise verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	§ 46 entspricht weitgehend dem § 44 der bisherigen Fassung. Die Änderungen der Überschrift und des Absatzes 2 dienen der redaktionellen Vereinheitlichung. Die Definition des Begriffs „Zuwendungen“ wurde aus dem § 23 der bisherigen Fassung übernommen und an die Begriffe der staatlichen Doppik angepasst. Der § 23 der bisherigen Fassung ist im Übrigen entbehrlich, weil Kosten künftig für konkrete Leistungszwecke veranschlagt werden, ohne dass dadurch festgelegt wird, ob die Freie und Hansestadt Hamburg die Leistung selbst oder durch einen Dritten erbringt. Die inhaltlichen Vorgaben gelten für die Ausführung des Haushaltsplans durch die Verwaltung unverändert weiter, weshalb sie in den § 46 aufzunehmen waren.
§ 45 **Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung** (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflich-	**§ 47** **Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung** (1) Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, dürfen nur zur Erfüllung des für die jeweilige Produktgruppe im Haushaltsplan bezeichneten Leistungszwecks in Anspruch genommen werden. Auszahlungen für Investitionen und Darlehen dürfen nur zur Erfüllung der für den jeweiligen Aufgabenbe-	§ 47 folgt dem § 45 der bisherigen Fassung. Absatz 1 entspricht weitgehend den Absätzen 1 und 2 des § 45 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Hat die Bürgerschaft von § 22 Gebrauch gemacht und die Verwendung einer Ermächtigung

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
tungsermächtigungen gelten, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. (2) Sind Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch verbindliche Erläuterung festgelegt worden, dürfen die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nur entsprechend den erbrachten Leistungen in Anspruch genommen werden. Eine Überschreitung des jeweils zur Verfügung stehenden Ausgabevolumens ist nicht zulässig; entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigungen. Die Einhaltung der in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen ist durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen.	reich im Haushaltsplan bezeichneten Investitions- oder Darlehenszwecke geleistet werden. Dies gilt, soweit und solange sie jeweils fortdauern, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres. Die Sätze 1 bis 3 sind für die jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend anzuwenden. Verwendungsauflagen nach § 22 sind zu beachten. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.	mit einer Auflage versehen, ist diese Festlegung verbindlich.
(3) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. (4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die Bildung von Ausgaberesten von ihrer Einwilligung abhängig machen. Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Sie darf nur unter der Voraussetzung von § 19 Absatz 2 erteilt werden.	(2) Soweit Ermächtigungen nach § 20 übertragbar und nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Soweit auf Grund einer Ermächtigung, Kosten zu verursachen, bewegliche Sachen beschafft wurden, die im Jahresabschluss als Umlaufvermögen zu aktivieren sind, darf die Ermächtigung nur unter der Auflage übertragen werden, dass sie für den Verbrauch des Umlaufvermögens in Anspruch genommen wird. Ist die Ermächtigung nicht übertragbar, kann die für die Finanzen zuständige Behörde die Übertragbarkeit insoweit zulassen.	Absatz 2 knüpft an § 20 an. Die Übertragung steht stets im Ermessen der für die Finanzen zuständigen Behörde. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat sie zu prüfen, ob ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1) zu beachten. Bei der Übertragung der Ermächtigung, Kosten zu verursachen, ist zu berücksichtigen, ob der Leistungszweck der Produktgruppe erfüllt ist. Ist er erfüllt und besteht er dem Grunde nach fort, fördert die Übertragung von Ermächtigungen im Zweifel die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch in Zukunft, weil derartiges Verhalten der Behörden belohnt wird. Bei künftigen Veranschlagungen ist dann zu prüfen, ob Ermächtigungen noch in der bisherigen Höhe be-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(5) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.		nötigt werden. Ist der Leistungszweck nicht erfüllt worden, ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob das Ziel im folgenden Haushaltsjahr noch nachgeholt werden kann, so dass die entsprechenden Ermächtigungen noch benötigt werden. Soll eine Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, übertragen werden, ist zu berücksichtigen, ob der Investitionszweck bereits erledigt ist oder ob die Ermächtigung z. B. auf Grund von Verzögerungen noch benötigt wird. Für die Übertragung einer Ermächtigung, Auszahlungen für Darlehen zu leisten, ist erforderlich, dass der mit der Gewährung von Darlehen verfolgte Zweck noch erreicht werden kann. Die Zwecke ergeben sich jeweils aus den Erläuterungen des Haushaltsplans. Darüber hinaus hat die für die Finanzen zuständige Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens zu prüfen, ob eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, nur deshalb nicht vollständig genutzt wurde, weil im Jahresabschluss Umlaufvermögen aktiviert wurde (vgl. Begründung zu § 17 Absatz 4). Wie in der kaufmännischen Buchführungspraxis werden Vorräte zunächst als Aufwand gebucht, d. h., sie verursachen – wie ermächtigt – Kosten. Stellt sich beim Jahresabschluss jedoch heraus, dass die Vorräte nicht vollständig verbraucht worden und daher als Umlaufvermögen zu aktiveren sind, wird der Aufwand wieder storniert. Im Ergebnis wird

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		die von der Bürgerschaft gegebene Ermächtigung, Kosten zu verursachen, im laufenden Haushaltsjahr nicht genutzt. Werden die Vorräte jedoch im Folgejahr verbraucht oder sind sie dann abzuschreiben, entstehen Kosten, ohne dass diese bei der Planung dieses folgenden Jahres berücksichtigt worden sind. Damit hierfür eine ausreichende Ermächtigung zur Verfügung steht, darf die für die Finanzen zuständige Behörde die Ermächtigung des abgelaufenen Jahres nur unter der Bedingung übertragen, dass sie für den Verbrauch von Umlaufvermögen in Anspruch genommen wird. Anknüpfend an § 45 Absatz 5 der bisherigen Fassung ermächtigt Absatz 2 Satz 3 die für die Finanzen zuständige Behörde, abweichend von § 20 die Übertragbarkeit hierfür herzustellen, d. h. ohne Befassung der Bürgerschaft. Dies ist sachgerecht, weil die Bürgerschaft ihr Budgetrecht durch die Ermächtigung, Kosten zu verursachen, wahrgenommen hat und sich der Leistungszweck nicht ändert. Die Übertragbarkeit muss nur hergestellt werden, um eine Buchung zuzulassen, die den Grundsätzen der staatlichen Doppik, insbesondere der Periodenabgrenzung entspricht.
	(3) Soweit eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, überschritten wird, ist der Fehlbetrag mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Haushaltsjahr vorzutragen. Dies gilt entsprechend für die Ermächti-	Absatz 3 betrifft zunächst den Fall, dass bei Aufstellung der Haushaltsrechnung (vgl. §§ 76 ff.) festgestellt wird, dass entgegen den Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 37 Absatz 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	gungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sowie für den Fall, dass Mindererlöse und Mindereinzahlungen nicht durch Minderkosten beziehungsweise Minderauszahlungen gedeckt werden können.	- eine Ermächtigung Kosten zu verursachen, nicht ausreicht, alle Kosten eines Kontenbereichs nach § 14 Absatz 3 zu decken, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe veranschlagt sind, oder - Mindererlöse nicht durch Minderkosten derselben Produktgruppe gedeckt werden. Daneben werden auch nach § 39 Absatz 6 erlaubte Vorgriffe erfasst. In allen genannten Fällen entsteht ein Fehlbetrag, der für die jeweilige Ermächtigung auf das Folgejahr vorzutragen ist. In der Bilanz ist für die Summe der Fehlbeträge eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung vorzusehen (§ 79 Absatz 1 Satz 2), die im nächsten Haushaltsjahr aufzulösen ist (§ 79 Absatz 1 Satz 3). Reicht die Ermächtigung des Folgejahres zur Deckung des Fehlbetrags voraussichtlich nicht aus, ist im neuen Haushaltsjahr die Bürgerschaft ggf. um Nachbewilligung nach § 35 Absatz 2 zu bitten. Dasselbe gilt entsprechend für die Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, und für Vorgriffe auf diese Ermächtigungen. Vgl. zu den Besonderheiten § 79 Absatz 2. Mit der Regelung des Absatzes 3 wird erreicht, dass die Fehlbeträge, die bei einer im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 sachgerechten Steuerung nicht vorkommen dürften, erstens sofort und zweitens von

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		der Produktgruppe bzw. dem Aufgabenbereich ausgeglichen werden, die bzw. der sie verursacht hat. Wegen der Auswirkungen auf die Bilanz bedürfen auch die Vorträge nach Absatz 3 der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Diese prüft, ob die für die Produktgruppe bzw. den Aufgabenbereich verantwortliche Stelle alle in Betracht kommenden Möglichkeiten wie z. B. die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit bereits ausgeschöpft hat, um einen Fehlbetrag zu vermeiden.
§ 46 **Deckungsfähigkeit** (1) Deckungsfähige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden. (2) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von ihrer Einwilligung abhängig machen.	**§ 48** **Deckungsfähigkeit** (1) Deckungsfähige Ermächtigungen dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe der Regelung im Haushaltsplan zugunsten anderer Ermächtigungen verwendet werden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von ihrer Einwilligung abhängig machen. (2) Die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 darf die Erfüllung des Leistungszwecks der abgebenden Produktgruppe nicht gefährden. Dies gilt für die Investitions- und Darlehenszwecke des abgebenden Aufgabenbereichs entsprechend.	§ 48 Absatz 1 entspricht weitgehend dem § 46 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, sind nicht mehr im Sinne von Absatz 1 „verfügbar“, wenn Kosten nur deshalb noch nicht entstanden sind, weil beschaffte bewegliche Sachen als Vorräte, d. h. als Umlaufvermögen zu aktivieren sind. Die Ermächtigung, Kosten zu verursachen, ist auf das Folgejahr zu übertragen, damit die durch den Verbrauch der Vorräte entstehenden Kosten dann gedeckt sind. Vgl. auch Begründung zu § 17 Absatz 4. Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind nicht mehr im Sinne von Absatz 1 „verfügbar“, wenn solche Auszahlungen nur deshalb nicht geleistet wurden, weil beschaffte unbewegliche Sachen als Umlaufvermögen zu aktivieren sind.

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Da im Produkthaushalt Art und Umfang der Leistungen verbindlich festzulegen sind und dieser Leistungszweck die Grundlage für die Ermächtigung bildet, Kosten zu verursachen (vgl. § 16 Absatz 1), kommt die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit nicht in Betracht, wenn die Erfüllung des Leistungszwecks gefährdet wird. Dies stellt Absatz 2 klar. Die Regelung gilt für Investitionen und Darlehen entsprechend, damit auch deren Zwecke nicht gefährdet werden.
	§ 49 **Kosten für Abnutzungen** Eine Ermächtigung, Kosten für Abnutzungen (Abschreibungen) zu verursachen, ist in eine andere Produktgruppe umzusetzen, wenn das Anlagevermögen, für das die Kosten entstehen, dieser Produktgruppe zugeordnet werden soll.	Soweit ein Teilplan die Ermächtigung enthält, zugunsten eines Aufgabenbereichs Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind in der Regel auch Kosten für Abnutzungen in mindestens einem Ergebnisplan der zum Aufgabenbereich gehörenden Produktgruppen veranschlagt. Ist die Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen eines Aufgabenbereichs zu leisten, zugunsten derselben Ermächtigung eines anderen Aufgabenbereichs nach § 21 Absatz 2 für deckungsfähig erklärt worden und wird diese Deckungsfähigkeit genutzt, müssen die für den abgebenden Aufgabenbereich veranschlagten Kosten für Abnutzungen dem begünstigten Aufgabenbereich zugeordnet werden. Deshalb bestimmt § 49, dass die Ermächtigung, Kosten für Abnutzungen zu verursachen, umgesetzt werden muss. Da Auszahlungen für Investitionen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Leistungszweck haben, hat auch die Umsetzung der Er-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		mächtigung, Kosten für Abnutzungen zu verursachen, keine solchen Auswirkungen. Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, unverändert bleibt, die Kosten für Abnutzungen aber einer anderen als der zunächst geplanten Produktgruppe desselben Aufgabenbereichs ganz oder teilweise zugeordnet werden sollen. Zudem gilt sie für den Fall, dass das Anlagevermögen bereits in früheren Jahren beschafft oder hergestellt worden ist und die Abschreibungen einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden sollen, als noch im Haushaltsplan vorgesehen wurde.
§ 50 **Umsetzung von Mitteln und Planstellen** (1) Mittel und Planstellen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umgesetzt werden, wenn Aufgaben auf eine andere Verwaltung übergehen. (2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. (3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde die Personalausgaben für abgeordnete Beamtinnen bzw. Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Feststellung des nächsten Haushaltsplans oder bis zum Ablauf einer von der für die	**§ 50** **Umsetzung von Produktgruppen und Planstellen** (1) Produktgruppen, Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen sowie Planstellen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umgesetzt werden, wenn Aufgaben auf eine andere Verwaltung übergehen. (2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. (3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde die Personalkosten für abgeordnete Beamtinnen und Beam-	§ 50 folgt weitgehend dem § 50 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Eine Produktgruppe wird im Sinne des Absatzes 1 umgesetzt, indem sie einem anderen Aufgabenbereich zugeordnet wird. Hierdurch darf der Leistungszweck nicht verändert werden. Er wird lediglich von einer anderen Verwaltung erbracht. Ändert sich durch die Umsetzung einer Produktgruppe die Darstellung der Leistungszwecke oder sollen nur Teile einer Produktgruppe umgesetzt werden, ist ein Nachbewilligungsantrag zu stellen, in dem die Auswirkungen auf die Leistungszwecke darzustellen sind. Absatz 3 entspricht weitgehend dem § 50 Absatz 3 der bisherigen Fassung. Die

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
Finanzen zuständigen Behörde festzusetzenden Frist weitergezahlt werden. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.	te von der abordnenden Verwaltung weiter getragen werden. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.	Ausnahme ist erforderlich, weil eine Abordnung auch im Interesse der abordnenden Verwaltung erfolgen kann und dies eine Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz darstellt, dass Beamtinnen und Beamte von der Verwaltung zu bezahlen sind, bei der sie eingesetzt werden, weshalb dort auch die entsprechenden Kosten zu buchen sind. Da für die Dauer der Abordnung keine zwingenden Vorgaben bestehen, wurde die Vorschrift auf den materiellen Kern begrenzt. Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Art oder Anpassungen an die Begriffe der staatlichen Doppik.
§ 47 **Wegfall- und Umwandlungsvermerke** (1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen. (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen bzw. Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden. (3) Ist eine Planstelle als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt sie von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Stellenplan bezeichnete Voraussetzung erfüllt ist, als in die Stelle umgewandelt, die im Umwandlungsvermerk angegeben ist. (4) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln be-	**§ 51** **Wegfall- und Umwandlungsvermerke** (1) Über Planstellen, die der Haushaltsplan als „künftig wegfallend“ bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als „künftig wegfallend“ bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen oder Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden. (3) Ist eine Planstelle als „künftig umzuwandeln“ bezeichnet, gilt sie von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Stellenplan bezeichnete Voraussetzung erfüllt ist, als in die Stelle umgewandelt, die im Umwandlungsvermerk angegeben ist. (4) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als „künftig umzuwandeln“ bezeich-	§ 51 entspricht weitgehend dem § 47 der bisherigen Fassung. Zu den Änderungen in Absatz 1 vgl. die Begründung zu § 25. Die Änderungen in den Absätzen 2 bis 4 sind redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
zeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen bzw. Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Die Vermerke sind im Stellenplan nachrichtlich auszuweisen.	net, gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen oder Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Die Vermerke sind im Stellenplan nachrichtlich auszuweisen.	
§ 48 - frei -	**Entfällt in der Neufassung**	
§ 49 Personalwirtschaftliche Grundsätze (1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. (2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Sie bzw. er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn sie bzw. er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat. (3) Bei der Überführung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in das Beamtenverhältnis dürfen die Dienstbezüge bis zum Ablauf des auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters fol-	**§ 52 Personalwirtschaftliche Grundsätze** (1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. (2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Sie oder er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn sie oder er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat. (3) Sind Planstellen mit Beamtinnen oder Beamten besetzt, die mit ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt sind, können die nicht ausgenutzten Anteile dieser Planstellen mit weiteren	§ 52 entspricht weitgehend dem § 49 der bisherigen Fassung. Absatz 3 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen. Die Frage, ob Dienstbezüge aus einem Konto Arbeitnehmerbezüge gezahlt werden dürfen, ist in der staatlichen Doppik im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absätze 1 und 2 zu entscheiden. Im Übrigen sind die Anpassungen redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
genden Monats bei dem vorher maßgebenden Titel gebucht werden. (4) Sind Planstellen mit Beamtinnen oder Beamten besetzt, die mit ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt sind, können die nicht ausgenutzten Anteile dieser Planstellen mit weiteren Beamtinnen bzw. Beamten besetzt werden. Zusammengefasste Planstellenanteile unterschiedlicher Wertigkeit dürfen nur mit Beamtinnen bzw. Beamten besetzt werden, deren Besoldungsgruppe nicht über dem Planstellenanteil mit der niedrigsten Wertigkeit liegt.	Beamtinnen oder Beamten besetzt werden. Zusammengefasste Planstellenanteile unterschiedlicher Wertigkeit dürfen nur mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden, deren Besoldungsgruppe nicht über dem Planstellenanteil mit der niedrigsten Wertigkeit liegt.	
§ 50 a **Leerstellen** (1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge 1. zu einem anderen Dienstherrn, 2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, 3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe, 4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland, 5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist, 6. nach § 63 oder § 64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung,	**§ 53** **Leerstellen** (1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge 1. zu einem anderen Dienstherrn, 2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, 3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe, 4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland, 5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist, 6. nach § 63 oder § 64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S.454), in der jeweils geltenden Fassung“ oder	§ 53 entspricht weitgehend dem § 50a der bisherigen Fassung. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt, abgeordnet oder von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten oder abgeordneten Beamtinnen bzw. Beamten ausbringen. Diese Leerstellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen. (2) Endet die Beurlaubung oder Abordnung, so ist die Beamtin bzw. der Beamte entsprechend ihrer bzw. seiner Fachrichtung und ihrer bzw. seiner Stellengruppe in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist sie bzw. er in der Leerstelle weiterzuführen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 ist eine Wiederverwendung vor Ablauf der im Einzelfall festgelegten Beurlaubungszeit nur zulässig, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht. (3) Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 16. März 2010 (HmbGVBl. S. 252), in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt, abgeordnet oder von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten oder abgeordneten Beamtinnen oder Beamten ausbringen. Diese Leerstellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen. (2) Endet die Beurlaubung oder Abordnung, so ist die Beamtin oder der Beamte entsprechend ihrer oder seiner Fachrichtung und ihrer oder seiner Stellengruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist sie oder er in der Leerstelle weiterzuführen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 ist eine Wiederverwendung vor Ablauf der im Einzelfall festgelegten Beurlaubungszeit nur zulässig, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht. (3) Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	
§ 51 **Besondere Personalausgaben** Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet wer-	**§ 54** **Besondere Personalkosten** Personalkosten, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur verursacht werden,	§ 54 entspricht weitgehend dem § 51 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
den, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.	wenn die Verwaltung hierzu besonders ermächtigt wurde.	
§ 52 **Nutzungen und Sachbezüge** Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Der Senat kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.	**§ 55** **Nutzungen und Sachbezüge** Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Der Senat kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.	§ 55 entspricht dem § 52 der bisherigen Fassung.
§ 53 **Billigkeitsleistungen** Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.	**§ 56** **Billigkeitsleistungen** Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt, entsprechende Kosten zu verursachen.	§ 56 entspricht weitgehend dem § 53 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.
§ 54 **Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben** (1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.	**§ 57** **Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben** (1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 19 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.	§ 57 entspricht weitgehend § 54 der bisherigen Fassung. Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 dienen ohne inhaltliche Änderung der Anpassung an die Systematik des § 19. Insbesondere bei sonstigen Maßnahmen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 kann es Fälle geben, in denen die Aufstellung ausführlicher Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen unverhältnismäßig wäre. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird durch Absatz 1 Satz 2 ermächtigt, für derartige Baumaßnahmen eine Wertgrenze festzulegen, bis zu deren

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(2) Großen Beschaffungen und großen Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. (3) Die Absätze 1 und 2 sind für Zuwendungen entsprechend anzuwenden.	(2) Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. (3) Die Absätze 1 und 2 sind für Zuwendungen entsprechend anzuwenden. (4) Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach § 9 Absatz 2 für den betreffenden Aufgabenbereich verantwortliche Person festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investition geregelt sind. Sie bleibt bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch einen anderen Aufgabenbereich für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.	Höhe die Vorlage vereinfachter Unterlagen ausreicht. Bei Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben hat die für die Finanzen zuständige Behörde abhängig von der finanziellen Bedeutung der Maßnahme zu bestimmen, welche Unterlagen als ausreichend anzusehen sind. Absatz 4 wurde sinngemäß aus Artikel 15 des Haushaltsbeschlusses 2013/2014 übernommen. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Trägerschaft und die Finanzierung entstehender Folgekosten vor einer Investition geklärt sind. Sie ist in ihrer Wirkung nicht auf ein Haushaltsjahr beschränkt und soll deshalb in die Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.
§ 55 **Öffentliche Ausschreibung** (1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. (2) Beim Abschluss von Verträgen soll nach einheitlichen Richtlinien verfahren werden.	**§ 58** **Öffentliche Ausschreibung** (1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. (2) Beim Abschluss von Verträgen soll nach einheitlichen Richtlinien verfahren werden.	§ 58 entspricht § 55 der bisherigen Fassung.
§ 56 **Vorleistungen** (1) Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.	**§ 59** **Vorleistungen** (1) Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.	§ 59 entspricht § 56 der bisherigen Fassung.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die Freie und Hansestadt Hamburg entrichtet, kann mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ein angemessener Abzug gewährt werden.	(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die Freie und Hansestadt Hamburg entrichtet, kann mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ein angemessener Abzug gewährt werden.	
§ 57 **Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes** Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung der Behördenleiterin bzw. des Behördenleiters abgeschlossen werden. Diese Befugnis kann die Behördenleiterin bzw. der Behördenleiter auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.	**§ 60** **Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes** Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung der Behördenleitung abgeschlossen werden. Diese Befugnis kann die Behördenleitung auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.	§ 60 entspricht weitgehend § 57 der bisherigen Fassung. Die Änderungen sind im Anschluss an § 9 redaktioneller Art.
§ 58 **Änderung von Verträgen, Vergleiche** (1) Verträge dürfen zum Nachteil der Freien und Hansestadt Hamburg nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.	**§ 61** **Änderung von Verträgen, Vergleiche** (1) Verträge dürfen zum Nachteil der Freien und Hansestadt Hamburg nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.	§ 61 entspricht § 58 der bisherigen Fassung.
§ 59 **Veränderung von Ansprüchen** (1) Ansprüche dürfen nur	**§ 62** **Veränderung von Ansprüchen** (1) Ansprüche dürfen nur	§ 62 entspricht weitgehend § 59 der bisherigen Fassung. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden, 2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, 3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten. (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet. (3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden, 2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, 3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten. (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet. (3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	
§ 60 **Vorschüsse, Verwahrungen** (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Ein Vorschuss ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.5.*

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
abzuwickeln; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. (2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden. (3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.		
§ 61 **Interne Erstattungen** (1) Über einen Wertausgleich bei der Abgabe von Vermögensgegenständen innerhalb der Verwaltung und über Erstattungen von Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere trifft die für die Finanzen zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nähere Bestimmungen. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ein Schadenausgleich innerhalb der Verwaltung unterbleibt. (2) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen gilt Absatz 1 entsprechend.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.3.5.*
§ 62 **- frei -**	**Entfällt in der Neufassung**	
§ 63 **Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen** (1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich	**§ 63** **Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen** (1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich	§ 63 entspricht im Wesentlichen § 63 der bisherigen Fassung. Die Verwendung des Begriffs „Verkehrswert“ in Absatz 3 dient der Klarstellung. Schon bisher ist der Verkehrswert als „voller Wert“ zugrunde zu legen gewesen.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
sind. Dies gilt nicht für Grundstücke und Beteiligungen. (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden oder eine Nutzung der Vermögensgegenstände auch nach Veräußerung gesichert werden kann und dadurch die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg wirtschaftlicher erfüllt werden können. (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan, durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder im Einzelfall mit Zustimmung der Bürgerschaft zugelassen werden. (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes staatliches Interesse, so kann die für die Finanzen zuständige Behörde bei Gegenständen, deren Veräußerung zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, Ausnahmen zulassen. (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.	sind. Dies gilt nicht für Grundstücke und Beteiligungen. (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden oder eine Nutzung der Vermögensgegenstände auch nach Veräußerung gesichert werden kann und dadurch die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg wirtschaftlicher erfüllt werden können. (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zum Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan, durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder im Einzelfall mit Zustimmung der Bürgerschaft zugelassen werden. (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes staatliches Interesse, so kann die für die Finanzen zuständige Behörde bei Gegenständen, deren Veräußerung zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, Ausnahmen zulassen. (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.	
§ 64 **Grundstücke** (1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde erworben oder veräußert werden. (2) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. (3) Dingliche Rechte an Grundstücken sollen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden.	**§ 64** **Grundstücke** (1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde erworben oder veräußert werden. (2) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. (3) Dingliche Rechte an Grundstücken sollen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden.	§ 64 entspricht weitgehend § 64 der bisherigen Fassung. Die Änderung des Absatzes 4 dient der Anpassung an die staatliche Doppik. Das Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg soll wie bisher grundsätzlich unbelastet sein. Wenn die Übernahme einer Belastung aus rechtlichen Gründen nicht verweigert werden kann oder aus besonderen Gründen wirtschaftlich geboten ist, soll die Freie und Hansestadt Hamburg aber auch künf-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
Werden im Rahmen der Veräußerung von Grundstücken oder Erbbaurechten Grundpfandrechte bestellt, kann von einer Entgelterhebung abgesehen werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. (4) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen der §§ 18 Absatz 2 und 38 Absatz 1 übernommen werden.	Werden im Rahmen der Veräußerung von Grundstücken oder Erbbaurechten Grundpfandrechte bestellt, kann von einer Entgelterhebung abgesehen werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. (4) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden.	tig ausnahmsweise Grundpfandrechte übernehmen dürfen. Dafür ist Absatz 4 als Ausnahmevorschrift weiterhin erforderlich. Die Regelung zu Verpflichtungsermächtigungen soll aber nicht mehr ausgenommen werden. Bisher war die für den Kauf erforderliche Ausgabe niedriger als bei einer lastenfreien Übernahme des Grundstücks („unter Anrechnung auf den Kaufpreis“). Künftig entsteht jedoch in Höhe des mit dem Grundpfandrecht gesicherten Darlehens eine Verbindlichkeit. Hierfür ist eine Ermächtigung erforderlich. Diese Ermächtigung kann dadurch erteilt werden, dass der Gesamtbedarf, d. h. der Kaufpreis zuzüglich des Wertes des Grundpfandrechts, im ersten Haushaltsjahr als Auszahlung veranschlagt wird. Soweit die Ermächtigung, eine Auszahlung zu leisten, durch die mit der Übernahme des Darlehens entstehende Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen wird, ist ein Ermächtigungsübertrag zu bilden. Denn die Verpflichtung, das Grundpfandrecht unverzüglich abzulösen, bleibt bestehen. Daher müssen in dem Moment, in dem dies möglich wird, auch die erforderlichen Mittel verfügbar sein. Statt einer Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, kommt auch eine Verpflichtungsermächtigung in Betracht. Denn durch die Übernahme des Darlehensvertrages verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, in kommenden Jahren Auszahlungen zu leisten. In diesem Fall müssen Auszahlungen erst in dem Jahr veranschlagt werden, in dem sie fällig sind. Der Übertrag der Ermächti-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		gung, Auszahlungen zu leisten, entfällt dann. Eine Ausnahme von den Regelungen zur Kreditaufnahme ist nicht mehr erforderlich. Ist der volle Grundstückwert als Auszahlung veranschlagt und ermächtigt, wird dies nach § 28 Absatz 1 im doppischen Finanzplan ausgeglichen. Der durch die Übernahme des Darlehens zusätzlich entstehenden Verschuldung steht dadurch zusätzliche Liquidität gegenüber. Ermächtigungen, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen einzugehen, sind generell ohne Anrechnung auf die Kreditaufnahmeregelungen zulässig. Die Auszahlungen sind in dem Jahr durch Einzahlungen auszugleichen, in dem sie auf Grund der Verpflichtungsermächtigung zu leisten sind.
§ 65 **Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn 1. ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt, 2. ihre Einzahlungsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	**§ 65** **Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn 1. ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, 2. ihre Einzahlungsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	§ 65 Absätze 1 und 2 entspricht § 65 Absätze 1 und 2 der bisherigen Fassung. Die Änderungen in den Absätzen 3 und 6 sind redaktioneller Art. Die redaktionelle Änderung in Ansatz 4 dient der Anpassung an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes nach Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911). Der neue Absatz 5 dient dazu, für die Konzernrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 78) einheitliche Standards zu schaffen. Diese sind erforderlich, weil für das Konzernrechnungswesen noch keine gewachsenen Struktu-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
3. ihr ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, eingeräumt wird, 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. (2) Bevor die Freie und Hansestadt Hamburg Anteile an einem Unternehmen erwirbt, ihre Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert, ist die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde einzuholen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des staatlichen Einflusses. (3) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem fünften Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend. (4) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich die Freie und Hansestadt Hamburg nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der	3. ihr ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, eingeräumt wird und 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. (2) Bevor die Freie und Hansestadt Hamburg Anteile an einem Unternehmen erwirbt, ihre Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert, ist die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde einzuholen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des staatlichen Einflusses. (3) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem fünften Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend. (4) An einer Genossenschaft soll sich die Freie und Hansestadt Hamburg nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.	ren im Rechnungswesen vorhandenen sind. Die Regelung erlaubt es der für die Finanzen zuständigen Behörde, Vorgaben zu machen. Die für die Steuerung der Unternehmen zuständigen Behörden sollen darauf hinwirken, dass diese Standards in den Unternehmen auch zur Anwendung kommen.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
Genossinnen und Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. (5) Die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen und die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der zuständigen Behörde zu erstatten.	(5) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, einheitliche Bewertungs- und Bilanzierungsstandards zugrundegelegt werden, die von der für die Finanzen zuständigen Behörde erarbeitet werden. (6) Die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg zu berücksichtigen und die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der zuständigen Behörde zu erstatten.	
§ 66 **Unmittelbare Unterrichtung des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen** Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.	**§ 66** **Unmittelbare Unterrichtung des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen** Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.	§ 66 entspricht § 66 der bisherigen Fassung.
§ 67 **Prüfungsrecht durch Vereinbarung** Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die zuständige Behörde, soweit das staatliche Interesse dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass der Freien und	**§ 67** **Prüfungsrecht durch Vereinbarung** Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die zuständige Behörde, soweit das staatliche Interesse dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass der Freien und Hansestadt Hamburg	§ 67 entspricht im Wesentlichen § 67 der bisherigen Fassung. Die Änderung der Regelung zu den mittelbaren Beteiligungen dient der Anpassung an § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB. Sie folgt der bereits mit dem Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. Seite 108) vorgenommenen entsprechenden Änderung des

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
Hansestadt Hamburg in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.	in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den fünften Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.	§ 65 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen und unveränderten Fassung.
§ 68 **Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen** (1) Die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die für die Beteiligung zuständige Behörde aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüferinnen und Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die für die Finanzen zuständige Behörde die Rechte der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus. (2) Ein Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes kann nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erklärt werden.	**§ 68** **Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen** (1) Die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die für die Beteiligung zuständige Behörde aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüferinnen und Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die für die Finanzen zuständige Behörde die Rechte der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus. (2) Ein Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes kann nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erklärt werden.	§ 68 entspricht § 68 der bisherigen Fassung.
§ 69 **Übersendung von Prüfungsberichten und anderen Unterlagen an den Rechnungshof** (1) Die für die Beteiligung zuständige Behörde übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesell-	**§ 69** **Übersendung von Prüfungsberichten und anderen Unterlagen an den Rechnungshof** (1) Die für die Beteiligung zuständige Behörde übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschaftsver-	§ 69 entspricht weitgehend § 69 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
schaftsversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, 1. die Unterlagen, die der Freien und Hansestadt Hamburg als Aktionärin oder Gesellschafterin zugänglich sind, 2. die Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben, 3. die ihr nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte. Sie teilt dabei das Ergebnis ihrer Prüfung mit. (2) Der Rechnungshof kann auf die Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 verzichten.	sammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, 1. die Unterlagen, die der Freien und Hansestadt Hamburg als Aktionärin oder Gesellschafterin zugänglich sind, 2. die Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben, und 3. die ihr nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte. Sie teilt dabei das Ergebnis ihrer Prüfung mit. (2) Der Rechnungshof kann auf die Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 verzichten.	
TEIL IV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	**TEIL IV Zahlungen, Buchführung, Berichtswesen und Rechnungslegung**	
§ 70 Zahlungen Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung ist durch die zuständige Behörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erteilen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.	**§ 70 Zahlungen** Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung ist durch die zuständige Behörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle schriftlich oder elektronisch zu treffen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.	§ 70 entspricht weitgehend § 70 der bisherigen Fassung. Die Änderung ist redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 71 **Buchführung** (1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgeschriebenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. (2) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann für eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen. Das Nähere regelt sie im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. (3) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) aus Vorjahren, 1. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen, 2. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären. (4) Absatz 3 Nummer 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben. **§ 76** **Abschluss der Bücher** (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses. (2) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.	**§ 71** **Buchführung, Belege, Kontierungsrichtlinie** (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde trägt die Gesamtverantwortung für die Buchführung der Freien und Hansestadt Hamburg. § 36 bleibt unberührt. Sie regelt 1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen im Benehmen mit der zuständigen Behörde, 2. das Verwaltungsverfahren und das Kontrollsystem sowie 3. die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. (2) Alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Konten zu buchen, die nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen (Kontierungsrichtlinie) einzurichten sind. (3) Die Bücher sind monatlich abzuschließen. Die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses. Nach dem Abschluss der Bücher darf für den abgelaufenen Zeitraum nicht mehr gebucht werden. (4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein und im Einzelfall anordnen oder zulassen.	§ 71 Absatz 1 Sätze 1 und 2 grenzt die Verantwortlichkeiten der Behörden für die Buchführung gegeneinander ab. Während die Verantwortung für die Bewirtschaftung dezentral wahrgenommen wird (§ 36), trägt die für die Finanzen zuständige Behörde die Gesamtverantwortung für die Buchführung. Diese umfasst die fachliche Ausrichtung, die Grundsätze der Organisation und den Gesamtabschluss. Satz 3 bestimmt dies näher, der im Wesentlichen § 79 Absatz 3 Satz 3 der bisherigen Fassung entspricht. Im Hinblick auf die Regelungskompetenz wird künftig zwischen der Einrichtung und dem Zuständigkeitsbereich der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen sowie dem für diese geltenden Verwaltungsverfahren unterschieden. Das Verwaltungsverfahren sowie das Kontrollsystem müssen einheitlich für alle Stellen bestimmt werden. Bereits aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt sich, dass alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen auf Konten zu buchen sind. Absatz 2 konkretisiert dies, indem gemeinsam mit § 11 die für die Finanzen zuständige Behörde ermächtigt wird, die Gliederung der Konten und die Zuordnung zu den Konten (Kontierung) in einer Verwaltungsvorschrift festzulegen. Diese sog. Kontierungsrichtlinie folgt dem bundeseinheitlichen Verwaltungskontenrahmen, um so eine länderübergreifende Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Zur Um-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 79 **Landeskassen, Verwaltungsvorschriften** (…) (3) (…) Sie regelt 1. die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen im Benehmen mit der zuständigen Behörde, 2. die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. (4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein und im Einzelfall anordnen oder zulassen.		setzung des bundeseinheitlichen Verwaltungskontenrahmens in hamburgisches Recht vgl. auch § 4 Absatz 2; zur Buchführung nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik vgl. Abschnitt A.4.5. Absatz 3 entspricht weitgehend § 76 der bisherigen Fassung. Künftig sollen die Bücher monatlich abgeschlossen werden, um das Controlling der Behörden (vgl. § 3 Absatz 4) auf eine sichere Basis zu stellen und die Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft (§ 10 Absatz 3, § 75) sicherzustellen. Absatz 4 entspricht § 79 Absatz 4 der bisherigen Fassung.
§ 71a **Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches** (1) Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Die §§ 71 bis 87 bleiben unberührt. (2) Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.5.*
§ 72 **Buchung nach Haushaltsjahren** (1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Absatz 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.5.*

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. (3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind. (4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen: 1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen; 2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen; 3. im voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres. (5) Die Absätze 3 und 4 Nummer 1 gelten nicht für Steuern, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten. (6) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen.		
§ 73 **Vermögensnachweis** Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.2.3.*

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 74 **Buchführung bei Landesbetrieben, netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen** (1) Die Buchführung der Landesbetriebe hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erfolgen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. (1a) Bei netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen kann die für die Finanzen zuständige Behörde in geeigneten Fällen die Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zulassen. (2) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof anordnen, dass bei Landesbetrieben, netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen zusätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet wird, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. (3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr. Ausnahmen kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde zulassen.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.8.*
§ 75 **Belegpflicht** Alle Buchungen sind zu belegen.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.5.*

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 77 **Kassensicherheit** Wer Anordnungen im Sinne des § 70 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet bleibt.	**§ 72** **Kassensicherheit** Wer Anordnungen im Sinne des § 70 trifft oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet bleibt.	§ 72 entspricht weitgehend § 77 der bisherigen Fassung. Die Änderung ist redaktioneller Art.
§ 78 **Unvermutete Prüfungen** Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.	**§ 73** **Unvermutete Prüfungen** Für Zahlungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.	§ 73 entspricht weitgehend § 78 der bisherigen Fassung. Die Streichung dient der Klarstellung. Unvermutete Prüfungen der Stellen, die ausschließlich für Buchungen zuständig sind, sind künftig nicht mehr vorgesehen. Die Buchführung in der staatlichen Doppik ist Teil der regelmäßig stattfindenden Abschlussprüfung des Rechnungshofs (vgl. § 83 Nummer 3 LHO). Unvermutete Prüfungen der für Zahlungen zuständigen Stellen bleiben dagegen unverändert erhalten. Dabei ist auch weiterhin festzustellen, ob die Buchungen der Zahlungen von den leistenden oder annehmenden Stellen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und ihnen den Bestimmungen entsprechende Belege zugrunde lagen.
§ 79 **Landeskassen, Verwaltungsvorschriften** (1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie und Hansestadt Hamburg werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung von den Landeskassen wahrgenommen, soweit die für die Finanzen zuständige Behörde im Einver-	**§ 74** **Kassen** Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut. Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.	§ 74 entspricht im Wesentlichen § 79 Absätze 2 und 3 Satz 1 der bisherigen Fassung. § 79 Absatz 1 der bisherigen Fassung wird nicht benötigt. Zweck der Regelung ist es, Kassenaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg ausschließlich den Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg zuzuweisen. Die Vorschrift wur-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
nehmen mit dem Rechnungshof nichts anderes bestimmt. (2) Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr. (3) Die Kassen sollen nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut sein. Das Nähere bestimmt die für die Finanzen zuständige Behörde. Sie regelt auch 1. die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen im Benehmen mit der zuständigen Behörde, 2. die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. (4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein und im Einzelfall anordnen oder zulassen.		de aus der wortgleichen Fassung anderer Länder übernommen. Anders als in Flächenländern kommt eine Zuständigkeit der Kommunalkassen nicht in Betracht, so dass dies nicht geregelt werden muss. § 79 Absatz 3 Satz 2 der bisherigen Fassung ist nicht erforderlich, weil die für die Finanzen zuständige Behörde bereits nach § 11 nähere Regelungen treffen darf. § 79 Absatz 3 Satz 3 sowie Absatz 4 der bisherigen Fassung wurde in § 71 übernommen.
	§ 75 **Berichtswesen** Die Behörden haben der für die Finanzen zuständigen Behörde regelmäßig über die Entwicklung der Aufgabenbereiche schriftlich zu berichten. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die Berichte im Benehmen mit den beteiligten Behörden ändern und ergänzen; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie fasst die Berichte der einzelnen Behörden zu den Berichten nach § 10 Absatz 3 zusammen. Abweichungen von den Berichten der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs sind von der für die Finanzen zu-	§ 75 knüpft an § 10 Absatz 3 an und bestimmt, in welchem Verfahren die Berichte zu erstellen sind. Wie bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans kommt der für die Finanzen zuständigen Behörde auch hier eine koordinierende und steuernde Funktion zu. Ihre Kompetenzen sind in Anlehnung an § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 1 beschrieben.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	ständigen Behörde dem Senat mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.	
§ 80 **Rechnungslegung** (1) Für jedes Haushaltsjahr ist auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmen, dass für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist. (2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die für die Finanzen zuständige Behörde für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung auf.	**§ 76** **Rechnungslegung** (1) Für jedes Haushaltsjahr ist auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmen, dass für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist. (2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die für die Finanzen zuständige Behörde für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung auf.	§ 76 entspricht weitgehend § 80 der bisherigen Fassung. Absatz 2 bestimmt zusätzlich zur bisherigen Fassung, dass die Freie und Hansestadt Hamburg neben der Haushaltsrechnung künftig auch eine Konzernrechnung erstellt.
§ 81 **Gliederung der Haushaltsrechnung** (1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen. (2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schluss-Summen sind besonders anzugeben: 1. bei den Einnahmen: a) die Ist-Einnahmen, b) die zu übertragenden Einnahmereste. c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenden Einnahmereste (Einnahme-Gesamtist),	**§ 77** **Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung** (1) Die Haushaltsrechnung besteht aus den Abrechnungen der Teilpläne, der Einzelpläne und des Gesamtplans sowie aus dem Lagebericht. (2) Die Abrechnung eines Teilplans enthält 1. die Ergebnisrechnungen der Produktgruppen, in denen jeweils die erzielten Erlöse und entstandenen Kosten sowie Art und Umfang der erbrachten Leistungen abgerechnet werden, 2. für die Investitionen und Darlehen die jeweils erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, 3. eine Ergebnisrechnung, in der die erzielten Erlöse und entstandenen Kosten aller Produktgruppen des Aufgabenbereichs zusammenzu-	§ 77 zählt die Bestandteile der Haushaltsrechnung auf. Die Gliederung der Haushaltsrechnung entspricht der Gliederung des Haushaltsplans (vgl. § 14). Die Ist-Positionen der Haushaltsrechnung sind den Plan-Positionen des Haushaltsplans gegenüber zu stellen. Die Abrechnung des Gesamtplans wird künftig als Jahresabschluss bezeichnet (Absatz 4). Dieser enthält in Anlehnung an § 264 Absatz 1 HGB neben einer Ergebnisrechnung und einer doppischen Finanzrechnung eine Bilanz und einen Anhang. Ergänzt wird der Jahresabschluss nach Absatz 1 in der Haushaltsrechnung durch einen Lagebericht. Als Anlagen werden der Haushaltsrechnung die Abrechnungen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1 (vgl. § 85

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
d) die veranschlagten Einnahmen, e) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste, f) die Summe der veranschlagten Einnahmen und der übertragenen Einnahmereste (Einnahme-Gesamtsoll), g) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe f; 2. bei den Ausgaben: a) die Ist-Ausgaben, b) die zu übertragenden Ausgabereste oder die Vorgriffe, c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenden Ausgabereste oder der Vorgriffe (Ausgabe- Gesamtist), d) die veranschlagten Ausgaben und die Solländerungen, e) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe, f) die Summe der veranschlagten Ausgaben und der Solländerungen sowie der übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe (Ausgabe-Gesamtsoll), g) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe f, h) der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe.	fassen sind (Ergebnisrechnung des Aufgabenbereichs) sowie 4. eine doppische Finanzrechnung, in der die erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen für den Aufgabenbereich abgerechnet werden (doppische Finanzrechnung des Aufgabenbereichs). (3) Die Abrechnung eines Einzelplans enthält 1. die Ergebnisrechnung des Verwaltungszweigs und 2. die doppische Finanzrechnung des Verwaltungszweigs. (4) Die Abrechnung des Gesamtplans (Jahresabschluss) enthält 1. die Ergebnisrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Gesamtergebnisrechnung), 2. die doppische Finanzrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (doppische Gesamtfinanzrechnung), 3. die Bilanz und 4. den Anhang. (5) Der Haushaltsrechnung werden als Anlagen beigefügt 1. die Abrechnungen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1, 2. eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Kosten und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Darlehen jeweils einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung und	Nummer 3 der bisherigen Fassung), eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Kosten und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Darlehen jeweils einschließlich der Vorgriffe (vgl. hierzu § 39 Absatz 6) und deren Begründung entsprechend dem § 85 Nummer 1 der bisherigen Fassung sowie eine Übersicht über die durchlaufenden Posten (vgl. hierzu Anlage 4 Nr. 1.6) beigefügt.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(3) Für die jeweiligen Titel und entsprechend für die Schluss-Summen ist die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen besonders anzugeben, soweit nach § 71 Absatz 2 die Buchführung angeordnet ist. (4) In den Fällen des § 25 Absatz 2 ist die Verminderung des Kreditbedarfs zugleich mit dem Nachweis des Überschusses darzustellen. **§ 85** **Übersichten zur Haushaltsrechnung** Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über 1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung, 2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen, 3. den Jahresabschluss der Landesbetriebe, der nettoveranschlagten Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 sowie der Sondervermögen, bei denen die für die Finanzen zuständige Behörde die Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach § 74 Absatz 1a zugelassen hat, 4. die Gesamtbeträge der nach § 59 erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen. Auf die Übersicht nach Nummern 3 und 4 kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verzichtet werden.	3. eine Übersicht über die den Haushalt in Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufenden Posten. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1 sind der Bürgerschaft zugänglich zu machen.	

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	§ 78 **Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung** (1) Die Konzernrechnung besteht aus dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht. (2) Der Konzernabschluss ist eine konsolidierte Zusammenfassung der Abrechnung des Gesamtplans (Jahresabschluss) und der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Organisationen. (3) Der Konzernabschluss besteht aus 1. der Konzernbilanz, 2. der Konzernergebnisrechnung, 3. der Kapitalflussrechnung, 4. dem Konzernanhang sowie 5. dem Eigenkapitalspiegel.	§ 78 bestimmt in Absatz 1, welche Bestandteile die Konzernrechnung hat, und definiert in Absatz 2 den Begriff des Konzernabschlusses. In Anlehnung an § 297 Absatz 1 Satz 1 HGB nennt Absatz 3 die Bestandteile des Konzernabschlusses.
	§ 79 **Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung, Überschuss, Fehlbetrag** (1) Für die Summe der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, die nach § 47 Absatz 2 auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, ist ein besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag zu bilden. Für die Summe der Fehlbeträge nach § 47 Absatz 3 Satz 1 ist eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung zu bilden. Der Vortrag und die Vorbelastung sind im Folgejahr aufzulösen. (2) In den Erläuterungen der doppischen Finanzrechnungen der Teilpläne sind die übertragenen Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, darzustellen. Auf die fortbestehenden Ermächtigungen nach § 28 Absatz 4 ist hinzuweisen.	§ 79 Absätze 1 bis 5 konkretisiert § 266 Absatz 3 Buchstabe A HGB für die staatliche Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese Vorschrift bestimmt, wie sich das Eigenkapital eines Handelsunternehmens zusammensetzt. Das in der Bilanz der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewiesene Eigenkapital setzt sich demnach aus folgenden Positionen zusammen: - In der sog. Nettoposition wird das mit der Eröffnungsbilanz erfasste Reinvermögen dargestellt. Der Betrag der Nettoposition ändert sich in den Folgejahren nicht. Die Position entspricht dem gezeichneten Kapital im Sinne des § 266 Absatz 3 Buchstabe A Ziffer I HGB und wird mangels grundsätzli-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	(3) Übersteigen die Steuererträge den nach § 27 Absatz 2 für das Haushaltsjahr festgestellten Trendwert, sind sie insoweit einer Konjunkturposition zuzuführen. Liegen die Steuererträge unterhalb dieses Trendwerts reduziert der daraus resultierende Differenzbetrag die Konjunkturrücklage oder es wird, soweit diese nicht vorhanden oder auskömmlich ist, eine konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung gebildet. (4) Soweit auf Grund eines Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 ein Fehlbetrag entsteht, darf in dessen Höhe eine notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung gebildet werden. (5) Ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen, den Maßnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sowie dem Ausgleich notsituationsbedingter bilanzieller Vorbelastungen gemäß§ 27 Absatz 3 Nummer 3 in der Gesamtergebnisrechnung ein positiver Saldo, ist dieser der allgemeinen Rücklage zuzuführen. (6) Die Ermächtigung nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Steuererträge unterhalb des sich nach § 27 Absatz 2 für das Haushaltsjahr ergebenden Trendwerts liegen.	cher Abweichung vom Handelsgesetzbuch in § 79 nicht näher erwähnt. - In der Position „Ergebnisvortrag“ (im HGB Gewinnvortrag/Verlustvortrag genannt, vgl. § 266 Absatz 3 Buchstabe A Ziffer IV HGB) werden bei erstmaliger Abrechnung auf Grund der neuen Landeshaushaltsordnung die Verluste der Vorjahre aufaddiert. Nach Artikel 40 § 5 Absatz 6 muss dieser Betrag mit Überschüssen nach Absatz 5 sowie nach Artikel 40 § 5 Absatz 4 solange zurückgeführt werden, bis er in der Summe mit der Nettoposition null Euro ergibt. Anschließend ändert sich auch diese Position nicht mehr, weil die Landeshaushaltsordnung verlangt, dass der Gesamtergebnisplan so aufgestellt wird, dass keine Verluste mehr entstehen (§ 27 Absatz 1), sondern allenfalls noch sog. Vorbelastungen (siehe nachfolgende Positionen). - Über Artikel 40 § 5 Absatz 6 hinausgehende Überschüsse werden bis zum Haushaltsjahr 2019 nach Artikel 40 § 5 Absatz 4 und ab dem Haushaltsjahr 2020 nach Absatz 5 als Besonderheit der staatlichen Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg ebenfalls nicht dem Ergebnisvortrag, sondern immer einer „allgemeinen Rücklage“ zugeführt. Nur diese Überschüsse stehen in folgenden Haushaltsjahren zum Ausgleich von Fehlbe-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		trägen zur Verfügung (§ 27 Absatz 3 Nummer 1). - Eine Besonderheit der staatlichen Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg ist auch der „besondere bilanzielle Ermächtigungsvortrag“ nach Absatz 1 Satz 1. Als solcher wird die Summe der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, dargestellt, die nach § 47 Absatz 2 auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Damit wird ausgewiesen, welcher Anteil des Eigenkapitals bereits durch Ermächtigungen der Bürgerschaft aus vorangegangen Jahren gebunden ist. Der besondere bilanzielle Ermächtigungsvortrag ist nach Absatz 1 Satz 3 im Folgejahr aufzulösen. Er entspricht dem Grunde nach der Summe der Ausgabereste nach § 45 Absatz 3 der bisherigen Fassung. - Da die Erträge des Gesamtergebnisplans die Aufwendungen grundsätzlich decken müssen (§ 27 Absatz 1) und da bei der Bewirtschaftung die Vorgaben des Haushaltsplans einzuhalten sind, können Fehlbeträge nur ausnahmsweise auftreten. Sie können entstehen, wenn entgegen den Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 37 Absatz 1 eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, nicht ausreicht, alle Kosten eines Kontenbereichs nach § 14 Absatz 3 zu decken, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		veranschlagt sind, oder Mindererlöse nicht durch Minderkosten derselben Produktgruppe gedeckt werden. In Anlehnung an § 25 der bisherigen Fassung, der bestimmt, dass ein Fehlbetrag spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen ist, sollen Fehlbeträge auch künftig umgehend ausgeglichen werden. § 47 Absatz 3 bestimmt für diesen Fall, dass der Fehlbetrag auf das nachfolgende Haushaltsjahr vorzutragen ist. In der Bilanz wird die Summe dieser Fehlbeträge als „besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung“ gesondert dargestellt (Absatz 1 Satz 2). - Eine Besonderheit der staatlichen Doppik der Freien und Hansestadt Hamburg im Vergleich zum kaufmännischen Rechnungswesen ist auch die Konjunkturposition nach Absatz 3. Sie ist bei einem positiven Vorzeichen in Form einer „Konjunkturrücklage“ ausgestaltet, bei einem negativen Vorzeichen als „konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung“. Die Zuführungen zur und die Entnahmen aus der Konjunkturposition sind durch die Landeshaushaltsordnung abschließend geregelt und der Gestaltung durch Senat und Bürgerschaft entzogen: Sowohl für den Gesamtergebnisplan als auch für die Gesamtergebnisrechnung ist vorgesehen, dass die Steuererträge insoweit der Konjunkturposition zuzu-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		führen sind, als die Steuererträge den langjährigen Trend der Steuererträge übersteigen (§ 27 Absatz 2, § 79 Absatz 3 Satz 1). Umgekehrt dürfen Fehlbeträge aus der Konjunkturposition ausgeglichen werden, d.h. durch Entnahme der Konjunkturrücklage oder durch Erhöhung der konjunkturell bedingten bilanziellen Vorbelastung (§ 27 Absatz 3 Nummer 2, § 79 Absatz 3 Satz 2). - Schließlich ist – soweit sie besteht – eine notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung als eigene Position im Eigenkapital auszuweisen (vgl. Absatz 4 und Artikel 40 § 5 Absatz 3). Diese Vorbelastung entsteht, wenn die Aufwendungen die Erträge auf Grund des Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 oder Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übersteigen dürfen. Sie ist entsprechend den Vorgaben des Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz bzw. Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 2 wieder auszugleichen. Ein besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag und eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung sind bei den Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, nicht möglich, weil diese unmittelbar keine Auswirkung auf die Gesamtergebnisrechnung haben. Da aber auch für diese Überschüsse und Fehlbeträge im Vergleich zur Ermächtigung denkbar sind, ist

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		in § 47 Absätze 2 und 3 ein Vortrag vorgesehen. Im Anschluss daran verlangt Absatz 2 Satz 1, dass diese in den doppischen Finanzrechnungen der Teilpläne dargestellt werden, um eine ausreichende Transparenz der in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Ermächtigungen zu gewährleisten. Entsprechend ist nach Absatz 2 Satz 2 mit den nach § 28 Absatz 4 fortgeltenden Kreditermächtigungen zu verfahren. Absatz 6 ergänzt § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3. Danach darf Kredit zur Finanzierung des Fehlbetrages aufgenommen werden, der auf Grund von § 27 Absatz 3 Nummer 2 dadurch entsteht, dass die Steuererträge unterhalb des Werts liegen, der sich aus dem langjährigen Trend der Steuererträge ergibt. Analog zu Absatz 3, der abweichend vom Gesamtergebnisplan auf die Differenz der tatsächlich erzielten Steuererträge zum Trendwert nach § 27 Absatz 2 abstellt, beschränkt Absatz 6 die von der Bürgerschaft mit dem Haushaltsbeschluss auf Grund von § 28 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erteilte Kreditaufnahmeermächtigung auf diesen Differenzbetrag. Nicht vorzusehen war in § 79 eine ausdrückliche Vorgabe zur Tilgung von Krediten. Bereits nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird es in der Regel geboten sein, bei Zuführungen zur Konjunkturposition oder zur allgemeinen Rücklage Schulden zu tilgen, weil in der Regel durch zahlungswirksame

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Erträge, die diese Zuführungen ermöglichen, liquide Mittel vorhanden sind. Durch die Tilgung würde auch sichergestellt werden, dass zum Beispiel die mit einer konjunkturell bedingten bilanziellen Vorbelastung verbundene Kreditaufnahme wieder kompensiert wird. Bei Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann es aber auch ausnahmsweise geboten sein, Kredite nicht zu tilgen, sondern Kassenbestände zinsbringend anzulegen. Dies ist etwa der Fall, wenn die Zinsstruktur „invers“ ist, Banken also mehr Zinsen für (kurzfristige) Anlagen zahlen als für langfristige Kredite verlangt wird. Auch kann es sachgerecht sein, Kredite zunächst langfristig zu einem niedrigen Zinssatz umzuschulden und später auslaufende Kredite in einer Hochzinsphase zu tilgen. Welches Vorgehen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am ehesten entspricht, ist eine Frage des Kreditmanagements und soll dem Senat ohne weitere Vorgaben überlassen bleiben.
	§ 80 **Übermittlung der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung** (1) Über die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung beschließt der Senat in der Regel so rechtzeitig im nächsten Rechnungsjahr, dass sie der Bürgerschaft zusammen mit den Vermerken über die Bestätigung des Rechnungshofs nach § 89 Absatz 3 zur ersten Sitzung im September zugeleitet werden können. Die für die Finanzen	Der Beschluss des Senats über die Haushaltsrechnung (vgl. § 114 LHO der bisherigen Fassung) und die Konzernrechnung umfasst den Jahresabschluss und den Lagebericht (vgl. § 77 Absatz 1) sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (vgl. § 78 Absatz 1). Der Rechnungshof prüft deren Erstellung durch die für die Finanzen zuständige Behörde begleitend auf Basis prüffähiger Un-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	zuständige Behörde kann bestimmen, dass diese Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. (2) Der Senat übersendet dem Rechnungshof mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts die Bestätigung, dass die dafür vorgelegten Unterlagen und Nachweise vollständig und richtig sind.	terlagen (vgl. § 82 Absatz 1 Nummern 2 und 3). Die Ergebnisse, die in seine Bestätigungsvermerke nach § 89 Absatz 3 einfließen sollen, sollen dem Senat bekannt sein, damit der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht in Kenntnis der voraussichtlichen Bestätigungsvermerke beschlossen werden können. Abweichend von § 245 HGB müssen der Jahresabschluss und der Konzernabschluss nicht von allen Senatsmitgliedern unterschrieben werden. Die mit der persönlichen Unterschrift der Vertretungsberechtigten eines Unternehmens verbundenen haftungsrechtlichen Folgen sind auf eine Gebietskörperschaft nicht übertragbar. Für den Regelfall eines Haushaltsjahres bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung so rechtzeitig aufgestellt werden sollen, dass die Bürgerschaft zu ihrer ersten Sitzung im September erreicht wird. Damit wird die Frist des Artikels 70 Satz 1 HV zur Vorlage der Haushaltsrechnung für den Senat verkürzt. So hat die Bürgerschaft in Jahren, in denen nach § 13 ein Haushalt aufgestellt wird, die Möglichkeit, den Haushaltsplan für das kommende Jahr oder die kommenden Jahre und die Haushaltsrechnung sowie die Konzernrechnung für das vergangene Jahr gemeinsam zu beraten und Rückschlüsse daraus für die Planaufstellung zu ziehen.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Ist es nicht möglich, den Termin zur Beschlussfassung einzuhalten, kann die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmen, dass die Haushalts- und die Konzernrechnung dem Senat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Sollte dies Einfluss auf die Beratung in der Bürgerschaft haben, ist diese zu informieren. Um die kurzen Fristen für die Erstellung der Abschlüsse und die Bestätigungsvermerke einhalten zu können, ist es erforderlich, dass der Rechnungshof sich darauf verlassen kann, dass ihm vollständige und richtige Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden. Deshalb sieht Absatz 2 – in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft übliche Vollständigkeitserklärung – vor, dass der Senat deren Vollständigkeit und Richtigkeit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die Bestätigung bezieht sich auf die Unterlagen und Nachweise nach § 88 Absatz 1 sowie alle Unterlagen, die erforderlich sind, damit sich der Rechnungshof ein vollständiges Bild über die wirtschaftliche Lage der Freien und Hansestadt Hamburg machen kann.
§ 82 **Kassenmäßiger Abschluss** In dem kassenmäßigen Abschluss sind nachzuweisen: 1. a) die Summe der Ist-Einnahmen, b) die Summe der Ist-Ausgaben,	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.6.1.*

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (kassenmäßiges Jahresergebnis), d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre, e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c und Buchstabe d; 2. a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, c) der Finanzierungssaldo aus Buchstabe a und Buchstabe b.		
§ 83 **Haushaltsabschluss** In dem Haushaltsabschluss sind nachzuweisen: 1. a) das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nummer 1 Buchstabe c, b) das kassenmäßige Gesamtergebnis nach § 82 Nummer 1 Buchstabe e ; 2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste,	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.6.1.*

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste, c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b, d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe c, e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b; 3. die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen, soweit nach § 71 Absatz 2 die Buchführung angeordnet ist.		
§ 84 **Abschlussbericht** Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind in einem Bericht zu erläutern.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.6.1.*
§ 86 **Vermögensübersicht** In der Vermögensübersicht sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.	**Entfällt in der Neufassung**	*Vgl. zur Begründung Abschnitt A.4.2.3.* .

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 87 **Rechnungslegung der Landesbetriebe, netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen** (1) [1] Landesbetriebe, netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf. [2] Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde auf die Aufstellung des Lageberichts verzichten. [3] Die §§ 80 bis 85 sollen angewandt werden, soweit sie mit den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu vereinbaren sind. (2) Ist eine Betriebsbuchführung eingerichtet, so ist die Betriebsergebnisrechnung der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof zu übersenden.	**Entfällt in der Neufassung**	*Hinweis: § 87 Absatz 1 wurde durch § 106 Absatz 4 ersetzt. Zur Begründung vgl. auch Abschnitt A.4.8.1.*
Teil V **Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**	**Teil V** **Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**	
§ 88 **Aufgaben des Rechnungshofs** (1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe wird vom Rechnungshof überwacht. (2) Der Rechnungshof kann auf Grund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat	**§ 81** **Aufgaben des Rechnungshofs** (1) Der Rechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich ihrer Sondervermögen und Landesbetriebe. (2) Der Rechnungshof kann auf Grund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und	§ 81 entspricht weitgehend dem § 88 der bisherigen Fassung. Der Katalog der Ersuchen, die nach § 88 Absatz 3 der bisherigen Fassung an den Rechnungshof gerichtet werden konnten, wird in Absatz 3 um die Ersuchen in Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) ergänzt und insoweit vervollständigt. Mit Gesetz vom

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
und den Präses der Finanzbehörde beraten. Soweit der Rechnungshof die Bürgerschaft schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig den Senat. Soweit der Rechnungshof den Senat oder den Präses der Finanzbehörde schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bürgerschaft. (3) Die Bürgerschaft, der Senat oder der Präses der Finanzbehörde kann den Rechnungshof ersuchen, sich aufgrund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtsersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.	den Präses der Finanzbehörde beraten. Soweit der Rechnungshof die Bürgerschaft schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig den Senat. Soweit der Rechnungshof den Senat oder den Präses der Finanzbehörde schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bürgerschaft. (3) Die Bürgerschaft, der Senat oder der Präses der Finanzbehörde kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtsersuchen an den Rechnungshof richten. Die Bürgerschaft oder ein Fünftel ihrer Mitglieder kann ein Prüfungs- und Berichtsersuchen zu den finanziellen Auswirkungen des Anliegens einer Volksinitiative an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.	16.12.2008 (HmbGVBl. S. 431) hat die Bürgerschaft sich sowie einem Fünftel ihrer Mitglieder das Recht eingeräumt, an den Rechnungshof ein Prüfungs- und Berichtsersuchen zu den finanziellen Auswirkungen des Anliegens einer Volksinitiative zu richten. Zwar ist die Ergänzung der Landeshaushaltsordnung nicht erforderlich, um die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgerschaft, einem Fünftel ihrer Mitglieder und dem Rechnungshof für Ersuchen dieser Art zu begründen; die bisherige Normensystematik zwischen Landeshaushaltsordnung und Hamburgischer Verfassung wird aber gewahrt. Überdies wird klargestellt, dass der Rechnungshof auch bei Ersuchen in Fällen des Artikels 50 Absatz 2 Satz 2 HV unabhängig entscheidet, ob er dem Ersuchen entspricht. Diese, in Artikel 71 Absatz 2 Satz 3 HV enthaltene Regelung fehlt in Artikel 50 Absatz 2 HV; lediglich die Begründung zum Gesetz enthält einen Hinweis, dass der Rechnungshof dem Ersuchen nicht entsprechen muss. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 89 **Prüfung** (1) Der Rechnungshof prüft insbesondere 1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,	**§ 82** **Gegenstände der Prüfung** (1) Der Rechnungshof prüft im Rahmen seiner Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere 1. die Erlöse und Kosten sowie die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungen zur Leistung	§ 82 entspricht weitgehend dem § 89 der bisherigen Fassung. Absatz 1 enthält – wie bisher – die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, was in der Überschrift verdeutlicht wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie das Wort „insbesondere“ klarstellt. Nummer 1 entspricht dem § 89 Absatz 1 Nummer 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können, 3. die Verwahrungen und Vorschüsse, 4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind. (2) Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.	von Auszahlungen sowie Art und Umfang der erbrachten Leistungen und die dafür eingesetzten Ressourcen, 2. die Haushaltsrechnung, insbesondere den Jahresabschluss und den Lagebericht, 3. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie 4. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können. (2) Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.	der bisherigen Fassung und passt ihn an die Begriffe der staatlichen Doppik an. In den Nummern 2 und 3 werden die Haushaltsrechnung (vgl. § 77) sowie der von der Konzernrechnung (vgl. § 78) umfasste Konzernabschluss und der Konzernlagebericht gesondert genannt. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Sie umfasst damit die Prüfung des Vermögens und der Schulden (vgl. § 89 Absatz 1 Nummer 1 der bisherigen Fassung), die Verwahrungen und Vorschüsse (vgl. § 89 Absatz 1 Nummer 3 der bisherigen Fassung) und die Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind (vgl. § 89 Absatz 1 Nummer 4 der bisherigen Fassung). Auf Grund der ergebnisorientierten Ausgestaltung der Haushaltswirtschaft als Produkthaushalt werden künftig auch die erhobenen Kennzahlen hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die mit den Leistungen verfolgten Ziele Prüfungsgegenstand sein. Eine explizite Nennung von Art und Umfang der Leistungen (vgl. § 16) wird vor dem Hintergrund ihrer hohen Bedeutung im Produkthaushalt für gerechtfertigt gehalten.
§ 90 **Inhalt der Prüfung** Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob	**§ 83** **Maßstäbe der Prüfung** Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob	§ 83 entspricht weitgehend dem § 90 der bisherigen Fassung. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 ist nicht abschließend, wie das Wort „insbesondere“ klarstellt. Eine Einschränkung des Rechnungshofs hinsichtlich seines anzulegenden Prüfungsmaßstabs bei der Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirt-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
1. der Haushaltsbeschluss und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht ordnungsgemäß aufgestellt sind, 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.	1. der Haushaltsbeschluss und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Erlöse und Kosten begründet und belegt sind, 3. die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss den Grundsätzen der staatlichen Doppik entsprechen, 4. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang stehen, der Lagebericht und der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Haushalts beziehungsweise des Konzerns vermitteln sowie dabei die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, 5. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 6. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.	schaftsführung ist damit nicht verbunden (vgl. Artikel 71 HV, § 81). Die Änderungen in der Nummer 2 dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Auch wenn die dort genannten Kriterien bereits Bestandteil der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. § 4 Absatz 1) und damit Teil der Jahresabschlussprüfung nach Nummer 3 sind, ist die gesonderte Erwähnung gerechtfertigt, weil die Jahresabschlussprüfung stets unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten und im Rahmen von Stichproben (vgl. § 82 Absatz 2) erfolgt. Die Prüfung der Buchführung und der Abschlüsse (Nr. 3) dient insbesondere der Verlässlichkeit entscheidungserheblicher Informationen. Die Prüfung ist darauf auszurichten, mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße aufzudecken, die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben. Die Prüfung ist unter Beachtung der Wesentlichkeit durchzuführen. Sie stellt auf das durch die Abschlüsse unter Beachtung der Grundsätze der staatlichen Doppik vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab. Die Prüfung umfasst damit keine Beurteilung der Wirtschaftsführung, sondern sie bezieht sich auf die Frage, ob die aus der Wirtschaftsführung resultierende wirtschaftliche Lage durch die Abschlüsse unter Beachtung der Grundsätze

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		der staatlichen Doppik zutreffend vermittelt wird. Die Prüfung des Konzernabschlusses setzt grundsätzlich auf die (in der Regel durch Wirtschaftsprüfer) testierten Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen auf, überprüft also nicht, ob der Wirtschaftsprüfer zutreffend testiert hat. Im Einzelfall kann es aber geboten sein, über die Zusammenführung der Einzelabschlüsse hinausgehende Betrachtungen anzustellen, z. B. wenn Besonderheiten eines Einzelabschlusses das vermittelte Bild der wirtschaftlichen Lage des Konzerns wesentlich beeinflussen. Die Prüfung der Lageberichte orientiert sich am Handelsrecht (vgl. insbesondere § 317 HGB).
§ 91 **Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung** (1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie 1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Freien und Hansestadt Hamburg Ersatz von Aufwendungen erhalten, 2. Mittel oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg verwalten oder 3. von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.	**§ 84** **Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung** (1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie 1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Freien und Hansestadt Hamburg Ersatz von Aufwendungen erhalten, 2. Ermächtigungen des Haushaltsplans oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bewirtschaften beziehungsweise verwalten oder 3. von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.	§ 84 entspricht weitgehend dem § 91 der bisherigen Fassung. Die Änderungen der Absätze 1 und 3 dienen der redaktionellen Vereinheitlichung. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin bzw. des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält. (3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Freie und Hansestadt Hamburg getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegen haben.	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält. (3) Bei der Gewährung von Darlehen sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Freie und Hansestadt Hamburg getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegen haben.	
§ 92 **Überwachung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen** (1) Der Rechnungshof überwacht die Betätigung der Freien und Hansestadt Hamburg bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Freie und Hansestadt Hamburg Mitglied ist.	**§ 85** **Überwachung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen** (1) Der Rechnungshof überwacht die Betätigung der Freien und Hansestadt Hamburg bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Genossenschaften, in denen die Freie und Hansestadt Hamburg Mitglied ist.	§ 85 entspricht weitgehend dem § 92 der bisherigen Fassung. Die Änderung ist redaktioneller Art, vgl. die Begründung zu § 65.
§ 93 **Gemeinsame Prüfung** Ist für die Prüfung sowohl der Rechnungshof als auch der Bundesrechnungshof oder der Rech-	**§ 86** **Gemeinsame Prüfung** Ist für die Prüfung sowohl der Rechnungshof als auch der Bundesrechnungshof oder der Rech-	§ 86 entspricht dem § 93 der bisherigen Fassung.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
nungshof eines anderen Landes zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Der Rechnungshof kann mit dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen anderer Länder die Übertragung oder die Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.	nungshof eines anderen Landes zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Der Rechnungshof kann mit dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen anderer Länder die Übertragung oder die Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.	
§ 94 **Zeit und Art der Prüfung** (1) Der Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und lässt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen. (2) Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.	**§ 87** **Zeit und Art der Prüfung** (1) Der Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und lässt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen. (2) Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.	§ 87 entspricht dem § 94 der bisherigen Fassung.
§ 95 **Vorlage- und Auskunftspflichten** (1) Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. (2) Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen. (3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung, einschließlich eines automatisierten Abrufs, nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Rechnungshof trifft die Entscheidung über sein Verfahren beim automatisierten Abruf entsprechend § 11 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und § 11 Absatz 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Ge-	**§ 88** **Vorlage- und Auskunftspflichten** (1) Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. Der Rechnungshof kann alle Nachweise, die für eine Prüfung der Abschlüsse, des Lageberichts und des Konzernlageberichts notwendig sind, verlangen. (2) Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen. (3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung, einschließlich eines automatisierten Abrufs, nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Rechnungshof trifft die Entscheidung über sein Verfahren beim automatisierten Abruf entsprechend § 11	§ 88 entspricht weitgehend dem § 95 der bisherigen Fassung. Absatz 1 wird um die Ermächtigung des Rechnungshofs ergänzt, vom Senat alle Nachweise verlangen zu dürfen, die für eine Prüfung notwendig sind. Im Rahmen der Jahres- und der Konzernabschlussprüfung trägt die Verpflichtung zur Nachweiserbringung zur Prüfungseffizienz bei (vgl. § 320 Absatz 2 Satz 1 HGB). Der Begriff des „Nachweises“ ist durch das Handelsrecht geprägt. Bei Nachweisen handelt es sich um Schriftstücke, die vor allem auch als Beweis dienen. Es kann ggf. erforderlich sein, dass die Nachweise von der geprüften Stelle noch anzufordern oder herzustellen sind, z. B. im Rahmen der Saldenabstimmung bei der Konzernabschlussprüfung.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
setz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 216), in der jeweils geltenden Fassung.	Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und § 11 Absatz 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung.	Der ebenfalls im Handelsrecht geprägte Begriff der „Aufklärung“ (vgl. § 320 Abs. 2 Satz 1 HGB) ist Teil der bereits bestehenden Regelung des § 88 Absatz 2 und unter den Begriff „Auskünfte“ zu subsumieren.
§ 96 **Prüfungsergebnis** (1) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Stellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Stellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. (2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof auch der für die Finanzen zuständigen Behörde mit. (3) Der Rechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.	**§ 89** **Prüfungsergebnis** (1) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Stellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Stellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. (2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof auch der für die Finanzen zuständigen Behörde mit. (3) Das Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss, zum Konzernabschluss, zum Lagebericht und zum Konzernlagebericht fasst der Rechnungshof in Bestätigungsvermerken zusammen, die auch eingeschränkt erteilt oder versagt werden können. Aus den Vermerken muss sich ergeben, ob der Jahresabschluss und der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze der staatlichen Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, ob der Lagebericht und der Konzernlagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss stehen und ob der Lagebericht und der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Haushalts beziehungsweise des Konzerns vermitteln. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die	§ 89 Absätze 1, 2 und 4 entspricht dem § 96 der bisherigen Fassung. Analog zum § 322 HGB wird die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht in jeweils einem Bestätigungsvermerk (sog. „Testat“) in Absatz 3 aufgenommen. Werden der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht vom Senat beschlossen (vgl. § 80), kann der Vermerk entsprechend § 325 Absatz 3a HGB auch zusammengefasst werden. Bei Einwendungen kann die Bestätigung eingeschränkt oder versagt werden. Wie einschränkende Erklärungen in der staatlichen Doppik im Detail abgefasst werden, obliegt dem Rechnungshof. Der Rechnungshof leitet die Bestätigungsvermerke der für die Finanzen zuständigen Behörde so rechtzeitig zu, dass der Senat die Frist nach § 80 Absatz 1 wahren kann.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. (4) Der Rechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.	
§ 97 **Jahresbericht** (1) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung des Senats von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft und dem Senat zuleitet. (2) In dem Bericht ist insbesondere mitzuteilen, 1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht aufgeführten Beträge mit denen in den Büchern übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind, 2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind, 3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben, 4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden. (3) In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.	**§ 90** **Jahresbericht** (1) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung des Senats von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft und dem Senat zuleitet. (2) In dem Bericht ist insbesondere mitzuteilen, 1. ob Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erlöse und Kosten begründet und belegt sind, 2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind, 3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben und 4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden. (3) In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden. (4) Geheim zu haltende Angelegenheiten werden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und des Senats mitgeteilt.	§ 90 entspricht weitgehend dem § 97 der bisherigen Fassung. Die textliche Änderung in Absatz 2 Nummer 1 dient der redaktionellen Vereinfachung und der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der Jahresbericht umfasst – über die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses hinaus – auch weiterhin die Ergebnisse aus Prüfungen insbesondere zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (vgl. § 82). Unabhängig von einer textlichen Änderung kann er künftig zudem Aussagen des Rechnungshofs zu den neuen Elementen des Haushaltswesens enthalten wie z. B. zur Aussagekraft von Kennzahlen für die mit den Leistungen verfolgten Ziele.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(4) Geheimzuhaltende Angelegenheiten werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Bürgerschaft und des Senats mitgeteilt.		
§ 98 **Aufforderung zum Schadenausgleich** Der Rechnungshof macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist.	**§ 91** **Aufforderung zum Schadenausgleich** Der Rechnungshof macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist.	§ 91 entspricht dem § 98 der bisherigen Fassung.
§ 99 **Angelegenheiten von besonderer Bedeutung** Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof die Bürgerschaft und den Senat jederzeit unterrichten. Berichtet er der Bürgerschaft, so unterrichtet er gleichzeitig den Senat.	**§ 92** **Angelegenheiten von besonderer Bedeutung** Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof die Bürgerschaft und den Senat jederzeit unterrichten. Berichtet er der Bürgerschaft, so unterrichtet er gleichzeitig den Senat.	§ 92 entspricht dem § 99 der bisherigen Fassung.
§ 100 **Vorprüfung** (1) Bei den Behörden werden nach Bedarf Vorprüfungsstellen eingerichtet. (2) Der Senat bestimmt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Einrichtung der Vorprüfungsstellen. (3) Die Vorprüfungsstelle ist Teil der Behörde, bei der sie eingerichtet ist. Sie soll der Leiterin bzw. dem Leiter der Behörde unmittelbar unterstellt werden. (4) Die Vorprüfungsstelle unterliegt bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Rechnungshofs.	**§ 93** **Vorprüfung** (1) Bei den Behörden werden nach Bedarf Vorprüfungsstellen eingerichtet. (2) Der Senat bestimmt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Einrichtung der Vorprüfungsstellen. (3) Die Vorprüfungsstelle ist Teil der Behörde, bei der sie eingerichtet ist. Sie soll der Behördenleitung unmittelbar unterstellt werden. (4) Die Vorprüfungsstelle unterliegt bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Rechnungshofs.	§ 93 entspricht weitgehend dem § 100 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 3 dient in Anlehnung an § 9 Absatz 1 der redaktionellen Vereinfachung.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
(5) Die Leiterin bzw. der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, die Prüferinnen und Prüfer werden nach Anhörung des Rechnungshofs bestellt und abberufen. (6) Die Vorprüfungsstelle legt dem Rechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor. (7) Der Rechnungshof kann zulassen, dass die Vorprüfung beschränkt wird. (8) Der Senat regelt das Nähere im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.	(5) Die Leiterin oder der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, die Prüferinnen und Prüfer werden nach Anhörung des Rechnungshofs bestellt und abberufen. (6) Die Vorprüfungsstelle legt dem Rechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor. (7) Der Rechnungshof kann zulassen, dass die Vorprüfung beschränkt wird. (8) Der Senat regelt das Nähere im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.	
§ 101 **Rechnung des Rechnungshofs** Die Rechnung des Rechnungshofs wird von der Bürgerschaft geprüft, die auch die Entlastung erteilt.	**§ 94** **Rechnung des Rechnungshofs** Die Rechnung des Rechnungshofs wird von der Bürgerschaft geprüft, die auch die Entlastung erteilt.	§ 94 entspricht dem § 101 der bisherigen Fassung.
§ 102 **Unterrichtung des Rechnungshofs** (1) Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn 1. allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutert werden, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel betreffen oder sich auf die Einnahmen und Ausgaben auswirken, 2. den Haushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Landesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden, 3. unmittelbare Beteiligungen oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Absatz 3 an	**§ 95** **Unterrichtung des Rechnungshofs** (1) Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn 1. Verwaltungsvorschriften erlassen werden, welche die Ausführung des Haushaltsplans betreffen oder sich auf die Einzahlungen, Auszahlungen, Erlöse oder Kosten auswirken, 2. den Haushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Landesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden, 3. unmittelbare Beteiligungen oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Absatz 3 an Unter-	§ 95 entspricht weitgehend dem § 102 der bisherigen Fassung. In Absatz 1 Nummer 1 wird der bisherige Begriff „allgemeine Vorschriften“ im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs (vgl. § 11 und § 96) an den Begriff „Verwaltungsvorschriften“ angepasst. Der Begriff „Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln“ wird zur redaktionellen Vereinheitlichung durch „Ausführung des Haushaltsplans“ ersetzt. Von § 95 werden – wie bisher – sowohl Verwaltungsvorschriften erfasst, die die für die Finanzen zuständige Behörde für das konkrete Haushaltsjahr erlässt (z. B. Aufstellungs- und Bewirtschaftungsrundschreiben, Re-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden, 4. Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Stellen außerhalb der Verwaltung oder zwischen Behörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln getroffen werden, 5. organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden. (2) Der Rechnungshof kann sich jederzeit zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen äußern.	nehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden, 4. Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Stellen außerhalb der Verwaltung oder zwischen Behörden über die Ausführung des Haushaltsplans getroffen werden oder 5. organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden. (2) Der Rechnungshof kann sich jederzeit zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen äußern.	gelungen zur vorläufigen Haushaltsführung), als auch Regelungen einzelner Behörden (z. B. Dienstanweisungen). Im Übrigen dienen die Änderungen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik oder sind redaktioneller Art. Die Änderung in Nummer 4 dient ebenfalls der redaktionellen Vereinheitlichung.
§ 103 **Anhörung des Rechnungshofs** (1) Der Rechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung zu hören. (2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.	**§ 96** **Anhörung des Rechnungshofs** (1) Der Rechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu hören. (2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.	§ 96 entspricht weitgehend dem § 103 der bisherigen Fassung. Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung (vgl. § 11).
§ 104 **Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts** (1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn 1. sie auf Grund eines Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten	**§ 97** **Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts** (1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn 1. sie auf Grund eines Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten	§ 97 entspricht dem § 104 der bisherigen Fassung.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist oder 2. sie von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch von ihr bestellte Personen allein oder überwiegend verwaltet werden oder 3. mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder 4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist. (2) Absatz 1 ist auf die von der Freien und Hansestadt Hamburg verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden. (3) Steht der Freien und Hansestadt Hamburg vom Gewinn eines Unternehmens, an dem sie nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Rechnungshof den Abschluss und die Geschäftsführung daraufhin, ob die staatlichen Interessen nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.	oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist, 2. sie von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch von ihr bestellte Personen allein oder überwiegend verwaltet werden, 3. mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder 4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist. (2) Absatz 1 ist auf die von der Freien und Hansestadt Hamburg verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden. (3) Steht der Freien und Hansestadt Hamburg vom Gewinn eines Unternehmens, an dem sie nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Rechnungshof den Abschluss und die Geschäftsführung daraufhin, ob die staatlichen Interessen nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.	
TEIL VI Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts	**TEIL VI Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts**	
§ 105 Grundsatz (1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten 1. die §§ 106 bis 110, 2. die §§ 1 bis 87 entsprechend,	**§ 98 Anwendung** (1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 99 bis 105, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anders bestimmt ist.	§ 98 folgt dem § 105 der bisherigen Fassung. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg sollen für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr entsprechend anzuwenden sein. Denn die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. (2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.	(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.	nicht gezwungen werden, ihre Haushaltswirtschaft als Produkthaushalt zu gestalten und nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik Rechnung zu legen. Soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes für juristische Personen des öffentlichen Rechts keine abweichenden Vorschriften erlassen wurden, gelten deshalb künftig ausschließlich die Regelungen der §§ 99 bis 105. Wie bisher kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.
	§ 99 **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen** Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867), in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Da der Verweis auf die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg im § 98 entfallen ist, bestimmt § 99 die Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die überwiegende Anzahl der bestehenden landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts bilanziert bereits nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Soweit dies nicht erfolgen soll, kann nach § 98 Absatz 2 eine Ausnahme zugelassen werden. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch schließt dessen Unterscheidung von kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften ein (§ 267 HGB). Die dort genannten Kriterien sind auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		übertragen. Bei der Wirtschaftsführung, zu der die gesamte Geschäftstätigkeit, somit auch die Wirtschaftsplanaufstellung zählt, haben die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese umfassen insbesondere auch den Grundsatz der Notwendigkeit, also des möglichst geringen Mitteleinsatzes, sowie den Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung.
§ 106 **Haushaltsplan** (1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind. (2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlußorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat dem Beschlussorgan vorzulegen.	**§ 100** **Wirtschaftsplan** (1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dabei die Grundsätze der Notwendigkeit, Vollständigkeit, Einheit und Fälligkeit zu beachten. (2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Wirtschaftsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat dem Beschlussorgan vorzulegen.	§ 100 entspricht weitgehend dem § 106 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Finanzplan.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 107 **Umlagen, Beiträge** Ist die landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.	**§ 101** **Umlagen, Beiträge** Ist die landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Wirtschaftsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Wirtschaftsplans festzusetzen.	§ 101 entspricht weitgehend dem § 107 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.
§ 108 **Genehmigung des Haushaltsplans** Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind der zuständigen Behörde bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.	**§ 102** **Genehmigung des Wirtschaftsplans** Der Wirtschaftsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Wirtschaftsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind der zuständigen Behörde bis spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.	§ 102 entspricht weitgehend dem § 108 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.
§ 109 **Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung** (1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen. (2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 111, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustim-	**§ 103** **Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung** (1) Nach Ende des Wirtschaftsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 104, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Sat-	§ 103 entspricht weitgehend dem § 109 der bisherigen Fassung. Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
mung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. (3) Die Entlastung erteilt die zuständige Behörde. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung der zuständigen Behörde.	zungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. (3) Die Entlastung erteilt die zuständige Behörde. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung der zuständigen Behörde.	
§ 110 **Wirtschaftsplan** Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf.	**Entfällt in der Neufassung**	
§ 111 **Überwachung durch den Rechnungshof** (1) Der Rechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, 102, 103 sind entsprechend anzuwenden. (2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit	**§ 104** **Überwachung durch den Rechnungshof** (1) Der Rechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. § 82 Absatz 1 Nummern 1 und 4 sowie §§ 83 bis 92, 95 und 96 sind entsprechend anzuwenden. (2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein	§ 104 entspricht weitgehend dem § 111 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.	erhebliches finanzielles Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.	
§ 112 **Sonderregelungen** (1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 111 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie auf Grund eines hamburgischen Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 111 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Überwachung durch den Rechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. (2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg § 65 Absatz 1 Nummern 3 und 4 und Absätze 2 und 3, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehr-	**§ 105** **Sonderregelungen** (1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 104 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie auf Grund eines hamburgischen Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 104 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Überwachung durch den Rechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. (2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg § 65 Absatz 1 Nummern 3 und 4 und Absätze 2 und 3, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend, § 104 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten	§ 105 entspricht weitgehend dem § 112 der bisherigen Fassung. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
heit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.	die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.	
TEIL VII **Sondervermögen** **§ 113** **Grundsatz** Auf Sondervermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.	**TEIL VII** **Landesbetriebe, Sondervermögen** **§ 106** **Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften** (1) Betriebe der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetriebe) sind rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen. (2) Sondervermögen sind rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Vermögens der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen werden.	§ 106 knüpft an Regelungen in den §§ 26, 85 Nummern 2 und 3 und § 113 Satz 1 der bisherigen Fassung an, schafft aber einen neuen systematischen Zusammenhang. Während in § 26 und in § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Nachfolge des § 85 Nummern 2 und 3 nur noch vorgesehen ist, dass die Wirtschaftspläne und Abrechnungen der Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan bzw. der Haushaltsrechnung als Anlagen beizufügen sind, enthält § 106 im Unterschied zum § 113 der bisherigen Fassung alle für Landesbetriebe und Sondervermögen einheitlich geltenden Bestimmungen. So definieren die Absätze 1 und 2 die Begriffe Landesbetriebe und Sondervermögen. Sie sind weitgehend den bisherigen Verwaltungsvorschriften zu § 26 entnommen und werden in Bund und Ländern einheitlich verwendet. Für ein besseres Verständnis der nachfolgenden Regelungen sollen die Begriffsdefinitionen unmittelbar in die LHO übernommen werden. Für Landesbetriebe und Sondervermögen wird klargestellt, dass sie eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben. Landesbetriebe werden als rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung gegründet, weil sie grundsätzlich von der

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Leistungsstruktur und der betrieblichen Struktur mit privaten Anbietern vergleichbar sind. Zu den Sondervermögen gehören z. B. auch private Stiftungen insbesondere aus Nachlässen, die der Freien und Hansestadt Hamburg für einen bestimmten Zweck überlassen worden sind. § 113 Satz 2 der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen, weil sich die Befugnis des Rechnungshofs, die Landesbetriebe und Sondervermögen zu überwachen, bereits aus § 81 Absatz 1 ergibt.
	(3) Landesbetriebe und Sondervermögen stellen einen Wirtschaftsplan auf.	Absatz 3 schreibt für Landesbetriebe und Sondervermögen einheitlich vor, dass ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist, der nach § 26 Absatz 1 dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beizufügen ist. Die nach § 26 Absatz 2 der bisherigen Fassung für Sondervermögen vorgesehenen Übersichten sind nicht mehr zulässig.
	(4) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Wirtschaftsführung sowie Bestimmungen über die Aufstellung der Wirtschaftspläne erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde. Dabei darf sie vom Handelsrecht abweichende Regelungen treffen, soweit dies auf Grund der Stellung der Landesbetriebe und Sondervermögen erforderlich ist. Soweit diese Regelungen Fälle des § 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3	Während für den Kernhaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg die staatliche Doppik zugrunde zu legen ist (vgl. § 4), gilt für Landesbetriebe und Sondervermögen grundsätzlich das kaufmännische Rechnungswesen (Absatz 4). Damit wird gewährleistet, dass für die als Finanzanlagen zu führenden Landesbetriebe und Sondervermögen weitgehend dieselben Regeln gelten, wie für die übrigen im Konzern zu konsolidierenden Unternehmen. Soweit im Einzelfall Ausnahmen von den handelsrechtlichen Vorschriften erforder-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
	und Absatz 4 betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.	lich sind, kann die für die Finanzen zuständige Behörde etwas anderes bestimmen. So wird insbesondere klarzustellen sein, dass auch für Landesbetriebe und Sondervermögen die §§ 7, 19, 57 bis 63 sowie die Vorschriften zur Kassensicherheit gelten. Auch kann bestimmt werden, dass außer- und übertarifliche Leistungen nur gewährt werden dürfen, wenn die für das Personalwesen und / oder die für die Finanzen zuständige Behörde zugestimmt hat / haben. Der Verweis auf die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in § 113 der bisherigen Fassung entfällt. Eine generelle Geltung der Landeshaushaltsordnung für Landesbetriebe und Sondervermögen kommt nicht in Betracht. Neben den Regelungen zur staatlichen Doppik sollen für diese insbesondere die Vorschriften zum Produkthaushalt nicht angewandt werden. Nicht anzuwenden sind auch die Vorschriften zur Kreditaufnahme, wobei die Landesbetriebe und Sondervermögen allerdings gemeinsam mit dem Kernhaushalt den Vorgaben der Artikel 109 und 143d des Grundgesetzes sowie der Artikel 72 und 72a der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen. Da Landesbetriebe und Sondervermögen keine Rechtsfähigkeit haben, können Grundstücke und Beteiligungen von ihnen unmittelbar weder erworben noch veräußert werden. Die für die Freie und Hansestadt Hamburg als Rechtsträger geltenden §§ 64 bis 69 bleiben deshalb unberührt.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		Da jedoch die Abgabe eines Vermögensgegenstandes, z. B. eines Grundstücks, das Anlagevermögen eines Landesbetriebes oder Sondervermögens verringert, ist der Wert vom Kernhaushalt, von einem anderen Landesbetrieb oder einem Sondervermögen zu erstatten. Die Wirtschaftsführung der Landesbetriebe wird schließlich nach § 26 Absatz 1 Satz 3 insofern beschränkt, als deren Planstellen im Stellenplan auszubringen sind. Die Vorschriften in §§ 25, 50 bis 53 gelten damit auch für Landesbetriebe unmittelbar, ohne dass es eines Verweises bedarf.
	(5) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen.	Absatz 5 entspricht dem § 74 Absatz 3 der bisherigen Fassung. Dieser war allerdings hinsichtlich der Sondervermögen nur anzuwenden, wenn deren Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ausgestaltet war. Da die Buchführung der Landesbetriebe und Sondervermögen künftig gemäß Absatz 4 einheitlich nach diesen Grundsätzen erfolgt, wurden auch die Regelungen zum Geschäftsjahr für alle einheitlich getroffen. In den Errichtungsgesetzen der Sondervermögen können gleichlautende Vorschriften deshalb entfallen.
	(6) Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.	Im Rahmen der Abschlussprüfung der Landesbetriebe und Sondervermögen ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Im Bericht sind darzustellen,

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Landesbetriebs oder Sondervermögens, - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn die Geschäfte und die Ursachen für Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
TEIL VIII **Entlastung**	**TEIL VIII** **Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung**	
	§ 107 **Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung** (1) Die Bürgerschaft stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.	§ 107 Absatz 1 folgt den §§ 172 ff. Aktiengesetz (AktG), in denen für die Aktiengesellschaft festgelegt ist, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss dadurch feststellt, dass er ihn billigt (§ 172 AktG), sofern der Beschluss nicht der Hauptversammlung überlassen werden soll. Den Funktionen von Aufsichtsrat und Hauptversammlung in einem Unternehmen sind am ehesten die Funktionen der Bürgerschaft vergleichbar, weshalb sie den Senat nicht nur nach § 107 Absatz 2 entlasten, sondern auch den Jahresabschluss ausdrücklich feststellen soll. Gleiches gilt für die Billigung des Konzernabschlusses (§ 171 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 AktG). Wie in einem Unternehmen wird der Beschluss in Kenntnis der vom Rechnungshof nach § 89 Absatz 3 zu erstellenden Bestätigungsvermerke gefasst, die der Senat ge-

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
		meinsam mit der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung vorlegt (§ 80 Absatz 1).
§ 114 **Entlastung** (1) Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zu seiner Entlastung Rechnung zu legen. Der Rechnungshof berichtet unmittelbar der Bürgerschaft und dem Senat. (2) Die Bürgerschaft kann den Rechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern. (3) Die Bürgerschaft bestimmt einen Termin, zu dem der Senat über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann die Bürgerschaft die Sachverhalte wieder aufgreifen. (4) Die Bürgerschaft kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich mißbilligen.	(2) Auf der Grundlage der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung beschließt die Bürgerschaft über die Entlastung des Senats. (3) Der Rechnungshof berichtet unmittelbar der Bürgerschaft und dem Senat. (4) Die Bürgerschaft kann den Rechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern. (5) Die Bürgerschaft bestimmt einen Termin, zu dem der Senat über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann die Bürgerschaft die Sachverhalte wieder aufgreifen. (6) Die Bürgerschaft kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich missbilligen.	Absatz 2 konkretisiert Artikel 70 Satz 1 HV, wonach der Senat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen hat. Den zahlungsorientierten Begriffen „Einnahmen“ und „Ausgaben“ des Artikels 70 Satz 1 HV entsprechen die Einzahlungen und Auszahlungen in der doppischen Gesamtfinanzrechnung (vgl. hierzu § 77 Absatz 4 Nummer 2). Sie werden ergänzt durch die am Werteverzehr orientierten Begriffe „Erträge“ und „Aufwendungen“ in der Gesamtergebnisrechnung (vgl. hierzu § 77 Absatz 4 Nummer 1). Die nach Artikel 70 Absatz 2 HV erforderliche „Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg“ ergibt sich künftig aus der ebenfalls zur Haushaltsrechnung gehörenden Bilanz (vgl. hierzu § 77 Absatz 4 Nummer 3). Sie wird ergänzt durch die Konzernrechnung (vgl. § 78). Im Übrigen entspricht § 107 dem § 114 der bisherigen Fassung.

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
TEIL IX **Übergangs- und Schlussbestimmungen**	**TEIL IX** **Schlussbestimmungen**	
§ 115 **Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse** (1) Vorschriften dieses Gesetzes für Beamtinnen und Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden. (2) § 50a gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet werden und ihre Bezüge aus einer dort ausgebrachten Planstelle erhalten.	**§ 108** **Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse** (1) Vorschriften dieses Gesetzes für Beamtinnen und Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden. (2) § 53 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet werden und ihre Bezüge aus einer dort ausgebrachten Planstelle erhalten.	§ 108 entspricht weitgehend dem § 115 der bisherigen Fassung. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.
§ 116 **Nachträgliche Zustimmung** Einer in diesem Gesetz vorgesehenen Einwilligung des Senats oder der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer der Freien und Hansestadt Hamburg drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.	**§ 109** **Nachträgliche Zustimmung** Einer in diesem Gesetz vorgesehenen Einwilligung des Senats oder der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer der Freien und Hansestadt Hamburg drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.	§ 109 entspricht dem § 116 der bisherigen Fassung.
§ 117 **Regelungen im Haushaltsbeschluss**	***Hinweis: Übernommen als § 2 Absatz 2***	

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
§ 118 **Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg** § 118 Abs. 1: Änderungsvorschrift; § 118 Abs. 2: Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Rechnungshofsgesetzes	**Entfällt in der Neufassung**	
§ 119 **Inkrafttreten** (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Die §§ 97, 99 und 114 treten zusammen mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. (2) Zugleich treten als Landesrecht außer Kraft: 1. die Reichshaushaltsordnung in der Fassung vom 14. April 1930 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes II 63-b), 2. der Fünfte Teil, Kapitel VIII der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes II 63-e), 3. die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes II 63-f),	**Entfällt in der Neufassung**	

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
4. der Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes II 63-g),		
5. die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung vom 20. März 1935 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes II 63-h),		
6. das Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes II 63-i),		
7. die Zweite und Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. Juni 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechtes II 63-i-1 und 63-i-2),		
8. das Gesetz über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Spenden zur Beseitigung von Sturmflutschäden vom 14. Mai 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125),		
9. die in Gesetzen über die einzelnen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts entstandenen Vorschriften, soweit sie mit § 111 und § 112 Absatz 2 nicht vereinbar sind: entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind dem § 111 anzupassen,		

noch Anlage 1

geltende LHO	Entwurf neue LHO	Begründung
10. die in Gesetzen über die einzelnen Sondervermögen enthaltenen Vorschriften, soweit sie mit § 113 nicht vereinbar sind. Ferner treten diejenigen Vorschriften anderer Gesetze außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind. (3) Soweit in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 2 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.		

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2001-1 (zu Artikel 2) **Bezirksverwaltungsgesetz**	**2001-1 (zu Artikel 2)** **Bezirksverwaltungsgesetz**	
§ 36 **Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksämtern** (1) Im Haushaltsplan wird für jedes Bezirksamt ein besonderer Einzelplan ausgewiesen. (2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden Sondermittel der Bezirksversammlung sowie, jeweils gegliedert nach Aufgabenbereichen, veranschlagt 1. die aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirksamtes entstehenden Einnahmen, 2. die Personalausgaben für die Bediensteten des Bezirksamtes, 3. die Ausgaben für den sächlichen Verwaltungsbedarf des Bezirksamtes einschließlich der Ausgaben für die Bezirksversammlung, 4. die Betriebsausgaben und Investitionen für die Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes und 5. die Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes. (3) In den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden werden veranschlagt 1. Rahmenzuweisungen, 2. Zweckzuweisungen und 3. Einzelzuweisungen. (4) Die Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die eingerichteten Titel der Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.	**§ 36** **Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksämtern** (1) Im Haushaltsplan wird für jedes Bezirksamt ein besonderer Einzelplan ausgewiesen. (2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden Sondermittel der Bezirksversammlung sowie, jeweils gegliedert nach einheitlichen Aufgabenbereichen und Produktgruppen, aber ohne Leistungszweck, veranschlagt 1. die aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirksamtes entstehenden Erlöse, 2. die Personalkosten der Bediensteten des Bezirksamtes, 3. die Kosten des sächlichen Verwaltungsbedarfs des Bezirksamtes einschließlich der Kosten der Bezirksversammlung, 4. die Kosten der Leistungen in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes, 5. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes und 6. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen für Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes. (3) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der zuständigen Fachbehörden werden Zuweisungen an die Bezirksämter in einer eigenen Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt. Die Produktgruppe wird nach 1. Rahmenzuweisungen, 2. Zweckzuweisungen und 3. Einzelzuweisungen gegliedert, denen jeweils ein Anteil der veranschlagten Kosten der Produktgruppe zugeordnet wird.	Die Änderungen in § 36 Absätze 2 und 5 BezVG dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Bestimmt wird in Absatz 2 zusätzlich, dass die Produktstruktur der Einzelpläne der Bezirksämter einheitlich aufzubauen ist. Abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LHO werden die Ergebnispläne der Produktgruppen der Einzelpläne der Bezirksämter ohne Leistungszweck veranschlagt. Die Leistungszwecke nach § 16 LHO sind für die Bezirksämter in den Vorbericht nach § 36a BezVG aufzunehmen. Soweit nach Nummern 5 und 6 Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagt werden, gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Einzelpläne (vgl. insbesondere §§ 18, 19 LHO). § 36 Absätze 3 und 4 BezVG übertragen den Gedanken des § 36 Absatz 3 BezVG der bisherigen Fassung auf den Produkthaushalt. Vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt A.4.8.1.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
	(4) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der Fachbehörden werden Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen ebenfalls als 1. Rahmenzuweisungen, 2. Zweckzuweisungen und 3. Einzelzuweisungen veranschlagt. (5) Die als Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen zu leisten, werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.	
	§ 36a **Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter** Art und Umfang der von den Bezirksämtern zu erbringenden Leistungen sind in einem Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter verbindlich festzulegen. Die Gliederung der Produktgruppen der Bezirksämter in Produkte, die Ziele und die Kennzahlen ergeben sich für die Bezirksämter einheitlich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Globalrichtlinien, Fachanweisungen oder Entscheidungen des Senats. Bei der Festlegung der Kennzahlenwerte sind insbesondere der Aufgabenbestand der Bezirksämter unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen und die Einwohnerzahl der Bezirke zu berücksichtigen.	Der neue § 36a BezVG verlangt, Art und Umfang der von den Bezirksämtern zu erbringenden Leistungen in einem Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter verbindlich festzulegen. Vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt A.4.8.1. Satz 3 übernimmt den Gedanken aus § 37 Absatz 3 Satz 3 BezVG der bisherigen Fassung. Danach sind Bemessungsfaktoren der kameralen Rahmenzuweisungen insbesondere der Aufgabenbestand der Bezirksämter unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen und die Einwohnerzahl der Bezirke. Da im Produkthaushalt Kosten und Erlöse abhängig von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen veranschlagt werden, werden diese Kriterien künftig auf die verbindlich festzulegenden Leistungszwecke bezogen.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 37 **Rahmenzuweisungen** (1) Rahmenzuweisungen werden für die vom Senat den Bezirksämtern übertragenen Aufgaben veranschlagt, für die nach Entscheidung des Senats ein Gestaltungsspielraum besteht. Dies sind Aufgaben, bei denen die Bezirksämter den Mitteleinsatz überwiegend selbst bestimmen können.	**§ 37** **Rahmenzuweisungen** (1) Rahmenzuweisungen werden für die vom Senat den Bezirksämtern übertragenen Aufgaben veranschlagt, für die nach Entscheidung des Senats ein Gestaltungsspielraum besteht. Dies sind Aufgaben, bei denen die Bezirksämter den Mitteleinsatz überwiegend selbst bestimmen können.	
(2) Grundsätzlich soll in jedem Aufgabenbereich der Einzelpläne der Fachbehörden nur jeweils eine Rahmenzuweisung für Betriebsausgaben und Investitionen veranschlagt werden.	(2) Grundsätzlich soll nach § 36 Absatz 4 und in den Produktgruppen nach § 36 Absatz 3 nur jeweils eine Rahmenzuweisung veranschlagt werden.	Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts. Das Wort „soll“ lässt Ausnahmen zu, wenn diese sachlich geboten sind. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn aus einem Aufgabenbereich einer Fachbehörde Rahmenzuweisungen an verschiedene Produktgruppen der Bezirksämter gegeben werden sollen (z. B. aus dem Aufgabenbereich „Jugend und Familie“ der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration an die Produktgruppen „Jugend- und Familienhilfe“ sowie „Sozialraummanagement“ der Bezirksämter.
(3) Die Rahmenzuweisungen werden nach Schlüsseln, die vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen mit dem Haushaltsplan-Entwurf beschlossen werden, auf die Bezirksämter verteilt. Die Schlüssel haben sich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gesamthaushaltes insbesondere an der Vermittlung von Anreizen zu wirtschaftlichem Handeln, der bedarfsgerechten Ausstattung der Bezirksämter, der Flexibilität des Mitteleinsatzes und der Gewährleistung von Planungssicherheit zu orientieren. Bemessungsfaktoren sind insbesondere der Aufgabenbestand der Bezirksämter unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen und die Einwohnerzahl der Bezirke.	(3) Die Rahmenzuweisungen werden vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen im Haushaltsplan-Entwurf auf die Bezirksämter verteilt. Das gilt bei Nachbewilligungen entsprechend. Die Verteilung hat sich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gesamthaushaltes insbesondere an den Leistungszwecken, an der Vermittlung von Anreizen zu wirtschaftlichem Handeln, der bedarfsgerechten Ausstattung der Bezirksämter, der Flexibilität des Mitteleinsatzes und der Gewährleistung von Planungssicherheit zu orientieren.	Da die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen und Auszahlungen zu leisten, im Produkthaushalt unmittelbar mit den Leistungs- bzw. Investitions- oder Darlehenszwecken zusammenhängen, und da die Leistungszwecke den Ermächtigungen in den Einzelplänen der Bezirksämter und den Zuweisungen zugeordnet sind (vgl. § 36a BezVG), ist eine gemeinsame Betrachtung erforderlich. Das Ergebnis muss unmittelbar in den Haushaltsplan-Entwurf ein-

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		fließen. Vor diesem Hintergrund wurde Absatz 3 redaktionell angepasst und die Leistungszwecke als Kriterium für die Aufteilung der Rahmenzuweisungen eingefügt. Die Bemessungsfaktoren nach Absatz 3 Satz 3 der bisherigen Fassung sind nunmehr als Kriterien für die Bemessung der Leistungszwecke in § 36a BezVG zu berücksichtigen. Die Aufteilung der Zuweisungen auf die Bezirksämter bleibt wie bisher dem Senat vorbehalten, vgl. § 36 Absatz 5 BezVG. Die Darstellung der Aufteilung im Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter dient wie bisher der Erläuterung. Zu den Auswirkungen auf den Leistungszweck vgl. Abschnitt A.4.7.1 unter (5). Der neue Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass das in Satz 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Bezirksversammlungen und Bezirksamtsleitungen auch besteht, wenn der Haushaltsplan unterjährig nach § 35 LHO geändert werden soll und dies Auswirkungen auf die Schlüsselung von Rahmenzuweisungen hat, z. B. durch die Schaffung einer neuen Rahmenzuweisung.
(4) Die Bezirksversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bezirksamtes, wie die auf das Bezirksamt entfallenden Anteile an den Rahmenzuweisungen auf bezirkliche Einzelzwecke des zugehörigen Aufgabenbereichs aufgeteilt werden. Das Bezirksamt richtet entsprechend in seinem Einzelplan dafür Titel nach der Gliederung des Haushaltsplans und des Gruppierungsplans ein. Mittel für neue Aufgaben oder Einrichtungen mit zusätzlichen laufenden per-		An die Stelle der Aufteilung der Rahmenzuweisungen auf Einzelzwecke tritt die Befugnis der Bezirksversammlung, nach § 41 Absatz 2 BezVG über die Verwendung der Rahmenzuweisungen zu entscheiden (vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.8.2).

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
sonellen oder sächlichen Folgekosten dürfen nur ausgewiesen werden, wenn auf andere nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben oder Einrichtungen mit entsprechenden Folgekosten verzichtet wird. (5) Die aus einer Rahmenzuweisung vom Bezirksamt gebildeten Titel sind gegenseitig deckungsfähig.		
§ 38 **Zweckzuweisungen** (1) Zweckzuweisungen werden für die vom Senat den Bezirksämtern übertragenen Aufgaben veranschlagt, für die nach Entscheidung des Senats kein Gestaltungsspielraum besteht. (2) Die Zweckzuweisungen werden vom Senat nach dem erwarteten Bedarf auf die Bezirksämter verteilt.	**§ 38** **Zweckzuweisungen** (1) Zweckzuweisungen werden für die vom Senat den Bezirksämtern übertragenen Aufgaben veranschlagt, für die nach Entscheidung des Senats kein Gestaltungsspielraum besteht. (2) Die Zweckzuweisungen werden vom Senat nach dem erwarteten Bedarf auf die Bezirksämter verteilt.	
(3) Das Bezirksamt kann in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde seinen Anteil an einer einzelnen Zweckzuweisung in seinem Einzelplan auf mehrere Titel aufteilen. (4) Die aus einer Zweckzuweisung vom Bezirksamt gebildeten Titel sind gegenseitig deckungsfähig.		An die Stelle der Aufteilung der Zweckzuweisungen auf verschiedene Titel tritt die Befugnis des Bezirksamts, über die Verwendung der Zweckzuweisungen im Rahmen des Leistungszwecks zu entscheiden (vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.8.2).
§ 39 **Einzelzuweisungen** (1) Einzelzuweisungen werden veranschlagt für neue größere Einzelprojekte im Sachhaushalt und für neue größere Investitionen des Bezirksamtes. (2) Die Bezirksversammlung beschließt über die Anmeldung von Einzelzuweisungen.	**§ 39** **Einzelzuweisungen** (1) Einzelzuweisungen werden veranschlagt für Projekte und für einzeln zu veranschlagende Investitionen des Bezirksamtes. (2) Die Bezirksversammlung beschließt über die Anmeldung von Einzelzuweisungen.	Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffe des Produkthaushalts. Zu Projekten vgl. § 3 Absatz 2 LHO, zu einzeln veranschlagten Investitionen § 18 Absatz 2 Satz 2 LHO.
§ 40 **Aufstellungsverfahren, Finanzplanung** (1) Die Bezirksämter sind an der Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung zu beteiligen. Das Bezirksamt stellt den Voranschlag für den Einzelplan des	**§ 40** **Aufstellungsverfahren, Mittelfristiger Finanzplan** Die Bezirksämter sind an der Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans zu beteiligen. Das Bezirksamt stellt den Voranschlag für den Einzelplan des	Die Verwendung des Begriffs „mittelfristiger Finanzplan“ dient der redaktionellen Anpassung an § 33 LHO. Mit der Anmeldung der Zuweisungsbedarfs schlagen die Bezirksämter

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
Bezirksamtes auf und meldet seinen Mittelbedarf für Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen bei der zuständigen Fachbehörde an.	Bezirksamtes auf. Es meldet seinen Bedarf an Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen bei der zuständigen Fachbehörde an. Dabei schlägt es Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen, die Investitions- sowie die Darlehenszwecke vor.	den Fachbehörden künftig auch Art und Umfang der von ihnen zu erbringenden Leistungen, die Investitions- sowie die Darlehenszwecke vor. Damit wird der sachlichen Bindung der Ermächtigungen im Produkthaushalt Rechnung getragen.
(2) Nachdem der Senat den Entwurf des Haushaltsplans und die Schlüssel nach § 37 Absatz 3 beschlossen hat, entscheidet die Bezirksversammlung über die Aufteilung der Rahmenzuweisungen nach § 37 Absatz 4. Soweit der Beschluss der Bürgerschaft über den Haushaltsplan vom Entwurf des Senats abweicht, hat die Bezirksversammlung die Aufteilung unverzüglich dem Bürgerschaftsbeschluss anzupassen. (3) Für die Beschlüsse der Bezirksversammlung nach Absatz 2 sowie nach § 37 Absatz 4 Satz 1 gelten die §§ 21 bis 23 entsprechend. Abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres geändert oder eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Anpassung nicht binnen eines Monats nach Verabschiedung des Haushaltsplans vorgenommen wird.		An die Stelle der Aufteilung der Rahmenzuweisungen auf Einzelzwecke tritt die Befugnis der Bezirksversammlung, nach § 41 Absatz 2 BezVG über die Verwendung der Rahmenzuweisungen zu entscheiden (vgl. im Einzelnen Abschnitt 4.8.2).
§ 41 **Ausführung des Einzelplans des Bezirksamtes** (1) Der Einzelplan des Bezirksamtes wird von diesem ausgeführt. (2) Über die Verwendung von Sondermitteln entscheidet die Bezirksversammlung. §§ 21 bis 23 sind entsprechend anzuwenden. (3) Nachforderungen bei Titeln nach § 36 Absatz 2 und § 37 Absatz 4 sind jeweils durch Minderausgaben bei anderen Titeln nach diesen beiden Vorschriften zu decken oder durch Einnahmen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 3. (4) Der Zustimmung der Bezirksversammlung bedarf es	**§ 41** **Ausführung des Einzelplans des Bezirksamtes** (1) Der Einzelplan des Bezirksamtes wird von diesem ausgeführt. (2) Die Bezirksversammlung entscheidet über die Verwendung von Sondermitteln sowie über die Verwendung der als Rahmenzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen. §§ 21 bis 23 sind entsprechend anzuwenden. (3) Mehrkosten gegenüber den nach § 36 Absatz 2 und den als Rahmenzuweisungen veranschlagten Kosten sind jeweils durch Minderkosten im Einzelplan des Bezirksamtes zu decken.	Die Ergänzung des § 41 Absatz 2 BezVG wahrt die Befugnisse der Bezirksversammlungen im Hinblick auf die Verwendung der Rahmenzuweisungen, vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.8.2. Damit werden auch die Befugnisse nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der bisherigen Fassung gewahrt. Die Änderungen des Absatzes 3 und die Aufhebung des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 3 der bisherigen Fassung dienen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
1. für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bei Titeln, die zur Aufteilung einer Rahmenzuweisung eingerichtet wurden, wenn mehr als 10 vom Hundert eines Titels zugunsten eines anderen Titels verwendet werden sollen, 2. für die Inanspruchnahme eines zur Aufteilung einer Rahmenzuweisung eingerichteten Titels zur Deckung von Nachforderungen des Bezirksamtes oder zur Anpassung an eine Kürzung des Zuweisungsvolumens während des Haushaltsjahres und 3. für die Verwendung von Einnahmen beziehungsweise Mehreinnahmen, wenn der Haushaltsplan die Verwendung für andere bezirkliche Zwecke zulässt. § 23 gilt entsprechend.		Produkthaushalts. Nicht ausdrücklich übernommen werden musste die Regelung, wonach Nachforderungen durch Einnahmen bzw. Mehreinnahmen gedeckt werden können. Dies ist bereits generell in § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 LHO vorgesehen. Da es für eine Aufteilung von Rahmenzuweisungen im Produkthaushalt keinen Raum mehr gibt (vgl. Abschnitt A.4.8.1), ist auch die Regelung zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten nach § 41 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BezVG der bisherigen Fassung nicht mehr erforderlich.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
1101-8 **Gesetz über einen „Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg“**	**1101-8 (zu Artikel 3)** **Gesetz über einen „Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg“**	
§ 1 **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen »Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg« ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen mit Sitz in Hamburg. Es kann unter seinem Namen klagen und verklagt werden.	**§ 1** **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen »Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg« ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen mit Sitz in Hamburg. Es kann unter seinem Namen klagen und verklagt werden.	
§ 2 **Aufgaben** (1) Der Versorgungsfonds bildet eine Rücklage zur Finanzierung der Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft. (2) Mittel des Versorgungsfonds dürfen nur zu dem in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden. (3) Ansprüche von Abgeordneten gegen den Versorgungsfonds werden nicht begründet.	**§ 2** **Aufgaben** (1) Der Versorgungsfonds dient der Finanzierung der Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft. (2) Mittel des Versorgungsfonds dürfen nur zu dem in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden. (3) Ansprüche von Abgeordneten gegen den Versorgungsfonds werden nicht begründet.	Die Änderungen in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der Begriff „Rücklage“ ist in der Doppik anders als in der Kameralistik besetzt. Eine kamerale Rücklage ist im Sinne einer finanziellen Reserve zu interpretieren. Im kaufmännischen Rechnungswesen sind Rücklagen variable Bestandteile des Eigenkapitals. In § 3 Absatz 3 wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.
§ 3 **Zuführungen, Anlage der Mittel** (1) Die Rücklage nach § 2 wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gebildet. (2) Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich nach der Gesamtsumme der Beträge, auf die die Abgeordneten der Bürgerschaft gemäß § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in der jeweils geltenden Fassung, verzichtet haben.	**§ 3** **Zuführungen, Anlage der Mittel** (1) Der Versorgungsfonds wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gespeist. (2) Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich nach der Gesamtsumme der Beträge, auf die die Abgeordneten der Bürgerschaft gemäß § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in der jeweils geltenden Fassung, verzichtet haben.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen 1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes, 2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, 3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen. Die Bürgerschaftskanzlei kann auch der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die Bürgerschaftskanzlei erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.	(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen 1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes, 2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, 3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen. Die Bürgerschaftskanzlei kann auch der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die Bürgerschaftskanzlei erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Landeshauptkasse werden verzinst.	
§ 4 **Geschäftsführung, Vertretung und Finanzwesen** Die Geschäftsführung des Sondervermögens obliegt der Bürgerschaftskanzlei, die das Sondervermögen auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die hierfür anfallenden internen Kosten werden nicht erstattet.	**§ 4** **Geschäftsführung, Vertretung und Finanzwesen** Die Geschäftsführung des Sondervermögens obliegt der Bürgerschaftskanzlei, die das Sondervermögen auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden nicht erstattet.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.
§ 5 **Vermögenstrennung** (1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. (2) Das Sondervermögen fällt bei seiner Auflösung an die Freie und Hansestadt Hamburg.	**§ 5** **Vermögenstrennung** (1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. (2) Das Sondervermögen fällt bei seiner Auflösung an die Freie und Hansestadt Hamburg.	

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 6 **Wirtschaftsplan und Jahresrechnung** (1) Die Bürgerschaftskanzlei stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. (2) Die Bürgerschaftskanzlei erstellt jährlich eine Jahresrechnung, in der der jeweilige Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. (3) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan.	**§ 6** **Wirtschaftsplan und Jahresrechnung** Die Bürgerschaftskanzlei stellt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.	Die Änderungen dienen der Anpassung an die generellen Regelungen in § 106 LHO. Danach müssen künftig alle Sondervermögen einen Wirtschaftsplan, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufstellen. Die in Absatz 2 der bisherigen Fassung geforderten Nachweise in der Jahresrechnung sind integraler Bestandteil eines jeden Jahresabschlusses. Absatz 3 der bisherigen Fassung entfällt, da der Wirtschaftsplan nach § 26 Absatz 1 LHO dem Haushaltsplan und die Abrechnung des Wirtschaftsplans nach § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen ist. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2010-1 **Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)** **§ 8 Kosten der Amtshilfe** (1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfunddreißig Euro übersteigen. (2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu. (3) § 61 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.	**2010-1 (zu Artikel 4)** **Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)** **§ 8 Kosten der Amtshilfe** (1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfunddreißig Euro übersteigen. (2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.	§ 8 Absatz 3 VwVfG kann entfallen. Er wurde im Jahr 2002 aufgenommen, um der haushaltsrechtlichen Vorschrift der internen Erstattungen Vorrang vor den Kostenvorschriften des Amtshilferechts einzuräumen (vgl. Drucksache 17/1777). Für diese Regelung gibt es keinen Bedarf mehr. In einem auf einer Kosten- und Leistungsrechnung basierten Produkthaushalt ist die Erstattung von Kosten die Regel (vgl. Abschnitt A.4.3.5). § 8 VwVfG konkretisiert diese Regel, steht zu ihr aber nicht im Widerspruch.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
202-1 **Gebührengesetz (GebG)**	**202-1 (zu Artikel 5)** **Gebührengesetz (GebG)**	
§ 21 **Stundung, Niederschlagung und Erlass** (1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt § 59 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 mit der Änderung vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1990 Seite 143) in der jeweils geltenden Fassung. Ansprüche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können auch dann gestundet oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Sätze 1 und 2 gelten auch für die Erstattung oder Anrechnung bereits gezahlter Beträge.	**§ 21** **Stundung, Niederschlagung und Erlass** (1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt § 62 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung. Ansprüche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können auch dann gestundet oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Sätze 1 und 2 gelten auch für die Erstattung oder Anrechnung bereits gezahlter Beträge.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2030-2 **Gesetz über eine Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsrücklagegesetz - HmbVersRücklG)**	**2030-2 (zu Artikel 6)** **Gesetz über eine Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsrücklagegesetz - HmbVersRücklG)**	
§ 1 **Geltungsbereich** (1) Dieses Gesetz gilt für die Freie und Hansestadt Hamburg. Es gilt auch für die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Es gilt ferner für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, und für die juristischen Personen, die ermächtigt sind, die dem Dienstherrn Freie und Hansestadt Hamburg obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wahrzunehmen. Das Gesetz gilt auch bei Beteiligungen an der Zahlung von Versorgungsbezügen. Es gilt entsprechend bei der Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen. (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Einrichtungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden, oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung Rückstellungen für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen bilden, oder selbst oder im Verbund mit anderen Einrichtungen eine Versorgungsrücklage entsprechend des § 18 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden	**§ 1** **Geltungsbereich** (1) Dieses Gesetz gilt für die Freie und Hansestadt Hamburg. Es gilt auch für die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Es gilt ferner für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, und für die juristischen Personen, die ermächtigt sind, die dem Dienstherrn Freie und Hansestadt Hamburg obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wahrzunehmen. Das Gesetz gilt auch bei Beteiligungen an der Zahlung von Versorgungsbezügen. Es gilt entsprechend bei der Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen. (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Einrichtungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden, oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung Rückstellungen für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen bilden, oder selbst oder im Verbund mit anderen Einrichtungen eine Versorgungsrücklage entsprechend des § 18 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
Fassung errichten. Die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung zu prüfen und auf Dauer sicherzustellen.	Fassung errichten. Die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung zu prüfen und auf Dauer sicherzustellen.	
§ 2 **Errichtung** Zur Durchführung von § 18 HmbBesG bildet die Freie und Hansestadt Hamburg zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“.	**§ 2** **Errichtung** Zur Durchführung von § 18 HmbBesG bildet die Freie und Hansestadt Hamburg zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“.	
§ 4 **Rechtsform** Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der Gerichtsstand des Sondervermögens ist Hamburg.	**§ 4** **Rechtsform** Das Sondervermögen ist rechtlich unselbständig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der Gerichtsstand des Sondervermögens ist Hamburg.	Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) wird übernommen.
§ 5 **Verwaltung, Anlage der Mittel** (3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen 1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes, 2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, 3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.	**§ 5** **Verwaltung, Anlage der Mittel** (3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen 1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes, 2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, 3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Landeshauptkasse werden verzinst.	Mit der Änderung wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 6 **Zuführung der Mittel** (1) Die sich nach § 18 Absätze 2, 3 und 4 HmbBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum Rechnungsabschluss zu Lasten der Ansätze von Haushaltstiteln und Wirtschaftsplänen für Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der für die Finanzen zuständigen Behörde festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ermittelt. Beträge, die nicht aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt werden, einschließlich der hierauf erzielten Erträge, sind jeweils gesondert auszuweisen. (2) Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum Rechnungsabschluss zu verrechnen ist.	**§ 6** **Zuführung der Mittel** (1) Die sich gemäß § 18 Absätze 2, 3 und 4 HmbBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsauszahlungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum Rechnungsabschluss zu Lasten der Produktgruppen und der Wirtschaftspläne dem Sondervermögen zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der für die Finanzen zuständigen Behörde festzulegenden Berechnungsformel ermittelt. Beträge, die nicht aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt werden, einschließlich der hierauf erzielten Erträge, sind jeweils gesondert auszuweisen. (2) Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum Rechnungsabschluss zu verrechnen ist.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und des Produkthaushalts.
§ 8 **Vermögenstrennung** Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.	**§ 8** **Vermögenstrennung** Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.	
§ 9 **Wirtschaftsplan** Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt mit Zustimmung der für das Personalwesen zuständigen Behörde für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.	**§ 9** **Wirtschaftsplan** Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt mit Zustimmung der für das Personalwesen zuständigen Behörde für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 10 **Jahresrechnung** (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde legt dem Senat jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt sie nach Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Rechnungsjahr ist das Haushaltsjahr. (2) In der Jahresrechnung sind, getrennt nach Einrichtungen, der jeweilige Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten des Sondervermögens sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.	**§ 10** **Jahresabschluss** Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.	Informationen über die Verwaltung der Mittel (vgl. Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung) finden sich künftig im Jahresabschluss und im Lagebericht, der bereits auf Grund von § 106 Absatz 4 LHO aufzustellen ist. § 10 HmbVersRückIG weist die Aufgabe der für die Finanzen zuständigen Behörde zu. Der Regelung zum Rechnungsjahr in Absatz 1 Satz 3 der bisherigen Fassung bedarf es nicht mehr, da sie sich bereits aus § 106 Absatz 5 LHO ergibt. Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Fassung kann entfallen, weil das Sondervermögen seinen Jahresabschluss künftig nach kaufmännischen Grundsätzen erstellen soll (§ 106 Absatz 4 LHO). Absatz 2 Satz 2 der bisherigen Fassung ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Nach § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO ist die Abrechnung des Wirtschaftsplans der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Diese soll der Bürgerschaft zeitgleich mit dem Haushaltsplanentwurf zugeleitet werden. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2030-3 **Gesetz über einen zusätzlichen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsfondsgesetz - HmbVersFondsG)**	**2030-3 (zu Artikel 7)** **Gesetz über einen zusätzlichen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsfondsgesetz - HmbVersFondsG)**	
§ 1 **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen »Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg« ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen mit Sitz in Hamburg. Es kann unter seinem Namen klagen und verklagt werden.	**§ 1** **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen »Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg« ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen mit Sitz in Hamburg. Es kann unter seinem Namen klagen und verklagt werden.	
§ 2 **Aufgaben** (1) Der Versorgungsfonds bildet eine Rücklage zur zusätzlichen Finanzierung der Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg. (2) Mittel des Versorgungsfonds dürfen nur zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Ruhegeldempfängerinnen und Ruhegeldempfänger und der den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu gewährenden Beihilfen verwendet werden. Die Mittel des Versorgungsfonds stehen ab dem Jahr 2010 nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Finanzierung entsprechender Aufwendungen zur Verfügung. (3) Ansprüche von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie von Ruhegeldempfängerinnen und Ruhegeldempfängern und von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen den Versorgungsfonds werden nicht begründet.	**§ 2** **Aufgaben** (1) Der Versorgungsfonds dient der zusätzlichen Finanzierung der Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg. (2) Mittel des Versorgungsfonds dürfen nur zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Ruhegeldempfängerinnen und Ruhegeldempfänger und der den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu gewährenden Beihilfen verwendet werden. Die Mittel des Versorgungsfonds stehen ab dem Jahr 2010 nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Finanzierung entsprechender Aufwendungen zur Verfügung. (3) Ansprüche von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie von Ruhegeldempfängerinnen und Ruhegeldempfängern und von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen den Versorgungsfonds werden nicht begründet.	Die Änderungen in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Der Begriff „Rücklage“ ist in der Doppik anders als in der Kameralistik besetzt. Eine kamerale Rücklage ist im Sinne einer finanziellen Reserve zu interpretieren. Im kaufmännischen Rechnungswesen sind Rücklagen variable Teile des Eigenkapitals. In § 3 Absatz 2 wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 3 **Zuführungen, Anlage der Mittel**	**§ 3** **Zuführungen, Anlage der Mittel**	
(1) Die Rücklage nach § 2 wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gebildet.	(1) Der Versorgungsfonds wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gespeist.	
Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich	Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich	
1. nach den Beträgen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Versorgungszuschläge von Dritten vereinnahmt werden,	1. nach den Beträgen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Versorgungszuschläge von Dritten vereinnahmt werden,	
2. nach dem Liquiditätsgewinn, der sich jährlich aus der Verbeamtung von 1100 zuvor angestellten Lehrerinnen und Lehrern ergibt, in Höhe von jährlich 5 112 918,81 Euro,	2. nach dem Liquiditätsgewinn, der sich jährlich aus der Verbeamtung von 1100 zuvor angestellten Lehrerinnen und Lehrern ergibt, in Höhe von jährlich 5 112 918,81 Euro,	
3. sowie nach weiteren Beträgen, die von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushaltsplan gesondert festgesetzt werden.	3. sowie nach weiteren Beträgen, die von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushaltsplan gesondert festgesetzt werden.	
(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen	(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen	
1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes,	1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes,	
2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen,	2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen,	
3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg	3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg	
anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten dann die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.	anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten dann die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Landeshauptkasse werden verzinst.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 4 **Geschäftsführung, Vertretung, Verwaltung und Finanzwesen** (1) Die Geschäftsführung des Sondervermögens obliegt der für die Finanzen zuständigen Behörde, die das Sondervermögen auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt. (2) Der für die Tätigkeit erforderliche Personal- und Sachmittelbedarf wird von der für die Finanzen zuständigen Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Benutzung ihrer Verwaltungseinrichtungen. Gesonderte Vergütungen für die Aufgabenwahrnehmung werden nicht gewährt. Aufwendungsersatz für Transaktionskosten des Geldverkehrs und sonstige mit der Anlage zusammenhängende Kosten ist zulässig. (3) Die Kassengeschäfte des Sondervermögens werden von der Kasse.Hamburg wahrgenommen.	**§ 4** **Geschäftsführung, Vertretung, Verwaltung und Finanzwesen** (1) Die Geschäftsführung des Sondervermögens obliegt der für die Finanzen zuständigen Behörde, die das Sondervermögen auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt. (2) Die mit der Geschäftsführung verbundenen Aufwendungen werden nicht erstattet. Aufwendungsersatz für Transaktionskosten des Geldverkehrs und sonstige mit der Anlage zusammenhängende Kosten ist zulässig. (3) Die Kassengeschäfte des Sondervermögens werden von der Landeshauptkasse wahrgenommen.	Absatz 2 wird redaktionell gestrafft. In Absatz 3 wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.
§ 5 **Vermögenstrennung** (1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. (2) Das Sondervermögen fällt bei seiner Auflösung an die Freie und Hansestadt Hamburg.	**§ 5** **Vermögenstrennung** (1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. (2) Das Sondervermögen fällt bei seiner Auflösung an die Freie und Hansestadt Hamburg.	
§ 6 **Wirtschaftsplan und Jahresrechnung** (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. (2) Die für die Finanzen zuständige Behörde erstellt jährlich eine Jahresrechnung, in der der jeweilige Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. (3) Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfs über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan.	**Streichung**	§ 6 kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus §§ 106 und 26 LHO: Nach § 106 Absätze 3 und 4 LHO haben alle Sondervermögen einen Wirtschaftsplan, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Integraler Bestandteil eines jeden Jahresabschlusses sind die in Absatz 2 der bisherigen Fassung geforderten Nachweise in der Jahresrechnung. Gemäß § 26 Absatz 1 LHO ist der Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Die Abrech-

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		nung des Wirtschaftsplans ist gemäß § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Diese soll der Bürgerschaft zeitgleich mit dem Haushaltsplanentwurf zugeleitet werden. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2034-5 **Gesetz über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“**	**2034-5 (zu Artikel 8)** **Gesetz über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“**	
§ 2 **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen.	**§ 2** **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.	Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) wird übernommen.
§ 5 **Verwaltung, Anlage der Mittel** (3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen 1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes, 2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, 3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.	**§ 5** **Verwaltung, Anlage der Mittel** (3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen 1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes, 2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, 3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, oder kurzfristig auf dem internen Geschäftskonto bei der Freien und Hansestadt Hamburg anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Landeshauptkasse werden verzinst.	Mit der Änderung wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 9 **Wirtschaftsplan** Die für das Personalwesen und die für die Finanzen zuständigen Behörden stellen gemeinsam für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan auf.	**§ 9** **Wirtschaftsplan** Die für das Personalwesen und die für die Finanzen zuständigen Behörden stellen gemeinsam für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.
§ 10 **Jahresabschluss** (1) Die für das Personalwesen und die für die Finanzen zuständigen Behörden legen dem Senat gemeinsam jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellen sie nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres einen Jahresabschluss auf. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (2) In dem Jahresabschluss sind der jeweilige Bestand, einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Aufstellung erfolgt getrennt nach Einrichtungen. (3) Über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten des Sondervermögens sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.	**§ 10** **Jahresabschluss** Die für das Personalwesen und die für die Finanzen zuständigen Behörden stellen den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Zuführungen und Abführungen sind getrennt nach Einrichtungen nachzuweisen.	Informationen über die Verwaltung der Mittel (vgl. Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung) finden sich künftig im Jahresabschluss und im Lagebericht, der bereits auf Grund von § 106 Absatz 4 LHO aufzustellen ist. § 10 weist die Aufgabe der für das Personalwesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemeinsam zu. Der Regelung zum Rechnungsjahr in Absatz 1 Satz 3 der bisherigen Fassung bedarf es nicht mehr, da sie sich bereits aus § 106 Absatz 5 LHO ergibt. Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Fassung kann entfallen, weil das Sondervermögen seinen Jahresabschluss künftig nach kaufmännischen Grundsätzen erstellen soll (§ 106 Absatz 4 LHO). Absatz 2 Satz 2 der bisherigen Fassung wird als Satz 2 übernommen. Es wird durch eine redaktionelle Änderung klargestellt, dass nicht für jede Einrichtung ein eigener Jahresabschluss aufzustellen ist, sondern im Jahresabschluss die Zuführungen und Abführungen nur getrennt nach Einrichtungen nachzuweisen sind. Absatz 3 der bisherigen Fassung ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Nach § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		1 LHO ist die Abrechnung des Wirtschaftsplans der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Diese soll der Bürgerschaft zeitgleich mit dem Haushaltsplanentwurf zugeleitet werden. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2126-1 **Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG)**	**2126-1 (zu Artikel 9)** **Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG)**	
§ 16 **Investitionsprogramm** (2) Das Investitionsprogramm weist die neu zu fördernden Investitionen nach § 21 mit ihrer voraussichtlichen Gesamtförderung, den Gesamtbetrag der Fördermittel für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 22 sowie die Summe der in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Finanzplanraten für die Förderung nach diesem Gesetz aus. Die Investitionsmittel für das Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf einschließlich der Fördermittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert am 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 230), in der jeweils geltenden Fassung, werden in das Investitionsprogramm nachrichtlich aufgenommen.	**§ 16** **Investitionsprogramm** (2) Das Investitionsprogramm weist die neu zu fördernden Investitionen nach § 21 mit ihrer voraussichtlichen Gesamtförderung, den Gesamtbetrag der Fördermittel für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 22 sowie die Summe der in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Finanzplanraten für die Förderung nach diesem Gesetz aus. Die Investitionsmittel für das Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf werden in das Investitionsprogramm nachrichtlich aufgenommen.	Die Änderung ist redaktioneller Art. Das Hochschulbauförderungsgesetz wurde mit Wirkung vom 14. Dezember 2010 aufgehoben (vgl. Artikel 15 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010, BGBl. I S. 1864).
§ 29 **Abschluss- und Rechnungsprüfung** (1) Der Jahresabschluss des Krankenhauses ist unter Einbeziehung der Buchführung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Das für die staatlichen Krankenhäuser in der Landeshaushaltsordnung geregelte Prüfverfahren bleibt unberührt. (4) Für die staatlichen Krankenhäuser bedarf die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg. (5) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die von den Krankenhausträgern zu erbringenden Nachweise, die für die Höhe der Fördermittel maßgebend sind, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der	**§ 29** **Abschluss- und Rechnungsprüfung** (1) Der Jahresabschluss des Krankenhauses ist unter Einbeziehung der Buchführung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Für ein Krankenhaus, dessen Träger eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts ist, bleibt das Prüfungsverfahren nach Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Gesetz, das die Errichtung der landesunmittelbaren juristischen Person regelt, in der jeweils geltenden Fassung unberührt. (4) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die von den Krankenhausträgern zu erbringenden Nachweise, die für die Höhe der Fördermittel maß-	Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über keine staatlichen Krankenhäuser mehr. Der ehemalige Landesbetrieb Krankenhäuser (LBK) wurde in die Rechtsform einer GmbH überführt (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 18/849 vom 07. September 2004). Das Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) ist als Körperschaft eine juristische Person des öffentlichen Rechts, für die Teil VI der LHO und das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) gelten. § 29 Absatz 1 Satz 2 HmbKHG wird daher entsprechend angepasst; Absatz 4 kann entfallen.

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
Fördermittel an Ort und Stelle zu prüfen, die Unterlagen einzusehen und Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes im Übrigen bleiben unberührt.	gebend sind, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu prüfen, die Unterlagen einzusehen und Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes im Übrigen bleiben unberührt.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2126-18 **Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ (BNI-Gesetz)**	**2126-18 (zu Artikel 10)** **Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ (BNI-Gesetz)**	
§ 1 **Errichtung der Stiftung** Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Ihr Name ist ,,Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“.	**§ 1** **Errichtung der Stiftung** Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Ihr Name ist ,,Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“.	
§ 15 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10, 30), in den jeweils geltenden Fassungen finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Abweichend von § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit Artikel 28 EGHGB sind für das nach § 17 übergeleitete Personal Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nicht zu bilden. (3) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich dem Kuratorium vorgelegt. Das Kuratorium hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahres-	**§ 15** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Kuratorium vorgelegt. Das Kuratorium hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die	Der Verweis des § 15 Absatz 2 BNI-Gesetz auf das Handelsgesetzbuch bezieht sich künftig ausschließlich auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Dies dient der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im gesamten Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg. § 15 Absatz 2 Satz 2 BNI-Gesetz der bisherigen Fassung wird gestrichen. Zukünftig soll das BNI Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften auch für das nach § 17 BNI-Gesetz übergeleitete Personal bilden. In gleicher Höhe kann das BNI auf Grund des § 17 Absatz 6 BNI-Gesetz eine Ausgleichsforderung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg bilanzieren. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
abschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. (4) Für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann das Rechnungswesen auch nach §§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23.Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 173), geführt werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für den Wirtschaftsplan sinngemäß.	Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.	des Lageberichts in § 15 Absatz 3 BNI-Gesetz ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). § 15 Absatz 4 BNI-Gesetz der bisherigen Fassung enthält eine Übergangsbestimmung (Zulassung der Kameralistik für das erste Wirtschaftsjahr) und kann entfallen.
§ 16 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Bundesrechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach der Bundeshaushaltsordung (BHO). Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Regelungen lassen Prüfungsrechte der Rechnungshöfe anderer, die Stiftung fördernder Gebietskörperschaften unberührt.	**§ 16** **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Bundesrechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach der Bundeshaushaltsordung (BHO). Die §§ 99 bis 103 der Landeshaushaltsordnung vom … (HmbGVBl. S. …) [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden. Die Regelungen lassen Prüfungsrechte der Rechnungshöfe anderer, die Stiftung fördernder Gebietskörperschaften unberührt.	Die Änderung des § 16 Satz 3 BNI-Gesetz dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9. Im Übrigen dienen die Änderungen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung.
§ 17 **Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge** (6) Versorgungsbezüge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 übergegangen sind, gewährt die Stiftung. Die dafür erforderlichen Mittel werden ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Zuwendung gemäß §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung gestellt. Aufwendungen der Stiftung für Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 11. Juli 2007	**§ 17** **Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge** (6) Versorgungsbezüge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 übergegangen sind, gewährt die Stiftung. Die dafür erforderlichen Mittel werden ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Zuwendung gemäß § 46 LHO zur Verfügung gestellt. Aufwendungen der Stiftung für Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), geändert am 26. Januar 2010	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung und der Aktualisierung der Fundstelle der Beihilfeverordnung.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
(HmbGVBl. S. 236, 238), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden der Stiftung ebenfalls für die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung beschäftigten Personen über einen jährlichen Zuwendungsbescheid von der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellt. Im Fall der Auflösung der Stiftung tritt die Freie und Hansestadt Hamburg in die Pflichten der Stiftung gegenüber ihren Versorgungsempfängern ein, sofern das Gesetz nach § 20 Absatz 1 keine andere Regelung trifft. Der Stiftung bleibt vorbehalten ein anderes Modell der betrieblichen Zusatzversorgung einzuführen. Für diesen Fall ist den Beschäftigten der Stiftung ein Wahlrecht einzuräumen.	(HmbGVBl. S. 23, 105), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden der Stiftung ebenfalls für die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung beschäftigten Personen über einen jährlichen Zuwendungsbescheid von der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellt. Im Fall der Auflösung der Stiftung tritt die Freie und Hansestadt Hamburg in die Pflichten der Stiftung gegenüber ihren Versorgungsempfängern ein, sofern das Gesetz nach § 20 Absatz 1 keine andere Regelung trifft. Der Stiftung bleibt vorbehalten ein anderes Modell der betrieblichen Zusatzversorgung einzuführen. Für diesen Fall ist den Beschäftigten der Stiftung ein Wahlrecht einzuräumen.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2126-20 **Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds - Anstalt öffentlichen Rechts - (HVFG)**	**2126-20 (zu Artikel 11)** **Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds - Anstalt öffentlichen Rechts - (HVFG)**	
§ 2 **Aufgaben, Beteiligungen**	**§ 2** **Aufgaben, Beteiligungen**	In § 2 Absätze 3 und 4 HVFG wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt. Die Änderung in § 2 Absatz 6 Satz 3 HVFG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10.11.2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
(3) Maßgeblicher Zeitpunkt nach Absatz 2 ist bei HF der 1. Januar 1995 und beim Studierendenwerk der 1. August 2005. Bei p&w ist der 1. August 1997 der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung der Personen, deren Versorgungsansprüche und Anwartschaften in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie bis zum 31. Dezember 2005 entstanden sind. Die hieraus an die Berechtigten zu leistenden Zahlungen (Versorgungsaltlasten) trägt wirtschaftlich der HVF, indem er Zahlungen an die Einrichtungen leistet. Soweit die Einrichtungen für die Versorgungsaltlasten Rückstellungen gebildet haben, werden diese angemessen berücksichtigt; Kostenbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Versorgungsbezügen gemäß dem Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts - vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), dem Studierendenwerksgesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), dem Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f&w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107) sowie Erstattungen nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), werden angerechnet. Der HVF übernimmt darüber hinaus die Tilgung des Kredits von p&W bei der Kasse.Hamburg in Höhe von 50 Millionen Euro. Der Senat wird ermächtigt, Näheres, insbesondere zum Verfahren und zur Zahlungsweise, durch Rechtsverordnung zu regeln.	(3) Maßgeblicher Zeitpunkt nach Absatz 2 ist bei HF der 1. Januar 1995 und beim Studierendenwerk der 1. August 2005. Bei p&w ist der 1. August 1997 der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung der Personen, deren Versorgungsansprüche und Anwartschaften in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie bis zum 31. Dezember 2005 entstanden sind. Die hieraus an die Berechtigten zu leistenden Zahlungen (Versorgungsaltlasten) trägt wirtschaftlich der HVF, indem er Zahlungen an die Einrichtungen leistet. Soweit die Einrichtungen für die Versorgungsaltlasten Rückstellungen gebildet haben, werden diese angemessen berücksichtigt; Kostenbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Versorgungsbezügen gemäß dem Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts - vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), dem Studierendenwerksgesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), dem Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f&w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107) sowie Erstattungen nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), werden angerechnet. Der HVF übernimmt darüber hinaus die Tilgung des Kredits von p&W bei der Landeshauptkasse in Höhe von 50 Millionen Euro. Der Senat wird ermächtigt, Näheres, insbesondere zum Verfahren und zur Zahlungsweise, durch Rechtsverordnung zu regeln.	
(4) Maßgeblicher Zeitpunkt nach Absatz 2 ist beim UKE der 1. Januar 2001. Zahlungen, die das UKE hieraus an Berechtigte leistet, beziehungsweise solche Zahlungen, die	(4) Maßgeblicher Zeitpunkt nach Absatz 2 ist beim UKE der 1. Januar 2001. Zahlungen, die das UKE hieraus an Berechtigte leistet, beziehungsweise solche Zahlungen, die	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
das UKE zum Zweck der Abgeltung von Versorgungsaltlasten auf vertraglicher Basis an Dritte, wie etwa Versicherungen, leistet, trägt wirtschaftlich der HVF, indem er entsprechende Beträge an das UKE erstattet. Dies umfasst die Erstattung von Verwaltungskosten, die vom UKE auf vertraglicher Basis zu tragen sind, bis zur Höhe von 250.000 Euro pro Jahr. Der Abschluss neuer oder die Änderung bestehender Verträge, die Auswirkungen auf die Verpflichtungen des HVF haben, bedürfen der Zustimmung des HVF. Kostenbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Versorgungsbezügen gemäß den Regelungen in dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft ,,Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494, 495), Zahlungen nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes sowie ein Drittel der bei Errichtung der Einrichtung vorhandenen Restrukturierungsrücklage im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 UKEG werden berücksichtigt. Abfindungen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund von Dienstherrnwechseln vom UKE zu einem anderen Dienstherrn gemäß § 11 oder § 13 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 425) an den aufnehmenden Dienstherrn zu leisten sind, hat das UKE der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten. Unter Anrechnung der vorgenannten Positionen übernimmt der HVF für bereits vom UKE beglichene Versorgungsaltlasten die Tilgung des Kredits des UKE bei der Kasse.Hamburg in Höhe von 72,9 Millionen Euro. Der Senat wird ermächtigt, Näheres, insbesondere zum Verfahren und zur Zahlungsweise, durch Rechtsverordnung zu regeln. (6) Der HVF kann sonstige mit dem Unternehmenszweck zusammenhängende Maßnahmen durchführen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1953), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und	das UKE zum Zweck der Abgeltung von Versorgungsaltlasten auf vertraglicher Basis an Dritte, wie etwa Versicherungen, leistet, trägt wirtschaftlich der HVF, indem er entsprechende Beträge an das UKE erstattet. Dies umfasst die Erstattung von Verwaltungskosten, die vom UKE auf vertraglicher Basis zu tragen sind, bis zur Höhe von 250.000 Euro pro Jahr. Der Abschluss neuer oder die Änderung bestehender Verträge, die Auswirkungen auf die Verpflichtungen des HVF haben, bedürfen der Zustimmung des HVF. Kostenbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Versorgungsbezügen gemäß den Regelungen in dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft “Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494, 495), Zahlungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes sowie ein Drittel der bei Errichtung der Einrichtung vorhandenen Restrukturierungsrücklage im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 UKEG werden berücksichtigt. Abfindungen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund von Dienstherrnwechseln vom UKE zu einem anderen Dienstherrn gemäß § 11 oder § 13 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 425) an den aufnehmenden Dienstherrn zu leisten sind, hat das UKE der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten. Unter Anrechnung der vorgenannten Positionen übernimmt der HVF für bereits vom UKE beglichene Versorgungsaltlasten die Tilgung des Kredits des UKE bei der Landeshauptkasse in Höhe von 72,9 Millionen Euro. Der Senat wird ermächtigt, Näheres, insbesondere zum Verfahren und zur Zahlungsweise, durch Rechtsverordnung zu regeln. (6) Der HVF kann sonstige mit dem Unternehmenszweck zusammenhängende Maßnahmen durchführen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten entsprechend. Beteiligt sich der HVF mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich der HVF mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	
§ 3 **Eigenkapital, Anlageregelung, Gewährträgerhaftung** (2) Soweit möglich, bildet der HVF Rücklagen zur Finanzierung seiner Zahlungsverpflichtungen. Die der Anstalt mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden liquiden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen 1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes, 2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, oder 3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, anzulegen. Der HVF kann die für Finanzen zuständige Behörde beauftragen, die für die Anlage und Bestandsverwaltung der Rücklagen erforderlichen Geschäfte zu tätigen und sie ermächtigen, diese Tätigkeit der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt in diesem Fall Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.	**§ 3** **Eigenkapital, Anlageregelung, Gewährträgerhaftung** (2) Soweit möglich, bildet der HVF Rücklagen zur Finanzierung seiner Zahlungsverpflichtungen. Die der Anstalt mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden liquiden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen 1. in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes, 2. in Wertpapieren der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, oder 3. in Wertpapieren, die vom Bund oder den Ländern garantiert werden, anzulegen. Der HVF kann die für Finanzen zuständige Behörde beauftragen, die für die Anlage und Bestandsverwaltung der Rücklagen erforderlichen Geschäfte zu tätigen und sie ermächtigen, diese Tätigkeit der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt in diesem Fall Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Landeshauptkasse werden verzinst.	In § 3 Absatz 2 Satz 6 HVFG wird die Funktion der zuständigen Stelle genannt.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 10 **Wirtschaftsführung** Der HVF hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten. Bei der Rechnungslegung sind die Leistungen, die bereits dem LBK-Immobilien übertragen waren, durch getrennte Buchungskreise eindeutig identifizierbar und jeweils quantifizierbar auszuweisen.	**§ 10** **Wirtschaftsführung** Der HVF hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten. Bei der Rechnungslegung sind die Leistungen, die bereits dem LBK-Immobilien übertragen waren, durch getrennte Buchungskreise eindeutig identifizierbar und jeweils quantifizierbar auszuweisen.	
§ 11 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I 1911, 1950), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgen durch die Anstaltsträgerversammlung. (4) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch.	**§ 11** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt. (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgen durch die Anstaltsträgerversammlung. (5) Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (6) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.	§ 11 Absatz 2 Satz 1 HVFG der bisherigen Fassung wird in den neuen Absatz 3 übernommen. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch im Absatz 2 bezieht sich künftig ausschließlich auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Dies dient der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im gesamten Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch erfolgt zur Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Denn das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind. Die vorbeschriebenen Verweise werden dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Der neue Absatz 5 ergänzt die Regelung des Absatzes 3. Er stellt sicher, dass Sachverhalte, die nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 14 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	**§ 14** **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2128-2 **Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - (HFG)**	**2128-2 (zu Artikel 12)** **Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - (HFG)**	
§ 1 **Errichtung, Rechtsform, Name** (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Betriebsform des Landesbetriebes nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), für den Landesbetrieb Friedhöfe aufgehoben. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Landesbetriebes Friedhöfe werden auf die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - übertragen. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Umwandlungsbilanz und eines von der Bürgerschaft gleichzeitig beschlossenen Überleitungsplans, dessen maßgebliches Stück im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt wird. Die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich des Landesbetriebes Friedhöfe zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).	**§ 1** **Errichtung, Rechtsform, Name** (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Betriebsform des Landesbetriebes nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), für den Landesbetrieb Friedhöfe aufgehoben. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Landesbetriebes Friedhöfe werden auf die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - übertragen. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Umwandlungsbilanz und eines von der Bürgerschaft gleichzeitig beschlossenen Überleitungsplans, dessen maßgebliches Stück im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt wird. Die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich des Landesbetriebes Friedhöfe zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).	
§ 2 **Aufgaben, Beteiligungen** (5) Die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 29. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1890, 1942), und die §§ 65, 67 bis 69 der LHO in der jeweils geltenden Fas-	**§ 2** **Aufgaben, Beteiligungen** (5) Die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom …	Die Änderung in § 2 Absatz 5 Satz 3 HFG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10.11.2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
sung gelten entsprechend. Beteiligt sich die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts - mit mehr als 25 von Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53, 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für die Finanzen zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 3 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	[einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts - mit mehr als 20 von Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53, 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für die Finanzen zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 3 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 15 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1995. (2) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4100-1), zuletzt geändert am 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3210, 3257), für große Kapitalgesellschaften, sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101-1), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1377, 1385), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch. (3) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.	**§ 15** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr. (3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichts-	§ 15 Absatz 1 Satz 2 HFG der bisherigen Fassung ist durch Zeitablauf erledigt und kann deshalb gestrichen werden. § 15 Absatz 2 Satz 1 HFG der bisherigen Fassung wird in den neuen Absatz 3 übernommen. Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
	rat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (4) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.	Sachverhalte, die nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 17 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87, sowie 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	**§ 17** **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2129-32 **Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Hamburgisches Bodenschutzgesetz - HmbBodSchG)**	**2129-32 (zu Artikel 13)** **Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Hamburgisches Bodenschutzgesetz - HmbBodSchG)**	
§ 7 Datenübermittlung an andere Behörden und öffentliche Stellen (2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch die für das Bodeninformationssystem zuständige Behörde entfällt, wenn die zuständige Behörde von folgenden Behörden oder öffentlichen Stellen um Übermittlung von Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ersucht wird: 1. Gesundheits- und Umweltämter der Bezirke, 2. Amt für Geoinformation und Vermessung, 6. mit der Wertermittlung nach § 64 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 338), beauftragte Stellen,	**§ 7 Datenübermittlung an andere Behörden und öffentliche Stellen** (2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch die für das Bodeninformationssystem zuständige Behörde entfällt, wenn die zuständige Behörde von folgenden Behörden oder öffentlichen Stellen um Übermittlung von Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ersucht wird: 1. die für den technischen Umweltschutz zuständigen Fachämter der Bezirksämter, 2. Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, 6. mit der Wertermittlung nach § 64 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung beauftragte Stellen,	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung sowie an veränderte Behördenstrukturen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2138-1 **Gesetz zur Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg (Stadtreinigungsgesetz - SRG)**	**2138-1 (zu Artikel 14)** **Gesetz zur Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg (Stadtreinigungsgesetz - SRG)**	
§ 1 **Errichtung, Rechtsform, Name** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stadtreinigung Hamburg (Stadtreinigung) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.	**§ 1** **Errichtung, Rechtsform, Name** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stadtreinigung Hamburg (Stadtreinigung) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.	
§ 2 **Aufgaben, Beteiligungen** (6) Die Stadtreinigung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 990), und die §§ 65 , 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Beteiligt sich die Stadtreinigung mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53, 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der Finanzbehörde gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	**§ 2** **Aufgaben, Beteiligungen** (6) Die Stadtreinigung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Stadtreinigung mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53, 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der Finanzbehörde gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	Die Änderung in § 2 Absatz 6 Satz 3 SRG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10.11.2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 13 **Wirtschaftsführung** (1) Die Stadtreinigung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 LHO sind entsprechend zu beachten.	**§ 13** **Wirtschaftsführung** (1) Die Stadtreinigung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 LHO sind entsprechend zu beachten.	
§ 15 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1993. (2) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4100-1), zuletzt geändert am 21. Dezember 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2211, 2227), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101-1), zuletzt geändert am 30. November 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2570, 2577), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch. (3) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. (4) Für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Verpflichtung zur Deponienachsorge für die in den Erläuterungen zu den Umwandlungsbilanzen zum 31. Dezember 1992 gemäß § 1 Absatz 2 aufgeführten Deponien ist die Stadtreinigung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2006 von der Pflicht zur Bildung von Rückstellungen im Sinne von § 249 HGB befreit. Für andere ungewisse Verbindlichkeiten aus der Deponienachsorge kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde diese Pflicht im Einzelfall für einen dann jeweils zu bestimmenden Zeitraum auch über das Jahr 2006 hinaus aussetzen.	**§ 15** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr. (3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (4) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.	§ 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 SRG der bisherigen Fassung ist durch Zeitablauf erledigt und kann deshalb gestrichen werden. § 15 Absatz 2 Satz 1 SRG der bisherigen Fassung wird in den neuen Absatz 3 übernommen. Die Verweise auf das Handelsgesetzbuch sowie das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch im Absatz 2 werden dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss. Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 17 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	**§ 17** **Überwachung durch den Rechnungshof** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2138-2 **Gesetz zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung (Stadtentwässerungsgesetz - SEG -)**	**2138-2 (zu Artikel 15)** **Gesetz zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung (Stadtentwässerungsgesetz - SEG -)**	
§ 1 **Errichtung, Rechtsform, Name** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die »Hamburger Stadtentwässerung« - im folgenden »Stadtentwässerung« genannt – als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.	**§ 1** **Errichtung, Rechtsform, Name** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die »Hamburger Stadtentwässerung« - im folgenden »Stadtentwässerung« genannt – als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg	
§ 2 Aufgaben, Beteiligungen (5) Die Stadtentwässerung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 29. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1890, 1942), und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Beteiligt sich die Stadtentwässerung mit mehr als 25 vom Hundert am Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für die Finanzen zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 3 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	**§ 2 Aufgaben, Beteiligungen** (5) Die Stadtentwässerung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I Seite 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Stadtentwässerung mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für die Finanzen zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 3 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	Die Änderung in § 2 Absatz 5 Satz 3 SEG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10.11.2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann. Der Beteiligungsanteil kann sich – wie bei den anderen

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts – auch auf das Grundkapital beziehen. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 13 **Wirtschaftsführung** (1) Die Stadtentwässerung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. (2) Die Stadtreinigung finanziert sich vorrangig aus Beiträgen und Gebühren sowie der der Erstattung von Aufwendungen auf der Grundlage des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 16. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Leistungen erbracht werden, erhebt die Stadtentwässerung Entgelte. (3) Soweit die Stadtentwässerung die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 2 gedeckt werden können, sind ihr die Kosten von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten. Dies gilt auch für die Durchführung weiterer Aufgaben, mit der die Stadtentwässerung vom Senat beauftragt wird. (4) Die Stadtentwässerung trägt die Kosten von Sielbaumaßnahmen, die als Folge von Straßenbaumaßnahmen, welche im Einzelfall eine Gesamtkostenhöhe von 2,56 Millionen Euro nicht überschreiten, entstehen.	**§ 13** **Wirtschaftsführung** (1) Die Stadtentwässerung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. (2) Die Stadtentwässerung finanziert sich vorrangig aus Beiträgen und Gebühren sowie der der Erstattung von Aufwendungen auf der Grundlage des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 16. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Leistungen erbracht werden, erhebt die Stadtentwässerung Entgelte. (3) Soweit die Stadtentwässerung die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch Erträge nach Absatz 2 gedeckt werden können, sind ihr die Kosten von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten. Dies gilt auch für die Durchführung weiterer Aufgaben, mit der die Stadtentwässerung vom Senat beauftragt wird. (4) Die Stadtentwässerung trägt die Kosten von Sielbaumaßnahmen, die als Folge von Straßenbaumaßnahmen, welche im Einzelfall eine Gesamtkostenhöhe von 2,56 Millionen Euro nicht überschreiten, entstehen.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.
§ 15 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs	**§ 15** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einfüh-	§ 15 Absatz 2 Satz 1 SEG der bisherigen Fassung wird in den neuen Absatz 3 übernommen. Die Verweise auf das Handelsgesetzbuch sowie das Einführungsge-

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
(HGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4100-1), zuletzt geändert am 25. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1682, 1686), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101-1), zuletzt geändert am 18. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 560, 561), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch. (3) Abweichend vom Handelsgesetzbuch sind bei der Sanierung des Sielnetzes abschnittsweise durchgeführte Baumaßnahmen (Baumaßnahmen mit mindestens einer Haltung) als Anlagegut zu aktivieren. (4) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.	rungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr. (3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (4) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.	setz zum Handelsgesetzbuch im Absatz 2 werden dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss. Absatz 3 der bisherigen Fassung wird aufgehoben. Die abschnittsweise Aktivierung des Sielnetzes stellt keine Abweichung von den Regelungen des Handelsgesetzbuchs dar, so dass der Absatz nicht erforderlich ist. Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 17 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	**§ 17** **Überwachung durch den Rechnungshof** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2170-6 **Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR**	**2170-6 (zu Artikel 16)** **Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR**	
§ 2 **Aufgaben, Beteiligungen** (3) F & w fördern und wohnen AöR kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1942), und die §§ 65, 67 bis 69 LHO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Beteiligt sich f & w fördern und wohnen AöR mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für das Sozialwesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 4 Absatz 2 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	**§ 2** **Aufgaben, Beteiligungen** (3) F & w fördern und wohnen AöR kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom…. [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich f & w fördern und wohnen AöR mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für das Sozialwesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 4 Absatz 2 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	Die Änderung in § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10.11.2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann. Im Übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.
§ 13 **Wirtschaftsführung** (1) F & w fördern und wohnen AöR ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten.	**§ 13** **Wirtschaftsführung** (1) F & w fördern und wohnen AöR ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 15 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 3257), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377, 1385), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch. (4) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.	**§ 15** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat bis zum Ende des sechsten Monats den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, die Geschäftsführung zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (4) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr. (5) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.	§ 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR wird in den neuen Absatz 3 übernommen. Der eingefügte Absatz 3 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass Änderungen des Jahresabschlusses der Anstalt in der Konzernrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg noch berücksichtigt werden können. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 17 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	**§ 17** **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
221-1 **Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)** **Vom 18. Juli 2001**	**221-1 (zu Artikel 17)** **Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)** **Vom 18. Juli 2001**	
§ 109 Haushaltswirtschaft (1) Die Hochschulen stellen Wirtschaftspläne auf. Ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen richten sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit sie nicht noch nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaften. Für die Rechnungslegung der Hochschulen, die die Doppik eingeführt haben, gilt § 87 der Landeshaushaltsordnung entsprechend. Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Hochschulen sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky zu regeln. (2) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten.	**§ 109 Haushaltswirtschaft** (1) Die Hochschulen sind in ihrer Wirtschaftsführung und ihrem Rechnungswesen eigenständig. § 106 Absätze 3 bis 6 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen. Teil V der Landeshaushaltsordnung ist entsprechend anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky weitergehende Regelungen zu treffen. (2) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten.	Der neue § 109 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Hochschulen wie die Landesbetriebe und Sondervermögen (vgl. § 106 Absätze 1 und 2 LHO) in ihrer Wirtschaftsführung und ihrem Rechnungswesen gegenüber der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg im Übrigen eigenständig sind. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 2 und 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zu staatlichen Auftragsangelegenheiten bleiben davon unberührt. Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 der bisherigen Fassung der Landeshaushaltsordnung werden durch den Verweis in Satz 2 auf die für Landesbetriebe und Sondervermögen geltenden Vorschriften ersetzt. Haushaltsrechtlich stehen die Hochschulen den Landesbetrieben damit gleich. Über den Verweis ist zugleich sichergestellt, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen aller Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen im Grundsatz dieselben Regelungen gelten. Sie ergeben sich aus § 106 Absätze 3 bis 6 LHO einschließlich der hierzu zu erlassenden Verwaltungsvorschriften. Die Sätze 3 und 4 stellen ergänzend zu § 81 LHO klar, dass die Hochschulen vom Rech-

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		nungshof überwacht werden. Satz 5 entspricht weitgehend dem Satz 5 der bisherigen Fassung, macht aber zugleich deutlich, dass die Hochschulfinanzverordnung im Vergleich zu den allgemein für Landesbetriebe geltenden Regelungen nur weitergehende Regelungen treffen soll.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
221-12 **Gesetz über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz – StWG)**	**221-12 (zu Artikel 18)** **Gesetz über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz – StWG)**	
§ 1 **Rechtstellung, Trägerschaft** (1) Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg. (2) Das Studierendenwerk steht unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde. (3) Das Studierendenwerk regelt seine innere Ordnung durch eine Satzung.	**§ 1** **Rechtstellung, Trägerschaft** (1) Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg. (2) Das Studierendenwerk steht unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde. (3) Das Studierendenwerk regelt seine innere Ordnung durch eine Satzung.	
§ 2 **Betreuungsbereich, Aufgaben** (1) Das Studierendenwerk ist für Studierende folgender Hochschulen zuständig: 1. Universität Hamburg, 2. Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, 3. Hochschule für bildende Künste, 4. Hochschule für Musik und Theater, 5. Technische Universität Hamburg-Harburg, 6. Bucerius Law School. (4) Das Studierendenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen.	**§ 2** **Betreuungsbereich, Aufgaben, Beteiligungen** (1) Das Studierendenwerk ist für Studierende folgender Hochschulen zuständig: 1. Universität Hamburg, 2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, 3. HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung, 4. Hochschule für bildende Künste Hamburg, 5. Hochschule für Musik und Theater Hamburg, 6. Technische Universität Hamburg-Harburg, 7. Bucerius Law School. (4) Das Studierendenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I Seite 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaus-	Die Änderungen in § 2 Absatz 1 Studierendenwerksgesetz sind redaktioneller Art. Die Bezeichnungen der vom Studierendenwerk zu betreuenden Hochschulen werden aktualisiert. Für den Fall einer Beteiligung werden die Rechte der Aufsicht führenden Behörde und des Rechnungshofs in Absatz 4 entsprechend der Regelungen in den anderen Errichtungsgesetzen klargestellt.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
	haltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich das Studierendenwerk mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	
§ 11 **Wirtschaftsführung** (1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitgebereigenschaft. (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (3) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. (4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.	**§ 11** **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitgebereigenschaft. (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (3) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. (4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr. (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Die Ergänzung der Überschrift dient der Vereinheitlichung der Errichtungsgesetze für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch in § 11 Absatz 4 StWG wird dynamisch ausgestaltet. Zudem wird ein dynamischer Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch aufgenommen. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind. Der Verweis dient der Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Die dynamische Verweisung hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung des Handelsgesetzbuchs oder des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in diesem Gesetz nachvollziehen muss. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Rechte des Rechnungshofs nach

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
	(6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.	§ 53 HGrG gewahrt sind und die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Rechte nach § 68 LHO wahrnimmt. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 12 **Finanzierung** (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen: 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte, 2. Beiträge, 3. staatliche Zuwendungen, 4. Zuwendungen Dritter. (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt ist. (3) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm betreuten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253, 255), entsprechend an. Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt. (4) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.	**§ 12** **Finanzierung** (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen: 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte, 2. Beiträge, 3. staatliche Zuwendungen, 4. Zuwendungen Dritter. (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe in der Anlage zum Haushaltsplannachgewiesen wird. (3) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm betreuten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253, 255), entsprechend an. Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt. (4) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.	Die Änderung des § 12 Absatz 2 StWG ist erforderlich, da Zuwendungen im doppischen Produkthaushalt nicht mehr eigenständig veranschlagt werden. Die Höhe der Zuwendung der Freien und Hansestadt Hamburg an das Studierendenwerk kann künftig der Übersicht über die Erträge und Aufwendungen des Studierendenwerks nach § 26 Absatz 2 LHO entnommen werden.

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
	§ 13 **Überwachung durch den Rechnungshof** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.	Das Errichtungsgesetz enthält bisher keine Regelung zum Prüfungsrecht des Rechnungshofs. Es wird – dem Beispiel anderer Errichtungsgesetze folgend – entsprechend ergänzt.
§ 13 **Personalvertretung**	**§ 14** **Personalvertretung**	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung infolge der Einfügung eines Paragraphen.
§ 14 **Rechtsaufsicht** (2) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.	**§ 15** **Rechtsaufsicht** (2) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.	
§ 15 **Übergangsbestimmungen** **§ 16** **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**	**§ 16** **Übergangsbestimmungen** **§ 17** **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
221-16 **Gesetz zur Errichtung der Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« (UKEG)**	**221-16 (zu Artikel 19)** **Gesetz zur Errichtung der Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« (UKEG)**	
§ 1 **Errichtung, Rechtsnachfolge, Mitgliedschaft, Grundstücksübereignung, Abgabenfreiheit** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« (UKE) als Gliedkörperschaft der Universität Hamburg mit Sitz in Hamburg.	**§ 1** **Errichtung, Rechtsnachfolge, Mitgliedschaft, Grundstücksübereignung, Abgabenfreiheit** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« (UKE) als Gliedkörperschaft der Universität Hamburg mit Sitz in Hamburg.	
§ 18 **Wirtschaftsführung** (1) Das UKE ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen; dies gilt auch, soweit es nach § 11 Absatz 4 die Verwaltungsaufgaben für die Medizinische Fakultät wahrnimmt. Es hat bei seiner Wirtschaftsführung die Zielsetzungen gemäß § 2 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 338), zu beachten. (2) Bei der Bewirtschaftung der aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zugewiesenen Mittel gelten folgende Bestimmungen: 1. Die für Lehre, Studium und Forschung zugewiesenen Mittel dürfen nur für diese Zwecke in Anspruch genommen werden. Die kreditäre Finanzierung von Lehre, Studium und Forschung ist nicht zulässig; die vorübergehende Inanspruchnahme von Kassenkrediten der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt hiervon unberührt.	**§ 18** **Wirtschaftsführung** (1) Das UKE ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen; dies gilt auch, soweit es nach § 11 Absatz 4 die Verwaltungsaufgaben für die Medizinische Fakultät wahrnimmt. Es hat bei seiner Wirtschaftsführung die Zielsetzungen gemäß § 2 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S.…) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. (2) Bei der Bewirtschaftung der aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zugewiesenen Mittel gelten folgende Bestimmungen: 1. Die für Lehre, Studium und Forschung zugewiesenen Mittel dürfen nur für diese Zwecke in Anspruch genommen werden. Die kreditäre Finanzierung von Lehre, Studium und Forschung ist nicht zulässig; die vorübergehende Inanspruchnahme von Kassenkrediten der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt hiervon unberührt.	Die Änderung des § 18 Absatzes 2 Nummer 2 UKEG dient der Anpassung an die Begriffe der kaufmännischen Buchführung. Das in Absatz 2 Nummer 3 erwähnte Hochschulbauförderungsgesetz wurde mit Wirkung vom 14. Dezember 2010 aufgehoben (vgl. Artikel 15 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010, BGBl. I S. 1864). Artikel 91b Grundgesetz lässt Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Länder in Fällen überregionaler Bedeutung zu, um bei der Förderung bestimmter Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung zusammen zu wirken. Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung der bereits durch die Bürgerschaft ermächtigten Investitionsauszahlungen sollen nach Artikel 91b

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2. Mittel für Investitionen dürfen zur Deckung von Mehraufwand im Erfolgsplan nicht verwandt werden. Nicht im Finanzierungsplan veranschlagte Investitionen sind nur im Austausch gegen im Finanzplan veranschlagte Investitionen zulässig. Ab einer im Haushaltsplan festzusetzenden Wertgrenze bedarf der Austausch der Zustimmung der Bürgerschaft; das Gleiche gilt für Mehrausgaben bei veranschlagten Investitionen. 3. Investitionen, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 643), mitfinanzierungsfähig sind, dürfen ohne Mitfinanzierung nur mit Zustimmung der Bürgerschaft begonnen werden. 4. Für die Schaffung und Bewirtschaftung von Planstellen gelten § 17 Absätze 5 und 6 und § 49 Absätze 1 und 2 LHO entsprechend. (3) Im Übrigen finden die §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 LHO keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden.	2. Mittel für Investitionen dürfen zur Deckung von Mehraufwand im Erfolgsplan nicht verwandt werden. Nicht im Finanzierungsplan veranschlagte Investitionen sind nur im Austausch gegen im Finanzplan veranschlagte Investitionen zulässig. Ab einer im Haushaltsplan festzusetzenden Wertgrenze bedarf der Austausch der Zustimmung der Bürgerschaft; das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen bei veranschlagten Investitionen. 3. Investitionen, die nach Artikel 91b des Grundgesetzes mitfinanzierungsfähig sind, dürfen ohne Mitfinanzierung nur mit Zustimmung der für das Hochschulwesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden begonnen werden. 4. Für die Schaffung und Bewirtschaftung von Planstellen gelten § 25 Absatz 1 und § 52 Absätze 1 und 2 LHO entsprechend. (3) Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.	GG förderfähige Investitionen ohne Mitfinanzierung vom UKE nur begonnen werden dürfen, wenn die für das Hochschulwesen und die für Finanzen zuständigen Behörden zugestimmt haben. Die Neuregelung schränkt das Budgetrecht der Bürgerschaft nicht ein, sondern knüpft an die §§ 7 und 9 LHO an, nach denen die wirtschaftliche und sparsame Ausführung des Haushaltsplans durch die jeweilige Beauftragte oder den jeweiligen Beauftragten für den Haushalt sowie durch die für Finanzen zuständige Behörde sicherzustellen bzw. zu regeln ist. Im Übrigen dienen die Änderungen der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.
§ 19 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Der Vorstand erstellt den Lagebericht und den Jahresabschluss nach Maßgabe der speziellen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Bestimmungen des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), geändert am 7. März 2000 (HmbGVBl. S. 67). Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2010), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 19. Dezember	**§ 19** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der speziellen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Bestimmungen des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am …. [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes durch Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Vorschriften des Dritten	Der ergänzte Absatz 2 Satz 1 beinhaltet die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch sowie das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in Absatz 2 Satz 2 wird dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen Absatz 4 ist erforderlich, damit die Konzern-

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2000 (BGBl. I S. 1769, 1781), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512, 2519), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch. (4) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.	Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr. (4) Nach erfolgter Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Kuratorium vorzulegen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (5) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.	rechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 20 **Beteiligungen, Vergabeverfahren** Das UKE kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 HGrG und die §§ 65, 67 und 69 LHO gelten entsprechend. Beteiligt sich das UKE mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der Aufsichtsbehörde und der für die Finanzen zuständigen Behörde gemäß § 3 Absatz 5 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	**§ 20** **Beteiligungen, Vergabeverfahren** Das UKE kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 HGrG und die §§ 65, 67 und 69 LHO gelten entsprechend. Beteiligt sich das UKE mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der Aufsichtsbehörde und der für die Finanzen zuständigen Behörde gemäß § 3 Absatz 5 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	Die Änderung beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10.11.2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit-

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		telbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann.
§ 21 **Finanzkontrolle** (1) Das UKE weist die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg im Jahresabschluss gesondert nach. Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde oder ihren Beauftragten geprüft; § 8 Absatz 1 bleibt unberührt. (2) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.	**§ 21** **Finanzkontrolle** (1) Das UKE weist die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg im Jahresabschluss gesondert nach. Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde oder ihren Beauftragten geprüft; § 8 Absatz 1 bleibt unberührt. (2) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung, in der u. a. § 111 durch § 104 ersetzt wird. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
221-20 **Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“**	**221-20 (zu Artikel 20)** **Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“**	
§ 1 **Errichtung, Rechtsstellung, Sitz** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ mit dem Recht der Selbstverwaltung.	**§ 1** **Errichtung, Rechtsstellung, Sitz** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ mit dem Recht der Selbstverwaltung.	
§ 9 **Kuratorium** (3) Das Kuratorium unterstützt die Akademie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es überwacht auf der Grundlage des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers die ordnungsgemäße Geschäftsführung und nimmt auf der Grundlage des Arbeitsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten zur Arbeit der Akademie im Hinblick auf die mit der Errichtung der Akademie gemäß § 2 verfolgten Zielsetzungen Stellung.	**§ 9** **Kuratorium** (3) Das Kuratorium unterstützt die Akademie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es überwacht auf der Grundlage des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers die ordnungsgemäße Geschäftsführung und nimmt auf der Grundlage des Arbeitsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten zur Arbeit der Akademie im Hinblick auf die mit der Errichtung der Akademie gemäß § 2 verfolgten Zielsetzungen Stellung. Das Kuratorium beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses.	Die Ergänzung des § 9 Absatz 3 weist die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kuratorium zu. Mit der Feststellung wird der Jahresabschluss für verbindlich erklärt.
	§ 11 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind Gegenstand von § 13 der Satzung, nicht jedoch des Errichtungsgesetzes. Die Regelungen der Satzung werden zur rechtlichen Absicherung der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in das Gesetz übernommen und ergänzt, um die Entscheidung über das Rechnungswesen der Satzungsautonomie der Körperschaft zu entziehen. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch in Absatz 2 be-

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
	(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S.1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung wahr.	zieht sich ausschließlich auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Dies dient der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im gesamten Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch erfolgt zur Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Denn das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind. Die vorbeschriebenen Verweisungen sind dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss. Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass die Rechte des Rechnungshofes nach § 53 HGrG gewahrt sind und die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Rechte nach § 68 LHO wahrnimmt. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 11 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971	**§ 12** **Überwachung durch den Rechnungshof** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
(HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung.		der Landeshaushaltsordnung, in der u. a. § 111 durch § 104 ersetzt wird. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.
§ 12 **Gründungskommission**	**§ 13** **Gründungskommission**	*Hinweis: vgl. Begründung zu § 11*
§ 13 **Inkrafttreten**	**§ 14** **Inkrafttreten**	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
224-3 **Gesetz über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Museumsstiftungsgesetz - HmbMuStG)** **Vom 22. Dezember 1998**	**224-3 (zu Artikel 21)** **Gesetz über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Museumsstiftungsgesetz - HmbMuStG)** **Vom 22. Dezember 1998**	
§ 1 **Errichtung, Rechtsform, Name** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter den Namen 1. Hamburger Kunsthalle 2. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg 3. Museum für Völkerkunde Hamburg 4. Historische Museen Hamburg, bestehend aus dem Museum für Hamburgische Geschichte, dem Altonaer Museum in Hamburg - Norddeutsches Landesmuseum und dem Museum der Arbeit 5. Helms-Museum - Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. (2) Dieses Gesetz gilt für die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Stiftungen.	**§ 1** **Errichtung, Rechtsform, Name** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter den Namen 1. Hamburger Kunsthalle 2. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg 3. Museum für Völkerkunde Hamburg 4. Historische Museen Hamburg, bestehend aus dem Museum für Hamburgische Geschichte, dem Altonaer Museum in Hamburg - Norddeutsches Landesmuseum und dem Museum der Arbeit 5. Helms-Museum - Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. (2) Dieses Gesetz gilt für die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Stiftungen.	
§ 4 **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftungen erfüllen ihre Aufgaben aus den Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe des Haushaltsplanes und aus sonstigen Einnahmen. Diese dienen ausschließlich der Aufgabenerfüllung.	**§ 4** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftungen erfüllen ihre Aufgaben aus den Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg, deren jeweilige Höhe in den Anlagen zum Haushaltsplan nachgewiesen wird, und aus sonstigen Erträgen. Diese dienen ausschließlich der Aufgabenerfüllung.	Zuwendungen werden im doppischen Produkthaushalt nicht mehr eigenständig veranschlagt und ermächtigt. Die Höhe der Zuwendung der Freien und Hansestadt Hamburg an die Museumsstiftungen kann künftig der jeweiligen Übersicht über die Erträge und Aufwendungen die-

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
(2) Mittel der Stiftungen dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Rücklagenbildung in gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigem Umfang ist möglich.	(2) Mittel der Stiftungen dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Rücklagenbildung in gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigem Umfang ist möglich.	ser Stiftungen nach § 26 Absatz 2 LHO entnommen werden. Im Übrigen dient die Änderung der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.
§ 15 **Rechnungswesen** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1999. (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101), zuletzt geändert am 22. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1474, 1477), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Abweichend von § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit Artikel 28 EGHGB sind Rückstellungen nur für Pensionsverpflichtungen zu bilden, die aufgrund unmittelbarer Neuzusagen nach Errichtung der Stiftungen entstehen. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 22. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 3251), entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte nach § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), in Anspruch. (4) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann das Rechnungswesen auch nach §§ 105 bis 110 LHO geführt werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Wirtschaftsplan sinngemäß.	**§ 15** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung wahr. (4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Stiftungsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	Die Ergänzung der Überschrift des § 15 Hamburgisches Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG) dient der Vereinheitlichung der Errichtungsgesetze für juristische Personen des öffentlichen Rechts. § 15 Absatz 1 Satz 2 HmbMuStG der bisherigen Fassung ist durch Zeitablauf erledigt und kann deshalb gestrichen werden. § 15 Absatz 2 Satz 2 HmbMuStG der bisherigen Fassung wird gestrichen. Zukünftig sollen die Museumsstiftungen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften bilden. Der Verweis auf das Haushaltsgrundsätzegesetz in § 15 Absatz 3 HmbMuStG wird dynamisch ausgestaltet. Die Verweisung hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung des § 53 HGrG in diesem Gesetz nachvollziehen muss. Absatz 4 der bisherigen Fassung hat für eine Übergangszeit von zwei Jahren die Kameralistik zugelassen. Der Absatz kann aus heutiger Sicht entfallen. Der neue Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 16 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Wirtschaftsführung nach § 111 LHO. Die §§ 1 bis §§ 87 sowie die §§ 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	**§ 16** **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.
§ 18 **Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge** (4) Versorgungsbezüge gewährt die jeweilige Stiftung. Die dafür erforderlichen Mittel werden ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO zur Verfügung gestellt. Kosten für Nachversicherung, die der Freien und Hansestadt Hamburg im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis entstehen, sind von der jeweiligen Stiftung der Freien und Hansestadt insoweit zu erstatten, als sie auf höheren Entgelten als denen, die im Beamtenverhältnis	**§ 18** **Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge** (4) Versorgungsbezüge gewährt die jeweilige Stiftung. Die dafür erforderlichen Mittel werden ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer Zuwendung zur Verfügung gestellt. Kosten für Nachversicherung, die der Freien und Hansestadt Hamburg im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis entstehen, sind von der jeweiligen Stiftung der Freien und Hansestadt insoweit zu erstatten, als sie auf höheren Entgelten als denen, die im Beamtenverhältnis zugestanden hätten, beru-	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
zugestanden hätten, beruhen. Aufwendungen der Stiftungen für Beihilfezahlungen entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), zuletzt geändert am 4. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden den Stiftungen ebenfalls über einen jährlichen Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.	hen. Aufwendungen der Stiftungen für Beihilfezahlungen entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), zuletzt geändert am 4. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden den Stiftungen ebenfalls über einen jährlichen Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
2330-1 **Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank**	**2330-1 (zu Artikel 22)** **Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank**	
§ 1 **Rechtsform** (1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	**§ 1** **Rechtsform** (1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	
§ 16 **Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Der Vorstand hat jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine mehrjährige Finanzplanung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplans voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, hat der Vorstand einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Nachträge müssen darstellen, dass die Aufwendungen durch die zu erwartenden Erträge sowie die Fördermittel und den Verlustausgleich aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt werden können. (3) Die Vorschriften des Dritten Buchs Handelsgesetzbuch für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 3044, 3046), sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder für Kreditinstitute nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Auf die Jahresabschlüsse ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), entsprechend anzuwenden.	**§ 16** **Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Der Vorstand hat jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine mehrjährige Finanzplanung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplans voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, hat der Vorstand einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Nachträge müssen sicherstellen, dass die Aufwendungen durch die zu erwartenden Erträge sowie die Fördermittel und den Verlustausgleich aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt werden können. (3) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 3044, 3046), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder für Kreditinstitute nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Auf die Jahresabschlüsse ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden	Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Absatz 4 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Der neue Satz 5 stellt sicher, dass Sachverhalte, die nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972, S. 10), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 530), in Anspruch. (4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach dieser Prüfung legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat vor; dies soll spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Beratungen des Verwaltungsrates und des zuständigen Verwaltungsratsausschusses über den Jahresabschluss teilnimmt. (5) Der festgestellte Jahresabschluss ist zu veröffentlichen. Näheres regelt die Satzung.	Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung wahr. (4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach dieser Prüfung legt der Vorstand bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahrs den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat vor. Zugleich werden der Jahresabschluss und der Lagebericht der für die Finanzen zuständigen Behörde zugeleitet. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Beratungen des Verwaltungsrates und des zuständigen Verwaltungsratsausschusses über den Jahresabschluss teilnimmt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (5) Der festgestellte Jahresabschluss ist zu veröffentlichen. Näheres regelt die Satzung.	
§ 19 **Prüfung durch den Rechnungshof, Anwendung der Landeshaushaltsordnung** (1) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht gemäß der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank insbesondere im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel.	**§ 19** **Prüfung durch den Rechnungshof, Anwendung der Landeshaushaltsordnung** (1) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht gemäß der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank insbesondere im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
(2) Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Beteiligt sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank an einem Unternehmen, sind die §§ 53 und 54 HGrG und die §§ 65 und 67 bis 69 LHO in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	(2) Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Beteiligt sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank an einem Unternehmen, sind die §§ 53 und 54 HGrG und die §§ 65 und 67 bis 69 LHO in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.	
§ 20 **Kostenbefreiung, Verwaltungsgebühren, Auslagen, Beitreibung, zivilrechtliche Ansprüche** (6) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, fällige Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträge sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.	**§ 20** **Kostenbefreiung, Verwaltungsgebühren, Auslagen, Beitreibung, zivilrechtliche Ansprüche** (6) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, fällige Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträge sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.	Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises infolge der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
236-1 **Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz - HmbVermG) Vom 20. April 2005** **§ 13 Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters** (4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 3 ist entbehrlich, wenn die folgenden Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben um Übermittlung der Daten ersuchen: 15. mit der Wertermittlung nach § 64 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung beauftragte Stellen, Satz 1 gilt auch für Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abfall- und Abwasserentsorgung.	**236-1 (zu Artikel 23)** **Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz - HmbVermG) Vom 20. April 2005** **§ 13 Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters** (4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 3 ist entbehrlich, wenn die folgenden Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben um Übermittlung der Daten ersuchen: 15. mit der Wertermittlung gemäß § 64 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung vom ... [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung beauftragte Stellen, Satz 1 gilt auch für Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abfall- und Abwasserentsorgung.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung des Verweises.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
63-3 **Finanzrahmengesetz**	**63-3 (zu Artikel 24)** **Finanzrahmengesetz**	
§ 1 **Inhalt** Dieses Gesetz legt für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 verbindliche Obergrenzen für die Veranschlagung der jährlichen bereinigten Gesamtausgaben fest. Ergänzend werden für denselben Zeitraum jährliche Zielgrößen für die Veranschlagung der sonstigen Gesamteinnahmen bestimmt.	**§ 1** **Inhalt** Dieses Gesetz bestimmt für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 verbindliche Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs im doppischen Gesamtfinanzplan nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung.	Die Änderung des § 1 FRG ist - ebenso wie die weiteren Änderungen des Finanzrahmengesetzes - erforderlich aufgrund der vollständigen Umstellung des Haushaltswesens auf die staatliche Doppik zum Haushaltsjahr 2015. Mit dieser Umstellung entfällt das Schema, das bisher für die Darstellung des noch überwiegend kameral strukturierten Gesamthaushalts verwendet wurde und auf das das Gesetz in alter Fassung Bezug nahm. Damit die Einhaltung des Finanzrahmengesetzes eindeutig überprüft werden kann, müssen seine Vorgaben auf die neue Struktur des Haushaltsplans ausgerichtet werden, die in der neu gefassten Landeshaushaltsordnung vorgegeben wird. Bezugspunkt ist die Planung des Finanzmittelbedarfs im doppische Gesamtfinanzplan nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 LHO. Gegenstand der Vorgaben des Finanzrahmengesetzes ist der „bereinigte Finanzmittelbedarf“. Das Finanzrahmengesetz enthält weiterhin ausschließlich Vorgaben für die Haushaltsplanung. Es enthält keine Vorgaben für die Ausführung des Haushaltsplans. Vorschriften in der Landeshaushaltsordnung, im Haushaltsplan oder im Haushaltsbeschluss zur Ausführung des Haushaltsplans bleiben daher unberührt.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 2 **Begriffsbestimmungen** (1) Bereinigte Gesamtausgaben sind alle Ausgaben mit Ausnahme der Zahlungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, der Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, der Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und der Ausgaben im Zusammenhang mit haushaltstechnischen Verrechnungen. Bei der Berechnung der bereinigten Gesamtausgaben sind zudem die Zuschüsse an Auswahlbereiche nach § 15a der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204), abzuziehen und die in den Wirtschaftsplänen dieser Auswahlbereiche veranschlagten Auszahlungen hinzuzurechnen. (2) Sonstige Gesamteinnahmen sind alle Einnahmen mit Ausnahme der Steuereinnahmen, der Einnahmen aus Kreditaufnahme, der erhaltenen Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, der Bundesergänzungszuweisungen, der Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, der Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie der Einnahmen im Zusammenhang mit haushaltstechnischen Verrechnungen. Bei der Berechnung der sonstigen Gesamteinnahmen sind schließlich die Ablieferungen von Auswahlbereichen nach § 15a LHO abzuziehen und die in den Wirtschaftsplänen dieser Auswahlbereiche veranschlagten Einzahlungen hinzuzurechnen.	**§ 2** **Begriffsbestimmungen** (1) Der bereinigte Finanzmittelbedarf ist der Saldo der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Salden. (2) Der bereinigte Saldo aus Verwaltungstätigkeit ist der im doppischen Gesamtfinanzplan auszuweisende Saldo der veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit mit Ausnahme der Steuereinzahlungen und Steuererstattungen, der Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Länderfinanzausgleich und der Bundesergänzungszuweisungen. (3) Der Saldo Investitionsmittel ist der im doppischen Gesamtfinanzplan auszuweisende Saldo der nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absätze 1 bis 3 LHO veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. (4) Der Saldo Darlehen ist der im doppischen Gesamtfinanzplan auszuweisende Saldo der nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 LHO veranschlagten Einzahlungen für gegebene und Auszahlungen für zu gebende Darlehen.	Auch die Änderung des § 2 FRG ergibt sich aus der Umstellung des Haushaltswesens und der deshalb erforderlichen Ausrichtung der Gesetzesvorgaben auf Größen des doppischen Gesamtfinanzplans. § 2 FRG bestimmt die Positionen, die in den bereinigten Finanzmittelbedarf einfließen, indem er drei Teilsalden definiert (Absätze 2 bis 4), deren zusammengefasster Saldo den bereinigten Finanzmittelbedarf darstellt (Absatz 1). Der doppische Gesamtfinanzplan nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 LHO weist einen „Saldo aus Verwaltungstätigkeit“ aus, in den die Aufwendungen und Erträge des Gesamtergebnisplans einfließen, soweit sie zahlungswirksam sind. Dieser Saldo wird um die Steuereinzahlungen und -rückerstattungen, die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen bereinigt. Der Finanzplan weist weiterhin die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Desinvestitionstätigkeit aus, die im „Saldo Investitionsmittel“ zusammengefasst sind. Zudem werden Einzahlungen aus gegebenen und Auszahlungen für zu gebende Darlehen ausgewiesen und im „Saldo Darlehen“ zusammengefasst. Nicht zum „Saldo Darlehen“ (und damit auch nicht zum bereinigten Finanzmittelbedarf) zählen die Einzahlun-

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		gen und Auszahlungen aus Deckungs- und Kassenkrediten. Der Saldo dieser drei Teilsalden stellt den bereinigten Finanzmittelbedarf im Sinne dieses Gesetzes dar. Der bereinigte Finanzmittelbedarf entspricht in allen wesentlichen Komponenten dem Saldo aus den „bereinigten Gesamtausgaben“ und den „sonstigen Gesamteinnahmen“ nach der bis zum Haushaltsjahr 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes.
§ 3 **Obergrenzen für die Veranschlagung der bereinigten Gesamtausgaben** Für die nachfolgend genannten Haushaltsjahre gelten folgende Obergrenzen für die Veranschlagung der bereinigten Gesamtausgaben: 1. 2013: 11.795 Millionen Euro, 2. 2014: 11.901 Millionen Euro, 3. 2015: 12.004 Millionen Euro, 4. 2016: 12.111 Millionen Euro, 5. 2017: 12.219 Millionen Euro, 6. 2018: 12.327 Millionen Euro, 7. 2019: 12.435 Millionen Euro, 8. 2020: 12.544 Millionen Euro.	**§ 3** **Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs** Für die nachfolgend genannten Haushaltsjahre gelten folgende Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs: 1. 2015: 9.862 Millionen Euro, 2. 2016: 9.910 Millionen Euro, 3. 2017: 9.955 Millionen Euro, 4. 2018: 10.002 Millionen Euro, 5. 2019: 10.043 Millionen Euro, 6. 2020: 10.087 Millionen Euro.	§ 3 legt die Obergrenzen für die neu gefasste Bezugsgröße „bereinigter Finanzmittelbedarf“ fest. Die vorgegebenen Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs entsprechen pro Jahr dem Saldo aus der Vorgabe für die bereinigten Gesamtausgaben und dem Zielwert für die sonstigen Gesamteinnahmen, die in den §§ 3 und 4 FRG der bisherigen Fassung benannt waren.
§ 4 **Zielgrößen für die Veranschlagung der sonstigen Gesamteinnahmen** Es ist anzustreben, in den Haushaltsplänen für die nachfolgend genannten Haushaltsjahre die folgende Höhe der sonstigen Gesamteinnahmen nicht zu unterschreiten:	**Entfällt in der Neufassung**	§§ 4 und 5 FRG der bisherigen Fassung können entfallen, da mit den Vorgaben für den bereinigten Finanzmittelbedarf in § 3 FRG die bisherigen Vorgaben für die Ausgabe- und die Einnahmeseite in zusammengefasster und saldierter Form weitergeführt werden.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
1. 2013: 2.002 Millionen Euro, 2. 2014: 2.084 Millionen Euro, 3. 2015: 2.142 Millionen Euro, 4. 2016: 2.201 Millionen Euro, 5. 2017: 2.264 Millionen Euro, 6. 2018: 2.325 Millionen Euro, 7. 2019: 2.392 Millionen Euro, 8. 2020: 2.457 Millionen Euro. **§ 5** **Abweichungen** (1) Sind im Haushaltsplan sonstige Gesamteinnahmen zu veranschlagen, die geringer sind als die in § 4 vorgesehene Zielgröße, so muss die in § 3 festgelegte Obergrenze für die Veranschlagung der bereinigten Gesamtausgaben in Höhe des Differenzbetrags unterschritten werden. (2) Sind im Haushaltsplan sonstige Gesamteinnahmen zu veranschlagen, die höher sind als die in § 4 vorgesehene Zielgröße, so darf die in § 3 festgelegte Obergrenze für die Veranschlagung der bereinigten Gesamtausgaben bis zur Höhe des Differenzbetrags überschritten werden.		Die bisher in § 5 FRG geregelte Möglichkeit bzw. Verpflichtung, Wechselwirkungen zwischen Einnahme- und Ausgabeseite zu berücksichtigen, stellt sich durch die Festlegung von Vorgaben für diese saldierte Größe automatisch her.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
640-1 **Gesetz über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“** **Vom 22. Dezember 1983**	**640-1 (zu Artikel 25)** **Gesetz über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“** **Vom 22. Dezember 1983**	Die Änderung der Bezeichnung des Sondervermögens folgt der Änderung des Bundesrechts. Die Ausgleichsabgabe wird nach dem SGB IX erhoben.
§ 1 **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.	**§ 1** **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.	Die Änderung des § 1 des Sondervermögensgesetzes dient der redaktionellen Straffung sowie der Vereinheitlichung. Der Zusatz „mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ kann entfallen. Bereits aus § 106 Absatz 2 LHO folgt, dass jedes Sondervermögen künftig eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben muss. Zudem wird die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) übernommen.
§ 2 **Inhalt und Zweck** Das Sondervermögen wird aus den bei der Hauptfürsorgestelle der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibenden Mitteln der Ausgleichsabgabe gebildet. Es dient der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben.	**§ 2** **Inhalt und Zweck** Das Sondervermögen wird aus den beim Integrationsamt der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibenden Mitteln der Ausgleichsabgabe gebildet. Es dient der Arbeits- und Berufsförderung schwerbehinderter Menschen sowie der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe des SGB IX.

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 3 **Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg.	**§ 3** **Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg.	
§ 4 **Verwaltung** Das Sondervermögen wird von der zuständigen Behörde verwaltet.	**§ 4** **Verwaltung** Das Sondervermögen wird von der zuständigen Behörde verwaltet.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
640-2 **Gesetz über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“** **Vom 27. August 1997**	**640-2 (zu Artikel 26)** **Gesetz über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“** **Vom 27. August 1997**	
§ 1 **Errichtung** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Stadt und Hafen“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. (6) In Abweichung von § 11 Absatz 2 Nummer 1 und § 64 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung werden dem Sondervermögen auch die Einnahmen aus der Verwertung der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile sowie die sonstigen Einnahmen aus seiner Verwaltung zugewiesen. Nach besonderer Ermächtigung durch die Bürgerschaft kann der Senat dem Sondervermögen weitere Einnahmen zuweisen.	**§ 1** **Errichtung** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Stadt und Hafen“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.	Die Änderung des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ dient der redaktionellen Straffung sowie der Vereinheitlichung. Der Zusatz „mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ kann entfallen. Bereits aus § 106 Absatz 2 LHO folgt, dass jedes Sondervermögen künftig eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben muss. Zudem wird die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) übernommen. Absatz 6 kann entfallen, weil es Eigenart von Sondervermögen ist, dass ihnen Einzahlungen und Erträge aus der Verwertung ihnen zugeordneten Vermögens zufließen (vgl. § 106 Absatz 2 LHO).
§ 2 **Zweck** Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Projekt der städtebaulichen Umgestaltung des Gebietes «Innenstädtischer Hafenrand» sowie Maßnahmen der Zukunftsinvestition «Hafenerweiterung Altenwerder» zu finanzieren, insbesondere auch durch kreditäre Vorfinanzierung der erforderlichen Aufwendungen und Investitionen.	**§ 2** **Zweck** Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Projekt der städtebaulichen Umgestaltung des Gebietes «Innenstädtischer Hafenrand» zu finanzieren.	Die Änderung des § 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ dient der Aktualisierung der Zweckbestimmung. Das Projekt „Hafenerweiterung Altenwerder“ ist inzwischen abgeschlossen. Eine kreditäre Finanzierung kommt nach Artikel 72 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung allenfalls dann noch in Betracht, wenn der Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg in gleicher Höhe Kredite tilgt. Die kreditäre Vor-

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		finanzierung soll als Zweck des Sondervermögens deshalb nicht mehr ausdrücklich benannt werden. § 5 des Gesetzes in seiner künftigen Fassung bleibt hiervon zunächst unberührt.
§ 5 **Wirtschaftsplan** (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.	**Streichung**	§ 5 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Nach § 106 Absatz 3 LHO haben alle Sondervermögen einen Wirtschaftsplan aufstellen, der nach § 26 Absatz 1 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist. Das Geschäftsjahr ist nach § 106 Absatz 5 LHO das Haushaltsjahr, welches wiederum dem Kalenderjahr entspricht (§ 2 Absatz 2 LHO).
§ 6 **Wirtschaftsführung** (1) Soweit die Einnahmen nach § 1 Absatz 3 nicht ausreichen, kann das Sondervermögen Kredite aufnehmen. Die Höhe der nach § 2 erforderlichen Kreditaufnahme wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. (2) Die zuständige Behörde erlässt Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens.	**§ 5** **Wirtschaftsführung** (1) Soweit seine Erträge nicht ausreichen, kann das Sondervermögen Kredite aufnehmen. Die Höhe der nach § 2 erforderlichen Kreditaufnahme wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. (2) Die zuständige Behörde erlässt Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens.	§ 5 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ entspricht weitgehend dem § 6 der bisherigen Fassung. Die Änderung dient zum einen der Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik und ist zum anderen eine Folge der Streichung des § 1 Absatz 6. Der Verweis in § 6 Absatz 1 der bisherigen Fassung auf § 1 Absatz 3 geht bereits seit der Änderung des Gesetzes vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 401) fehl. Aus Absatz 3 wurde damals Absatz 6.
§ 7 **Jahresabschluss** (1) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt.	**Streichung**	§ 7 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ der bisherigen Fassung kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Nach

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
(2) Der Jahresabschluss wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt. § 85 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.		§ 106 Absatz 4 LHO ist künftig für alle Sondervermögen ein Jahresabschluss aufzustellen. Eine Abrechnung des Wirtschaftsplans ist nach § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.
§ 8 **Rechtsanwendung** (1) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung sind nur im Rahmen des Haushaltsrechtlichen Vermerks zum Wirtschaftsplan zulässig.	**Streichung**	§ 8 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ der bisherigen Fassung kann entfallen. Künftig ist der Wirtschaftsplan gemäß § 106 Absatz 4 LHO nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
640-3 **Gesetz über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“**	**640-3 (zu Artikel 27)** **Gesetz über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“**	
§ 1 **Errichtung** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ ein Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. (3) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung werden dem Sondervermögen auch die Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung der in Absatz 2 bezeichneten Anlagen und Betriebsgegenstände einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile sowie die sonstigen Einnahmen aus seiner Verwaltung zugewiesen.	**§ 1** **Errichtung** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.	Die Änderung des § 1 Absatzes 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ dient der redaktionellen Straffung sowie der Vereinheitlichung. Der Zusatz „mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ kann entfallen. Bereits aus § 106 Absatz 2 LHO folgt, dass jedes Sondervermögen künftig eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben muss. Zudem wird die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) übernommen. § 1 Absatz 3 kann entfallen, weil es Eigenart von Sondervermögen ist, dass ihnen Einzahlungen und Erträge aus der Verwertung ihnen zugeordneten Vermögens zufließen (vgl. § 106 Absatz 2 LHO).
§ 3 **Stellung im Rechtsverkehr** (1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden. (2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.	**§ 3** **Stellung im Rechtsverkehr** (1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden. (2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.	Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Gesetze, mit denen Sondervermögen errichtet werden. Dass das Sondervermögen rechtlich unselbständig ist, wird nunmehr bereits in § 1 klargestellt.
§ 5 **Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.	**Streichung**	§§ 5 bis § 7 des Gesetzes über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ können entfallen. Die darin enthalten Regelungen folgen bereits aus § 106

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefugt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.		LHO: Nach § 106 Absatz 3 LHO haben alle Sondervermögen einen Wirtschaftsplan aufstellen, der nach § 26 Absatz 1 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist. Das Geschäftsjahr ist nach § 106 Absatz 5 LHO das Haushaltsjahr, welches wiederum dem Kalenderjahr entspricht (§ 2 Absatz 2 LHO). Die Anwendbarkeit des Handelsgesetzbuchs im Hinblick auf das Rechnungswesen folgt aus § 106 Absatz 4 LHO. Schließlich ergibt sich die Pflicht, einen Jahresabschluss aufzustellen, künftig aus § 106 Absatz 4 LHO. Eine Abrechnung des Wirtschaftsplans ist nach § 77 Absatz 5 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.
§ 6 **Wirtschaftsführung** (1) Für das Sondervermögen findet das kaufmännische Rechnungswesen Anwendung. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. (2) Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Absatze 1 und 2 HGB gehören auch die Aufwendungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb der Anlagen und Betriebsgegenstände durch das Sondervermögen für die Beseitigung von Schaden und Sicherheitsmängeln geleistet werden.	**Streichung**	
§ 7 **Jahresabschluss** (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt. (2) Der Jahresabschluss wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt. § 85 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.	**Streichung**	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
640-5 **Gesetz über das „Sondervermögen Schulimmobilien“**	**640-5 (zu Artikel 28)** **Gesetz über das „Sondervermögen Schulimmobilien“**	
§ 1 **Errichtung** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Schulimmobilien“ ein teilrechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.	**§ 1** **Errichtung** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Schulimmobilien“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.	Die Änderung des § 1 des Gesetzes über das ,,Sondervermögen Schulimmobilien“ dient der redaktionellen Straffung sowie der Vereinheitlichung. Der Zusatz „mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung“ kann entfallen. Bereits aus § 106 Absatz 2 LHO folgt, dass jedes Sondervermögen künftig eine eigene Wirtschaftsführung und ein eigenes Rechnungswesen haben muss. Zudem wird die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) übernommen.
§ 6 **Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr** (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.	**Streichung**	§ 6 des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Das Geschäftsjahr ist nach § 106 Absatz 5 LHO das Haushaltsjahr, welches wiederum dem Kalenderjahr entspricht (§ 2 Absatz 2 LHO). Für Sondervermögen ist gemäß § 106 Absatz 3 LHO ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach § 26 Absatz 1 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 7 **Wirtschaftsführung** (1) Das Sondervermögen kann Kredite aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme wird durch Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft festgesetzt. (2) Die für Finanzen zuständige Behörde erlässt Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens.	**§ 6** **Wirtschaftsführung** (1) Das Sondervermögen kann Kredite aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme wird durch Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft festgesetzt. (2) Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens.	

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 8 **Jahresabschluss** (1) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt. (2) Die Abrechnung des Wirtschaftsplans wird der Haushaltsrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden der Bürgerschaft zugänglich gemacht.	**Streichung**	§ 8 des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Nach § 106 Absatz 4 LHO ist künftig für alle Sondervermögen ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans ist nach § 77 Absatz 5 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
707-1 **Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz Hamburg - MFG Hamburg -)** **§ 19 Haushaltsplanung** (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.	**707-1 (zu Artikel 29)** **Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz Hamburg - MFG Hamburg -)** **§ 19 Haushaltsplanung** (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind Zuwendungen im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung vom ... [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
753-2 **Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmbAGWVG)**	**753-2 (zu Artikel 30)** **Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmbAGWVG)**	
Erster Abschnitt **Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung** **§ 1** **Grundsätze** (1) Der Wasser- und Bodenverband (im folgenden: Verband) hat bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. (2) Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), ist bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts anzuwenden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Teile I bis IV LHO sind nicht anwendbar, soweit keine anderweitige Bestimmung in der Satzung erfolgt.	**Erster Abschnitt** **Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung** **§ 1** **Grundsätze** Der Wasser- und Bodenverband (im folgenden: Verband) hat bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	§ 1 Absatz 2 HmbAGWVG kann entfallen. Teil VI der Landeshaushaltsordnung ist anzuwenden, soweit er nicht abbedungen wird (§ 98 Absatz 2 LHO). Dies muss nicht gesondert angeordnet werden (vgl. Satz 1 der bisherigen Fassung). Da die Landeshaushaltsordnung nicht mehr – wie bisher in § 105 Absatz 1 – vorsieht, dass die Teile I bis IV der Landeshaushaltsordnung auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden sind, ist auch Satz 2 entbehrlich.
§ 7 **Kassenkredit** (1) Der Verband darf Kredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Kassenkredit) in der von der Aufsichtsbehörde nach § 75 Absatz 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) über Wasser- und Bodenverbände genehmigten Höhe aufnehmen. (2) Der Kassenkredit ist aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zu tilgen.	**§ 7** **Kassenkredit** (1) Der Verband darf Kredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Kassenkredit) in der von der Aufsichtsbehörde nach § 75 Absatz 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) genehmigten Höhe aufnehmen. (2) Der Kassenkredit ist aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zu tilgen.	Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 9 **Feststellung des Haushaltsplans** (1) Das nach der Satzung zuständige Organ des Verbandes stellt den Haushaltsplan und die Nachträge fest. Der Verbandsvorsteher teilt den festgestellten Plan und die Nachträge unverzüglich der Aufsichtsbehörde mit. § 108 LHO ist nicht anwendbar. (2) Wenn der Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan oder in einem Nachtrag feststellt, kann die Aufsichtsbehörde einen Feststellungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Hebung anordnen. Der Vorsteher hat der Aufsichtsbehörde die zur Feststellung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Das für die Feststellung des Haushaltsplans zuständige Verbandsorgan kann verlangen, dass gegen einen Bescheid nach Absatz 2 Satz 1 Widerspruch eingelegt wird.	**§ 9** **Feststellung des Haushaltsplans** (1) Das nach der Satzung zuständige Organ des Verbandes stellt den Haushaltsplan und die Nachträge fest. Der Verbandsvorsteher teilt den festgestellten Plan und die Nachträge unverzüglich der Aufsichtsbehörde mit. § 102 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anwendbar. (2) Wenn der Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan oder in einem Nachtrag feststellt, kann die Aufsichtsbehörde einen Feststellungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Hebung anordnen. Der Vorsteher hat der Aufsichtsbehörde die zur Feststellung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Das für die Feststellung des Haushaltsplans zuständige Verbandsorgan kann verlangen, dass gegen einen Bescheid nach Absatz 2 Satz 1 Widerspruch eingelegt wird.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.
§ 11 **Vergabe von Lieferungen und Leistungen** (1) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführten Fassung anzuwenden. (2) Die durch Anordnung der Aufsichtsbehörde festgesetzten Wertgrenzen für die Zulässigkeit der freihändigen Vergabe oder der Vergabe nach beschränkter Ausschreibung sind zu beachten, soweit nicht nach der VOL oder der VOB ausnahmsweise die freihändige Vergabe zulässig ist oder die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine	**Streichung**	§ 11 HmbAGWVG kann entfallen. Der Verweis in Absatz 1 ist entbehrlich. Die Wasser- und Bodenverbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 98 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), öffentliche Auftraggeber, da die Freie und Hansestadt Hamburg nach § 72 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung zur unbeschränkten öffentlichen Ausschreibung vor der Vergabe rechtfertigen.		1578), über sie die Aufsicht ausübt. Deshalb gilt für sie der vierte Teil des GWB unmittelbar, der das Vergaberecht oberhalb des EU-Schwellenwertes regelt. Die Geltung der Vergabe- und Vertragsordnungen (bisher: Verdingungsordnungen) folgt aus der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1508). Für den unterschwelligen Bereich gilt für die Verbände das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 188), vgl. § 2 Absatz 1 HmbVgG. Die Geltung der Vergabe- und Vertragsordnungen (jeweiliger Abschnitt 1 der VOL/A bzw. VOB/A) regelt § 2a HmbVgG. „Wertgrenzen“ werden abschließend durch § 2a Absatz 2 HmbVgG bestimmt, sodass auch auf § 11 Absatz 2 HmbAGWVG verzichtet werden kann.
	§ 14 **Überwachung durch den Rechnungshof** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 104 LHO.	Der neu eingefügte § 14 Satz 1 HmbAGWVG folgt dem § 1 Absatz 2 HmbAGWVG der bisherigen Fassung, der schon bisher auf § 111 LHO der bisherigen Fassung verwiesen hat. Die Regelung dient – entsprechend den vergleichbaren Vorschriften in den übrigen Gesetzen zur juristischen Personen des öffentlichen Rechts – der Klarstellung. § 104 LHO entspricht dem § 111 LHO der bisherigen Fassung.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
753-10 **Gesetz über die Errichtung der Stiftung Elbefonds (Elbefondsgesetz – ElbefondsG)**	**753-10 (zu Artikel 31)** **Gesetz über die Errichtung der Stiftung Elbefonds (Elbefondsgesetz – ElbefondsG)**	
§ 1 **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Stiftung Elbefonds“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.	**§ 1** **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Stiftung Elbefonds“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.	
§ 3 **Stiftungsvermögen** (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 10.000.000 Euro. (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. (3) Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen erhöhen das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.	**§ 3** **Stiftungsvermögen** (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 10.000.000 Euro. (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. (3) Zuwendungen sowie sonstige Erträge erhöhen das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.	Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens sowie an die geänderte Paragraphenfolge.
§ 4 **Stiftungsmittel** Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus 1. Erträgen des gemäß § 3 gebildeten Stiftungsvermögens, 2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.	**§ 4** **Stiftungsmittel** Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus 1. Erträgen des gemäß § 3 gebildeten Stiftungsvermögens, 2. Zuwendungen und sonstigen Erträgen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.	
§ 7 **Vorstand** (1) Die Stiftung hat einen aus einer Person bestehenden Vorstand. Der Vorstand wird durch den Präses der nach § 10 Aufsicht führenden Behörde für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.	**§ 7** **Vorstand** (1) Die Stiftung hat einen aus einer Person bestehenden Vorstand. Der Vorstand wird durch den Präses der nach § 12 Aufsicht führenden Behörde für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 8 **Kuratorium**	**§ 8** **Kuratorium**	
(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für bis zu vier Jahre vom Präses der nach § 10 Aufsicht führenden Behörde bestellt. Die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Vertreterinnen oder Vertreter werden auf mehrheitlichen Vorschlag der nach § 5 Absatz 1 förderfähigen Sportboothäfen bestellt; die erstmalige Bestellung erfolgt im Anschluss an die in der gemäß § 9 zu erlassenden Satzung näher geregelte erstmalige Feststellung des Verzeichnisses der förderfähigen Sportboothäfen. Eine gleichzeitige Bestellung von mehreren, zeitlich einander nachfolgenden Vertreterinnen und Vertretern zum Zwecke der Rotation ist zulässig.	(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für bis zu vier Jahre vom Präses der nach § 12 Aufsicht führenden Behörde bestellt. Die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Vertreterinnen oder Vertreter werden auf mehrheitlichen Vorschlag der nach § 5 Absatz 1 förderfähigen Sportboothäfen bestellt; die erstmalige Bestellung erfolgt im Anschluss an die in der gemäß § 9 zu erlassenden Satzung näher geregelte erstmalige Feststellung des Verzeichnisses der förderfähigen Sportboothäfen. Eine gleichzeitige Bestellung von mehreren, zeitlich einander nachfolgenden Vertreterinnen und Vertretern zum Zwecke der Rotation ist zulässig.	
(3) Das Kuratorium legt die Grundsätze der Stiftungspolitik fest. Es beschließt insbesondere über	(3) Das Kuratorium legt die Grundsätze der Stiftungspolitik fest. Es beschließt insbesondere über	
1. den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht,	1. den Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,	
2. den Jahresbericht,	2. den Jahresbericht,	
3. die Entlastung des Vorstandes,	3. die Entlastung des Vorstandes,	
4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,	4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,	
5. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,	5. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,	
6. den Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln,	6. den Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln,	
7. Änderungen der Satzung,	7. Änderungen der Satzung,	
8. die Benennung der Mitglieder des Vergabeausschusses,	8. die Benennung der Mitglieder des Vergabeausschusses,	
9. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.	9. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.	
	§ 10 **Rechnungswesen, Jahresabschluss**	Das Elbefondsgesetz enthält bisher keine Regelung zum Rechnungswesen und Jahresabschluss. Die Ergänzung um den § 10 dient der rechtlichen Absicherung der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens.
	(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
	(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
	(BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung wahr. (4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Kuratorium vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	Die Festlegung des Geschäftsjahres in § 10 Absatz 1 wird aus der Satzung übernommen. Der Verweis auf das Handelsgesetzbuch in Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Dies dient der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im gesamten Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch erfolgt zur Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Denn das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind. Die vorbeschriebenen Verweisungen sind dynamisch ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass der hamburgische Gesetzgeber nicht jede Änderung dieser Gesetze nachvollziehen muss. Durch § 10 Absatz 3 wird klargestellt, dass die Rechte des Rechnungshofes nach § 53 HGrG gewahrt sind und die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Rechte nach § 68 LHO wahrnimmt. Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die erst nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können.
	§ 11 **Überwachung durch den Rechnungshof** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.	Das Elbefondsgesetz enthält bisher keine Regelung zum Prüfungsrecht des Rechnungshofs. Es wird mit § 11 – dem Beispiel anderer Errichtungsgesetze folgend – entsprechend ergänzt.
§ 10 **Stiftungsaufsicht**	**§ 12** **Stiftungsaufsicht**	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung infolge der Einfügung zweier Paragraphen.
§ 11 **Beendigung, Heimfall**	**§ 13** **Beendigung, Heimfall**	
§ 12 **Schlussbestimmungen**	**§ 14** **Schlussbestimmungen**	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
754-1 **Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG)**	**754-1 (zu Artikel 32)** **Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG)**	
§ 11 Wirtschaftlichkeitsmaßstab für Energiesparmaßnahmen (1) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Energieeinsparung oder zum Klimaschutz ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen zu beachten. (2) Kosten-Nutzen-Untersuchungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich 1. bei Maßnahmen nach den §§ 9 und 10, wenn sie bereits von sich aus wirtschaftlich sind oder die zusätzlichen Kosten zu mehr als zwei Dritteln durch die zu erzielenden Energiekosteneinsparungen gedeckt werden, 2. bei Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien und neuer Energietechniken, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, soweit die dafür eingesetzten Investitionsmittel ein Kostenvolumen von 5 vom Hundert des jährlichen Haushaltstitels für energiesparende Maßnahmen im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg nicht übersteigen.	**§ 11 Wirtschaftlichkeitsmaßstab für Energiesparmaßnahmen** (1) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Energieeinsparung oder zum Klimaschutz ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen zu beachten. (2) Kosten-Nutzen-Untersuchungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich 1. bei Maßnahmen nach den §§ 9 und 10, wenn sie bereits von sich aus wirtschaftlich sind oder die zusätzlichen Kosten zu mehr als zwei Dritteln durch die zu erzielenden Energiekosteneinsparungen gedeckt werden, 2. bei Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien und neuer Energietechniken, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, soweit die dafür eingesetzten Investitionsmittel ein Kostenvolumen von 5 vom Hundert der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg veranschlagten Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu diesem Zweck zu leisten, nicht übersteigen.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
791-5 **Gesetz über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“**	**791-5 (Artikel 33)** **Gesetz über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“**	
§ 1 **Errichtung**	**§ 1** **Errichtung**	Die Änderung in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ dient der Vereinheitlichung. Die Begrifflichkeit der Legaldefinition des Sondervermögens (§ 106 Absatz 2 LHO) wird übernommen.
(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen.	(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.	
(2) Dem Sondervermögen fließen die eingehenden Ausgleichsabgaben und Ersatzzahlungen nach § 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 52), in der jeweils geltenden Fassung zu sowie Finanzmittel, die aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingehen.	(2) Dem Sondervermögen fließen die eingehenden Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99), in der jeweils geltenden Fassung zu sowie Finanzmittel, die auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes eingehen.	Absatz 2 wird redaktionell an die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie an die derzeitige Verwaltungspraxis angepasst, nach der dem Sondervermögen neben Mitteln für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Mittel für andere Naturschutzmaßnahmen zufließen.
	(3) Dem Sondervermögen werden die im Verwaltungsvermögen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stehenden Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile übertragen, die aus Finanzmitteln des Sondervermögens erworben wurden. Darüber hinaus wird die zuständige Behörde ermächtigt, weitere Grundstücke in das Sondervermögen einzubringen.	Bisher waren im Sondervermögen keine Grundstücke enthalten. Die aus den Finanzmitteln des Sondervermögens erworbenen Flächen wurden im Verwaltungsvermögen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt geführt. Da Sondervermögen haushaltsrechtlich künftig wirtschaftlich eigenständig sind (vgl. § 106 Absatz 2 LHO), sollen die im wirtschaftlichen Eigentum des Sondervermögens stehenden Flächen auch bei diesem bilanziert werden. Daher werden nach Absatz 3 Satz 1 die bisher im Verwaltungsvermögen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt liegenden Grundstücke, die in der Vergangenheit aus Mitteln

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		des Sondervermögens erworben wurden, in das Sondervermögen übertragen werden. Um die Möglichkeit zu schaffen, dem Sondervermögen noch weitere Naturschutzflächen zur Pflege und Unterhaltung zuzuweisen, wird in Absatz 3 Satz 2 die zuständige Behörde ermächtigt, dem Sondervermögen weitere Grundstücke aus ihrem Verwaltungsvermögen zu übertragen.
§ 2 **Zweck** Das Sondervermögen dient dem Zweck, Maßnahmen entsprechend § 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes umzusetzen und zu finanzieren, die dazu bestimmt sind, Werte und Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes herzustellen oder in ihrem Bestand zu sichern, die dem aufgrund eines Eingriffs zerstörten Gut entsprechen.	**§ 2** **Zweck** Das Sondervermögen dient dem Zweck, entsprechend § 15 Absatz 6 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu finanzieren sowie Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen, für die es auf anderer Rechtsgrundlage Zahlungen erhalten hat.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Anpassung an die derzeitige Verwaltungspraxis, nach der das Sondervermögen neben der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch mit der Umsetzung anderer Naturschutzmaßnahmen beauftragt wird.
§ 4 **Verwaltung** Das Sondervermögen wird von der zuständigen Behörde verwaltet. Das Sondervermögen erstattet der zuständigen Behörde die im Zusammenhang mit der Umsetzung der in § 2 bezeichneten Maßnahmen entstandenen Verwaltungsausgaben.	**§ 4** **Verwaltung** Das Sondervermögen wird von der zuständigen Behörde verwaltet. Das Sondervermögen erstattet der zuständigen Behörde die im Zusammenhang mit der Umsetzung der in § 2 bezeichneten Maßnahmen entstandenen Verwaltungsaufwendungen.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik.
§ 5 **Wirtschaftsplan und Jahresabschluss** (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt und der	**Streichung**	§ 5 des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ kann entfallen. Die darin statuierten Verpflichtungen folgen bereits aus § 106 LHO: Das Geschäftsjahr ist nach § 106 Absatz 5 LHO das Haushaltsjahr, welches

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. (3) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt. (4) Der Jahresabschluss wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt. § 85 Satz 1 Nummer 2 LHO findet keine Anwendung.		wiederum dem Kalenderjahr entspricht (§ 2 Absatz 2 LHO). Für Sondervermögen ist gemäß § 106 Absatz 3 LHO ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan nach § 26 Absatz 1 LHO beizufügen ist. Nach § 106 Absatz 4 LHO ist künftig für alle Sondervermögen ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans ist nach § 77 Absatz 5 Nummer 1 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen. Nach § 77 Absatz 5 Satz 2 LHO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerschaft zugänglich zu machen..
§ 6 **Verzinsung** Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel werden verzinst, soweit es sich nicht um Mittel für investive Maßnahmen und Verwaltungskosten handelt, die aus dem hamburgischen Haushalt zu finanzieren sind. Einzelheiten enthält der Haushaltsrechtliche Vermerk zum Wirtschaftsplan.	**Streichung**	§ 6 des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ soll ebenfalls entfallen. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind zu verzinsen. Ein Erfordernis, dies gesetzlich zu regeln, besteht nicht. Die bisherige Ausnahmevorschrift nach der Mittel, die dem Sondervermögen für investive Maßnahmen und Verwaltungskosten aus dem Hamburgischen Haushalt zufließen, nicht verzinslich sind, birgt für die Zukunft Haushaltsrisiken und war daher ebenfalls zu streichen. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist naturschutzrechtlich verpflichtet, die auf vertraglicher Basis durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die aus den Ersatzgeldern finanzierten Maßnahmen dauerhaft

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		zu pflegen und zu unterhalten. Es ist bundesweite Praxis, die Kosten nur für eine Pflegedauer von 25 bis 30 Jahren von den behördlichen und privaten Verursachern von Eingriffen einzuziehen. Für den Zeitraum danach stehen nur die aus den Zinsen des Sondervermögens erwirtschafteten Finanzmittel bereit. Um eine zusätzliche Haushaltsbelastung durch die dauerhaften Pflegeverpflichtungen zu vermeiden, sollen die derzeit ohnehin geringen Zinserträge des Sondervermögens dadurch erhöht werden, dass auch die Mittel, die aus dem hamburgischen Haushalt zu finanzieren sind, vollumfänglich verzinst werden.
§ 7 **Rechtsanwendung** (1) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung sind nur im Rahmen des Haushaltsrechtlichen Vermerks zum Wirtschaftsplan zulässig.	**Streichung**	§ 7 ist aufzuheben, da für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Sondervermögens künftig gemäß § 106 Absatz 4 LHO das Handelsgesetzbuch gilt.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
791-6 **Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Lebensraum Elbe“ (Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetz)**	**791-6 (zu Artikel 34)** **Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Lebensraum Elbe“ (Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetz)**	
§ 1 **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Stiftung Lebensraum Elbe“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.	**§ 1** **Errichtung** Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Stiftung Lebensraum Elbe“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.	
§ 4 **Stiftungsmittel** Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus 1. Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. Zuführungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, und 3. Entgelten Dritter für Maßnahmen in deren Auftrag. Zuwendungen Dritter nach Satz 1 Nummer 2 sind im Zweifel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung zu verwenden.	**§ 4** **Stiftungsmittel** Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus 1. Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. Zuführungen und sonstigen Erträgen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, und 3. Entgelten Dritter für Maßnahmen in deren Auftrag. Zuwendungen Dritter nach Satz 1 Nummer 2 sind im Zweifel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung zu verwenden.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.
§ 7 **Stiftungsrat** (3) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Stiftungspolitik fest. Er berät den Vorstand und überwacht dessen Arbeit. Er beschließt insbesondere über 1. den Wirtschaftsplan, 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns, 3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer (…)	**§ 7** **Stiftungsrat** (3) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Stiftungspolitik fest. Er berät den Vorstand und überwacht dessen Arbeit. Er beschließt insbesondere über 1. den Wirtschaftsplan, 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, 3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer (…)	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 9 **Rechnungswesen** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. (3) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1973 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. (4) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte nach § 68 LHO in Anspruch.	**§ 9** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …), in der jeweils geltenden Fassung wahr. (4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Stiftungsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	§ 9 Absatz 3 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes wird gestrichen. Dies dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Teilweise werden die Regelungen in § 10 Satz 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes übernommen. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9. Der neue Absatz 3 entspricht weitgehend dem § 9 Absatz 4 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes der bisherigen Fassung. Der eingefügte Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die erst nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 10 **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Wirtschaftsführung nach § 111 LHO.	**§ 10** **Finanzkontrolle** Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung, in der

noch Anlage 2

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
		u. a. § 111 der bisherigen Fassung durch § 104 ersetzt wird. Satz 2 ersetzt zugleich teilweise den aufgehobenen § 9 Absatz 3 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
9504-2 **Gesetz über die Hamburg Port Authority (HPAG)**	**9504-2 (zu Artikel 35)** **Gesetz über die Hamburg Port Authority (HPAG)**	
§ 2 **Errichtung, Rechtsform, Name, Vermögensübergang** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die Hamburg Port Authority als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.	**§ 2** **Errichtung, Rechtsform, Name, Vermögensübergang** (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die Hamburg Port Authority als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.	
§ 3 **Aufgaben, Beteiligungen** (8) Die Hamburg Port Authority kann sich zur Erfüllung ihrer nichthoheitlichen Aufgaben Dritter bedienen und Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2901), und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Hamburg Port Authority darf sich mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte sowie die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO festgelegt sind.	**§ 3** **Aufgaben, Beteiligungen** (8) Die Hamburg Port Authority kann sich zur Erfüllung ihrer nichthoheitlichen Aufgaben Dritter bedienen und Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Hamburg Port Authority darf sich mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO festgelegt sind.	Die Änderung in § 3 Absatz 8 Satz 3 HPAG beruht auf § 65 Absatz 3 LHO (vgl. Drucksache 19/4559 vom 10.11.2009). Dem liegt eine Anpassung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften über die Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Regelungen der § 271 Absatz 1, § 285 Satz 1 Nummer 11 und § 313 Absatz 2 Nummer 4 HGB zugrunde. Entsprechend erweitert die Änderung in § 67 Satz 2 LHO die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in analoger Anwendung auf alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens mit dem fünften Teil beteiligt ist. Dies ist notwendig, damit der Rechnungshof alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bei der Prüfung des Konzernabschlusses berücksichtigen kann. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
§ 7 **Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates** (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Bestellung und Anstellung erfolgen auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung und Anstellung sind zulässig. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. (3) Der Aufsichtsrat hat die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen, den Prüfauftrag für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfauftrag der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG sowie die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Zuwendungen zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Aufsichtsbehörde und die Finanzbehörde zu berichten.	**§ 7** **Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates** (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Bestellung und Anstellung erfolgen auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung und Anstellung sind zulässig. Die Anstellung erfolgt als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. (3) Der Aufsichtsrat hat die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen, den Prüfauftrag für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfauftrag der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG sowie die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Zuwendungen zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Aufsichtsbehörde und die für die Finanzen zuständige Behörde zu berichten.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Tarifrecht und die Formulierung in § 10 Absatz 2 bis 6.
§ 12 **Erhebung von Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben** (5) Einnahmen aus Geldbußen und Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, fließen der Hamburg Port Authority zu.	**§ 12** **Erhebung von Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben** (5) Erträge aus Geldbußen und Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, stehen der Hamburg Port Authority zu.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens.
§ 13 **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsge-	**§ 13** **Rechnungswesen, Jahresabschluss** (1)Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III, 4101-1), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S.831, 867), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes be-	§ 13 Absatz 2 Satz 1 HPAG wird in den neuen Absatz 4 übernommen. Zudem wird in Absatz 2 ein Verweis auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch aufgenommen. Dieser dient der Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Denn das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält eine Vielzahl sog. Überleitungsvorschriften, die die Daten

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
setzbuches für große Kapitalgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend davon ist in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite ein Sonderposten für vor der Anstaltserrichtung getätigte Investitionen der abnutzbaren allgemeinen Infrastruktur in Höhe der bestehenden Buchwerte zu bilden. Dieser Sonderposten ist in Höhe der Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens der allgemeinen Infrastruktur ertragswirksam aufzulösen. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte nach § 68 LHO wahr. (4) Der festgestellte Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.	stimmt ist. Abweichend davon ist in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite ein Sonderposten für vor der Anstaltserrichtung getätigte Investitionen der abnutzbaren allgemeinen Infrastruktur in Höhe der bestehenden Buchwerte zu bilden. Dieser Sonderposten ist in Höhe der Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens der allgemeinen Infrastruktur ertragswirksam aufzulösen. (3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr. (4) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde, der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (5) Der festgestellte Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.	bestimmen, bis zu denen geänderte Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind. Der eingefügte Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 die bereits in § 264 Absatz 1 Satz 2 HGB festgeschriebene Aufstellungspflicht und -frist. Die Fristsetzung zur Vorlage des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Satz 2 ist erforderlich, damit die Konzernrechnung fristgerecht aufgestellt, geprüft, vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet werden kann (vgl. § 76 Absatz 2, § 80 Absatz 1, § 89 Absatz 3 LHO). Satz 3 stellt sicher, dass Sachverhalte, die erst nach der Testierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens auftreten, Eingang in den Konzernabschluss finden können. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.
§ 14 **Finanzkontrolle, Anwendung der Landeshaushaltsordnung** (1) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. (2) Für Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Infrastruktur, die durch Investitionszuschüsse aus dem Haushalt finanziert werden, sind die §§ 7, 23, 24, 44, 54 bis 56 LHO anzuwenden. (3) Im Übrigen finden die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 LHO keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.	**§ 14** **Finanzkontrolle, Anwendung der Landeshaushaltsordnung** (1) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. (2) Für Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Infrastruktur, die durch Investitionszuschüsse aus dem Haushalt finanziert werden, sind die §§ 7, 19, 46, 57 bis 59 LHO anzuwenden. (3) Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Formulierung des § 88 LHO der bisherigen und des § 81 LHO der neuen Fassung sowie an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung. Vgl. im Einzelnen Abschnitt A.4.9.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
204-1-4 **Verordnung über die gemeinsame Personenkontendatei des ressourcensteuernden Verfahrens (Einheitspersonenkontenverordnung)**	**204-1-4 (zu Artikel 36)** **Verordnung über die gemeinsame Personenkontendatei des ressourcensteuernden Verfahrens (Einheitspersonenkontenverordnung)**	
§ 2 Umfang der Verarbeitungsbefugnis (1) Die Behörden sind zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§ 70 der Landeshaushaltsordnung - LHO) und der Buchführung einschließlich der Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (§§ 71 und 71 a LHO) erforderlichen Umfang befugt.	**Vom 7. Oktober 2003** **§ 2 Umfang der Verarbeitungsbefugnis** (1) Die Behörden sind zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gemäß § 70 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik (§ 4 LHO) erforderlichen Umfang befugt.	Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
204-1-9 **Verordnung über ein Datenbankverfahren zur integrierten Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen (INEZ-Verordnung)**	**204-1-9 (zu Artikel 37)** **Verordnung über ein Datenbankverfahren zur integrierten Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen (INEZ-Verordnung)**	
§ 1 Zweck des Datenbankverfahrens INEZ Mit dem Datenbankverfahren zur integrierten Bearbeitung und Erfassung von Zuwendungen (INEZ) werden insbesondere Verwaltungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 402), in der jeweils geltenden Fassung bearbeitet. Ferner dient es im Bereich der Zuwendungen dazu, Doppelförderungen zu verhindern.	**§ 1 Zweck des Datenbankverfahrens INEZ** Mit dem Datenbankverfahren zur integrierten Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen (INEZ) werden insbesondere Verwaltungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung bearbeitet. Ferner dient es im Bereich der Zuwendungen dazu, Doppelförderungen zu verhindern.	Die Änderungen dienen der Behebung eines Redaktionsversehens sowie der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.
§ 3 **Daten verarbeitende Stellen; Umfang der Verarbeitungsbefugnis** (1) Daten verarbeitende Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten folgende öffentliche Stellen: 6. der Rechnungshof im Rahmen von § 95 LHO. (6) Der Rechnungshof ist im Rahmen von § 95 LHO zum lesenden Zugriff auf die in § 2 genannten Daten befugt.	**§ 3** **Daten verarbeitende Stellen; Umfang der Verarbeitungsbefugnis** (1) Daten verarbeitende Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten folgende öffentliche Stellen: 6. der Rechnungshof im Rahmen von § 88 LHO. (6) Der Rechnungshof ist im Rahmen von § 88 LHO zum lesenden Zugriff auf die in § 2 genannten Daten befugt.	

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
221-1-4 **Verordnung über die Stundung und Einziehung von Studiengebühren (Studiengebührenverordnung - StudGebVO)**	**221-1-4 (Artikel 38)** **Verordnung über die Stundung und Einziehung von Studiengebühren (Studiengebührenverordnung - StudGebVO)**	
§ 4 **Stundung bei Unterschreitung der Einkunftsgrenze** (2) Die Stundung wird längstens für den in § 3 Absatz 3 genannten Rückzahlungszeitraum von zehn Jahren gewährt. Wird die in Absatz 1 genannte Summe der Einkünfte innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreicht, schlägt die WK die Forderung nieder. Wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, kann sie die Forderung gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung früher niederschlagen.	**§ 4** **Stundung bei Unterschreitung der Einkunftsgrenze** (2) Die Stundung wird längstens für den in § 3 Absatz 3 genannten Rückzahlungszeitraum von zehn Jahren gewährt. Wird die in Absatz 1 genannte Summe der Einkünfte innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreicht, schlägt die WK die Forderung nieder. Wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, kann sie die Forderung gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung früher niederschlagen.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

geltende Fassung	Entwurf neue Fassung	Begründung
860-13 (Artikel 42) **Hamburgische Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote und deren Förderung sowie die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen, Selbsthilfe und Modellvorhaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung - HmbPEVO)**	**860-13 (Artikel39)** **Hamburgische Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote und deren Förderung sowie die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen, Selbsthilfe und Modellvorhaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung - HmbPEVO)**	
§ 9 **Verfahren der Förderung** (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung der Förderung wird nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.	**§ 9** **Verfahren der Förderung** (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung der Förderung wird nach Maßgabe des § 46 der Landeshaushaltsordnung vom … [einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. …) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Systematik der Landeshaushaltsordnung.

Anlage 3

Erläuterung grundlegender Begriffe des neuen Haushaltswesens
(Begriffsverweise = Fettdruck)

Begriff	Erläuterung
Abschreibungen	Im Wege planmäßiger Abschreibungen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Vermögensgegenständen des **Anlagevermögen**s der Freien und Hansestadt Hamburg, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Abschreibungen spiegeln damit den Werteverzehr wider. Sie werden in der **Ergebnisrechnung** als Aufwand bzw. Kosten für Abnutzungen angesetzt und mindern das **Eigenkapital**.
Anhang	Der Anhang ist Bestandteil des **Jahresabschlusses**. Er beinhaltet Erläuterungen zu den Posten der **Bilanz** und **Ergebnisrechnung** (u. a. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden).
Anlagevermögen	Das Anlagevermögen umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäfts- oder Verwaltungsbetrieb zu dienen, z. B. Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und das Infrastrukturvermögen. Das Anlagevermögen wird auf der Aktivseite der **Bilanz** ausgewiesen.
Aufgabenbereich	Der Aufgabenbereich stellt das Leistungsspektrum einer Organisationseinheit dar. Er besteht aus einer Aggregation von **Produktgruppen**, die sich wiederum in **Produkte** untergliedern.
Aufwendungen	Aufwendungen (vgl. auch **Kosten**) mindern das **Eigenkapital**. Sie stellen den bewerteten Verbrauch von **Ressourcen** (z. B. Güter oder Dienstleistungen) während einer bestimmten Abrechnungsperiode (z. B. Haushaltsjahr) dar und werden in der Gesamtergebnisrechnung den **Erträgen** gegenüber gestellt (vgl. auch **Ressourcen**). Aufwendungen unterscheiden sich von den kameralen Ausgaben im Wesentlichen durch die handelsrechtlich bestimmte Periodenabgrenzung. Hiernach ist nicht die Zahlung des Aufwands maßgebend, sondern das Jahr, in dem die **Ressource** verbraucht wird.
Auszahlungen	Auszahlungen stellen den Geldverbrauch (Bar- oder Giralgeld) der Freien und Hansestadt Hamburg im Haushaltsjahr dar. In der **doppischen Finanzrechnung** werden sie den **Einzahlungen** gegenübergestellt.
Bilanz	Die Bilanz ist die Gegenüberstellung des Vermögens (Aktiva) auf der linken Bilanzseite und dessen Finanzierungsquellen (Passiva) auf der rechten Bilanzseite zu einem bestimmten Stichtag.

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
	Auf der Aktivseite zeigt die Bilanz die Zusammensetzung des Vermögens. Dieses umfasst das **Anlagevermögen** und das **Umlaufvermögen**. Auf der Passivseite werden – neben dem **Eigenkapital** als rechnerischem Überschuss des gesamten Vermögens über alle Schulden – alle bekannten wirtschaftlich belastende Zahlungsverpflichtungen in der Gegenwart und Zukunft, das sog. **Fremdkapital**, dargestellt. Insofern weist die Bilanz in vollem Umfang das Vermögen und die Schulden aus. Die Bilanz ist ein Bestandteil des **Jahresabschlusses**.
Darlehen	Darlehen dienen der Vergabe von Gelddarlehen im Sinne der §§ 488 ff. BGB, nicht aber für Sachdarlehen nach §§ 607 ff. BGB. Darlehen werden im **doppischen Finanzplan** und nicht im **Ergebnisplan** veranschlagt, weil weder die Auszahlungen noch die Einzahlungen aus Tilgungsleistungen **Kosten** bzw. **Erlöse** darstellen.
Doppischer Finanzplan	Die doppischen Finanzpläne entsprechen in der Struktur der **doppischen Finanzrechnung**. Sie sind Teil des Haushaltsplans.
Doppische Finanzrechnung	Die Finanzrechnung dient der Dokumentation, Überwachung und Steuerung der Zahlungsströme. Im neuen Haushaltsrecht erfasst die doppische Finanzrechnung die **Einzahlungen** und die **Auszahlungen**, so dass dort die Veränderung der **liquiden Mittel** gemessen wird. Die doppische Finanzrechnung wird auf Ebene des Gesamtplans (doppische Gesamtfinanzrechnung), des Einzelplans (doppische Finanzrechnung des Verwaltungszweigs) und innerhalb des Einzelplans auf Ebene der **Teilpläne** (doppische Finanzrechnung des **Aufgabenbereichs**) erstellt. Sie wird entsprechend dem § 10 Absatz 4 Satz 2 HGrG unterteilt in den "Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit", den "Saldo aus laufender Investitionstätigkeit" und den "Saldo aus laufender Finanzierungstätigkeit".
Eigenkapital	Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem in der **Bilanz** erfassten Vermögen und den dort ausgewiesenen Schulden (**Rückstellungen** und Verbindlichkeiten) sowie dem **Sonderposten**. Als rechnerische Größe gibt es Aufschluss über die Herkunft der in den Vermögensgegenständen der Aktivseite gebundenen Mittel. Das Eigenkapital ist - anders als das **Fremdkapital** - frei von wirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten.

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
	Das in der **Bilanz** der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewiesene Eigenkapital setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: - **Nettoposition**, - **Ergebnisvortrag**, - **allgemeine Rücklage**, - **besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag**, - **besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung**, - **Konjunkturposition** und - **notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung**. Das Eigenkapital wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Ist die Summe des Eigenkapitals negativ, wird es auf der Aktivseite der Bilanz in der Position „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Die Schulden sind dann stichtagsbezogen nicht vollumfänglich durch Vermögen gedeckt.
Einzahlungen	Einzahlungen stellen die Geldeingänge (Bar- oder Giralgeld) der Freien und Hansestadt Hamburg im Haushaltsjahr dar. In der **doppischen Finanzrechnung** werden sie den **Auszahlungen** gegenübergestellt.
Ergebnis	Ergebnis ist das (gegenständliche oder monetär bewertete) Resultat am Ende eines Prozesses (zur Leistungserstellung, vgl. auch **Leistung**). Im neuen Haushaltswesen wird das gegenständliche, meist mengenmäßige Ergebnis der Verwaltungstätigkeit durch (Ergebnis- oder Fach-) Kennzahlen gemessen, das monetär bewertete Ergebnis der Verwaltungstätigkeit durch **Erlöse**. Das gegenständliche Ergebnis eines Produktionsprozesses wird in der betriebswirtschaftlichen Literatur auch als **Leistung** oder im Englischen als Output bezeichnet. Als Ergebnis wird (umgangssprachlich) manchmal auch der Saldo der **Ergebnisrechnung**, also die Differenz zwischen **Kosten** und **Erlösen** oder **Aufwendungen** und **Erträgen** bezeichnet (vgl. auch **Jahresergebnis**).
Ergebnisplan	Die Ergebnispläne entsprechen in der Struktur der **Ergebnisrechnung**.
Ergebnisrechnung	Die Ergebnisrechnung weist durch Gegenüberstellung der **Aufwendungen** und **Erträge** bzw. der **Kosten** und **Erlöse**, die jeweils einem Haushaltsjahr zuzurechnen sind, das **Jahresergebnis** aus, das sich als Überschuss oder Fehlbetrag darstellen kann.

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
	Ergebnisrechnungen werden auf Ebene des Gesamtplans (Gesamtergebnisrechnung), des Einzelplans (Ergebnisrechnung des Verwaltungszweigs), innerhalb des Einzelplans auf Ebene der **Teilpläne** (Ergebnisrechnung des **Aufgabenbereichs**) sowie auf Ebene der **Produktgruppen** erstellt.
Ergebnisvortrag	In die Position Ergebnisvortrag werden Verluste eingestellt, die bis zum Inkrafttreten der LHO entstanden sind. Diese Position entspricht dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag des HGB (vgl. § 266 Absatz 3 Buchstabe A Ziffer IV HGB).
Erlöse	Erlös ist der (monetär ausgedrückte) Wert des **Ergebnisses** eines Leistungserstellungsprozesses. Die Erlöse werden in der **Kosten- und Leistungsrechnung** den **Kosten** gegenüber gestellt. Die Erlöse unterscheiden sich von den **Erträgen** durch (Um-) Bewertungen im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (z. B. Erlöse aus der Verrechnung von Kosten für Intendanzleistungen). Die Erlöse werden in der **Kosten- und Leistungsrechnung** den **Kosten** gegenübergestellt. Die neue LHO spricht auf der Ebene von Einzel- oder **Teilplänen** von Erlösen und nur auf der Ebene des Gesamtplans von **Erträgen**, weil in Einzel- und **Teilplänen** verrechnete **Leistungen** abgebildet werden. Der Erlös wird vor allem in der älteren betriebswirtschaftlichen Literatur auch als **Leistung** bezeichnet (daher der Begriff "**Kosten- und Leistungsrechnung**"). Die neuere betriebswirtschaftliche Literatur bezeichnet allerdings als Leistung meist nicht das monetäre, sondern das gegenständliche Ergebnis eines Prozesses (vgl. auch **Ergebnis** oder **Leistung** oder **Produkt**). Dem folgt die LHO.
Ermächtigung	Die Ermächtigung ist die durch die Feststellung des Haushaltsplans erfolgende Berechtigung der Verwaltung, für bestimmte **Leistungszwecke Kosten** zu verursachen sowie **Auszahlungen** für bestimmte Investitions- und Darlehenszwecke zu leisten und **Verpflichtungen** einzugehen. Von der Ermächtigung ist die **Veranschlagung** zu unterscheiden.
(besondere bilanzielle) Ermächtigungsvorbelastung	Bei der besonderen bilanziellen Ermächtigungsvorbelastung handelt es sich um die Summe der (erlaubten und unerlaubten) Fehlbeträge, die im Folgejahr auszugleichen sind. Der Betrag mindert das **Eigenkapital** und wird dort gesondert ausgewiesen.

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
	Diese Fehlbeträge können entstehen, wenn **Kosten** über- oder außerplanmäßig verursacht werden. Dies kann als Vorgriff zulässig sein oder von Senat und Bürgerschaft genehmigt werden. Zudem ist ein Fehlbetrag gegeben, wenn bei Aufstellung der Haushaltsrechnung festgestellt wird, dass entgegen den Bewirtschaftungsgrundsätzen • eine Ermächtigung **Kosten** zu verursachen, nicht ausreicht, alle **Kosten** eines **Kontenbereichs** zu decken, die für den **Leistungszweck** einer **Produktgruppe** veranschlagt sind, oder • Mindererlöse nicht durch Minderkosten derselben **Produktgruppe** gedeckt werden.
(besonderer bilanzieller) Ermächtigungsvortrag	Bei dem besonderen bilanziellen Ermächtigungsvortrag handelt es sich um die Summe der Ermächtigungen, **Kosten** zu verursachen, die auf das Folgejahr übertragen werden. Damit wird ausgewiesen, welcher Anteil des **Eigenkapitals** bereits durch **Ermächtigungen** der Bürgerschaft aus vorangegangen Jahren gebunden ist (entspricht den kameralen Ausgaberesten).
Erträge	Erträge (vgl. auch **Erlöse**) erhöhen das **Eigenkapital**. Sie sind die **Ressourcen**, die während der Abrechnungsperiode (z. B. Haushaltsjahr) zu einem Wertezuwachs führen und die in der **Ergebnisrechnung** den **Aufwendungen** (vgl. auch **Kosten**) gegenüber gestellt werden. Erträge unterscheiden sich von den kameralen Einnahmen im Wesentlichen durch die handelsrechtlich bestimmte Periodenabgrenzung. Hiernach ist nicht die **Einzahlung** des Ertrages maßgebend, sondern das Jahr, in dem der Wertezuwachs zu verzeichnen ist.
Fremdkapital	Das Fremdkapital bezeichnet Schulden gegenüber Dritten. Es wird auf der Passivseite der **Bilanz** ausgewiesen und dient somit der Finanzierung des Vermögens. Zum Fremdkapital zählen Verbindlichkeiten und **Rückstellungen**.
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind die handelsrechtlichen Regeln (vgl. §§ 238 und 243 HGB), nach denen Bücher zu führen und **Bilanzen** aufzustellen sind. Ihre Beachtung gewährleistet, dass der mit der Rechnungslegung verbundene Zweck erfüllt wird, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Freien und Hansestadt Hamburg unter der Maßgabe einer vorsichtigen Bewertung transparent darzustellen.
Investitionen	Als Investitionen werden **Auszahlungen** bezeichnet, die dazu dienen, **Anlagevermögen** der Freien und Hansestadt Hamburg zu (be-)schaffen.

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
Jahresabschluss	Der Jahresabschluss umfasst die Abrechnung des Gesamtplans. Er enthält die Gesamtergebnisrechnung, die doppische Gesamtfinanzrechnung, die **Bilanz** und den **Anhang**. Der Jahresabschluss soll dem Adressaten unter Beachtung der **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Freien und Hansestadt Hamburg vermitteln. Der Jahresabschluss wird ergänzt durch den **Lagebericht**.
Jahresergebnis	Das Jahresergebnis ist der während der Abrechnungsperiode (z. B. Haushaltsjahr) erwirtschaftete Überschuss oder Fehlbetrag der **Erträge** gegenüber den **Aufwendungen**. Umgangssprachlich wird dieser Saldo der **Ergebnisrechnung** auch kurz als **Ergebnis** bezeichnet (vgl. zur Abgrenzung **Ergebnis**). Ein positives Jahresergebnis erhöht, ein negatives Jahresergebnis vermindert das **Eigenkapital.** Das Jahresergebnis wird in der Gesamtergebnisrechnung, den Ergebnisrechnungen auf den Ebenen der Einzel- und **Teilpläne** und den **Ergebnisrechnungen** der **Produktgruppen** als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ermittelt. Es wird unterteilt in das "Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit", das "Finanzergebnis" und das "Außerordentliche Ergebnis". Das "Ordentliche Ergebnis" fasst das "Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit" und das "Finanzergebnis" als Teilsumme zusammen. Das „ordentliche Ergebnis“ und das „außerordentliche Ergebnis“ bilden das Jahresergebnis als Endsumme.
Konjunkturposition	Der Begriff Konjunkturposition umfasst die „**Konjunkturrücklage**“, die als Bestandteil des **Eigenkapitals** ein positives Vorzeichen trägt (= Verstärkung des **Eigenkapitals**), und die “**konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung**“, die als Bestandteil des **Eigenkapitals** ein negatives Vorzeichen trägt (= Belastung des **Eigenkapitals**). Die Konjunkturposition dient dem Ausgleich konjunkturell bedingter Schwankungen. **Erträge**, die oberhalb des langjährigen Trends der Steuerträge liegen, werden der Konjunkturposition zugeführt. Soweit die Steuererträge unterhalb des langjährigen Trends der Steuererträge liegen, darf ein Fehlbetrag geplant und gegen die Konjunkturposition gebucht werden.
Konjunkturrücklage	Die Konjunkturrücklage ist neben der **konjunkturell bedingten Vorbelastung** ein Fall der **Konjunkturposition**. Sie entsteht, wenn die Steuererträge eines Haushaltsjahrs über dem langjährigen Trend der Steuererträge liegen und eventuelle Defizite der Vorjahre (**konjunkturell bedingte Vorbelastung**)

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
	überkompensieren, die entstanden sind, weil die Steuererträge unterhalb des langjährigen Trends der Steuererträge liegen.
Konsolidierung	Als Konsolidierung wird die Zusammenführung des **Jahresabschlusses** der Kernverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten Organisationen (z. B. Landesbetrieben) und Beteiligungen (z. B. an privatrechtlich organisierten Unternehmen – GmbH, AG) zu einem **Konzernabschluss** bezeichnet. Dabei werden alle konzerninternen Geschäftsvorfälle bereinigt (z. B. werden die Forderungen der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber den Konzernorganisationen mit den Verbindlichkeiten der Konzernorganisationen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg aufgerechnet).
(Sach-) Konten	Als (Sach-) Konten bezeichnet die (Doppelte) Buchführung die zur wertmäßigen Erfassung von Geschäftsvorfällen bestimmten (Teil-) Rechnungen. Die Konten der Doppik sind daher den Titeln der Kameralistik vergleichbar. Sie sind nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen einzurichten.
Kontenbereich	Als Kontenbereich werden die Gruppierungen der Erlös- und Kostenarten genannt, nach denen die Ergebnispläne und -rechnungen der **Produktgruppen** zu gliedern sind.
Konzernabschluss	Der Konzernabschluss (auch: konsolidierter Jahresabschluss) fasst die **Jahresabschlüsse** der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Einrichtungen und Betriebe zusammen. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzernergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, dem Konzernanhang sowie dem Eigenkapitalspiegel.
Konzernrechnung	Das Ziel der Konzernrechnung besteht darin, die Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg und ihre einzubeziehenden Einrichtungen und Betriebe so darzustellen, als seien sie ein einziges großes Unternehmen (Konzern). Die Konzernrechnung besteht aus dem **Konzernabschluss** und dem Konzernlagebericht (vgl. **Lagebericht**). Zu den einzubeziehenden Einrichtungen und Betrieben zählen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und Landesbetriebe sowie Unternehmen privaten Rechts, auf die die Freie und Hansestadt Hamburg einen beherrschenden Einfluss hat.
Kosten	Kosten sind der monetär bewertete Verzehr von Gütern und Dienstleistungen in Prozessen der Leistungserstellung (vgl. auch **Ressourcen**).

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
	Die Kosten unterscheiden sich von den **Aufwendungen** durch (Um-) Bewertungen im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (z. B. Periodisierung und Verrechnung von Pensionsaufwendungen. Die Kosten werden in der **Kosten- und Leistungsrechnung** den **Erlösen** gegenüber gestellt. Die neue LHO spricht auf der Ebene von Einzel- oder **Teilplänen** von Kosten und nur auf der Ebene des Gesamtplans von **Aufwendungen**, weil in Einzel- und **Teilplänen** verrechnete **Leistungen** abgebildet werden.
Kosten- und Leistungsrechnung	Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist ein Instrument zur Verwaltungssteuerung. Wichtigste Zwecke der KLR sind die Unterstützung der internen Steuerung der Verwaltung sowie die Bereitstellung ergänzender Informationen zum Haushalt. Ziele der KLR sind u.a. eine Steigerung des Kostenbewusstseins, die Schaffung von Kostentransparenz, eine Verbesserung von Steuerung und Kontrolle sowie die Errechnung kostendeckender Gebühren und Entgelte. Im neuen Haushaltswesen werden in der Kosten- und Leistungsrechnung die **Kosten** und **Erlöse** vollständig erfasst und den **Produkten** verursachungsgerecht zugeordnet.
Kreditermächtigung	Als Kreditermächtigung bezeichnet man eine der Verwaltung von der Bürgerschaft erteilte **Ermächtigung**, Kredite im betrachteten Haushaltsjahr aufzunehmen, um hiermit die im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen **Auszahlungen** zu decken. Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Gesamthöhe der Kreditermächtigung im Haushaltsbeschluss bestimmt.
(Konzern-) Lagebericht	Der (Konzern-) Lagebericht ist ein eigenständiges Berichtsinstrument und ergänzt den durch den **Jahresabschluss** bzw. **Konzernabschluss** vermittelten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. des Konzerns. Er erläutert die finanz- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Geschäftsjahres, gibt einen Überblick über den Geschäftsverlauf und schließt mit zukunftsorientierten Informationen (Ausblick) ab.
Leistung	Als Leistung (englisch: Output) bezeichnet die neuere betriebswirtschaftliche Literatur die gegenständlichen oder mengenmäßigen Ergebnisse von Produktionsprozessen (vgl. auch **Ergebnis** und zur Abgrenzung **Erlös**). Dem folgt die LHO. Leistungen werden zu **Produkten** zusammengefasst. Die ältere betriebswirtschaftliche Literatur hat den Begriff Leistung dagegen meist als Oberbegriff für die monetären und gegenständlichen Ergebnisse eines Produktionsprozesses ver-

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
	wandt und in vielen Fällen die monetär bewerteten Ergebnisse (heute: **Erlöse**) gemeint (daher auch der Begriff **Kosten- und Leistungsrechnung**).
Leistungszweck	Als Leistungszweck werden die nach Art und Umfang verbindlich festgelegten **Leistungen** bezeichnet, die für jede **Produktgruppe** festzulegen sind. Über den Leistungszweck wird die Bindung des Senats an den fiskalischen Willen der Bürgerschaft (Grundsatz der sachlichen Spezialität) erreicht.
Liquide Mittel (Liquidität)	Liquide Mittel sind die Finanzmittelreserven (z. B. Barmittel oder Forderungen im Sinne von Bankguthaben = Zahlungsmittelbestand), die jederzeit zur Begleichung von Verbindlichkeiten herangezogen werden können.
Nettoposition	In der Nettoposition wird das mit der Eröffnungsbilanz erfasste **Eigenkapital** dargestellt. Die Position entspricht dem gezeichneten Kapital im Sinne des § 266 Absatz 3 Buchstabe A Ziffer I HGB.
Produkthaushalt	Als Produkthaushalt wird ein Haushaltsplan bezeichnet, der nach **Produkten** gegliedert aufgestellt, ausgeführt und abgerechnet wird.
Produkt	Als Produkt wird das Ergebnis der Produktion oder der Produktionsprozesse eines Unternehmens verstanden. Das Neue Steuerungsmodell hat diesen Begriff auch auf Verwaltungsleistungen übertragen, die meist Dienstleistungen oder Dienstleistungsprodukte darstellen. Im neuen Haushaltswesen bezeichnet der Begriff Produkt eine bestimmte Aggregationsebene der **Leistungen** der Verwaltung.
Produktgruppen	Als Produktgruppe wird eine mittlere Gliederungsebene des Produkthaushalts bezeichnet. Nach dem neuen Haushaltswesen sind oberhalb der Produktgruppen hierarchisch betrachtet die **Aufgabenbereiche** angesiedelt. Diese fassen mehrere inhaltlich zusammen gehörende Produktgruppen zusammen. Die Produktgruppen selbst sind den einzelnen **Produkten** hierarchisch übergeordnet.
Projekt	Ein Projekt ist ein Vorhaben, das zeitlich begrenzt ist und mit dem ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll. Im neuen Haushaltswesen dienen die Projekte deshalb der Erstellung von **Leistungen**. Projekte können, abhängig von ihrer finanziellen oder politischen Bedeutung entweder auf Ebene vergleichbarer **Produkte** oder auf Ebene einer **Produktgruppe** (sog. große Projekte) dargestellt werden.
Ressourcen	Ressourcen sind die (Produktions-) Mittel (Personal und Sachmittel), die in die Produktion von Gütern oder Dienstleistungen eingehen.

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
Rücklagen	Rücklagen sind variable Teile des **Eigenkapitals**. Sie sind nicht mit **Rückstellungen** zu verwechseln, die Bestandteil des **Fremdkapitals** sind, weil sie wirtschaftliche Verpflichtungen gegenüber Dritten darstellen (vgl. **Pensionsrückstellungen**). Doppische Rücklagen sind auch nicht mit kameralen Rücklagen zu vergleichen, weil sie aus dem Jahres- oder Bilanzergebnis gebildet werden. Sie stellen damit keine Zahlungsmittelreserven dar. Letztere bilden sich in der **Bilanz** nicht auf der Passivseite als Rücklage ab, sondern auf der Aktivseite in Form **liquider Mittel**.
(allgemeine) Rücklage	In die Position „allgemeine Rücklage“ werden Überschüsse eingestellt, die nach Inkrafttreten der LHO entstehen und nicht anderweitig gebunden sind. Sie stehen in folgenden Haushaltsjahren zum Ausgleich von Fehlbeträgen zur Verfügung.
(Pensions-) Rückstellungen	Rückstellungen, unter anderem die Pensionsrückstellungen, werden in der Doppik gebildet, um später zu leistende **Auszahlungen** (z. B. die Pensionszahlungen) den Abrechnungsperioden (z. B. Haushaltsjahren) zuzuordnen, in welchen sie verursacht wurden (z. B. dem aktiven Beschäftigungszeitraum der Beamtin oder des Beamten). Sie stellen wirtschaftliche Verpflichtungen dar, die dem Grunde nach (ob?) und/oder der Höhe nach (wie viel?) noch nicht bestimmt sind und in späteren Jahren zu leisten sind (ungewisse Verbindlichkeiten). Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten gebildet. Sie umfassen auch Zusatzkosten wie Beihilfen für pensionierte Beamtinnen und Beamte.
Sonderposten	Sonderposten werden in der **Bilanz** als Gegenposition für aktivierte Vermögensgegenstände eingestellt, die aus Zuwendungen anderer öffentlicher Gebietskörperschaften oder privater Dritter finanziert werden. Sie werden auf der Passivseite der **Bilanz** ausgewiesen.
Teilplan	Im neuen Haushaltswesen wird für jeden **Aufgabenbereich** ein eigenständiger Teilplan aufgestellt. Dieser enthält neben dem **Leistungszweck** einen **Ergebnis-** und einen **doppischen Finanzplan** des Aufgabenbereichs, die **Ergebnispläne** der **Produktgruppen** sowie die **Investitionen** und **Darlehen**. Die Teilpläne der **Aufgabenbereiche** eines Verwaltungszweigs (z. B. einer Fachbehörde) sind die wesentlichen Bestandteile eines Einzelplans.
Umlaufvermögen	Das Umlaufvermögen bezeichnet diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäfts- oder Verwaltungsbetrieb zu dienen und keine Rech-

noch Anlage 3

Begriff	Erläuterung
	nungsabgrenzungsposten sind. Zum Umlaufvermögen gehören z. B. Forderungen, Kassenbestände oder Vorräte. Das Umlaufvermögen wird auf der Aktivseite der **Bilanz** ausgewiesen.
Veranschlagung	Als Veranschlagung wird die wertmäßige Festsetzung von geplanten **Erlösen** und **Kosten** im **Ergebnisplan**, von **Einzahlungen** und **Auszahlungen** im **doppischen Finanzplan** sowie von **Verpflichtungsermächtigungen** bezeichnet.
Verpflichtungsermächtigung	Eine Verpflichtungsermächtigung ist die im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung der Verwaltung, Verpflichtungen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu **Auszahlungen** führen bzw. führen können. Insoweit führt die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung im Hinblick auf **Ermächtigungen** späterer Haushaltsjahre zu einer Präjudizierung. Dies stellt mithin eine Ausnahme vom Jährlichkeitsgrundsatz dar. Verpflichtungsermächtigungen sind sowohl bei den **Kosten** als auch bei den Auszahlungen für **Investitionen** und **Darlehen** zu veranschlagen.
(konjunkturell bedingte bilanzielle) Vorbelastung	Die konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung ist neben der **Konjunkturrücklage** ein Fall der **Konjunkturposition**. Sie entsteht, wenn die Steuererträge eines Haushaltsjahrs unterhalb des langjährigen Trends der Steuererträge liegen und eventuelle Überschüsse der Vorjahre (**Konjunkturrücklage**), die entstanden sind, weil die Steuererträge über dem langjährigen Trend der Steuererträge lagen, zur Deckung nicht ausreichen.
(notsituationsbedingte bilanzielle) Vorbelastung	Bei der notsituationsbedingten bilanziellen Vorbelastung handelt es sich um den getrennten Ausweis eines durch eine Notsituation entstandenen Fehlbetrags in der **Bilanz**.
Vollzeitäquivalent	Die Maßeinheit „Vollzeitäquivalent“ dient der Planung und Steuerung von Personalbedarfen. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente drückt die Personalkapazität aus, die bei der Planung für einen **Aufgabenbereich** berücksichtigt werden soll. Vollzeitäquivalente umfassen die Arbeitsleistung in Zeiteinheiten, die nach den relevanten rechtlichen Vorgaben von den Beamtinnen und Beamten sowie von den Beschäftigten zu erbringen sind. Zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente eines Aufgabenbereichs ist die Arbeitszeit von Teilzeitkräften in Vollzeitäquivalente (Vollkräfte) umzurechnen.

Übersichten zum Haushaltsplan

bisher			künftig	
Nr.[1]	**Übersicht**	Fundstelle[2]	**Übersicht**	Fundstelle[3]
1.1	**Haushaltsübersicht** Enthält die zusammengefassten Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne.	§ 13 Abs. 4 Nr. 1	**Gesamtplan (Haushaltsübersicht)** Enthält die im Gesamtergebnisplan zusammengefassten Erträge und Aufwendungen sowie im doppischen Gesamtfinanzplan die zusammengefassten Einzahlungen und Auszahlungen der Einzelpläne. Zusätzlich wird in entsprechender Gliederung eine Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen erstellt.	§ 14 Abs. 5
1.2	**Finanzierungsübersicht / Kreditfinanzierungsplan** Die Finanzierungsübersicht besteht aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Schuldentilgungen am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen sowie der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits und dem sich dabei ergebenden Saldo (Finanzierungssaldo). Der Kreditfinanzierungsplan stellt die Einnahmen aus Krediten und die Tilgungsausgaben dar.	§ 13 Abs. 4 Nr. 2 und 3	**Doppischer Gesamtfinanzplan** Der doppische Gesamtfinanzplan umfasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, für Investitionen und für Finanzierungstätigkeit. Er ersetzt damit die Finanzierungsübersicht und den Kreditfinanzierungsplan. Der Finanzierungssaldo der Finanzierungsübersicht ergibt sich künftig aus dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit, der Kreditfinanzierungsplan aus dem Saldo der Finanzierungstätigkeit. Im Ergebnis weist der doppische Gesamtfinanzplan die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln nach. Zusätzlich wird in entsprechender Gliederung eine Zusammenfassung über die Verpflichtungsermächtigungen erstellt.	§ 14 Abs. 5 Nr. 2 und 3
1.3	**Gruppierungsübersicht** Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden nach bestimmten Arten gruppiert dargestellt.	§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a)	**Gesamtergebnisplan** Die Gruppierungsübersicht wird durch den Gesamtergebnisplan und die Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen (§ 14 Absatz 5 Nummern 1 und 3) ersetzt, in denen die Erträge,	§ 15 Abs. 1, Begründung

[1] Nr. entspricht der Gliederung der Übersichten im Haushaltsplan 2013/2014.
[2] Rechtsquelle ist die LHO in der bisherigen Fassung, sofern nicht anders vermerkt.
[3] Rechtsquelle ist die LHO in der künftigen Fassung, sofern nicht anders vermerkt.

Übersichten zum Haushaltsplan

bisher			künftig	
			Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Arten dargestellt werden.	
1.4	**Funktionenübersicht** Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden nach bestimmten Aufgabengebieten gegliedert dargestellt.	§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	**Produktübersicht** Erträge und Aufwendungen werden in einer Gliederung dargestellt, die dem Produktrahmen nach § 14 Absatz 6 LHO entspricht.	§ 15 Abs. 1
1.5	**Haushaltsquerschnitt** Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden nach Arten und Aufgabengebieten zusammengefasst dargestellt.	§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c)	**Produktübersicht** Die Produktübersicht ersetzt den Haushaltsquerschnitt.	§ 15 Abs. 1
1.6	**Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten** Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, welche den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg durchlaufen.	§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	**Durchlaufende Posten** Eine Übersicht der durchlaufenden Posten wird künftig in der Haushaltsrechnung gegeben.	§ 77 Abs. 5 Nr. 3 LHO
1.7	**Übersichten zum Stellenplan** Veränderungen des Stellenbestandes des Haushaltsjahrs gegenüber dem vorherigen Haushaltsplan mit - Gliederung der Stellen der Einzelpläne nach Stellenarten - Gliederung der Stellen der Landesbetriebe und netto-veranschlagten Einrichtungen nach Stellenarten - Stellenzugänge/Stellenabgänge in den Einzelplänen - Stellenzugänge/Stellenabgänge in den Landesbetrieben und netto-veranschlagten Einrichtungen - Entwicklung des Stellenbestandes seit 1970		**Übersichten zum Stellenplan** Veränderungen des Stellenbestandes des Haushaltsjahrs gegenüber dem vorherigen Haushaltsplan mit - Gliederung der Stellen der Einzelpläne nach Stellenarten - Gliederung der Stellen der Landesbetriebe nach Stellenarten - Stellenzugänge/Stellenabgänge in den Einzelplänen - Stellenzugänge/Stellenabgänge in den Landesbetrieben - Entwicklung des Stellenbestandes seit 1970	

bisher			künftig	
1.8	**Übersicht über die Personalausgaben der Hauptgruppe 4** Gliederung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 nach Einzelplänen		**Ergebnispläne** Die Gliederung der Personalkosten kann den Ergebnisplänen der Einzelpläne entnommen werden.	
2.	**Übersichten über die Investitionstätigkeit** **2.1 Übersicht über die Gesamtinvestitionen** Die gesamte Investitionssumme wird, nach Verwaltungsbereichen aufgeschlüsselt, dargestellt. **2.2 Einzeldarstellungen des Investitionsplan** Darstellung aller Investitionstitel nach Verwaltungsbereichen		**Übersicht über die Gesamtinvestitionen** Die gesamte Investitionssumme wird, nach Einzelplan aufgeschlüsselt, dargestellt. **Einzeldarstellung der Investitionen** Darstellung aller Investitionsmittel nach Einzelmaßnahmen und Einzelplan.	
2.3	**Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen** Übersicht über Leasing, Ratenkauf, Mietkauf sowie vergleichbare Modelle		**Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahme** Übersicht über Leasing, Ratenkauf, Mietkauf sowie vergleichbare Modelle	
3.	**Bestand und Entwicklung aller Sonderabgaben** Auflistung der Sonderabgaben unter Nennung von Rechtsgrundlage, Abgabenschuldner und Begünstigten	BVerfG Beschluss vom 17.07.03, 2 BvL 1/99	**Bestand und Entwicklung aller Sonderabgaben** Auflistung der Sonderabgaben unter Nennung von Rechtsgrundlage, Abgabenschuldner und Begünstigten	wie bisher
4.	**Übersichten zum betrieblichen Bereich und zu den Sondervermögen** Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind dem Haushaltsplan Übersichten beizufügen.	§ 26 Abs. 2 Satz 2	**Sondervermögen** Für alle Sondervermögen werden künftig Wirtschaftspläne aufgestellt und dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.	§ 26 Abs. 1 Nr. 2

Übersichten zur Haushaltsrechnung

bisher			künftig	
Nr.[1]	Übersicht	Fundstelle[2]	Übersicht	Fundstelle[3]
C.1	**Finanzierungsübersicht**		**Doppische Gesamtfinanzrechnung** Die doppische Gesamtfinanzrechnung umfasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, für Investitionen und für Finanzierungstätigkeit. Sie ersetzt damit die Finanzierungsübersicht und die Kreditfinanzierungsrechnung. Rücklagen werden künftig in der Bilanz ausgewiesen.	§ 77 Abs. 4 Nrn. 2 und 3
C.2	**Kreditfinanzierungsrechnung**			
C.3	**Über- und außerplanmäßige Ausgaben und ihre Begründung einschließlich Vorgriffe und ihre Begründung (Einzelfälle)** Darstellung und Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben jeweils einschließlich der Vorgriffe. Soweit bei einem Ausgabetitel das Gesamtist (= Ist-Ausgaben zzgl. der zu übertragenden Haushaltsreste des lfd. Jahres, abzgl. im Vorjahr in Anspruch genommene Vorgriffe) das Gesamtsoll (= endgültiges Haushaltsoll zzgl. aus Vorjahr übertragene Ausgabereste, abzgl. im Vorjahr geleistete Vorgriffe) überschreitet, liegen über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben vor. Wenn diese Ausgaben nicht zugelassen sind (z.B. durch haushaltsrechtliche Vermerke) bzw. nicht genehmigt sind, handelt es sich um Haushaltsüberschreitungen.	§ 85 Satz 1 Nr. 1	**Über- und außerplanmäßige Kosten und über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Darlehen jeweils einschließlich der Vorgriffe** Darstellung und Begründung der über- und außerplanmäßigen Kosten der Produktgruppen je Kontenbereich und der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Darlehen jeweils einschließlich der Vorgriffe. Soweit für einen oder mehrere (Kosten-) Kontenbereiche einer Produktgruppe oder für die Auszahlungen einer Investitions- oder Darlehensmaßnahme das Ist das Soll übersteigt, liegen über- bzw. außerplanmäßige Kosten bzw. Auszahlungen vor. Eine Differenzierung zwischen „Ist“ und „Gesamt-Ist“ wird nicht vorgenommen. Das „Ist“ umfasst alle Ist-Buchungen für die darzustellende Periode. Auch eine Differenzierung zwischen „Soll“	§ 77 Abs. 5 Nr. 2

[1] Nr. entspricht der Gliederung der Haushaltsrechnung 2011.
[2] Rechtsquelle ist die LHO in der bisherigen Fassung, sofern nicht anders vermerkt.
[3] Rechtsquelle ist die LHO in der künftigen Fassung, sofern nicht anders vermerkt.

Übersichten zur Haushaltsrechnung

bisher			künftig	
			und „Gesamt-Soll“ wird nicht vorgenommen. Das „Soll“ umfasst den „fortgeschriebenen Plan“ sowie alle unterjährigen Sollveränderungen einschließlich der aus dem vorangegangenen Jahr übertragenen Ermächtigungen. Im „Soll“ nicht enthalten sind die Vorgriffsermächti-gungen, Notbewilligungen und der Übertrag von Fehlbeträgen in das folgenden Haushaltsjahr.	
C.4	**Jahresabschlüsse einzelner Sondervermögen**	§ 85 Satz 1 Nr. 3	**Abrechnung der Wirtschaftspläne der Einrichtungen nach § 26 LHO** Die Abrechnungen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen nach § 26 LHO (Landesbetriebe, Sondervermögen, staatliche Hochschulen) liegen der Haushaltsrechnung bei. Berichtigte Abschlüsse werden weiterhin im darauf folgenden Jahr dargestellt. Die bisherigen netto-veranschlagten Einrichtungen werden in der Systematik der Aufgabenbereiche und damit auch im Jahresabschluss des Kernbereichs abgebildet, soweit sie nicht in Landesbetriebe umgewandelt werden. Rücklagen werden künftig in der Bilanz ausgewiesen. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Einrichtungen nach § 26 LHO werden der Bürgerschaft zugänglich gemacht.	§ 77 Abs. 5 Nr. 1
C.5	**Einnahmen, Ausgaben und Bestand einzelner Sondervermögen und Rücklagen**	§ 85 Satz 1 Nr. 2		
C.6	**Jahresabschlüsse der Landesbetriebe (§ 26 Absatz 1) sowie der netto-veranschlagten Einrichtungen (§ 15 Absatz 2)**	§ 85 Satz 1 Nr. 3		
C.7	**Berichtigungen von Jahresabschlüssen des Vorjahres**			
C.8	**Gesamtbeträge der nach § 59 erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen**	§ 85 Satz 1 Nr. 4	**Gesamtbeträge der nach § 62 erlassenen Ansprüche nach Einzelplänen** Werden Ansprüche nach § 62 LHO erlassen, wird dies im Rechnungswesen als Abschreibung auf Forderungen dargestellt. Diese Übersicht erläutert diese Positionen.	

Übersichten zur Haushaltsrechnung

C.9	**Vermögensübersicht**	§ 86	**Bilanz** Eine Darstellung der Flächen in Hektar entfällt. Die wertmäßige Darstellung findet sich in der Bilanz.	§ 77 Abs. 4 Nr. 3
Anl. 1	**Abrechnung der Personalausgaben** Zusammengefasste Darstellung der Personalausgaben (KRD aller Einzelpläne)		**Ergebnisrechnung** Die Personalaufwendungen werden in der Gesamtergebnisrechnung und den Ergebnisrechnungen der Einzelpläne dargestellt.	§ 77 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1
Anl. 2	**Begründungen zu den Abweichungen zwischen Gesamtist und Gesamtsoll ab 3 Mio. EUR**		**Begründungen zu den Abweichungen zwischen Ist und Soll ab 3 Mio. EUR**	
Anl. 3	**Begründungen zu den Resten ab 3 Mio. EUR**		**Begründungen zu übertragenen Ermächtigungen ab 3 Mio. EUR**	
Anl. 4	**Übersicht über die nach VV zu § 35 Abs. 1 zulässigen Mehrausgaben, für die Minderausgaben in mindestens gleicher Höhe bei einem anderen Titel nachgewiesen werden** Aufstellung der Mehrausgaben, für die Minderausgaben in mindestens gleicher Höhe bei einem anderen Titel nachgewiesen werden können.	VV zu 35 Abs. 1	Die Übersicht entfällt, da in der Vergangenheit entsprechende Mehrausgaben nicht geleistet wurden und die Frage sich durch die Anwendung der handelsrechtlichen Vorgaben des § 4 Abs. 1 LHO in der staatlichen Doppik (sog. Verrechnungsverbot oder Bruttoprinzip) künftig nicht mehr stellt.	
Anl. 5	**Darstellung der Sollübertragung aus den Verstärkungstiteln 9890.971.01 und 9890.971.04** Auflistung der Buchungen von den genannten Titeln an die Titel, die im investiven bzw. im konsumtiven Bereich zwangsläufige Mehrausgaben aufwiesen.		Die im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommenen Sollveränderungen werden künftig in allen Produktgruppen differenziert nach Kontenbereichen und Veränderungsarten dargestellt. Eine besondere Nachweisung für diese speziellen Positionen ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.	
Anl. 6	**Haushaltsmäßige Behandlung von Vermögensschäden im steuerlichen Bereich** Auflistung der Steuermindereinnahmen, die insbesondere durch Veruntreuung von Finanzamtsbediensteten entstanden sind.		**Haushaltsmäßige Behandlung von Vermögensschäden im steuerlichen Bereich** Die Anlage entfällt, weil künftig die Mindereinnahmen nicht mit den Einnahmen der jeweiligen Steuerart verrechnet werden, sondern separat im Konto "Schadenersatzleistungen" nachgewiesen werden	

Gestaltung und Layout: Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, Tel. (0 40) 23 51 29-0